



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Siebter Bericht der Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 15 Absatz 1

der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

2021

Siebter Bericht im Überblick

Mit dem vorgelegten Siebten Staatenbericht kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung nach, dem Europarat umfassend über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gem. Artikel 15 Absatz 1 zu berichten.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (kurz: Sprachencharta) wurde am 24. Juni 1992 als völkerrechtliches Instrument des Europarats beschlossen. Sie ist in Deutschland seit 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Sprachencharta dient dem Schutz und der Förderung von in einem Vertragsstaat gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen als Teil des europäischen Kulturerbes. Geschützt sind in Deutschland die Minderheitensprachen Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch, das Romanes der deutschen Sinti und Roma sowie die Regionalsprache Niederdeutsch. Mit dem umfassenden Regelwerk der Sprachencharta soll die Bewahrung dieser Sprachen gesichert und ihre Verwendung im privaten und öffentlichen Bereich unterstützt werden. Dieses leistet einen Beitrag zur Förderung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den überwiegend ländlichen Regionen, in denen Regional- und Minderheitensprachen gesprochen werden. Bund und Länder haben einen umfangreichen Katalog konkreter, völkerrechtlich verbindlicher Verpflichtungen übernommen, die nach der Situation der jeweiligen Sprache differenziert ausgewählt wurden. Die von Bund und Länder getroffenen Maßnahmen in Politik, Gesetzgebung und Praxis zur Umsetzung der Sprachencharta werden in diesem Siebten Staatenbericht für den Zeitraum von Dezember 2017 bis April 2021 umfassend dargestellt. Ebenso beziehen Bund und Länder zu den aktuellen Empfehlungen des Ministerkomitees Stellung. Die nationalen Minderheiten sowie die Sprechergruppe Niederdeutsch wurden an der Erstellung des Staatenberichts beteiligt und ihre Stellungnahmen abgebildet.

Zu den wesentlichen Entwicklungen im Berichtszeitraum zählen:

- Rechtsverordnung zur Erweiterung der Sprachencharta: Das Land Schleswig-Holstein hat zusätzliche Verpflichtungen für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch gemäß der Sprachencharta neu gezeichnet in Bezug auf Verwaltungsdokumente, Ortsnamen und kulturelle Aktivitäten.

- Viertes Finanzierungsabkommen für die Stiftung das sorbische Volk: Der Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg haben sich auf ein neues Finanzierungsabkommen geeinigt. Nach Unterzeichnung durch die drei Finanzierungsgeber wird das Abkommen rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten und gilt bis Ende 2025.
- Geschäftsstelle des Bundesrats für Niederdeutsch: Das im Herbst 2017 eingerichtete Niederdeutschsekretariat hat seine Arbeit aufgenommen und zum 1. Januar 2018 die Geschäftsführung des Bundesrats für Niederdeutsch übernommen. Es wird seitdem mit Mitteln des BMI gefördert.
- Gründung des Länderzentrums für Niederdeutsch gGmbH (LzN): Die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen Bremen und Hamburg haben das LzN zum 1. Januar 2018 gegründet, das dem länderübergreifenden Schutz, Erhalt und der Weiterentwicklung der Regionalsprache Niederdeutsch dient.
- Errichtung der Stiftung für die Friesische Volksgruppe: Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat die sog. „Friisk Stifting“ am 30. Januar 2020 gegründet u.a. zum Zweck der Förderung von Kunst und Kultur, der Pflege der Sprache sowie der Volksbildung und Heimatkunde.
- Europäisches Roma-Institut für Kunst und Kultur e.V. (ERIAC): Das im Jahr 2017 in Berlin gegründete Institut, startete mit Unterstützung des Auswärtigen Amts im Jahr 2020 das Programm „Initiative zur Kulturgeschichte der Roma“, die auch eine wesentliche Komponente zur Förderung von Romanes enthält.
- Aktualisierte Broschüre „Nationale Minderheiten – Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland“: Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat seine erstmals im Jahr 2012 veröffentlichte Broschüre als vierte aktualisierte Auflage Anfang 2021 veröffentlicht.

Dieser Bericht wird durch den Sachverständigenausschuss des Europarats geprüft und dem Ministerkomitee – ggf. mit Hinweisen auf Umsetzungsdefizite und Vorschlägen für Empfehlungen an den Vertragsstaat – zur Annahme vorgelegt.

Der Staatenbericht wird anschließend durch den Europarat veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	25
B.	Aktualisierte geographische und demographische Angaben	26
C.	Allgemeine Entwicklungen	27
I.	Veränderte Rahmenbedingungen	27
1.	Erweiterung der Sprachencharta für Schleswig-Holstein	27
2.	Viertes Finanzierungsabkommen für die Stiftung das sorbische Volk	28
3.	Strukturstärkungsgesetz	28
4.	Zweite Novellierung des Sorben/Wenden-Gesetzes 2018	28
5.	Errichtung der Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Land Schleswig-Holstein	29
6.	Stiftung des Mina-Witkojc-Preises durch das Land Brandenburg	30
7.	Neue Arbeitsgrundlagen für Niederdeutsch im Land Brandenburg	30
8.	Neue Arbeitsgrundlage für Romanes im Land Brandenburg	31
9.	Weitere Veränderungen	31
II.	Jährliche Implementierungskonferenz	33
III.	Geschäftsstelle des Bundesrats für Niederdeutsch	34
IV.	Institut für niederdeutsche Sprache e.V.	35
V.	Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH	36
VI.	Broschüre des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	37
D.	Empfehlungen des Ministerkomitees	39
I.	Empfehlung Nr. 1	39
1.	Niedersorbisch	39
2.	Nordfriesisch	39
3.	Saterfriesisch	40
4.	Romanes	44
5.	Niederdeutsch	48
II.	Empfehlung Nr. 2	60
1.	Obersorbisch	60
2.	Niedersorbisch	60
3.	Nordfriesisch	61

4. Saterfriesisch	63
5. Romanes	63
6. Niederdeutsch	65
III. Empfehlung Nr. 3	70
IV. Empfehlung Nr. 4	75
V. Empfehlung Nr. 5	79
E. Beurteilungen des Sachverständigenausschusses	81
I. Dänisch in Schleswig-Holstein	81
1. Artikel 6 - Information	81
2. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	85
a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	85
b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	88
c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	89
d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	90
e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	91
f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	92
g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	92
h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	92
i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	93
j. Artikel 7 Abs. 2	94
k. Artikel 7 Abs. 3	94
l. Artikel 7 Abs. 4	96
3. Artikel 8 – Bildung	98
a. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	98
b. Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv	98
c. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii	99
d. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv	100
e. Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii	101
f. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	101
g. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) ii	102
h. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	103

i.	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	103
j.	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	105
k.	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	106
l.	Artikel 8 Abs. 2	106
4.	Artikel 9 – Justizbehörden	108
5.	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	109
a.	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v	109
b.	Artikel 10 Abs. 1 lit. c)	110
c.	Artikel 10 Abs. 2 lit. g)	110
d.	Artikel 10 Abs. 4 lit. c)	111
e.	Artikel 10 Abs. 5	112
6.	Artikel 11 – Medien	113
a.	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	113
b.	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	114
c.	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	114
d.	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	115
e.	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	115
f.	Artikel 11 Abs. 2	116
7.	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	117
a.	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	117
b.	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	117
c.	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	118
d.	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	118
e.	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	119
f.	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	119
g.	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	120
h.	Artikel 12 Abs. 2	121
i.	Artikel 12 Abs. 3	121
8.	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	124
a.	Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	124
b.	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	124

c.	Artikel 13 Abs. 1 lit. d)	124
d.	Artikel 13 Abs. 2 lit. c)	124
9.	Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch	127
a.	Artikel 14 lit. a)	127
b.	Artikel 14 lit. b)	128
II.	Obersorbisch in Sachsen	130
1.	Artikel 6 - Information	130
2.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	131
3.	Artikel 8 – Bildung	133
a.	Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iv	133
b.	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	133
c.	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	134
d.	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	134
e.	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	135
f.	Artikel 8 Abs. 2	137
4.	Artikel 9 – Justizbehörden	138
a.	Artikel 9 Abs. 1 lit. a) ii	138
b.	Artikel 9 Abs. 1 lit. a) iii	138
c.	Artikel 9 Abs. 1 lit. b) ii	138
d.	Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii	139
e.	Artikel 9 Abs. 1 lit. c) ii	139
f.	Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii	139
g.	Artikel 9 Abs. 1 lit. d)	139
h.	Artikel 9 Abs. 2 lit. a)	139
5.	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	141
a.	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) iv	141
b.	Artikel 10 Abs. 2 lit. a)	141
c.	Artikel 10 Abs. 2 lit. b)	141
d.	Artikel 10 Abs. 2 lit. g)	142
e.	Artikel 10 Abs. 3 lit. b)	142
f.	Artikel 10 Abs. 3 lit. c)	142

g.	Artikel 10 Abs. 4 lit. c)	142
h.	Artikel 10 Abs. 5	143
6.	Artikel 11 – Medien	145
7.	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	146
8.	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	147
III.	Niedersorbisch in Brandenburg	148
1.	Artikel 6 - Information	148
2.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	150
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	150
b.	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	150
c.	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	150
d.	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	151
e.	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	152
f.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	153
g.	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	154
h.	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	154
i.	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	154
j.	Artikel 7 Abs. 2	155
k.	Artikel 7 Abs. 3	155
l.	Artikel 7 Abs. 4	155
3.	Artikel 8 – Bildung	157
a.	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	157
b.	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv	157
c.	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv	158
d.	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) iii	159
e.	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	159
f.	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	159
g.	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	160
h.	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	161
4.	Artikel 9 – Justizbehörden	162
a.	Artikel 9 Abs. 1 lit. a) ii	162

b.	Artikel 9 Abs. 1 lit. a) iii	162
c.	Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii	162
d.	Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii	162
e.	Artikel 9 Abs. 2 lit. a)	163
5.	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	164
a.	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) iv	164
b.	Artikel 10 Abs. 2 lit. b)	164
c.	Artikel 10 Abs. 2 lit. g)	165
d.	Artikel 10 Abs. 3 lit. b)	166
e.	Artikel 10 Abs. 3 lit. c)	166
f.	Artikel 10 Abs. 4 lit. a)	166
g.	Artikel 10 Abs. 4 lit. c)	166
h.	Artikel 10 Abs. 5	167
6.	Artikel 11 – Medien	168
a.	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	168
b.	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	168
c.	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	168
d.	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) i	168
e.	Artikel 11 Abs. 2	168
7.	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	170
a.	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	170
b.	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	171
c.	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	171
d.	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	171
e.	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	171
f.	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	172
g.	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	172
h.	Artikel 12 Abs. 1 lit. h)	172
i.	Artikel 12 Abs. 2	172
j.	Artikel 12 Abs. 3	172
8.	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	173

a.	Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	173
b.	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	173
c.	Artikel 13 Abs. 1 lit. d)	173
IV.	Nordfriesisch in Schleswig-Holstein	175
1.	Artikel 6 - Information	175
2.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	178
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	178
b.	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	181
c.	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	181
d.	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	182
e.	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	184
f.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	184
g.	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	184
h.	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	184
i.	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	185
j.	Artikel 7 Abs. 2	185
k.	Artikel 7 Abs. 3	186
l.	Artikel 7 Abs. 4	187
3.	Artikel 8 – Bildung	188
a.	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iii	188
b.	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	188
c.	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv	189
d.	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv	190
e.	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	192
f.	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	193
g.	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	195
h.	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	195
i.	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	195
j.	Artikel 8 Abs. 2	195
4.	Artikel 9 – Justizbehörden	197
a.	Artikel 9 Abs. 2 lit. a)	197

5.	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	198
a.	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v	198
b.	Artikel 10 Abs. 1 lit. c)	198
c.	Artikel 10 Abs. 2 lit. g)	199
d.	Artikel 10 Abs. 4 lit. c)	200
e.	Artikel 10 Abs. 5	201
6.	Artikel 11 – Medien	202
a.	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	202
b.	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	203
c.	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	203
d.	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	204
e.	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	204
f.	Artikel 11 Abs. 2	205
7.	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	206
a.	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	206
b.	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	207
c.	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	207
d.	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	208
e.	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	209
f.	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	209
g.	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	209
h.	Artikel 12 Abs. 1 lit. h)	212
i.	Artikel 12 Abs. 2	212
j.	Artikel 12 Abs. 3	213
8.	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	215
a.	Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	215
b.	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	215
c.	Artikel 13 Abs. 1 lit. d)	215
9.	Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch	217
a.	Artikel 14 lit. a)	217
V.	Saterfriesisch in Niedersachsen	218

1.	Artikel 6 - Information	218
2.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze.....	219
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	219
3.	Artikel 8 – Bildung	220
a.	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii.....	220
b.	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	220
c.	Artikel 8 Abs. 1 lit. i).....	222
4.	Artikel 9 – Justizbehörden.....	223
5.	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	224
a.	Artikel 10 Abs. 2 lit. a).....	224
b.	Artikel 10 Abs. 2 lit. d)	225
c.	Artikel 10 Abs. 4 lit. c).....	225
6.	Artikel 11 – Medien.....	226
a.	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	226
b.	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii.....	226
c.	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	227
d.	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii.....	227
e.	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	227
f.	Artikel 11 Abs. 2.....	227
7.	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen.....	228
a.	Artikel 12 Abs. 1 lit. a).....	228
b.	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	228
c.	Artikel 12 Abs. 3.....	229
8.	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	230
VI.	Niederdeutsch.....	231
1.	Artikel 6 - Information	231
VI.a	Niederdeutsch in Brandenburg.....	234
1.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze.....	234
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	234
b.	Artikel 7 Abs. 1 lit. b).....	234
c.	Artikel 7 Abs. 1 lit. c).....	234

d.	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	235
e.	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	236
f.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	236
g.	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	237
h.	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	237
i.	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	237
j.	Artikel 7 Abs. 2	237
k.	Artikel 7 Abs. 3	238
l.	Artikel 7 Abs. 4	238
VI.b	Niederdeutsch in Nordrhein-Westfalen	239
1.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	239
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	239
b.	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	239
c.	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	239
d.	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	241
e.	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	241
f.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	241
g.	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	241
h.	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	241
i.	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	242
j.	Artikel 7 Abs. 2	242
k.	Artikel 7 Abs. 3	242
l.	Artikel 7 Abs. 4	242
VI.c	Niederdeutsch in Sachsen-Anhalt	243
1.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	243
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	243
b.	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	244
c.	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	244
d.	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	244
e.	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	245
f.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	245

g.	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	245
h.	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	246
i.	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	246
j.	Artikel 7 Abs. 2	246
k.	Artikel 7 Abs. 3	246
l.	Artikel 7 Abs. 4	246
VI.d	Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen	248
1.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	248
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	248
b.	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	249
c.	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	249
d.	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	250
e.	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	250
f.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	250
g.	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	251
h.	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	252
i.	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	252
j.	Artikel 7 Abs. 2	252
k.	Artikel 7 Abs. 3	252
l.	Artikel 7 Abs. 4	252
2.	Artikel 8 – Bildung	253
a.	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	253
b.	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii	253
c.	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii	255
d.	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	256
e.	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) i	256
f.	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	257
g.	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	258
3.	Artikel 9 – Justizbehörden	260
a.	Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii	260
b.	Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii	260

c.	Artikel 9 Abs. 2 lit. a)	260
4.	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	261
a.	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v	261
b.	Artikel 10 Abs. 1 lit. c)	261
c.	Artikel 10 Abs. 2 lit. a)	262
d.	Artikel 10 Abs. 2 lit. b)	262
e.	Artikel 10 Abs. 2 lit. c)	262
f.	Artikel 10 Abs. 2 lit. d)	262
g.	Artikel 10 Abs. 2 lit. e)	262
h.	Artikel 10 Abs. 2 lit. f)	262
5.	Artikel 11 – Medien	263
a.	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	263
b.	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	263
c.	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	265
d.	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	266
e.	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	266
f.	Artikel 11 Abs. 1 lit. g)	267
g.	Artikel 11 Abs. 2	268
6.	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	269
a.	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	269
b.	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	269
c.	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	271
d.	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	271
e.	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	271
f.	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	271
g.	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	271
h.	Artikel 12 Abs. 3	272
7.	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	274
a.	Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	274
b.	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	274
c.	Artikel 13 Abs. 2 lit. c)	274

VI.e	Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg	277
1.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze.....	277
	a. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	277
	b. Artikel 7 Abs. 1 lit. e).....	277
	c. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	277
	d. Artikel 7 Abs. 1 lit. g).....	277
	e. Artikel 7 Abs. 1 lit. h).....	278
	f. Artikel 7 Abs. 1 lit. i).....	278
2.	Artikel 8 – Bildung.....	279
	a. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	279
	b. Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii.....	279
	c. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii	279
	d. Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii.....	279
	e. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii.....	280
	f. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) ii	280
	g. Artikel 8 Abs. 1 lit. g).....	280
	h. Artikel 8 Abs. 1 lit. h).....	281
	i. Artikel 8 Abs. 1 lit. i).....	281
3.	Artikel 9 – Justizbehörden.....	283
4.	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	284
5.	Artikel 11 – Medien.....	285
	a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	285
	b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii.....	285
	c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	285
	d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii.....	286
	e. Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	286
	f. Artikel 11 Abs. 1 lit. g).....	286
	g. Artikel 11 Abs. 2.....	286
6.	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen.....	287
	a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a).....	287
	b. Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	287

c.	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	287
d.	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	288
e.	Artikel 12 Abs. 3	288
7.	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	289
VI.f Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern		290
1.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	290
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	290
b.	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	290
c.	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	290
d.	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	291
e.	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	291
f.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	292
g.	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	292
h.	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	293
i.	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	294
j.	Artikel 7 Abs. 2	294
k.	Artikel 7 Abs. 3	294
l.	Artikel 7 Abs. 4	295
2.	Artikel 8 – Bildung	296
a.	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	296
b.	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii	296
c.	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii	297
d.	Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii	299
e.	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	299
f.	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	300
g.	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	301
h.	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	302
3.	Artikel 9 – Justizbehörden	304
4.	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	305
5.	Artikel 11 – Medien	306
a.	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	306

b.	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	306
c.	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	307
d.	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	307
e.	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	308
f.	Artikel 11 Abs. 2	308
6.	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	309
a.	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	309
b.	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	310
c.	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	310
d.	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	311
e.	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	312
f.	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	312
g.	Artikel 12 Abs. 1 lit. h)	312
h.	Artikel 12 Abs. 3	313
7.	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	314
a.	Artikel 13 Abs. 2 lit. c)	314
VI.g	Niederdeutsch in Niedersachsen	315
1.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	315
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	315
b.	Artikel 7 Abs. 4	315
2.	Artikel 8 – Bildung	317
a.	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	317
b.	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	317
c.	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	318
3.	Artikel 9 – Justizbehörden	320
a.	Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii	320
b.	Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii	320
c.	Artikel 9 Abs. 2 lit. a)	320
4.	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	321
a.	Artikel 10 Abs. 2 lit. a)	321
b.	Artikel 10 Abs. 2 lit. b)	321

c.	Artikel 10 Abs. 2 lit. c)	321
d.	Artikel 10 Abs. 2 lit. d)	322
5.	Artikel 11 – Medien	323
a.	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	323
b.	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	325
c.	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	326
d.	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	327
e.	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	327
f.	Artikel 11 Abs. 2	327
6.	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	328
a.	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	328
b.	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	328
c.	Artikel 12 Abs. 3	328
7.	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	329
8.	Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch	330
VI.h	Niederdeutsch in Schleswig-Holstein	331
1.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	331
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	331
b.	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	333
c.	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	333
d.	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	333
e.	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	336
f.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	339
g.	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	344
h.	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	344
i.	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	345
j.	Artikel 7 Abs. 2	345
k.	Artikel 7 Abs. 3	345
l.	Artikel 7 Abs. 4	346
2.	Artikel 8 – Bildung	347
a.	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	347

b.	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii	347
c.	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii	349
d.	Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii	350
e.	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	350
f.	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	352
g.	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	354
h.	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	354
i.	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	360
j.	Artikel 8 Abs. 2	360
3.	Artikel 9 – Justizbehörden	361
4.	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	362
a.	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v	362
b.	Artikel 10 Abs. 1 lit. c)	364
c.	Artikel 10 Abs. 2 lit. a)	365
d.	Artikel 10 Abs. 2 lit. b)	365
e.	Artikel 10 Abs. 2 lit. f)	365
f.	Artikel 10 Abs. 2 lit. g)	365
g.	Artikel 10 Abs. 4 lit. c)	366
5.	Artikel 11 – Medien	367
a.	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	367
b.	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	368
c.	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	369
d.	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	373
e.	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	374
f.	Artikel 11 Abs. 2	375
6.	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	376
a.	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	376
b.	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	377
c.	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	378
d.	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	379
e.	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	380

f.	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	380
g.	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	381
h.	Artikel 12 Abs. 3	383
7.	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	386
a.	Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	386
b.	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	386
c.	Artikel 13 Abs. 1 lit. d)	386
d.	Artikel 13 Abs. 2 lit. c)	386
VII.	Romanes	388
1.	Artikel 6 - Information	388
VII.a	Romanes in Hessen	392
1.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	392
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	392
b.	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	392
c.	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	392
d.	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	392
e.	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	392
f.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	393
g.	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	393
h.	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	393
i.	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	394
j.	Artikel 7 Abs. 2	394
k.	Artikel 7 Abs. 3	394
l.	Artikel 7 Abs. 4	395
2.	Artikel 8 – Bildung	396
a.	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iii	396
b.	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv	396
c.	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv	397
d.	Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iv	397
e.	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) iii	398
f.	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	398

g. Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	398
h. Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	399
i. Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	399
j. Artikel 8 Abs. 2	400
3. Artikel 9 – Justizbehörden	401
a. Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii	401
b. Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii	401
c. Artikel 9 Abs. 2 lit. a)	401
4. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	402
a. Artikel 10 Abs. 2 lit. e)	402
b. Artikel 10 Abs. 2 lit. f)	402
c. Artikel 10 Abs. 3 lit. c)	402
d. Artikel 10 Abs. 4 lit. c)	403
e. Artikel 10 Abs. 5	403
5. Artikel 11 – Medien	405
a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	405
b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	405
c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	405
d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) i	405
e. Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	406
f. Artikel 11 Abs. 1 lit. g)	406
g. Artikel 11 Abs. 2	406
6. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	407
a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	407
b. Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	407
c. Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	408
d. Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	408
e. Artikel 12 Abs. 2	408
f. Artikel 12 Abs. 3	408
7. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	410
a. Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	410

b.	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	410
c.	Artikel 13 Abs. 1 lit. d)	410
8.	Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch	411
a.	Artikel 14 lit. a)	411
VII.b	Romanes im übrigen Bundesgebiet	412
1.	Artikel 7 - Ziele und Grundsätze	412
a.	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	413
b.	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	414
c.	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	414
d.	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	415
e.	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	415
f.	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	416
g.	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	416
h.	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	416
i.	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	416
j.	Artikel 7 Abs. 2	417
k.	Artikel 7 Abs. 3	418
l.	Artikel 7 Abs. 4	419
F.	Stellungnahme der Verbände	421
1.	Stellungnahme der dänischen Minderheit	422
2.	Stellungnahme der Nordfriesen	425
3.	Stellungnahme der Saterfriesen	428
4.	Stellungnahme des Friesischen Forums e.V.	431
5.	Stellungnahme des Bundesraat för Nedderdüütsch	433
6.	Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.	442
7.	Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e.V.	450
8.	Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland e.V.	452
G.	Schlussbemerkungen	453

A. Vorbemerkungen

Der Siebte Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) wurde erstellt durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Zusammenarbeit mit anderen Bundesressorts sowie den zuständigen Behörden der Länder und unter Beteiligung der Organisationen/Verbände der Sprecherinnen und Sprecher der durch die Sprachencharta geschützten Sprachen.

Die Bundesverbände erhielten Gelegenheit, ihre Sichtweise zum Stand der Implementierung der Sprachencharta in der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht mit derjenigen der Behörden decken muss, wiederzugeben. Die jeweiligen Stellungnahmen sind unter Abschnitt F. im Bericht dargestellt.

Im April 2021 fand eine Implementierungskonferenz aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie zur Finalisierung des Sprachenberichts online statt.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Dezember 2017 und April 2021.

Der Berichtsaufbau orientiert sich an den neuen Beschlussvorgaben des Ministerkomitees, die ab 1. Juli 2019 gelten. Sofern dies aus darstellerischen oder inhaltlichen Gründen geboten war, werden Gliederungspunkte in Abschnitt E zum Teil zusammengefasst. Dies betrifft vor allem die von den jeweiligen Ländern eingegangenen Verpflichtungen, zu denen es keine nennenswerten Veränderungen zu den vorherigen Berichtszeiträumen gab und somit – ggf. unter Querverweis auf die einschlägige Fundstelle – auf eine erneute Darstellung ihrer Aktivitäten verzichtet wurde.

Grundlegende Informationen zu den in Deutschland geschützten Regional- und Minderheitensprachen sind im Ersten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auf den Seiten 3 – 28 zu finden. Der Bericht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (<https://www.bmi.bund.de/DE/startseite/startseite-node.html>) einsehbar.

B. Aktualisierte geographische und demographische Angaben

In geographischer und demographischer Hinsicht gab es im Berichtszeitraum keine Änderungen.

Die von *Schleswig-Holstein* für Dänisch gezeichnete Verpflichtung nach Artikel 10 Absatz 1 a) v. der Sprachencharta wird mit der Änderung von § 82 b Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) vom 25. September 2018 auch in der kreisfreien Stadt Kiel umgesetzt. Somit können abweichend von § 82 a Absatz 2 LVwG SH in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in den kreisfreien Städten Flensburg und Kiel sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei Behörden in dänischer Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden.

Die in diesem Absatz festgelegten geografischen Geltungsbereiche für die Minderheitensprache (Nord-)Friesisch und die Regionalsprache Niederdeutsch sind durch diese Ergänzung nicht berührt.

C. Allgemeine Entwicklungen

Zunächst wird auf die allgemeinen Entwicklungen im Bereich des Schutzes und der Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in der Bundesrepublik Deutschlands seit Erstellung des letzten Berichts, der dem Generalsekretär des Europarates am 22. Dezember 2017 übersandt wurde, eingegangen.

I. Veränderte Rahmenbedingungen

1. Erweiterung der Sprachencharta für Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein hat zusätzliche Verpflichtungen für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch gemäß der Sprachencharta neu gezeichnet in Bezug auf Verwaltungsdokumente, Ortsnamen und kulturelle Aktivitäten. Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hatte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als federführendes Bundesressort in 2019 aufgefordert, das notwendige Verfahren für die Notifikation gegenüber dem Generalsekretär des Europarats einzuleiten.

Für die erweiternde Erklärung war kein Gesetz im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich, sondern eine Rechtsverordnung der Bundesregierung auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 11. September 2002 ausreichend; die in Frage kommenden Sprachen sowie der Pflichtenkreis aus Teil III in der Charta sind selbst abschließend bestimmt und bekannt. Nach Zustimmung des Bundesrates am 18. September 2020 hat die Bundesregierung die Verordnung am 15. Oktober 2020 erlassen (BGBl. 2020 II S. 742). Die Erweiterung ist dem vom Generalsekretär des Europarates am 8. Januar 2021 mit Wirkung vom 7. Januar 2021 notifiziert worden (Notifikation Ref.: JJ9160C Tr./148-59).

Bei den durch das Land Schleswig-Holstein neu übernommenen Verpflichtungen handelt es sich um

- Artikel 10 Absatz 1 c) für Dänisch und Friesisch
- Artikel 10 Absatz 2 g) für Dänisch und Niederdeutsch

- Artikel 12 Absatz 1 a) und b) für Dänisch
- Artikel 12 Absatz 1 e) für Niederdeutsch.

2. Viertes Finanzierungsabkommen für die Stiftung das sorbische Volk

Der Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg haben sich auf ein Viertes Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk verständigt. Nach Unterzeichnung durch die drei Finanzierungsgeber wird das Abkommen rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten und gilt bis Ende 2025. Im Vierten Finanzierungsabkommen werden pro Jahr 11,96 Millionen Euro vom Bund, 7,97 Millionen Euro vom Freistaat Sachsen und 3,99 Millionen Euro von Brandenburg getragen. Die Gesamtförderung der drei Finanzierungsgeber an die Stiftung erhöht sich damit von derzeit 18,60 Millionen Euro auf jährlich 23,92 Millionen Euro. Die Finanzierungsanteile der drei Finanzierungsgeber wurden entsprechend dem Dritten Abkommen fortgeführt: im Verhältnis drei Sechstel Bund, zwei Sechstel Freistaat Sachsen und ein Sechstel Land Brandenburg.

Zusätzlich ermöglicht das Finanzierungsabkommen den Bund und die Länder Brandenburg und Sachsen nach Artikel 2 über die in Artikel 1 genannten Fördersumme hinausgehende Leistungen zu erbringen.

3. Strukturstärkungsgesetz

Am 14. August 2020 ist das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ (StStG) in Kraft getreten und setzt die strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um.

Gemäß § 17 Nr. 31 StStG fördert der Bund Maßnahmen zur Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der Sprache, Kultur und Tradition des sorbischen Volkes als nationaler Minderheit.

4. Zweite Novellierung des Sorben/Wenden-Gesetzes 2018

Im Oktober 2018 wurde das brandenburgische Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) zum zweiten Mal novelliert (Gesetzestext: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/swg>).

Wesentliche Neuerung ist die verpflichtende Einsetzung hauptamtlicher Beauftragter

für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa und der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz im Umfang von jeweils einer durch das Land finanzierten Vollzeitstelle. In der Folge wurden auch die Verwaltungsvorschriften zum SWG überarbeitet (VV SWG, Text:

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/sorben_wenden_2019). Die Neufassungen von SWG und VV SWG traten zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes wurde ebenfalls überarbeitet und trat am 2. Oktober 2020 in Kraft (SWGKostenv, Verordnungstext:

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/swgkostenv>).

Im November 2018 trat das Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg in Kraft (Brandenburgisches E-Government-Gesetz;

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgegovg>). In ihm ist u.a. geregelt, dass elektronische Verwaltungsdienstleistungen so zur Verfügung zu stellen sind, dass die Rechte aus dem SWG zur Verwendung der niedersorbischen Sprache in Verwaltungen gewährleistet sind.

2019 wurde das 25-jährige Jubiläum der Verabschiedung des SWG mit einer öffentlichen Veranstaltung in Cottbus/Chósebuz gewürdigt. In der durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur herausgegebenen Begleitpublikation wird auch das 20-jährige Jubiläum des Inkrafttretens der Sprachencharta erwähnt.

5. Errichtung der Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Land Schleswig-Holstein

Die *Landesregierung Schleswig-Holstein* hat mit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes am 30. Januar 2020 die „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung) gegründet. Sie trägt die friesische Bezeichnung „Friisk Stifting“. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Pflege der Sprache, die Förderung von Volksbildung und Forschung, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und die Förderung des traditionellen

Brauchtums jeweils in Bezug auf die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein sowie die Förderung der interfriesischen Zusammenarbeit. Die vier wichtigsten Vereine der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein sind im Stiftungsrat als beschlussfassendes Gremium mit Stimmrecht vertreten. Das Friesengremium beim Schleswig-Holsteinischen Landtag fungiert als beratendes Gremien. Die Gründung der Friesenstiftung ist ein aktives Bekenntnis des Landes zum langfristigen Schutz und zur Sicherung der friesischen Volksgruppe. In der Friesenstiftung wird die gesamte Förderung des Bundes (der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien - BKM) und des Landes (des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur) für die Friesen gebündelt. Die Friesenstiftung hat mit der konstituierenden Sitzung am 26. August 2020 ihre Arbeit aufgenommen. Am 21. Januar 2021 hat die erste Stiftungsratssitzung stattgefunden, um über die ersten Projektanträge zu entscheiden.

6. Stiftung des Mina-Witkojc-Preises durch das Land Brandenburg

Das *Land Brandenburg* vergibt seit 2018 in zweijährigem Turnus den Mina-Witkojc-Preis als Landespreis für besonderes Engagement im Bereich der sorbischen/wendischen, insbesondere der niedersorbischen, Sprache. Der mit 2.500 Euro dotierte Preis macht entsprechendes Engagement sichtbar und würdigt es öffentlich.

7. Neue Arbeitsgrundlagen für Niederdeutsch im Land Brandenburg

Am 19. Februar 2018 wurde zwischen dem Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e.V. und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des *Landes Brandenburg* eine Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und der niederdeutschen Sprachgruppe geschlossen (https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%209_18.pdf). In ihr bekennt sich das Land Brandenburg auch zu den unter Teil III der Charta übernommenen Verpflichtungen als Ziele seines Handelns.

Am 20. Februar 2020 trat der Erlass „Zweisprachige deutsch-niederdeutsche Beschriftung des Verkehrszeichens Z 310 der Straßenverkehrs-Ordnung“ in Kraft (https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/z_310_stvo_2020), auf dessen

Grundlage nunmehr in Brandenburg Ortstafeln auch für die Sprache Niederdeutsch zweisprachig ausgeführt werden können.

Am 7. Mai 2020 wurden die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden in Brandenburg neu bekanntgemacht

(<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gbol>). Darin ist für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur nunmehr die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Niederdeutschen erstmals benannt und öffentlich sichtbar gemacht worden.

8. Neue Arbeitsgrundlage für Romanes im Land Brandenburg

Am 1. Oktober 2018 wurde zwischen dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit geschlossen

(https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2043_18.pdf).

In ihr wird auch auf Teil II der Sprachencharta verwiesen. Aufgrund der Interessenlage der deutschen Sinti und Roma in Brandenburg stehen weitere Maßnahmen für Romanes nicht im Mittelpunkt der Vereinbarung.

9. Weitere Veränderungen

Der Landtag *Brandenburg* beschloss am 25. März 2021 den Antrag „Ein Mehrsprachigkeitskonzept für Brandenburg auf den Weg bringen und die Stärkung der angestammten Regional- und Minderheitensprachen Brandenburgs fortsetzen“ (Landtags-Drucksache 7/3204-B). In ihm wird die Landesregierung u.a. zur Prüfung der Übernahme weiterer Chartaverpflichtungen und anderen Maßnahmen für Regional- und Minderheitensprachen aufgefordert. Zur Umsetzung wird im nächsten Berichtszeitraum Bericht erstattet.

Das *Land Hessen* berichtet, dass am 6. September 2017 ein Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, unterzeichnet wurde. Am 25. November 2017 erfolgte die Verkündung des entsprechenden Gesetzes. Die zuvor vorhandene Rahmenvereinbarung wurde damit in einen Staatsvertrag überführt. Ab dem 1. Januar 2018 wurde die Förderung der Arbeit

der Geschäftsstelle des Verbandes der Deutschen Sinti und Roma, Landesverband Hessen, dem Staatsvertrag entsprechend um 100.000 Euro angehoben.

Das **Land Mecklenburg-Vorpommern** berichtet, dass das dortige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung als obere Verkehrsbehörde des Landes auf der Grundlage eines Landtagsauftrages die Einführung eines Zusatzzeichens für den niederdeutschen Ortsnamen im Land gemäß Ziff. III Nr. 16 Buchst. a S. 3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 46) unter Einbeziehung des Heimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Beirates für Heimatpflege und Niederdeutsch der Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und im März 2021 die Einführung eines Zusatzzeichens für den niederdeutschen Ortsnamen gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung Ziffer III Nr. 16a Satz 3 zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 46) für Mecklenburg-Vorpommern erlassen hat. Durch die fakultative Nutzung von in Niederdeutsch gehaltenen Zusatzschildern mit Verweis auf belegbar überlieferte niederdeutsche Ortsnamen am Ortseingang soll dem Auftrag der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns Artikel 16 Absatz 2 zur Förderung des Niederdeutschen entsprochen werden.

In **Niedersachsen** hat der Haushaltsgesetzgeber für das Jahr 2020 zusätzliche Haushaltsmittel zur Förderung von Niederdeutsch und Saterfriesisch für die Landschaften und Landschaftsverbände in Höhe von jährlich 380.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon 30.000 Euro für die Oldenburgische Landschaft für die Pflege des Saterfriesischen.

Ferner können in Niedersachsen aus den Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landes in Höhe von 2,9 Mio. Euro von den Landschaften und Landschaftsverbänden regional bedeutende Kulturprojekte u.a. der niederdeutschen Sprache sowie der Minderheitensprache Saterfriesisch unter 10.000 Euro gefördert werden.

Die Landesregierung **Schleswig-Holsteins** hat ihren Handlungsplan Sprachenpolitik im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 19. Legislaturperiode

(Unterrichtung des Landtages 19/264) am 17. November 2020 verabschiedet mit dem Ziel, die einzigartige sprachliche Vielfalt Schleswig-Holsteins zu stärken, zu fördern und ihre Wahrnehmbarkeit in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Sie baut damit auf dem Handlungsplan der 18. Legislaturperiode auf. In dem Handlungsplan 2020 verlagern die Schwerpunkte Bildung, Medien und Mehrwert den Fokus vom Spracherwerb jetzt auch auf Bereiche der Außenwirkung und Sichtbarkeit der Sprachen. Bildung bleibt weiterhin eines der wesentlichsten Politikfelder für den Erhalt und den Schutz der Regional- und Minderheitensprachen. Dazu kommen Maßnahmen zur Förderung der Medienpräsenz von Regional- und Minderheitensprachen. Dazu tritt der Mehrwert der Minderheiten- und Regionalsprachen zum Beispiel im Beruf, in Schule, Aus- und Weiterbildung oder auch im Ehrenamt.

Der *Freistaat Thüringen* informiert über den Abschluss der „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Thüringer Landesregierung und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“ vom 2. Mai 2017, in der folgendes vereinbart wurde: „Die Thüringer Landesregierung und der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma setzen sich dafür ein, jeglicher Diskriminierung und Ausgrenzung von Angehörigen der Minderheit entgegenzuwirken und den gesellschaftlichen Antiziganismus zu ächten. Die Angehörigen der Minderheit sind vor jeglichen Handlungen zu schützen, die ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität beeinträchtigen. Die Behörden sind in ihrem Handeln dem Schutz von Minderheiten verpflichtet. Dazu gehört auch die Vermeidung von diskriminierenden Minderheitenkennzeichnungen im internen und externen Sprachgebrauch.“

II. Jährliche Implementierungskonferenz

Die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Sprachencharta werden durch jährliche Implementierungskonferenzen begleitet, die im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat stattfinden. Daran nehmen teil: die mit dem Minderheitenschutz und den Minderheiten- und Regionalsprachen befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, die

Verbände und Organisationen der durch die Instrumente geschützten Minderheiten bzw. Sprachgruppen sowie deren wissenschaftliche Institutionen.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten nahm in den vergangenen Jahren ebenfalls an den Implementierungskonferenzen teil.

Bei der Implementierungskonferenz 2019 wurden u.a. die Empfehlungen Nummer 1 und 2 des Ministerkomitees zum Sechsten Bericht der Bundesrepublik Deutschlands zur Sprachencharta in Vorbereitung auf die Berichterstellung des Siebten Sprachenberichts diskutiert. Ein Vertreter des Sekretariats der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nahm ebenfalls als Gast an dieser Sitzung teil.

Ein weiteres Schwerpunktthema dieser Implementierungskonferenz war die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, welches den Bund, die Länder und Kommunen bis Ende 2022 verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. In diesem Zusammenhang wurde die Berücksichtigung der Minderheitensprachen bei der digitalen Antragsstellung diskutiert, um die eingegangenen Verpflichtungen nach Artikel 10 der Sprachencharta auch unter dieser neuen Prämisse zu erfüllen.

Am 12. und 13. April 2021 fand die letzte Implementierungskonferenz im digitalen Format zur Finalisierung des Siebten Sprachenberichts statt. Zudem wurde am zweiten Tag der Online-Veranstaltung das Schwerpunktthema „bundesweite Einbeziehung von Wissensvermittlung zu den vier nationalen Minderheiten in Deutschland und der Regionalsprache Niederdeutsch in die Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen“ thematisiert, an deren Sitzung auch die Kultusministerkonferenz teilnahm.

III. Geschäftsstelle des Bundesrats für Niederdeutsch

Im Herbst 2017 wurde die Geschäftsstelle des Bundesrats für Niederdeutsch – das Niederdeutschsekretariat – mit einer hauptamtlichen Leiterin in Hamburg zur organisatorischen und konzeptionellen Unterstützung des Bundesrats für Niederdeutsch und seiner ehrenamtlich tätigen Delegierten mit Fördermitteln des *Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI)* eingerichtet. Zum 1. Januar 2018 hat das Niederdeutschsekretariat die Geschäftsführung des Bundesrats für Niederdeutsch übernommen und wird seitdem mit Mitteln des BMI gefördert.

Projekte des Niederdeutschsekretariats werden zudem regelmäßig mit Projektmitteln der *Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien* gefördert.

Das *Land Brandenburg* (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur) stellt jährlich 5.000 Euro für bundesländerübergreifende Projekte des Bundesrates für Niederdeutsch zur Verfügung, die durch das Niederdeutschsekretariat koordiniert und umgesetzt werden.

IV. Institut für niederdeutsche Sprache e.V.

Im Rahmen von informationspolitischen Maßnahmen wurden im Jahr 2018 zwei Projekte des Instituts für niederdeutsche Sprache (INS) durch das *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* gefördert.

Zum einen erstellte das Institut für niederdeutsche Sprache einen Kalender für das Jahr 2019. Im Mittelpunkt des Kalenders standen niederdeutsche Wörter, die in verschiedenen Dimensionen ausgeleuchtet werden sollen: Herkunft, Bedeutung und Nutzung des Wortes. Hierdurch sollte die allgemeine Öffentlichkeit über Wortgeschichten auf kenntnisreiche und populärwissenschaftliche Art ein allgemeines und unspezifisches Sprachinteresse – nicht nur bei Sprachinteressierten – für die Regionalsprache Niederdeutsch geweckt werden.

Zum anderen erstellte und zeigte das INS eine Ausstellung, welche die Vielfalt der niederdeutschen Sprache am Beispiel des Theaters allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden sollte. Die Ausstellung wurde im Haus der Bürgerschaft – das Landesparlament Bremen im Dezember 2018 eröffnet und wurde danach auf Wanderschaft durch das INS geschickt.

Die *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien* hat im Jahr 2019 das Projekt „Teil-Neuorganisation der Bibliothek und Aktualisierung der Homepage“ sowie im Jahr 2020 das Projekt „Aufbau eines Tonarchivs“ des INS gefördert.

Die *Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein* verweisen auf ihren Beitrag zum *Sechsten Sprachenbericht*.

V. Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH

Projekte des Länderzentrums für Niederdeutsch werden regelmäßig mit Projektmitteln der *Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien* gefördert.

Nach der Beendung der gemeinsamen länderübergreifenden Finanzierung der *Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Hamburg* für das Institut für niederdeutsche Sprache e.V. mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 haben diese Länder zum 1. Januar 2018 das „Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH“ (LzN) gegründet. Alle vier involvierten Länder beauftragen das Länderzentrum mit der Unterstützung bei den von ihnen mit der Europäischen Sprachencharta eingegangenen Verpflichtungen.

Im Fokus der Arbeit stehen der Schutz, der Erhalt und die Weiterentwicklung des Niederdeutschen. Von hier aus werden diese Ziele länderübergreifend koordiniert und Verbände, Ehrenamtliche und wissenschaftliche Institutionen eng eingebunden. Das Länderzentrum hat zur Aufgabe, das Wissen über das Niederdeutsche in die verschiedensten Bereiche zu vermitteln. Die Aufgabenfelder der in diesem Bereich tätigen Gremien umfassen Bildung, Kirche, Pflege und Kultur. Darüber hinaus bilden die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und die Nachwuchsförderung weitere Schwerpunkte. Das LzN ist maßgeblich in den Handlungsfeldern Bildung und Kultur und einem anwendungsorientierteren Transfer aus der Wissenschaft tätig. Das LzN trägt dabei zur Verbreitung von Informationen auf dem Gebiet der niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft in Kooperation mit den wissenschaftlichen Kompetenzträgern bei und regt auch hier einen Austausch an.

Ebenso erfolgt eine enge Verzahnung mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern in Bund und Ländern sowie den Mitgliedern des Bundesrats für Niederdeutsch und des Niederdeutschsekretariats. Das Länderzentrum bringt sich zudem in übergreifende Themen und das öffentliche Leben ein und entwickelt in Abstimmung mit den regionalen Akteuren zeitgemäße Kooperationen und Formate zur Vermittlung des Niederdeutschen.

Das Länderzentrum für Niederdeutsch setzt verstärkt moderne Technologien unter Einbezug neuer Medien zur Sprachförderung ein. Es unterstützt beispielsweise die

Entwicklung von Audioguides, digitalen Lernwelten und bietet ein thematisch breit angelegtes Onlineseminar-Angebot an. Somit trägt es wesentlich zur Verankerung und Sicherung des Niederdeutschen in der Fläche bei.

Finanziert wird das Länderzentrum für Niederdeutsch von den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit jährlich insgesamt 271.000 Euro. Alle vier Länder halten dieselben Anteile an der neuen Gesellschaft und nehmen ihre fachliche Verantwortung in einem Aufsichtsrat gemeinsam und gleichberechtigt wahr.

Im Aufsichtsrat vertritt Schleswig-Holstein der Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch.

In Bezug auf das von den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein errichtete Länderzentrum für Niederdeutsch hat das *Land Mecklenburg-Vorpommern* erklärt, dass von einer Beteiligung abgesehen wird, um seine Ressourcen auf die Umsetzung des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ und in diesem Kontext die Entwicklung des an der Universität Greifswald eingerichteten Kompetenzzentrums für Niederdeutschdidaktik konzentrieren zu können. Eine direkte Zusammenarbeit zwischen dem Länderzentrum und dem Kompetenzzentrum ist in der Praxis gewährleistet.

VI. Broschüre des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Um die nationalen Minderheiten in Deutschland und ihre Sprachen einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Jahr 2012 erstmals seine Broschüre mit dem Titel „Nationale Minderheiten – Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland“ herausgebracht, die im Jahr 2015 als dritte Auflage im Internet auf der Seite des Innenministeriums veröffentlicht wurde. Diese Broschüre wurde im März 2016 auch in englischer Sprache publiziert.

Die dritte Auflage der Broschüre wurde in den Jahren 2019/2020 aktualisiert und am 09. Februar 2021 als vierte Auflage veröffentlicht

(<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nationale-minderheiten/minderheiten-und-regionalsprachen-vierte-auflage.html>). Eine Veröffentlichung dieser Broschüre in englischer Sprache soll im Jahr 2022 erfolgen.

D. Empfehlungen des Ministerkomitees

I. Empfehlung Nr. 1

Das Ministerkomitee empfahl, dass das Bildungsangebot für Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch, Niederdeutsch sowie Romanes gestärkt werden sollte.

1. Niedersorbisch

Mit dem Landesprogramm zur „Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten“ wurden vom *Land Brandenburg* in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 400.000 Euro und im Jahr 2021 540.000 Euro für Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Dies soll vor allem dem Ausgleich des höheren Aufwands an Personal einschließlich dessen Qualifizierung dienen. Der Einsatz der Fördermittel soll dazu beitragen, insbesondere Angebote des Spracherwerbs (vor allem der immersiv-sprachlichen Witaj-Kindertagesstätten) zu stärken und auszuweiten, das Interesse von Familien und Fachkräften an diesen Angeboten lebendig zu halten und auszuweiten und anschlussfähige Bildungsprozesse in sorbischer/wendischer Sprache von der Kita bis zur Grundschule und in den Hort zu unterstützen.

2. Nordfriesisch

Das *Land Schleswig-Holstein* verbreitert durch die Erstellung von Lehr- und Unterrichtsmaterialien für zwei friesische Dialekte die Möglichkeit für Schulen, Nordfriesisch im Unterricht anzubieten. So konnten 2018 die beiden Grundschullehrwerke „Paul än Emma snååke frasch“ und „Paul än Emma snaake fering“ für die Klassenstufen 1 und 2 als Übersetzungen aus dem Niederdeutschen, „Paul un Emma snackt plattdüütsch“ erstellt werden. Handreichungsmaterialien zu den beiden Büchern sind in der Vorbereitung. Größtes Desiderat ist Unterrichtsmaterial für den Oberstufenunterricht an der Eilun-Feer-Skuul in Wyk auf Föhr. Auch für die Sekundarstufe I gibt es derzeit kein aktuelles Unterrichtsmaterial. Es ist geplant, gemeinsam mit dem Nordfriisk Institut entsprechendes analoges und digitales Unterrichtsmaterial zu erarbeiten (siehe Ausführungen *unter E.IV.7.a*).

Zu den bekannten Studienmöglichkeiten der Europa-Universität Flensburg (EUF) wird auf die Ausführungen unter *E.IV.3.e* sowie die Ausführungen auf *Seite 80 des Sechsten Sprachenberichts* verwiesen. Darüber hinaus wäre die Einrichtung von „Friesisch als Ergänzungsfach“ aus Sicht der EUF wünschenswert. Dies würde das Problem lösen, dass man ohne das Studienfach Deutsch (z.B. mit der Fächerkombination Dänisch/Sachunterricht) derzeit vom Friesischstudium ausgeschlossen ist. Die EUF wird die Einrichtung eines Ergänzungsfachs prüfen.

Am Studienangebot der Frisistik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) hat sich seit dem letzten Bericht in 2017 nichts verändert: Neben dem Bachelor- und Masterstudiengang gibt es ein Ergänzungsfach für das Lehramt Gymnasium. Für das Ergänzungsfach wurde in den vergangenen Jahren verstärkt geworben (u.a. mit Hilfe der Landesfachberaterin für Friesisch im IQSH). Das Problem des sehr geringen Zulaufs zum Ergänzungsfach Friesisch an der CAU ist auch durch mangelnde spätere Einsatzmöglichkeiten zu begründen. Das Einsatzgebiet beschränkt sich auf den Kreis Nordfriesland und die Insel Helgoland. In Wyk auf Föhr befindet sich das einzige Gymnasium, das Friesisch anbietet.

3. Saterfriesisch

An der Universität Oldenburg in *Niedersachsen* besteht für Lehramtsstudierende in der Germanistik die Möglichkeit, über ein Zertifikat vertiefte Kenntnisse im Bereich Niederdeutsch zu erhalten. Aufbauend auf diesem Zertifikat soll Niederdeutsch zuerst als Erweiterungsfach bzw. Drittfach, dann auch als eigenständiges Studienfach an der Universität Oldenburg angeboten werden. Für Studierende mit Berufsziel Lehramt besteht so die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen zu Saterfriesisch zu belegen. Die Universität Oldenburg hat mit dem Haushalt 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von jährlich 350.000 Euro für die Ausstattung des Faches mit sächlichen und personalen Ressourcen erhalten.

Kindertagesstätten:

Die niedersächsische Landesregierung investiert seit mehr als 14 Jahren in Maßnahmen, damit Fachkräfte die Sprachentwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen intensiv begleiten und die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder fachgerecht leisten können. Die Maßnahmen dienen im Wesentlichen der Steigerung der Sprachvermittlungskompetenz der pädagogischen Fachkräfte. Sie verfügen damit ebenfalls über eine hohe fachliche Kompetenz für Konzepte „bilingualer Kitas“ (z. B. Alltagssprache Deutsch/Saterfriesisch).

Spezielle landesweite Fortbildungsangebote für Erzieherinnen und Erzieher für die Sprachvermittlung im Bereich Saterfriesisch finden seitens des Landes nicht statt, da sich diese lediglich auf bestimmte und sehr begrenzte Regionen in Niedersachsen bezieht. Derartige Angebote sind deswegen regional vor Ort zu planen und anzubieten. In der betreffenden Region gibt es hierfür insbesondere mit dem Heimatverein Saterland „Seelter Buund“ engagierte und kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. In drei Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saterland bringen Ehrenamtliche den Kindern auf dieser Grundlage einmal wöchentlich die saterfriesische Sprache näher.

Primarbereich:

Den Grundschulen kommt beim Spracherwerb und bei der Sprachpflege von Saterfriesisch eine besondere Bedeutung zu. Um auf die bereits vor der Einschulung erworbenen Sprachkompetenzen aufzubauen und diese weiterzuführen, kann eine Grundschule in ausgewählten Fächern der Pflichtstundentafel, mit Ausnahme der Fächer Deutsch und Englisch, Unterricht in der Regional- oder Minderheitensprache erteilen. Dies gilt entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, die die Sprache erstmalig erwerben wollen. In der Regel wird der Unterricht für Schülerinnen und Schüler zweisprachig angeboten oder z. B. nach der Immersionsmethode erteilt. Dieser Spracherwerb ist grundsätzlich an allen Grundschulen möglich.

Das niedersächsische Kultusministerium unterstützt die Grundschulen über die schulformübergreifenden Maßnahmen hinaus gezielt mit schulformbezogenen Maßnahmen und Projekten:

Von 2012 bis 2019 führte das Kultusministerium in Kooperation mit der Ostfriesischen Landschaft das Projekt „Ostfriesland und das Saterland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit“ in Ostfriesland und im Saterland durch. An zwei Grundschulen im Saterland wurde Saterfriesisch in verschiedenen Fächern als Unterrichtssprache in einer Klasse pro Schuljahrgang von der 1. bis zur 4. Klasse eingesetzt.

Im Zuge des Modellprojektes erwies sich Immersionsunterricht sowohl als geeignete Unterrichtsmethode für den Erwerb der Zielsprache Saterfriesisch als auch für die Entwicklung der Vorteile einer frühen mehrsprachigen Erziehung.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 erhalten alle Projektlehrkräfte an den beteiligten Schulen von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) je eine Anrechnungsstunde für den Immersionsunterricht, wodurch die Arbeit an den Schulen verstetigt werden konnte.

Maßnahmen im Übergang Grundschule - Sekundarbereich I - Sekundarbereich II:

Die Sprachbegegnung mit Saterfriesisch ist für alle Schulen und Schulformen des Primar- und Sekundarbereichs I verbindlich. Hinweise hierzu finden sich u. a. in ihren Kerncurricula für das Fach Deutsch. Seitens des Kultusministeriums wird bei der Überarbeitung von Kerncurricula verstärkt darauf Wert gelegt, den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler über Inhalte mit regionalen und lokalen Bezügen dort anzulegen, wo es fachlich möglich und geboten erscheint.

Nachhaltige Erfolge zum Erhalt und zur Förderung einer Sprache im Sinne der Intentionen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind jedoch nur dann zu erzielen, wenn ein Erlernen der Sprache im Unterricht möglich ist. Insofern wurde bereits 2011 die Grundlage dafür geschaffen, den Spracherwerb auch im Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht des Primarbereichs zu ermöglichen. Um ein Anschluss- bzw. Weiterlernen sowie auch einen Einstieg zu ermöglichen, gelten die Regelungen für die Grundschule (Sprachfortführung bzw. Spracherwerb in geeigneten Pflichtfächern) auch für die Schulformen des Sekundarbereichs I. Sie können im Rahmen der personellen Möglichkeiten zusätzlich im Wahlunterricht, Wahlpflichtunterricht bzw. in Wahlpflichtfächern (mit Ausnahme der Fremdsprachen), in Projekten und in außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagschule Anwendung

finden. Insbesondere im Ganzttag kann auch auf die Unterstützung außerschulischer Kräfte zurückgegriffen werden.

Seit dem 1. Juni 2019 sind diese Regelungen mit der Veröffentlichung des Erlasses „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ (RdErl. d. MK v. 01.06.2019 - 32 - 82101/3-2 - VORIS 22410 -) auch für den Sekundarbereich II übernommen worden.

Beratung und Unterstützung:

Das Kultusministerium und die NLSchB unterstützen die Schulen in vielfältiger Art und Weise. Für die Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der in den Lehrplänen geforderten Sprachbegegnung sowie bei Maßnahmen zum Spracherwerb der Minderheitensprache Saterfriesisch steht seit 2012 ein Stundenkontingent im Umfang von 35 Anrechnungsstunden für Programme und Projekte (Modellprojekt Frühe Mehrsprachigkeit/Förderung Saterfriesisch) zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 stehen auch Stunden für Beratungsangebote im Sekundarbereich I zur Verfügung.

Die Arbeit der Beraterinnen und Berater wird durch inzwischen vier schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten der NLSchB mit der Fachaufgabe für Niederdeutsch/Saterfriesisch unterstützt.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden weiterhin Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten sowie die Erstellung und der Erwerb geeigneter Unterrichtsmaterialien für die Arbeit in den Schulen ermöglicht. 2020 wurden durch das Kultusministerium 42.000 Euro zur Erstellung eines Schulbuchs „Saterfriesisch für die Grundschule“ bereitgestellt.

Projekte, Zertifizierung, weitere Maßnahmen:

Besonders hervorzuheben ist, dass bereits die Mehrzahl der Schulen der Gemeinde Saterland Saterfriesisch in ihr Schulprogramm aufgenommen haben und aktiv und kontinuierlich den Spracherwerb fördern, insbesondere durch ziel-sprachlichen Fachunterricht.

Schulen, die sich nachhaltig und in besonderer Weise nicht nur um die Sprachbegegnung, sondern auch um die Förderung, d. h. den Erwerb des Saterfriesischen, verdient machen und dies z. B. auch als Teil des Schulprofils sehen, kann der Titel „Saterfriesische Schule“ verliehen werden.

4. Romanes

Eine Erörterung dieser Empfehlung des Ministerkomitees in der Implementierungskonferenz 2019 brachte in Bezug auf Romanes im Ergebnis hervor, dass es nach der überwiegenden Erfahrung der Länder regelmäßig dem Wunsch der Minderheit entspreche, dass die Minderheitensprache vorwiegend innerhalb der Gemeinschaft im privaten Raum gelehrt werde, was teilweise vonseiten der Länder finanziell gefördert wird, ein öffentlicher Unterricht hingegen bisher mehrheitlich abgelehnt werde.

Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.b* verwiesen.

Ergänzend haben folgende Länder hierzu näher ausgeführt:

In **Baden-Württemberg** ist im Vertrag zwischen der Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (VDSR-BW) in Artikel 1 (Rechte, gemeinsame Aufgaben und Pflichten) festgehalten, dass der „Ausbau von Bildungs- und Kulturangeboten für Sinti und Roma durch den VDSR-BW zur Vermittlung ihrer Sprache und Kultur“ angestrebt wird. Der VDSR-BW hat 2018 aus Mitteln des Vertrags eine Romanes-Sprachenschule eingerichtet. Dort werden Sprachkurse (auch im Online-Format) von der Minderheit für die Minderheit angeboten. Die angebotenen Sprachkurse lehren zum einen Grammatik, Vokabeln und Ausdrucksformen der Sprache, beinhalten aber auch einen kulturellen Teil. Die Sprache kann so als Ressource der eigenen Identität verstanden und kulturelle Denkweisen und Traditionen vermittelt werden. Es ist dabei ausdrücklicher Wunsch, die Sprache nur innerhalb der Minderheit zu lehren und zu lernen.

Die deutschen Sinti und deutschen Roma sind selbstverständlicher Teil der Bevölkerung des **Landes Berlin**. Ein Wunsch nach einem gesonderten Unterricht in der

Minderheitensprache ist nicht ersichtlich und bisher nicht formuliert worden. Auch eine besondere Förderung für einen sonstigen öffentlichen Gebrauch von Romanes wird bisher von den Betroffenen nicht gewünscht. Bezogen auf das Erlernen von Sprachen bezieht sich der Bedarf auf „moderne“ Fremdsprachen. Es fallen aufgrund der Integration der alteingesessenen Minderheit, deren Angehörige meist bilingual aufwachsen, keine Übersetzungs- und Dolmetscherbedarfe an. Deshalb ist derzeit die Entwicklung von Rahmenlehrplänen nicht erforderlich. Dies kann auf alle weiteren Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses in diesem Bericht übertragen werden.

Im ***Land Brandenburg*** gibt es seitens der deutschen Sinti und Roma keinen Bedarf für Romanes-Bildungsangebote.

In der ***Freien und Hansestadt Hamburg*** besteht das im *Sechsten Sprachenbericht unter D.IV* dargestellte Angebot für Romanes im schulischen Bereich.

Bildungsberaterinnen und Bildungsberater, die aus dem Kreis der Roma und Sinti kommen, bieten spezielle Förder- und sonstige Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Sinti- und Roma-Hintergrund an. Aufgabe der Bildungsberaterinnen und Bildungsberater ist es, den Kontakt zu den Familien der Sinti und Roma herzustellen und den Schulbesuch der Kinder aus diesen Familien zu unterstützen. Sie fördern Kinder im Unterricht und erteilen zum Teil auch selbstständigen Unterricht in Romanes (ergänzender muttersprachlicher Unterricht) und zur Sprache, Geschichte und Kultur der Sinti und Roma. Darüber hinaus beraten sie Eltern, die Schulleitungen, Lehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unterstützen die regionale Netzwerkarbeit.

Das ***Hessische Kultusministerium*** hat gemeinsam mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, die Handreichung „Sinti und Roma in Deutschland und die Rolle des Antiziganismus“ erarbeitet und veröffentlicht. Im Mittelpunkt der Handreichung steht die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma. Damit wird allen Schulen in Hessen in diesem Bereich konkrete Unterstützung für den Unterricht zur

Verfügung gestellt. Die Handreichung enthält hierfür didaktisch aufbereitete Materialien und eine Vielzahl an Quellen, die in verschiedenen Fächern und Jahrgangsstufen aller Schulformen eingesetzt werden können. Sie kann kostenlos in gedruckter Form und als CD-ROM beim Hessischen Kultusministerium bestellt werden.

Für das **Land Nordrhein-Westfalen** hat die Förderung und die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit eine besondere Bedeutung. Aus diesem Grund bietet das Land für Schülerinnen und Schüler, die zwei- oder mehrsprachig in Deutsch und in einer oder mehreren anderen Sprachen aufwachsen, staatlich organisierten Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) an. Im Jahr 2020 wurde HSU in 26 Sprachen angeboten. Romanes gehört in Nordrhein-Westfalen auch zum Angebot des HSU. Da es sich beim HSU um ein nachfrageorientiertes, freiwilliges Angebot handelt, wirbt das Land bei Migrantenselbstorganisationen, Verbänden und Familien aktiv für den HSU und für eine Ausweitung der Sprachen und Lerngruppen im HSU. Dies gilt auch für die Sprache Romanes.

Unabhängig davon ist im Runderlass „Begegnung mit Sprachen“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, heute Ministerium für Schule und Bildung, vom 06. November 2003 Begegnung mit Sprachen in den Grundschulen in Nordrhein-Westfalen als fester Bestandteil des Unterrichts verankert. Begegnungen mit anderen Sprachen, auch Minderheitensprachen, vor allem, wenn diese Herkunftssprachen von Schülerinnen und Schülern an der Grundschule sind, sollen in spielerischer Form in den Unterricht einbezogen werden. Diese Begegnung soll allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule in Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden. Die einzelnen Schulen entscheiden selbst, in welcher Weise Begegnung mit Sprachen in die schuleigenen Arbeitspläne aufgenommen wird.

Das **Land Rheinland-Pfalz fördert** die Mehrsprachigkeit und weiß um die Bedeutung der Herkunftssprache für die Lernbiografie und die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden. Das Angebot im Herkunftssprachenunterricht wurde im Jahr 2019 auf mittlerweile 17 Sprachen erhöht. Romanes gehört jedoch nicht zu dem Angebot des

Herkunftssprachenunterrichts. Dies wird von dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. nicht gewünscht, da Romanes nicht an staatlichen Schulen gelehrt und gelernt werden soll. Auch werden Sondermaßnahmen und -projekte ausschließlich für Angehörige der nationalen Minderheit in den Schulen und den Hochschulen vom Grundsatz her abgelehnt, da die Erfahrungen aus der Vergangenheit gezeigt haben, dass dies zu Segregation führen kann.

Das *Land Schleswig-Holstein* verweist im Hinblick auf die Empfehlungen Nr. 1 und 2 des Ministerkomitees, das Bildungsangebot für Romanes zu erhöhen sowie allgemein eine ausreichende Anzahl angemessen ausgebildeter Lehrkräfte auch für das Romanes zur Verfügung zu stellen, auf seine in den vergangenen Jahren mehrfach dargestellte Position.

Es ist ausdrücklich nicht der Wunsch des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein, dass das Romanes an Außenstehende vermittelt oder es im öffentlichen Raum gesprochen wird.

Das Thema der strikt mündlichen Weitergabe des Romanes innerhalb der Minderheit und die Frage einer Codifizierung der deutschen Variante des Romanes werden seit einigen Jahren innerhalb der Landesverbände der Minderheit der deutschen Sinti und Roma und im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma diskutiert. Es gibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine einheitliche Position aller Regionalverbände und des Zentralrats in dieser Frage.

Bildungsangebote für die Sprache Romanes könnten im *Freistaat Thüringen* in der Erwachsenenbildung bei Nachfrage organisiert werden. Eine weitere Möglichkeit ergibt sich - bei Nachfrage - im Rahmen von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften an Schulen. Den Thüringer Schulen steht dafür ein finanzielles Budget zur Verfügung, mit dem Honorarverträge mit außerschulischen Partner finanziert werden können. In beiden Bereichen liegen entsprechende Nachfragen derzeit nicht vor.

5. Niederdeutsch

Seitens des *Landes Brandenburg* wird auf die Ausführungen *unter E.VI.a* verwiesen.

Die *Freie Hansestadt Bremen* bietet Schulen die Möglichkeit, Niederdeutsch zu unterrichten. Um die Verbindlichkeit des Angebotes zu unterstreichen und die Rahmenbedingungen für die Umsetzung zu unterstützen, stellt die Senatorin für Kinder und Bildung in diesem Fall zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Der Unterricht hat den Schwerpunkt des handlungsorientierten Spracherwerbs. Grundlage ist eine Handreichung sowie das Lehrwerk „Paul un Emma“. Vier Bremer Grundschulen nutzen die Möglichkeit, Niederdeutsch als Teil des Schullebens zu etablieren und haben ihr Niederdeutschangebot als Teil des Schulprogramms ausgewiesen. In Netzwerktreffen werden Best Practice-Beispiele ausgetauscht. Grundsätzlich können weitere Schulen Niederdeutsch anbieten.

Für weiterführende Schulen gibt es die Möglichkeit, Niederdeutsch im Wahlpflichtbereich anzubieten, davon macht ein Gymnasium Gebrauch, weitere Schulen sollen motiviert werden, ebenfalls ein solches Angebot zu realisieren. In Kooperation mit dem LzN besteht die Möglichkeit, dass Lehrkräfte anerkannte Fortbildungsangebote in Präsenz und als Webseminare besuchen, das Angebot ist vielfältig und reicht vom Spracherwerb bis hin zur konkreten Unterstützung durch Materialien und Konzepte für den Unterricht.

In der *Freien und Hansestadt Hamburg* besteht das im *Sechsten Sprachenbericht unter D.IV* dargestellte Angebot für Niederdeutsch im schulischen Bereich.

2010 wurde Niederdeutsch in der Grundschule als reguläres Schulfach mit eigenem Rahmenplan eingeführt und in der Stundentafel verankert. Der Unterricht ist auf Spracherwerb ausgerichtet. Der Unterricht, der auf den Erwerb der niederdeutschen Sprache zielt, wird in den ländlichen Regionen Finkenwerder, Neuenfelde, Cranz, Vier- und Marschlande angeboten, die noch zu den niederdeutschen Sprachlandschaften zählen. Im Fachreferat Niederdeutsch der für Bildung zuständigen Behörde wurde ein Lehrwerk für die Grundschule einschließlich Lehrerhandreichung und Audio-CD entwickelt. „Fietje“ - besteht aus einem Arbeitsbuch, einer Handreichung für den

Unterricht (siehe

<https://li.hamburg.de/contentblob/3861174/1af64b34aae49b56a363a25c43219600/data/download2014-10-09-niederdeutsch-erlaeuterungen.pdf>) und einer Audio-CD mit plattdütschen Liedern. Seit 2014 gibt es auch in der Sekundarstufe I das Wahlpflichtfach Niederdeutsch. Der Niederdeutschunterricht der Stadtteilschule, Jahrgangsstufen 5 bis 7 und am Gymnasium, Sekundarstufe I, wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts an drei Gymnasien und einer Stadtteilschule angeboten. Der Bildungsplan Stadtteilschule, Jahrgangsstufen 5 bis 11 und der Bildungsplan Gymnasium Sekundarstufe I bilden die Grundlage für diesen Unterricht.

Das Land *Mecklenburg-Vorpommern* berichtet, dass mit der Verabschiedung des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ 2016 durch die Landesregierung eine neue Qualität zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache erreicht wurde. Es werden Ressourcen für die Stärkung der Niederdeutsch-Vermittlung in den Bereichen frühkindliche Bildung, Grund- und Sekundarschulbildung, berufliche und der Hochschulbildung, Erzieher- und Lehrerbildung sowie der kulturellen Bildung und Projektförderung eingesetzt. Ferner hat die Kultusministerkonferenz im März 2017 dem Antrag zugestimmt, Niederdeutsch als anerkanntes Unterrichts- und Abiturprüfungsfach aufzunehmen und aufzubauen. Im Rahmen des regulären Spracherwerbsunterrichts stellt Niederdeutsch ein attraktives, weil ernsthaftes Angebot für diejenigen dar, die die Sprache im Sekundarschulbereich lernen wollen. Zudem sichert eine Initiative zur Begabtenförderung, dass das Erlernen in der Sekundarstufe II an den eigens eingerichteten Profilschulen Niederdeutsch fortgesetzt und mit dem Abitur abgeschlossen werden kann. Im Rahmen dieser Unterrichtsangebote kann das Land auf einen modernen und umfangreichen Rahmenplan zurückgreifen, der seit dem Schuljahr 2017/2018 gültig ist. Grundschulen, welche ein Ganztagschulkonzept verfolgen, müssen Niederdeutsch-Angebote in ihr Profil aufnehmen.

Das *Land Niedersachsen* führt zu dieser Empfehlung folgendes aus:

Kindertagesstätten:

Die niedersächsische Landesregierung investiert seit mehr als 14 Jahren in Maßnahmen, damit Fachkräfte die Sprachentwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen intensiv begleiten und die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder fachgerecht leisten können. Die Maßnahmen dienen im Wesentlichen der Steigerung der Sprachvermittlungskompetenz der pädagogischen Fachkräfte. Sie verfügen damit ebenfalls über eine hohe fachliche Kompetenz für Konzepte „bilingualer Kitas“ (z. B. Alltagssprache Deutsch/Niederdeutsch).

Spezielle landesweite Fortbildungsangebote für Erzieherinnen und Erzieher für die Sprachvermittlung im Bereich Niederdeutsch finden seitens des Landes nicht statt, da sich diese lediglich auf bestimmte und sehr begrenzte Regionen in Niedersachsen bezieht. Derartige Angebote sind deswegen regional vor Ort zu planen und anzubieten. In den betreffenden Regionen gibt es hierfür insbesondere mit der Ostfriesischen Landschaft engagierte und kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Welche Strukturen und Konzepte Kindertagesstätten entwickeln, um die Sprachbildung der Kinder zu begleiten und zu unterstützen, und inwiefern sie in diesem Rahmen gegebenenfalls auch mehrsprachig arbeiten, entscheiden sie auf der Grundlage ihrer pädagogischen Konzeption in eigener Verantwortung. Es erfolgt seitens des Kultusministeriums keine zentrale Erfassung der Einrichtungen, die den Kindern ein Angebot in Niederdeutsch oder Saterfriesisch unterbreiten.

Primarbereich:

Den Grundschulen kommt beim Spracherwerb und bei der Sprachpflege von Niederdeutsch eine besondere Bedeutung zu. Um auf die bereits vor der Einschulung erworbenen Sprachkompetenzen aufzubauen und diese weiterzuführen, kann eine Grundschule in ausgewählten Fächern der Pflichtstundentafel, mit Ausnahme der Fächer Deutsch und Englisch, Unterricht in der Regionalsprache erteilen. Dies gilt entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, die die Sprache erstmalig erwerben wollen. In der Regel wird der Unterricht für Schülerinnen und Schüler zweisprachig angeboten oder z. B. nach der Immersionsmethode erteilt. Dieser Spracherwerb ist grundsätzlich an allen Grundschulen möglich.

Das Kultusministerium unterstützt die Grundschulen über die schulformübergreifenden Maßnahmen hinaus gezielt mit schulformbezogenen Maßnahmen und Projekten:

- Von 2012 bis 2019 führte das Kultusministerium in Kooperation mit der Ostfriesischen Landschaft das Projekt „Ostfriesland und das Saterland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit“ in Ostfriesland und im Saterland durch. An sieben Grundschulen in Ostfriesland wurde Niederdeutsch in verschiedenen Fächern als Unterrichtssprache in einer Klasse pro Schuljahrgang von der 1. bis zur 4. Klasse eingesetzt. Die Projektleitung lag beim Plattdüütskbüro der Ostfriesischen Landschaft. Unterstützung erhielt sie durch eine Projektkoordinatorin. Für diese Aufgabe wurde eine Lehrkraft mit zehn Anrechnungstunden (ab dem Schuljahr 2018/2019 mit 13 Anrechnungstunden) freigestellt.

Im Zuge des Modellprojektes erwies sich Immersionsunterricht sowohl als geeignete Unterrichtsmethode für den Erwerb der Zielsprache Niederdeutsch als auch für die Entwicklung der Vorteile einer frühen mehrsprachigen Erziehung. Auch der Bezug zur Generation der Großeltern und zur Heimat gewann eine neue Qualität: Die Kinder entwickelten über Sprache ein regionales Bewusstsein.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 erhalten alle Projektlehrkräfte an den beteiligten Schulen von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) je eine Anrechnungsstunde für den Immersionsunterricht, wodurch die Arbeit an den Schulen verstetigt werden konnte.

- Sechs Landschaftsverbänden wurden 2018 in jeweils regionsbezogenen Versionen Schülerhefte des durch Lehrkräfte in Eigeninitiative entwickelten Grundschullehrwerks „Plattsnack“ in einer Auflage von insgesamt 6.700 Exemplaren zur Verfügung gestellt. Ergänzt wurde die Sendung durch Zusatzmaterialien, die den Verbänden in einer Gesamtauflage von 560 Exemplaren übersandt wurden.

Maßnahmen im Übergang Grundschule - Sekundarbereich I - Sekundarbereich II:

Die Sprachbegegnung mit Niederdeutsch ist für alle Schulen und Schulformen des Primar- und Sekundarbereichs I verbindlich. Hinweise hierzu finden sich u. a. in ihren Kerncurricula für das Fach Deutsch. Seitens des Kultusministeriums wird bei der Überarbeitung von Kerncurricula verstärkt darauf Wert gelegt, den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler über Inhalte mit regionalen und lokalen Bezügen dort anzulegen, wo es fachlich möglich und geboten erscheint.

Nachhaltige Erfolge zum Erhalt und zur Förderung einer Sprache im Sinne der Intentionen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind jedoch nur dann zu erzielen, wenn ein Erlernen der Sprache im Unterricht möglich ist. Insofern wurde bereits 2011 die Grundlage dafür geschaffen, den Spracherwerb auch im Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht des Primarbereichs zu ermöglichen. Um ein Anschluss- bzw. Weiterlernen sowie auch einen Einstieg zu ermöglichen, gelten die Regelungen für die Grundschule (Sprachfortführung bzw. Spracherwerb in geeigneten Pflichtfächern) auch für die Schulformen des Sekundarbereichs I. Sie können im Rahmen der personellen Möglichkeiten zusätzlich im Wahlunterricht, Wahlpflichtunterricht bzw. in Wahlpflichtfächern (mit Ausnahme der Fremdsprachen), in Projekten und in außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagschule Anwendung finden. Insbesondere im Ganztag kann auch auf die Unterstützung außerschulischer Kräfte zurückgegriffen werden.

Seit dem 1. Juni 2019 sind diese Regelungen mit der Veröffentlichung des Erlasses „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ (RdErl. d. MK v. 01.06.2019 - 32 - 82101/3-2 - VORIS 22410 -) auch für den Sekundarbereich II übernommen worden.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die sprachliche Kompetenzen in den sogenannten kleinen Sprachen erworben haben, aber auch der Schulen, die den Spracherwerb ermöglichen, hat in den letzten Jahren auf dieser Grundlage erheblich zugenommen. Schulen, die im Primarbereich den Spracherwerb von Niederdeutsch ermöglicht haben, zeigen dies den weiterführenden Schulen beim Übergang vom vierten in den fünften Schuljahrgang an. Die weiterführenden Schulen prüfen die Möglichkeit einer Sprachfortführung.

Beratung und Unterstützung

Das Kultusministerium und die NLSchB unterstützen die Schulen in vielfältiger Art und Weise. Für die Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der in den Lehrplänen geforderten Sprachbegegnung sowie bei Maßnahmen zum Spracherwerb der Regionalsprache Niederdeutsch bzw. der Minderheitensprache Saterfriesisch steht seit 2012 ein Stundenkontingent im Umfang von 265 Anrechnungstunden zur Verfügung und wird wie folgt verwendet:

- 130 Stunden für die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater,
- 100 Stunden für Projekt- und Starterschulen,
- 35 Stunden für Programme und Projekte (Modellprojekt Frühe Mehrsprachigkeit/Förderung Saterfriesisch).

Mit Beginn des Schuljahrs 2020/2021 sind weitere Anrechnungstunden in Höhe von bis zu 10 Lehrerstellen für Beratungsangebote im Sekundarbereich I zur Verfügung gestellt worden.

Die Arbeit der Beraterinnen und Berater wird durch inzwischen vier schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten der NLSchB mit der Fachaufgabe für Niederdeutsch/Saterfriesisch unterstützt.

Projekte, Zertifizierung, weitere Maßnahmen:

Besonders hervorzuheben ist, dass bereits viele Schulen Plattdeutsch in ihr Schulprogramm aufgenommen haben und aktiv und kontinuierlich den Spracherwerb fördern, insbesondere durch zielsprachlichen Fachunterricht.

Schulen, die sich nachhaltig und in besonderer Weise nicht nur um die Sprachbegegnung, sondern auch um die Förderung, d. h. den Erwerb des Niederdeutschen verdient machen und dies z. B. auch als Teil des Schulprofils sehen, kann der Titel „Plattdeutsche Schule“ verliehen werden. So konnten durch das Kultusministerium inzwischen 40 Schulen des Landes als „Plattdeutsche Schule“ ausgezeichnet werden. Erstmals ist 2018 auch eine berufsbildende Schule ausgezeichnet worden.

Schulen, die sich auf den Weg machen, Plattdeutsch im Unterrichtsalltag zu implementieren, können zudem für einen begrenzten Zeitraum als sogenannte Starter- und Projektschulen Entlastungen erhalten.

Zur Unterstützung der Schulen beim weiteren Aufbau bzw. zur Absicherung der aufgebauten Maßnahmen hat das Land zahlreiche weitere Maßnahmen ergriffen:

- Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen im November 2007 ist es für alle Studierenden des Faches Deutsch verpflichtend, sich Kompetenzen in den Bereichen Sprachvarietäten, Sprachgeschichte, Regionalsprache, Niederdeutsch sowie in der Minderheitensprache Saterfriesisch anzueignen.
- In drei Studienseminaren (Cuxhaven, Nordhorn, Aurich) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann die Zusatzqualifikation „Die Regionalsprache Niederdeutsch in der Schule“ für angehende Lehrkräfte erworben werden. Interessierte werden hier auf die Vermittlung und Pflege der niederdeutschen Sprache vorbereitet.
- Durch den Erlass „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ wurde 2019 die Möglichkeit geschaffen, im Einstellungsverfahren von Lehrkräften neben den gewünschten Unterrichtsfächern auch die Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszusprechen.
- Aktion „Fredag is Plattdag“ (Bestandteil der plattdeutschen Imagekampagne „Platt is cool“ der Landschaften und Landschaftsverbände Niedersachsens und der NLSchB): Eine große Anzahl von Schulen beteiligt sich im Plattdüütskmaants September mit kreativen Aktivitäten - beispielsweise mit Spielen, Musik, Theater, Vorträgen - oder auch einfach mit Plattdeutsch-Sequenzen im regulären Unterricht.
- Schultheatertage und Wettbewerbe: Alle zwei Jahre finden im Wechsel mit dem Plattdeutschen Lesewettbewerb die Plattdeutschen Schultheatertage statt. 2018 haben sich am Plattdeutschen Schultheatertag mehr als 450 Schülerinnen und

Schüler beteiligt; am Plattdeutschen Lesewettbewerb nahmen 2019 mehrere tausend Schülerinnen und Schüler teil.

In **Nordrhein-Westfalen** werden die in den vorherigen Berichtszyklus genannten Maßnahmen weiterhin umgesetzt. Das seit 2014 laufende Schulprojekt „Niederdeutsch an Schulen in Münster und dem Münsterland“ wurde bis 2022 verlängert und neben der Primarstufe auf den Bereich der Sekundarstufe I (Gymnasium, Gesamtschule) ausgeweitet.

Im **Land Sachsen-Anhalt** kann auf folgende Bemühungen verwiesen werden, Bildungsangebote für Niederdeutsch in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu stärken.

Kindertageseinrichtungen:

Gemäß § 5 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) erfüllen Kindertageseinrichtungen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage für die pädagogische Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

Die Kindertageseinrichtungen arbeiten nach ihren individuellen pädagogischen Konzeptionen, in denen auch Bildungsangebote für Niederdeutsch verankert sein können. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Kinder aufgrund ihrer individuellen Erfahrungen im Familienumfeld erste Kontakte mit der niederdeutschen Sprache hatten und dadurch ihr Interesse daran geweckt wurde.

Der von der Arbeitsstelle Niederdeutsch entwickelte „Plattdütschbüdel“ enthält Spiele und Lehrmaterialien für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, um die Kinder beim Erwerb des Niederdeutschen zu unterstützen. Er wurde im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen vorgestellt und es wurde mitgeteilt, dass er den Einrichtungen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Schulen:

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag lässt vor dem Hintergrund der Erfüllung des Auftrags der Schulen die Befassung mit der niederdeutschen Sprache zu. Aufgrund unterschiedlicher regionaler Bezüge und Besonderheiten ist ein flächendeckender und regulärer Erwerb und Umgang mit der niederdeutschen Sprache jedoch nicht umsetzbar, sondern wird sich auf besondere und ausgewählte schulische Angebote beziehen, die regional bedingt unterstützt und ideell gefördert werden können, insbesondere durch außenstehende Einrichtungen, Institutionen, Vereinen, etc. sowie initiierte Wettbewerbe und Projekte, bspw. durch die Arbeitsstelle Niederdeutsch. Im Hinblick auf die bestehenden Lehrpläne an Schulen ist diesbezüglich Vorsorge getroffen, indem regionale sprachliche Besonderheiten berücksichtigt werden können. So heißt es bspw. im Lehrplan des Deutschunterrichts der Grundschulen, dass „neben der Orientierung an der Standardsprache regionale Besonderheiten berücksichtigt werden können“. Im Lehrplan der weiterführenden Schulformen wiederum wird bspw. im Lehrplan „Deutsch“ der Sekundarschule ausgeführt, dass „die Schülerinnen und Schüler Verständigungskompetenz entwickeln, indem sie vielfältige kommunikative Anforderungen in persönlichen, beruflichen und offiziellen Zusammenhängen sachbezogen, situationsangemessen und adressatengerecht bewältigen. Sie gebrauchen dabei sowohl gesprochene als auch geschriebene Standardsprache. Die Schülerinnen und Schüler verfügen über eine von aufmerksamem Zuhören und respektvollem

Gesprächsverhalten geprägte Kommunikationskultur, die in Äußerungen zu anderen, vor anderen sowie mit anderen eingebracht werden.“ Dieses berücksichtigt, dass sprachliche Besonderheiten, die durch den regionalen Bezug bestehen, in den Unterricht eingebunden und im Rahmen der Durchführung des Lehrplans einfließen können. Die unterrichtliche Durchführung des Lehrplans kann insofern in diesem Rahmen entsprechende sprachliche Besonderheiten der niederdeutschen Sprache berücksichtigen, auch wenn Niederdeutsch nicht Bestandteil der amtlichen Stundentafel und kein gesondertes Unterrichtsfach in Sachsen-Anhalt ist. Aus diesem Grund bleibt Niederdeutsch ein ergänzendes Bildungsangebot, welches auch außerunterrichtlich bspw. durch zusätzliche Arbeits- oder Interessengemeinschaften oder schulische Wettbewerbe, insbesondere für interessierte Schülerinnen und Schüler an Schulen und ggf. in Kooperation und mit ergänzenden Angeboten vorgehalten und unterstützt werden kann. Dieses wird insbesondere im nördlichen Bereich von Sachsen-Anhalt auch im Rahmen von unterrichtsergänzenden Angeboten zur niederdeutschen Sprache und die Durchführung von Wettbewerben erfolgreich umgesetzt. Insbesondere im Bereich der Grundschulen werden schulspezifische Angebote unterbreitet. So nahmen insbesondere Grundschulen weiterhin am Vorlesewettbewerb „Schülerinnen und Schüler lesen PLATT“ teil. Dieser wird jährlich von der Arbeitsstelle Niederdeutsch an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und dem Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. organisiert und steht unter der Schirmherrschaft des für Kultur zuständigen Ministers. Die Finanzierung des Wettbewerbs erfolgt durch den Ostdeutschen Sparkassenverband und die Sparkassen des Landes Sachsen-Anhalt.

Daneben waren für 2020 weitere verschiedene Projekte der Arbeitsstelle Niederdeutsch mit verschiedenen Grundschulen im ländlichen Raum geplant, bei denen sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte auf das Thema Niederdeutsch aufmerksam gemacht werden sollten. In diesem Zusammenhang waren durch die Arbeitsstelle im Rahmen eines zeitlich begrenzten Pilotprojekts verschiedene interessierte Grundschulen mit Filmen ausgestattet worden, um Anreize für Lehrkräfte und Schulleitungen zu setzen. Die Zusammenarbeit der Arbeitsstelle mit Schulen wurde dadurch maßgeblich verstärkt. Dieses wurde zudem im Rahmen eines

länderübergreifenden Informationsaustausches mit Vertreterinnen und Vertretern des Landes Brandenburg im Februar 2020 im Hinblick auf den Ausbau der Vernetzung in den Bereichen Kita und Schulen und die gegenseitigen Möglichkeiten weiter vertieft. Die Realisierung der Veranstaltungen „plattdeutsche Filmreise“ an Schulen in Sachsen-Anhalt und eine Lehrerfortbildung zum Thema „Niederdeutsches Theaterspiel für Schule und AGs“ wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie in das Jahr 2021 verschoben.

Das *Land Schleswig-Holstein* berichtet, dass im Schuljahr 2014/15 systematischer Sprachunterricht für Niederdeutsch ab der ersten Klassenstufe in niederdeutscher Sprache im Rahmen eines Modellprojekts an 27 Grundschulen des Landes eingeführt wurde. Das Modellschulprojekt „Freiwilliges Niederdeutschangebot“ wurde seitdem kontinuierlich weiter ausgebaut, so dass seitdem im Schuljahr 2020/21 an 332 Modellgrundschulen in Klassenstufe 1-4 und an neun Modellschulen mit Sekundarstufe I (davon zwei Gymnasien) Niederdeutsch in der 5. und 6. Jahrgangsstufe angeboten wird. Insgesamt gibt es also aktuell 42 mitwirkende Schulen mit 3.058 Schülerinnen und Schülern, davon lernen 2.738 in der Grundschule und 320 in der Sekundarstufe I Niederdeutsch.

Ein weiterer Ausbau auf 50 Modellschulen ist politisch gewünscht und grundsätzlich denkbar. Dafür sind qualifizierte Niederdeutschlehrkräfte erforderlich.

An der Europa-Universität Flensburg (EUF) wird zusätzlich zu den derzeitigen unterrichtsqualifizierenden (lehramtsqualifizierenden) Niederdeutschschwerpunkten mit einem Zertifikat im Deutschstudium ein Ergänzungsfach Niederdeutsch eingeführt, das von Studierenden aller Fächer ergänzend zu ihrem Regelstudiengang gewählt werden kann und ebenfalls unterrichtsqualifizierend (lehramtsqualifizierend) ist. An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) können über das Ergänzungsfach Niederdeutsch unterrichtsqualifizierende (lehramtsqualifizierende) Kompetenzen erworben werden. Alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Deutsch belegen in ihrer Ausbildung das ergänzende Pflichtmodul Niederdeutsch.

Durch Teilnahme an Zertifikatskursen und an weiteren bedarfsgerechten Fortbildungsangeboten des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) können Lehrkräfte mit und ohne Vorkenntnissen Niederdeutschkompetenzen erwerben.

Eine Erfassung der Niederdeutschaktivitäten an Nicht-Modellschulen wird mithilfe der Kreisfachberatungen Niederdeutsch und der IQSH-Landesfachberatung Niederdeutsch durchgeführt werden. Dadurch wird die konkrete Anzahl an Angeboten in niederdeutscher Sprache in Schleswig-Holstein erfasst.

Am Berufsbildungszentrum Schleswig (BBZ Schleswig) wird Niederdeutsch in der Fachschule für Erzieherinnen und Erzieher als Wahlpflichtkurs mit zwei Unterrichtsstunden pro Woche angeboten. Auch Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten können einen Wahlpflichtkurs Niederdeutsch mit zwei Unterrichtsstunden pro Woche belegen.

II. Empfehlung Nr. 2

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl angemessen ausgebildeter Lehrkräfte für Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung stehen.

1. Obersorbisch

Im **Freistaat Sachsen** werden vielfältige Maßnahmen umgesetzt, um Lehrkräfte für den Sorbischunterricht und den sorbischsprachigen Sachfachunterricht zu gewinnen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Bautzen, stellen im Zusammenwirken mit dem Sorbischen Schulverein e. V. bei regelmäßigen Veranstaltungen im Sorbischen Gymnasium den Lehrerberuf vor, werben gezielt für die Aufnahme eines Lehramtsstudiums und unterstützen die jungen Leute während des Studiums. Mit Abiturienten des Sorbischen Gymnasiums und sorbischsprachigen Absolventen Beruflicher Gymnasien, die die Absicht zur Aufnahme eines Lehramtsstudiums erklären, kann eine Einstellungsvereinbarung getroffen werden. Diese Einstellungsvereinbarung sichert den Lehramtsstudentinnen und -studenten den Einsatz innerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu, sofern Bedarf in den ausgebildeten Fächern besteht. In § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsHZG ist für Lehramtsstudiengänge, die zulassungsbegrenzt sind, geregelt, dass bei der Auswahlentscheidung zwischen den Studienbewerbern im Fall der Bewerbung für eine Fächerkombination, die das Fach Sorbisch enthält, der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache bei der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 11 der Verfassung des Freistaates Sachsen angemessen zu berücksichtigen ist. Die sächsischen Universitäten haben dies umgesetzt, indem in den Zulassungsrahmensatzungen geregelt ist, dass alle Studienbewerber, die die sorbische Sprache beherrschen, einen Bonus erhalten. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird bei allen um 1 Grad, d.h. um eine volle Note, aufgewertet.

2. Niedersorbisch

Die 2016 vom **Land Brandenburg** bereitgestellte und vorerst bis 2021 befristete halbe Stelle für Lehre und Forschung in der Fachdidaktik Niedersorbisch an der Universität

Leipzig wird zurzeit evaluiert, um anschließend ggf. Änderungen in der grundständigen Lehrkräfteausbildung für das Fach Sorbisch/Wendisch (Niedersorbisch) vornehmen zu können.

Am Niedersorbischen Gymnasium Cottbus/Chóšebuz wurde zum Schuljahr 2020/21 erstmals ein Seminarkurs Pädagogik eingerichtet, mit dem das Interesse für pädagogische Berufe mit niedersorbischer Sprache geweckt und gestärkt werden soll. Zur Vorbereitung einer Neuauflage eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs für Lehrkräfte zum Erwerb einer Lehrbefähigung für das Fach Sorbisch/Wendisch begann am 18. März 2021 ein einjähriges niedersorbisches Sprachpropädeutikum mit 8 Teilnehmenden. Das Studium selbst soll 2022 beginnen. Im Hinblick auf die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für niedersorbische Bildungsangebote in Kindertagesstätten begann im Januar 2021 ein durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur moderierter Prozess, um zwischen den an Aus- und Weiterbildung beteiligten Institutionen ein abgestimmtes und zertifizierbares Sprachcurriculum zu entwickeln. Ziel ist es auf einander abgestimmte Angebote zu entwickeln. Über das *unter D.I.1* genannte Förderprogramm wurde am 29. März 2021 zudem ein Sprachkurs für 8 Erzieherinnen und Erzieher eingerichtet, in den auch Kindertagesstätten einbezogen sind, die bisher noch keine niedersorbischen Bildungsangebote haben.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen *unter D.III.3* verwiesen.

3. Nordfriesisch

Das *Land Schleswig-Holstein* setzt seine Anstrengungen fort, mit dem vorhandenen Studienangebot, Studierende für eine Tätigkeit als ausgebildete Lehrkraft für Friesisch anzusprechen und zu qualifizieren. In Schleswig-Holstein kann an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und an der Europa-Universität Flensburg (EUF) studiert werden. Die Ausbildung zum Lehramt Friesisch erfolgt an der CAU unverändert im Rahmen eines Ergänzungsstudiums für das Lehramt an Gymnasien bzw. im Profil Wirtschaftspädagogik. Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung richtet sich an Studierende, die nach dem Bachelorabschluss den Einstieg in eine Berufstätigkeit oder die Fortsetzung der universitären Ausbildung

anstreben. Das Ergänzungsfach richtet sich an Studierende, die im Rahmen ihres Lehramtsstudiums die Möglichkeit erhalten, die Lehrbefugnis für ein drittes Schulfach zu erlangen.

Zu den Einsatzmöglichkeiten der Lehrkräfte wird auf die Ausführungen *unter D.I.2.* verwiesen.

An der EUF ist Friesisch kein eigenständiger Studiengang im Rahmen der Lehrkräfteausbildung, sondern ein wählbarer Schwerpunkt im Teilstudiengang Deutsch (des Bachelorstudiengangs Bildungs-wissenschaften). Zielgruppe sind Lehramtsstudierende, die den Lehrerberuf in Nordfriesland ausüben wollen oder sich für Minderheitensprachen und ihren Erhalt interessieren. Sie haben die Möglichkeit, parallel zum Masterstudium eine Zusatzqualifikation für die Tätigkeit als Friesischlehrkraft zu erlangen. Dieses Angebot steht auch weiteren Interessenten mit entsprechenden Vorkenntnissen sowie aktiven Lehrkräften offen. Für Studierende aller Fachrichtungen des Masterstudiengangs für das Grundschullehramt wird im Wahlpflichtbereich zudem der sogenannte Lernbereich "Friesische Sprache und friesische Minderheit" angeboten. Zu den Rahmenbedingungen im Einzelnen wird auf *E.IV.3.e* verwiesen. Darüber hinaus prüft die EU die Einrichtung von „Friesisch als Ergänzungsfach“, um eine Studienmöglichkeit ohne das Studienfach Deutsch (z.B. mit der Fächerkombination Dänisch/Sachunterricht) zu eröffnen.

Schleswig-Holstein hat seine Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte - KapVO-LK) vom 8. Mai 2020 geändert und damit einen ersten Schritt unternommen, für Friesisch-Studierende einen direkten Mehrwert zu schaffen. Ein erfolgreich absolvierter Zertifikatskurs in Friesisch wird seitdem positiv verrechnet bei der Vergabe von Referendariatsplätzen. Mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik vom November 2020 wird zudem das Ziel verfolgt, die positiven Anrechnungsmöglichkeiten für Friesisch weiter auszubauen, um die Attraktivität des Studiums für Studierende weiter zu erhöhen.

4. Saterfriesisch

In *Niedersachsen* werden zurzeit keine Lehrkräfte für das Unterrichtsfach Saterfriesisch ausgebildet. Grundsätzlich steht das Land jedoch bereit, auf der Grundlage von regionalen Fortbildungen ein System für Sprachangebote in den Schulen aufzubauen.

In der Gemeinde Saterland gibt es zwei weiterführende Schulen für die Sekundarstufe 1. Aufgrund des geringen Bedarfes, der engen regionalen Begrenzung und der geringen Anzahl von Sprecherinnen und Sprechern wird von der Einrichtung eines eigenen Studienganges für das Lehrfach Saterfriesisch noch abgesehen. Es bleibt die Weiterentwicklung bei der Anzahl der Sprecherinnen und Sprechern abzuwarten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Vermittlung des Saterfriesischen im Bereich der Kindertagesstätten und Grundschulen *unter D.I.3* verwiesen.

5. Romanes

Im Hinblick auf die Minderheitensprache Romanes wird auf die grundsätzlichen Ausführungen *unter D.I.4* verwiesen.

Das *Land Baden-Württemberg* bezieht sich ebenfalls auf seine Ausführungen *unter D.I.4*.

Im *Land Berlin* ist ein Wunsch nach einem gesonderten Unterricht in der Minderheitensprache Romanes nicht ersichtlich und bisher nicht formuliert worden. Daher erfolgt bisher auch keine Ausbildung von Lehrkräften für die Minderheitensprache Romanes.

In der *Freien und Hansestadt Hamburg* stehen für die schulischen Angebote im Bereich Romanes ausreichend qualifizierte Bildungsberaterinnen und Bildungsberater, die aus dem Kreis der Sinti und Roma kommen, zur Verfügung.

Das *Land Hessen* wird, wenn Bedarf in Bezug auf die Minderheitensprache Romanes angemeldet wird, ausbilden.

Das **Land Nordrhein-Westfalen** bietet staatlich organisierten Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) auch in der Sprache Romanes an. Für alle angebotenen Sprachen im HSU gelten folgende Bestimmungen gleichermaßen:

Den Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen. Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ schriftlich verbindlich erklärt haben.

Sofern Lehrkräfte nach diesen Kriterien nicht zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts oder über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts oder über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 nach GER nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.

Das **Land Rheinland-Pfalz** fördert den Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. institutionell.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen *unter D.I.4.* verwiesen.

Auch das *Land Schleswig-Holstein* verweist in Bezug auf die Minderheitensprache Romanes auf seine Ausführung unter *D.I.4.*

An *Thüringer* Schulen wird grundsätzlich kein herkunftssprachlicher Unterricht angeboten. Entsprechend gibt es auch keine ausgebildeten Lehrkräfte für die Sprache Romanes.

An den Thüringer Fachschulen für Sozialpädagogik wird für die Erzieherausbildung das Merkmal Romanes-Sprecher nicht erhoben.

6. Niederdeutsch

An der Universität *Bremen* gibt es in der Regel pro Jahr zwei Studienangebote für die Sprache und Kultur des Niederdeutschen. Dieses Angebot steht Studierenden des Bachelor of Arts in Germanistik/Deutsch wie auch den Studierenden des Master of Education im Fach Deutsch zur Verfügung. Das Studienmodul wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für Niederdeutsche Sprache angeboten. Die Zusammenarbeit der Universität Bremen mit dem Institut für Niederdeutsche Sprache ist seit 2005 über eine Vereinbarung formalisiert, die die Unterstützung des Lehrangebots „Niederdeutsche Sprache“ im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften regelt.

Das Niederdeutsch-Angebot der Universität Bremen ist im Modul »Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur« (C) als ein Wahlpflichtmodul im BA Germanistik/Deutsch (auch in der Lehramtsoption für Gymnasium / Oberschule) und in den MEd Gymnasium/Oberschule sowie Grundschule, jeweils im Fach Deutsch, verankert. Außerhalb der Zuständigkeit des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Bremen werden nach Kenntnisstand des Studiendekans hin und wieder im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften durch Lehrbeauftragte Niederdeutsch-Sprachkurse angeboten. Wenn diese besucht und absolviert werden, können sie grundsätzlich als Schlüsselqualifikationen im Lehramt anerkannt werden. Ein dauerhaftes und strukturelles Angebot dieser Kurse im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften existiert nicht. Grundsätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass Sprachkurse vom Zentrum für Lehrerbildung als Schlüsselqualifikationen anerkannt werden.

In der ***Freien und Hansestadt Hamburg*** stehen für die schulischen Angebote im Bereich Niederdeutsch ausreichend angemessen ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung. Die Weiterbildung der Lehrkräfte erfolgt durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, welches in enger Kooperation mit dem Länderzentrum Niederdeutsch in Bremen vielfältige Angebote bereitstellt

Das ***Land Mecklenburg-Vorpommern*** berichtet, dass im Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ festgehalten wurde, ein Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik (KND) an der Universität Greifswald anzusiedeln. Diese Institution fördert zum einen die Ausbildung der Lehramtsstudenten im Beifach Niederdeutsch, zum anderen die Organisation und Durchführung flächendeckender berufsbegleitender Weiter- und Fortbildungen Niederdeutsch für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen als auch für Lehrerinnen und Lehrer. Auch die Universität Rostock bietet im Rahmen des Germanistikstudiums die Möglichkeit, sich im Fachbereich Niederdeutsch fortzubilden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen *unter E.VI.f.2.* verwiesen.

Seit 2009 werden auf Initiative des ***niedersächsischen Kultusministeriums*** Fortbildungskurse zu Niederdeutsch auf der Grundlage der Kerncurricula durchgeführt. Sie richten sich insbesondere an Lehrkräfte an Grundschulen, die keine oder nur rudimentären Kenntnisse des Niederdeutschen besitzen.

Darüber hinaus werden seit 2014 auf Initiative des Kultusministeriums sowie in Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg und dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) regelmäßig zweijährige sogenannte Zertifizierungskurse Niederdeutsch für Lehrkräfte angeboten. Bisher wurden drei Kursabläufe mit jeweils ca. 20 Teilnehmenden abgeschlossen.

Nach Teilnahme an der Qualifizierung fördern die zertifizierten Lehrkräfte die Sprachbegegnung Niederdeutsch in ihrem Unterricht, verfügen über Wissen für die Konzeption eines Sprachkurses Niederdeutsch und kennen Konzepte zur fächerübergreifenden Immersion.

Weitere Kurse sind in Vorbereitung.

Darüber hinaus begann im Oktober 2020 die Erarbeitung von curricularen Vorgaben für den Unterricht in Niederdeutsch mit dem Ziel, Niederdeutsch im Sekundarbereich I und im Sekundarbereich II als reguläres Unterrichtsfach anbieten zu können.

In **Nordrhein-Westfalen** gibt es keine Veränderungen zu den Ausführungen der bisherigen Berichtszyklen. Module im Bereich der niederdeutschen Sprache können im Lehramtsstudium an verschiedenen Hochschulen des Landes, etwa an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, belegt werden.

Die Arbeitsstelle Niederdeutsch des **Landes Sachsen-Anhalts** verknüpft die Erforschung mit der Pflege der Niederdeutschen Sprache. Bei der Vermittlung von Kenntnissen über das Niederdeutsche – auch an Lehrkräfte und Studierende – kommt ihr eine herausragende Stellung im Land zu. Die Arbeitsstelle beruht auf einer langjährigen erfolgreichen Kooperation zwischen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und dem Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., der vom Land institutionell gefördert wird. Die Zusammenarbeit wurde 2019 durch eine neue Kooperationsvereinbarung weiter gestärkt. Die neue Vereinbarung regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen den Partnern bei der Pflege und Erforschung der niederdeutschen Sprache in Sachsen-Anhalt. Sie legt Strukturen und Handlungsfelder fest, u.a. die Erarbeitung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Vermittlung von Kenntnissen in Bezug auf das Niederdeutsche im Rahmen der Lehrangebote in den Germanistik Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Im Berichtszeitraum fanden in den germanistischen Studiengängen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg regelmäßig Seminare zu niederdeutschen Themen statt. Mit Studierenden der Universität wurde das Projekt „Plattdütschbüdel“ (Lehr- und Lernmaterialiensammlung) fortgeführt und u. a. ein Kinderbuch in den drei niederdeutschen Varietäten des Landes sowie eine niederdeutsche Anlauttabelle entwickelt.

Das *Land Schleswig-Holstein* berichtet, dass das Niederdeutsche an der Europa-Universität Flensburg (EUF) mit der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Kultur und ihre Didaktik des Seminars für Germanistik strukturell eine feste Anbindung gefunden hat, nach innen und außen sichtbar.

Die angeregte, stärkere Zusammenarbeit der Flensburger Abteilung mit der Kieler Professur wird erfolgreich umgesetzt. Es besteht ein starker inhaltlicher und thematisch ergänzender Austausch zwischen beiden wissenschaftlichen Instituten. Dieser wird durch einen Kooperationsvertrag zwischen beiden Einrichtungen manifestiert, der unter anderem Studierenden der einen Universität auch das Absolvieren von Seminaren an der anderen Universität ermöglicht.

Darüber hinaus wird die Attraktivität des Studienfaches Niederdeutsch durch das Niederdeutschzertifikat erhöht. Seit dem Sommersemester 2010 gibt es an der EUF für Germanistik-Studierende die Möglichkeit das Niederdeutschzertifikat zu erwerben. Zwischenzeitlich ist die Absolventenzahl auf 25-30 Studierende pro Jahr gestiegen. Das Niederdeutschzertifikat ist in den letzten 10 Jahren somit von ungefähr 200 Studierenden in Flensburg erworben worden.

Für Studierende anderer Lehramtsfächer ist ein Ergänzungsfach Niederdeutsch an der EUF in Vorbereitung, um eine Zertifikatsleistung Niederdeutsch auch außerhalb des Germanistikstudiums zu ermöglichen. Ein Ergänzungsfach Niederdeutsch für Studierende aller Lehramtsfächer gibt es bereits an der CAU zu Kiel.

Im berufsbildenden Bereich stehen in Schleswig-Holstein derzeit keine ausgebildeten Lehrkräfte für Nordfriesisch und Niederdeutsch zur Verfügung.

Niederdeutsch ist innerhalb des aufwachsenden Systems zurzeit erst im Übergang in den Sekundarbereich angekommen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein ist mit der Verabschiedung des neuen Handlungsplanes Sprachenpolitik mit den Schwerpunkten „Bildung – Medien – Mehrwert“ im November 2020 weitere wichtige Schritte für die Förderung dieser Sprachen vorangegangen. Für den Bereich der Bildung steht neben einem weiteren Ausbau der Modellschulen Niederdeutsch, Friesisch und Dänisch auch eine Steigerung der Attraktivität für das Lehramtsstudium Niederdeutsch und Friesisch durch eine erhöhte Wertung der Studienleistungen in diesem Bereich im Fokus. Mit der Änderung

der Landesverordnung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte – KapVO-LK) vom 8. Mai 2020 wird ein erfolgreich absolvierter Zertifikatskurs in Friesisch seitdem bei der Vergabe von Referendariatsplätzen positiv verrechnet. Mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik wird das Ziel verfolgt, die positiven Anrechnungsmöglichkeiten für Friesisch und Niederdeutsch weiter auszubauen, um die Attraktivität des Studiums für Studierende weiter zu erhöhen.

III. Empfehlung Nr. 3

Von Seiten des Ministerkomitees wurde den deutschen Behörden zudem empfohlen Maßnahmen zu ergreifen, um das Fernsehangebot in den Regional- oder Minderheitensprachen auszuweiten.

Unter Beachtung des grundrechtlich verankerten Prinzips der Staatsferne des Rundfunks hat der Staat keine unmittelbare Möglichkeit, auf die Gestaltung und Inhalte von Rundfunkprogrammen Einfluss zu nehmen. Für Fernseh- und Radioveranstalter gilt der Grundsatz der Programmautonomie. Die Ziele der Sprachencharta können in diesem Bereich nur im gemeinsam Dialog mit den Landesrundfunkanstalten angestrebt werden. Ergänzend hierzu haben die Länder wie folgt ausgeführt:

Im **Land Berlin** sind von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheit der Sinti und Roma, nach hier vorliegenden Informationen, keine Wünsche nach einem Rundfunkangebot in Romanes an den Rundfunk Berlin Brandenburg herangetragen worden.

Das **Land Brandenburg** berichtet, dass nach Angaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) eine Ausweitung des niedersorbischsprachigen Radio- und Fernsehangebotes derzeit nicht möglich ist, da es seit ca. fünf Jahren fast keine freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für journalistische und musikjournalistische Arbeit gebe. Stellenausschreibungen für die niedersorbische Redaktion brachten im Berichtszeitraum keine Bewerbungen. Für das niedersorbische Programm werden deshalb auch Ausnahmen gemacht und z.B. sprachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nach Erreichen des Ruhestandsalters auf Honorarbasis weiterbeschäftigt. Die Zusammenarbeit mit dem Niedersorbischen Gymnasium zur Gewinnung von Nachwuchskräften ist bisher nicht nachhaltig, da sie meist mit dem Abitur abbricht.

Ausgebaut wurden hingegen die Sendezeit der niedersorbischen Jugendrudiosendung „Bubak“, die Verfügbarkeit der vom RBB ausgestrahlten niedersorbischen Radiosendungen und einzelner Beiträge im Internet und auch die Möglichkeit, vom RBB produzierte niedersorbische Musiktitel über die RBB-Homepage zu hören bzw. zu downloaden. Seit Mai 2020 ist das sorbische Programm auch im Livestream hörbar und seit dem 19. April 2021

steht eine sorbische RBB-App über den jeweiligen App- bzw. Play-Store zum Download zur Verfügung. Der RBB produziert zudem nicht nur neue sorbische Musik, sondern entwickelt auch Formate, der öffentlichen Präsentation wie 2019 die Live-Veranstaltung Serbpop mit Hiphop-, Elektro-, Jazz- und Pop-Beiträgen.

Die ***Freie und Hansestadt Bremen*** verweist auf seine Ausführungen *unter E.VI.d.5*.

Die ***Freie und Hansestadt Hamburg*** weist auf die im März 2021 erfolgte Unterzeichnung des NDR-Staatsvertrages in Bezug auf die Regional- und Minderheitensprachen hin. Nach dessen § 5 Abs. 2 sind Regional- und Minderheitensprachen in den Angeboten des NDR regelmäßig und angemessen zu berücksichtigen.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks darf der Staat Inhalte von Rundfunkprogrammen nicht vorgeben. Das ***Land Hessen*** hat somit nicht die Möglichkeit, auf die Gestaltung oder Auswahl von Programmen Einfluss zu nehmen. Vielmehr hatte das Land Hessen den Hessischen Rundfunk über die eingegangenen Verpflichtungen Deutschlands informiert und – unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks – einen Dialog zwischen dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, und der Landesrundfunkanstalt Hessen angeregt. Nach den hier vorliegenden Informationen sind von Seiten der Vertreter der Sinti und Roma nach wie vor keine Wünsche nach Sendungen in Romanes an die Landesrundfunkanstalt herangetragen worden.

Betreffend den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird von Seiten des ***Landes Mecklenburg-Vorpommern*** auf § 5 Absatz 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) verwiesen, der vorsieht, dass der NDR die Vielfalt der Sprachen im NDR-Sendegebiet – und damit auch die Regional- und Minderheitensprachen – in seinem Programm angemessen berücksichtigt. Ergänzend hierzu ist – auch mit Bezug zum privaten Rundfunk – auf das grundgesetzlich verankerte Prinzip der Staatsferne des Rundfunks hinzuweisen, wonach für Fernseh- und Radioveranstalter eine weitgehende Selbstverwaltung und vor allem der Grundsatz der Programmautonomie gilt. Eine Einflussnahme des Staates auf die

Programmgestaltung der Sender ist somit ausgeschlossen. Die Ziele der Sprachencharta können in diesem Bereich nicht staatlich verordnet, sondern nur praktisch gemeinsam angestrebt werden.

Das *Land Niedersachsen* weist auf die verfassungsmäßig garantierte Rundfunkautonomie hin, aufgrund derer staatliches Eingreifen in die inhaltliche Ausgestaltung des Rundfunks unzulässig ist. Weitere Ausführungen Niedersachsens zu Art. 11 Abs. 1 lit. b) ii sind *unter E.V.6. sowie unter E.VI.g.5.* zu finden.

Durch den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (SWR) zwischen dem *Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz*, der am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, wurden in § 14 Abs. 3 Nr. 13 des Staatsvertrages auch die Beteiligung der Minderheit von Sinti und Roma im Rundfunkrat geregelt. Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks und trägt dabei der Vielfalt der Meinungen Rechnung.

Auch in den Landesrundfunkrat *Rheinland-Pfalz* und in die Medienanstalt Rheinland-Pfalz entsendet der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

Im *Freistaat Sachsen* wird den Empfehlungen des Ministerkomitees dergestalt gefolgt, als dass regelmäßig im MDR-Fernsehen die Sendung "Wuhladko" ausgestrahlt wird. Im Mittelpunkt der Sendung stehen das Leben des sorbischen Volkes und die sorbische Sprache, Kultur und Überlieferung. "Wuhladko" ist ein halbstündiges Magazin mit aktuellen Beiträgen und Studiogästen, mit Geschichten über die Lausitz und zahlreichen Veranstaltungstipps. Das Magazin wird in obersorbischer Sprache mit deutschen Untertiteln ausgestrahlt.

Grundsätzlich ist zu den Empfehlungen des Ministerkomitees anzumerken, dass die im Grundgesetz garantierte Rundfunk- und Pressefreiheit der öffentlichen Hand in Deutschland enge Grenzen setzt, um in die Programmgestaltung der Anbieter von Radio- und Fernsehprogrammen einzugreifen bzw. diese zu bestimmen.

Das *Land Sachsen-Anhalt* informiert, dass der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) seine Aufgaben auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit erfüllt. Zu seinem Auftrag gehört es nach dem seit 1991 geltenden MDR-Staatsvertrag, in seinen Sendungen einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, nationale und länderbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm soll der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung dienen und hat dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Er dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Die Sendungen des MDR haben nach dem zugrundeliegenden Staatsvertrag den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen. Die konkrete Ausfüllung dieses Auftrags obliegt dem MDR im Rahmen seiner verfassungsrechtlich geschützten Programmautonomie.

Das *Land Schleswig-Holstein* erklärt, dass die angemahnte stärkere Medienpräsenz von Minderheiten- und Regionalsprachen seit Jahren auch von den Sprachgruppen gefordert wird, und verweist auf die unveränderte rechtliche Sachlage.

Aufgrund des in Deutschland bestehenden Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks haben die deutschen Länder Verpflichtungen aus Artikel 11 der Sprachencharta ausschließlich in der Alternative der „Ermutigung“ übernommen. Die im Grundgesetz garantierte Rundfunk- und Pressefreiheit setzt in der Bundesrepublik Deutschland enge Grenzen, um in die Programmgestaltung der Anbieter von Radio- und Fernsehprogrammen einzugreifen bzw. diese zu bestimmen. Die Medienanstalten können lediglich auf die angemessene Entwicklung und Übertragung von Sendungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten hingewiesen werden. Dies ist in der Vergangenheit bereits regelmäßig geschehen. Die Landesregierung hat sich auch im Kreis der NDR-Staatsvertragsländer dafür engagiert, dass der NDR bei einer Novellierung des NDR-Staatsvertrages noch stärker ermutigt wird, Minderheiten- und Regionalsprachen im Programm zu berücksichtigen. Im vorliegenden Staatsvertragsentwurf, der Mitte März 2021 von der Regierungschefin und den Regierungschefs der vier NDR-Staatsvertragsländer, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein, unterzeichnet werden soll, wurde daher eine Formulierung aufgenommen, die

den NDR auffordert, Regional- und Minderheitensprachen angemessen im Angebot des NDR zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Staatsvertragsentwurf, der Mitte März 2021 von der Regierungschefin und den Regierungschefs der vier NDR-Staatsvertragsländer, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein, unterzeichnet werden soll, wurde daher eine Formulierung aufgenommen, die den NDR auffordert, Regional- und Minderheitensprachen angemessen im Angebot des NDR zu berücksichtigen. Der neue NDR-Staatsvertrag befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren und soll spätestens zum 1. September 2021 in Kraft treten.

IV. Empfehlung Nr. 4

Das Ministerkomitee empfahl, dass der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen bei Verwaltungsvorgängen in der Praxis gestärkt werden sollte.

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen ([Onlinezugangsgesetz](#) – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes besteht bei allen Beteiligten, auch auf Seiten des **Bundes**, das Bewusstsein und das Verständnis für die Belange der nationalen Minderheiten. Zwar werden die Online-Angebote zunächst lediglich auf Deutsch verfügbar gemacht. Längerfristig können dann aber auch andere Sprachen hinzukommen. So ist die Implementierung von Minderheiten- und Regionalsprachen grundsätzlich möglich. Nach dem föderalen Prinzip sind hier in erster Linie die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Sprachen von nationalen Minderheiten bzw. der Regionalsprachen zuständig, mithin für die diesbezügliche Beauftragung und Übersetzung.

Das **Land Baden-Württemberg** verweist in Hinblick auf die Minderheitensprache Romanes auf die Antwort zu *D.I.4*. Es ist, aufgrund der historischen Erfahrung der Aneignung der Minderheitensprache durch Behörden zum Nachteil der Minderheit, ausdrücklicher Wunsch der Minderheit, die Sprache nicht im Rahmen von Verwaltungsvorgängen zu gebrauchen.

Eine Förderung für einen öffentlichen Gebrauch, wie beispielsweise bei Verwaltungsvorgängen, von Romanes wird im **Land Berlin** bisher von der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma nicht gewünscht.

Das **Land Brandenburg** bezieht das Niedersorbische in seine Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes und den Ausbau des E-Governments ein. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur förderte 2020 das Modellvorhaben einer Koordinierungs- und Übersetzungsstelle zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes im Hinblick auf die niedersorbische Sprache

am Sorbischen Institut Cottbus/Chóšebuz mit 41.000 Euro, um entsprechende Leistungsbeschreibungen für Verwaltungsdienstleistungen zu übersetzen, die dann in das System eingepflegt werden. 2021 wird dieses Vorhaben unter Beteiligung des Ministeriums des Innern und für Kommunales mit rd. 60.000 Euro fortgesetzt. Nach einer tragfähigen nachhaltigen Lösung unter Einbeziehung der Kommunen wird gesucht.

Die **Freie Hansestadt Bremen** verweist auf seine Ausführungen *unter E. VI.d.4*.

Das **Land Hessen** informierte, dass aus der Minderheit nach wie vor der Wunsch herangetragen wird, die Sprache nur innerhalb der Gemeinschaft zu nutzen, zumal Romanes keine standardisierte Schriftsprache ist. Demzufolge sind auch bisher keine Fälle in Bezug auf die Verwendung der Minderheitensprache Romanes in der Verwaltungspraxis bekannt geworden.

Das **Land Mecklenburg-Vorpommern** führt aus, dass die Amtssprache Hochdeutsch sei. Diese ist maßgeblich für die Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen, die nicht immer nur regionale Wirkung entfalten. Der Verpflichtung des Gebrauches von Regional- und Minderheitensprachen in der Praxis wird dabei soweit wie möglich befördert.

Das **Land Niedersachsen** führt aus, dass bei der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes zunächst die Amtssprache Hochdeutsch im Vordergrund steht. Perspektivisch soll die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Dienste in den Regional- und Minderheitensprachen, abhängig von den technischen Voraussetzungen und vorliegenden Übersetzungen, einzurichten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen *unter E. VI.g.1 und E. VI.g.4* verwiesen.

Das für Heimat zuständige Ministerium des **Landes Nordrhein-Westfalen** hat am 22. Dezember 2017 durch Erlass niederdeutsche Zusatzbezeichnungen auf Ortsschildern in Nordrhein-Westfalen ermöglicht. Seitdem können die Räte der Gemeinden und Städte die Ergänzungen mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließen, die dann noch vom Ministerium geprüft werden müssen.

Voraussetzung für die Genehmigung sind außerdem die korrekte Übersetzung und die richtige Schreibweise der Namen auf den Ortsschildern. Die Änderungen sind als Zusatzbezeichnung in der Hauptsatzung der Kommunen (Regelungen über die Verfassung und die Organisation der Verwaltung auf lokaler Ebene) zu vermerken und können von der Gemeinde im Briefkopf und auf Behördenschildern geführt werden. Zusatzbezeichnungen auf Ortsschildern in Gemeinde- und Stadtteilen waren auf Beschluss des Rates bis dato bereits möglich.

Das **Land Rheinland-Pfalz** erklärt, dass es sich bei Romanes um eine Sprache handelt, die auf Wunsch der Gemeinschaft nur innerhalb derselben genutzt und ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände gepflegt und weitergegeben wird. Da Romanes keine standardisierte Schriftsprache ist, wird diese demnach bei schriftlichen Verwaltungsvorgängen nicht berücksichtigt.

In der derzeitigen Umsetzungsphase des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Rheinland-Pfalz wird der Gebrauch bzw. Einsatz von Minderheiten-/ Regionalsprachen nicht bedacht. Gleichwohl werden die Rahmenbedingungen geschaffen, um zukünftig unterschiedliche Sprachen im gesamten OZG-Prozess abzubilden. So wird es technisch möglich sein, zukünftig auch Minderheiten- und Regionalsprachen anbieten zu können; welche hierfür in Betracht kommen ist im Einzelfall zu prüfen.

In **Sachsen-Anhalt** besteht keine Verpflichtung (nach Art. 10 der Sprachencharta), dass die Regionalsprache Niederdeutsch bei Verwaltungsvorgängen gebraucht werden kann. Die Bedeutung in der Praxis wird derzeit gegenüber anderen Maßnahmen als nicht prioritär eingeschätzt.

Der **Freistaat Sachsen** ist unter Federführung der Sächsischen Staatskanzlei derzeit dabei, die Anwendungsmöglichkeit der sorbischen Sprache bei Nutzung der E-Government Basiskomponenten zu erweitern. Im laufenden Jahr werden Projekte in einem geschätzten Finanzvolumen von ca. 133.500 Euro für die Ertüchtigung wichtiger Basiskomponenten auf den Weg gebracht.

In *Schleswig-Holstein* sind die Rechtsgrundlagen für den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen bei Verwaltungsvorgängen in § 82b LVwG geschaffen und in 2018 geographisch für die dänische Sprache um die kreisfreie Stadt Kiel, siehe Abschnitt B, erweitert worden.

Im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes berücksichtigt die schleswig-holsteinische Landesregierung die Einbeziehung der Regional- und Minderheitensprachen. Die Mehrsprachigkeit der Onlinedienste wurde deshalb als Thema in das Projektvorgehen aufgenommen, die zugehörigen Infrastrukturen werden entsprechend angepasst.

Entsprechende Entwicklungsaufträge wurden an den IT-Dienstleister erteilt.

Bedarfsgerecht und durch Zulieferung von Übersetzungen der notwendigen behördenseitigen Informationen (Erläuterungen, Verordnungstexte, etc.) aus den zuständigen Fachressorts kann perspektivisch ein Angebot von Onlinediensten in Regional- und Minderheitensprachen erfolgen und die gesetzliche Pflicht aus § 82 b LVwG erfüllt werden.

V. Empfehlung Nr. 5

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ländern, in denen Niederdeutsch geschützt sei, verstärkt werden solle.

Das von den vier **Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Bremen und der Freien Hansestadt Hamburg**, seit 2018 institutionell geförderte Länderzentrum für Niederdeutsch (LzN) erfüllt die von den Ländern übertragenen Aufgaben zur Förderung und Stärkung des Niederdeutschen im Rahmen der Unterstützung zur Erfüllung der Sprachencharta-Verpflichtungen für seine vier Trägerländer.

Soweit die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen, in denen es ebenfalls niederdeutsche Sprechergruppen gibt, sich dem Länderzentrum für Niederdeutsch anschließen wollen, stehen ihnen sowohl die Beteiligung an der Gesellschaft des LzN sowie inhaltliche Kooperationen offen. Mit dem LzN erfolgt zudem eine enge Verzahnung mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern sowie den Mitgliedern des Bundesrats für Niederdeutsch (BfN) und dem Niederdeutschsekretariat. Das Niederdeutschsekretariat wurde zwischenzeitlich als Geschäftsstelle für den für die sprachpolitischen Fragen zuständigen Bundesrat für Niederdeutsch (BfN) aufgebaut, das seit dem 1. Januar 2018 vom BMI gefördert wird.

Die Bundesländer **Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt**, vertreten durch die für die Pflege der niederdeutschen Sprache federführend zuständigen Ressorts treffen mindestens einmal jährlich auf Arbeitsebene zusammen, um die aktuellen Belange der niederdeutschen Sprache zu beraten. Dazu werden regelmäßig das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie Vertreterinnen und Vertreter der niederdeutschen Sprechergruppe, insbesondere des Bundesrates für Niederdeutsch und der Länderzentrum für niederdeutsche Sprache gGmbH oder des Instituts für niederdeutsche Sprache e. V. geladen.

Ergänzend verweist **Land Mecklenburg-Vorpommern** auf die Ausführungen unter *C. VI*.

Auf Beschluss der Landesregierungen von **Brandenburg und Sachsen-Anhalt** tagen seit 2019 die beiden Niederdeutsch-Arbeitsgruppen einmal jährlich gemeinsam. Einbezogen sind Vertreterinnen und Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe in beiden Ländern, des Bundesrates für Niederdeutsch und von Ministerien beider Länder.

Für den Bereich der Aus- und Weiterbildung für pädagogische Berufe sollen laut Landtagsbeschluss **Brandenburgs** vom 25. März 2021 Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt geprüft werden. Zur Umsetzung wird im nächsten Staatenbericht ausgeführt.

Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch mit allen betroffenen Ländern in den bundesweiten Gremien statt (Beratender Ausschuss für Fragen der Niederdeutschen Sprachgruppe im BMI, Implementierungskonferenz im BMI, Bund-Länder-Beratung Niederdeutsch wechselnd in den Vertretungen der Länder beim Bund).

Im noch vergleichsweise jungen, auf Initiative des Landtags **Nordrhein-Westfalen** ins Leben gerufenen Beirat für die niederdeutsche Sprache und niederdeutsche Heimat, der im Juni 2019 zum ersten Mal tagte, stand zunächst die Konsolidierung und Verstärkung des Austauschs mit den Gremien der niederdeutschen Sprachengemeinschaft auf Bundesebene im Vordergrund. Ein möglicher institutioneller Austausch auf Länderebene wäre als Thema in den Beratungen des Beirats ebenso denkbar.

Mit dem „Dialektatlas Mittleres Westdeutschland“ (DMW) wird seit 2016 an den Universitäten Bonn, Münster, Paderborn und Siegen ein Forschungsprojekt durchgeführt, in dem die Dialekte (bzw. standardfernsten Sprechweisen) in Nordrhein-Westfalen (sowie in Teilen von Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) in ihrem aktuellen Stand erfasst werden. Das Atlasprojekt wird von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und Künste gefördert.

E. Beurteilungen des Sachverständigenausschusses

I. Dänisch in Schleswig-Holstein

1. Artikel 6 - Information

Seit November 2002 stellt der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten ein wichtiges Bindeglied zwischen der Bundesregierung und den nationalen Minderheiten in Deutschland sowie der niederdeutschen Sprechergruppe dar. Mit ihm gibt es einen Ansprechpartner, der die Bundesregierung gegenüber den in Deutschland anerkannten vier nationalen Minderheiten in Deutschland und der niederdeutschen Sprechergruppe vertritt, deren Interessen und Belange auf bundespolitischer Ebene einbringt und in der Öffentlichkeit für ihre Akzeptanz und Anerkennung wirbt.

Als weiterer Ansprechpartner innerhalb der Bundesregierung steht das für die nationalen Minderheiten in Deutschland und die Regionalsprache Niederdeutsch zuständige Fachreferat des *Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat* zur Verfügung.

Auf Bundesebene gibt es verschiedene Gesprächsformate, in denen öffentliche Stellen mit Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprechergruppe zusammenkommen, um deren Belange zu erörtern.

So wurde der Beratende Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit im Jahr 1965 eingerichtet, um über alle die dänische Volksgruppe betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu verhandeln. In dem Beratenden Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit sitzen drei Mitglieder der dänischen Minderheit in Deutschland, Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, je zwei Mitglieder der Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes Schleswig-Holsteins.

Die Vertreterinnen und Vertreter der dänischen Minderheit werden auf Vorschlag der politischen Organisation der Minderheit, dem Südschleswigschen Wählerverband, berufen.

Den Vorsitz der Sitzung übernimmt in der Regel der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten.

Der Ausschuss tagt in der Regel einmal im Jahr.

Die Dachverbände der vier nationalen Minderheiten in Deutschland, der Sydslesvigsk Forening (SSF) und der Südschleswigsche Wählerverband für die dänische Minderheit, der Fräsche Råd/ Friesenrat Sektion Nord und der Seelter Buund für die friesische Volksgruppe, die Domowina – Bund Lausitzer Sorben für das sorbische Volk und der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma für die deutschen Sinti und Roma, haben sich im Jahr 2005 im Minderheitenrat zusammengeschlossen.

Dieser vertritt die Interessen der vier nationalen Minderheiten in grundsätzlichen Angelegenheiten gegenüber der Bundregierung und dem Deutschen Bundestag. Regelmäßig wird der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten zu den Sitzungen des Minderheitenrates eingeladen.

Der Minderheitenrat wird bei seinen Aufgaben durch das Minderheitensekretariat mit Sitz in Berlin unterstützt, welches durch das ***Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*** seit 2005 gefördert wird. Seit dem letzten Berichtszeitraum hat sich die Finanzierung des Minderheitensekretariats auf ca. 120.000 Euro erhöht.

Das Minderheitensekretariat fördert den Informationsaustausch zwischen Bundestag, Bundesregierung und den nationalen Minderheiten in Deutschland und koordiniert die Abstimmung zwischen den nationalen Minderheiten.

Zusätzlich werden seit 2019 jährlich ca. 125.000 Euro für die im Charta-Sprachenantrag des Bundestages – *siehe Sechster Sprachenbericht unter C.III.* – begrüßte Wanderausstellung, die über die Charta-Sprachen sowie die nationalen Minderheiten in ganz Deutschland informieren soll für das Minderheitensekretariat durch das Bundesministerium, des Innern, für Bau und Heimat zur Verfügung gestellt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie soll die Wanderausstellung im Jahr 2022 eröffnet werden.

Des Weiteren lädt der Innenausschuss des Deutschen Bundestages in der Regel mehrmals in der Legislaturperiode zu sogenannten Gesprächskreistreffen mit Vertreterinnen und Vertretern des Minderheitenrates und – seit 2019 – des Bundesrates für Niederdeutsch ein. In diesem Rahmen erörtern Abgeordnete des Deutschen Bundestages mit den Dachverbänden der nationalen Minderheiten deren besondere Anliegen.

Hinsichtlich der grundsätzlich jährlich stattfindenden Implementierungskonferenz wird auf die Ausführungen *unter C.III.* verwiesen.

Die **Beauftragte der Bundesregierung** für Kultur und Medien fördert die dänische Minderheit mit einer regelmäßigen investiven Förderung in Höhe von 150.000 Euro jährlich.

Zudem fördert das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** verschiedenste Projekte der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten mit bis zu 500.000 Euro, deren Mitglied u.a. der Sydslesvigsk Forening e.V. als Dachverband der dänischen Minderheit in Deutschland ist.

Der Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten der nationalen Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch (Minderheitenbeauftragter) des **Landes Schleswig-Holstein** arbeitet seit Etablierung dieses Amtes im Jahr 1988 als Kontaktperson für die in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten, Volksgruppen und Sprechergruppen. Er berät den Ministerpräsidenten in aktuellen Fragen der Minderheitenpolitik und vermittelt bei besonderen Anliegen der Minderheiten zwischen den Landesbehörden und den Organisationen der Minderheiten. Dies gilt für die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma ebenso wie für die Sprechergruppe des Niederdeutschen.

Die Umsetzung der Verpflichtungen des Landes aus der Sprachencharta in Landesgesetze und Erlasse bzw. Verordnungen stellt sicher, dass die einzelnen

Maßnahmen im Verwaltungshandeln der Behörden auf Landes- und auf kommunaler Ebene verankert werden. Zu nennen sind hier z. B. das Schulgesetz, das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG), das Landesplanungsgesetz, das Bibliotheksgesetz, das Wahlgesetz, das Landesverwaltungsgesetz oder der Erlass für Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland oder der Niederdeutscherlass.

Regelmäßige Gespräche des Minderheitenbeauftragten mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Landesverbände und bei Bedarf mit Landrätinnen und Landräten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern oder Ausschüssen in Kreisen und Ämtern sind ein weiterer Baustein für die Verbreitung von Information über die aus der Sprachencharta erwachsenden Verpflichtungen.

In der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein fungiert darüber hinaus auch das Referat für Auswärtiges und nationale Minderheiten als Ansprechpartner für Belange der nationalen Minderheiten, Volksgruppen und die Sprechergruppe der Niederdeutschen sowie in Einzelfragen für Behörden und Organisationen aus dem Lande.

Im Internetauftritt der Landesregierung, dem Landesportal Schleswig-Holstein, wird umfangreich über die Minderheitenpolitik des Landes und die völkerrechtlichen Grundlagen der Minderheitenrechte und des Minderheitenschutzes informiert.

2. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 361), Art. 6, 12 Abs. 4 - 7 und 13
- Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. August 2016 (GVOBl. S. 788), § 1 Abs. 2, § 40c Nr. 8
- Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. August 2016 (GVOBl. S. 788), § 1 Abs. 1
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788), § 1 Abs. 1, § 45c Nr. 8
- Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 22.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 661), § 22 Abs. 4
- Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), § 3 Abs. 1
- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages / Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. 1991, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVOBl. S. 371), Abs. 2 Nr. 4
- Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 18. Dezember 1994 (GVOBl. 1995,

- S. 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.5.1999 (GVOBl. S. 134), § 1 Abs. 3, § 6 Abs. 3 Satz 2
- Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. 1998, 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2003 (GVOBl. S. 280), § 5 Abs. 1 Satz 3
 - Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter (Schulamtszuständigkeitsverordnung) vom 4. Juli 1994 (NBl. MWFK/MFBWS 1994, S. 237), zuletzt geändert durch Art. 7 der Landesverordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. S. 96), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 13
 - Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.11.2020 (GVOBl. S. 808), § 4 Abs. 4, § 115 Abs. 4 und Abschnitt III Zuschüsse an Ersatzschulen der dänischen Minderheit (§ 124 ff.), § 135 Abs. 3 Nr. 12, § 150
 - Landesverordnung über die Wahl des Landesschulbeirats vom 26. Juni 2009 (NBl. MBF. 2009, 182) zuletzt geändert durch Artikel 7 LVO vom 16.03.2015 (GVOBl. S. 96), § 11 Abs. 1 Nr. 11
 - Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. 2014, 134), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464), § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 3 Satz 5
 - Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVOBl., S. 460), § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3
 - Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 2019, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019

(GVOBl. S. 759). In Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2020 Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 998), § 9 Abs.2, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 u. § 19 Abs. 1 Nr. 2

- Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020-2022
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1992 (GVOBl. 1992, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 2020 (GVOBl. S.804), § 51 Abs. 3 Nr. 4 u. Abs. 4
- Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) Vom 18. September 2006 vom 18. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 204), § 2 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2 Nr. 4
- Gesetz zu dem Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), in der Fassung des Fünften Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 2./22. September 2014 (HmbGVBl. S. 490, GVOBl. Schl.-H. S. 487), § 13 Abs. 1 Satz 2, § 28a Abs. 1 Satz 3, § 30 Abs. 3 Nr. 2, § 32a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c
- Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Bestimmung eines Mitglieds des ZDF-Fernsehrates vom 30. November 2015 (GVOBl., S.406), § 2
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein / Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl., S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. S. 42), § 82b

- Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2009 (VII 423 - 621.121.108) zur Zulassung mehrsprachiger Ortstafeln
- Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz – BiblG verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes vom 30. August 2016 (GVOBl. S. 791), § 2 Abs. 2
- Gesetz über die Landesplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl., S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVOBl. S. 132), § 5 Abs. 5 Nr. 10, § 21 Abs. 1 Nr. 17
- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 19. Legislaturperiode vom November 2020 mit den Schwerpunkten Bildung – Medien - Mehrwert

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Auf die Ausführungen *unter E.I.3., E.I.5., E.I.6. und E.I.7.* wird verwiesen.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des § 82 b (1) Landesverwaltungsgesetz (LVwG) für Dänisch um die kreisfreie Stadt Kiel durch Änderung des LVwG vom 25. September 2018, siehe Ausführungen *unter Punkt B.*

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Weiterhin Anwendung der bestehenden Gesetze
- Erhöhung der Fahrkostenpauschale für Schülerinnen und Schülern der dänischen Schulen von knapp 214 Euro auf 300 Euro ab dem Haushalt 2021 durch das Land Schleswig-Holstein.
Der Kreis Schleswig-Flensburg hatte die Elternbeiträge für die Schulbuskosten seiner Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen übernommen und aus formalen Gründen unter Hinweis auf die

Zuständigkeit des Landes eine entsprechende Kostenübernahme für die Schulen der dänischen Minderheit abgelehnt. Durch den nachhaltigen Einsatz des Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten und der Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde im Rahmen der Systematik der Ersatzschulfinanzierung eine dauerhafte Lösung gefunden, indem eine Erhöhung der Schülerbeförderungspauschale auf 300 Euro je Schülerin und Schüler mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erfolgt. Positiv hervorzuheben ist außerdem, dass der Kreis Schleswig-Flensburg zur Überbrückung bis Ende des Jahres 2020 eine freiwillige Zuwendung für die Finanzierung der Schülerbeförderung zu den Dänischen Schulen leistete.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

In der Landesverfassung Schleswig-Holstein werden die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung der dänischen Minderheit und der anderen in Schleswig-Holstein geschützten nationalen Minderheiten garantiert. Dies wird explizit als Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände definiert.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Nach einer sehr groben Schätzung fördert das Land Schleswig-Holstein die dänische Minderheit jährlich mit rund 45 Millionen Euro. Den weitaus größten Anteil an dieser Summe hat die Förderung der Schulen und Kindertageseinrichtungen des Dänischen Schulvereins.
- Neben den unter *C.I.I.* bereits erwähnten Nachmeldung von Verpflichtungen aus der Europäischen Sprachencharta unternimmt die Landesregierung zusätzliche Anstrengungen, um den Dänischunterricht auch in den öffentlichen Schulen des Landes zu stärken. Im Schuljahr 2020/21 ist analog zum Modellprojekt Niederdeutsch, welches im Schuljahr 2014/2015 startete, ein Modellprojekt Dänisch mit zunächst sieben öffentlichen Grundschulen gestartet, die Dänischunterricht ab der ersten Klasse anbieten. Die teilnehmenden Schulen erhalten 2 Lehrerwochenstunden pro Klassenstufe, um den Unterricht durchführen

zu können. Es handelt sich um ein aufwachsendes System, sodass an diesen Schulen im Schuljahr 2024/2025 in allen 4 Klassenstufen Dänischunterricht erteilt wird. Nach einer Evaluierung dieses Projekts ist mittelfristig eine Weiterführung dieses Modells in den Klassenstufen 5-6 der Sekundarstufe I denkbar. (siehe auch Ausführungen *unter E.I.3.*)

- Die in Schleswig-Holstein gesprochenen Minderheiten- und Regionalsprachen stellen eine echte Bereicherung für den kulturellen Raum dar. So hat die Landesregierung sich auch im grundlegenden Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, die erfolgreiche gemeinsame Kulturarbeit mit der Friesische Volksgruppe sowie der friesischen und dänischen Minderheit fortzusetzen. Gleichzeitig setzt sie sich aktiv für den Erhalt und die Pflege der niederdeutschen Sprache und des Kulturgutes als wichtiges Element der schleswig-holsteinischen Identität ein. Vor diesem Hintergrund fördert die Landesregierung das Erlernen der Minderheitensprachen sowie des Niederdeutschen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen des Landes und stärkt auf der Grundlage des Handlungsplans Sprachenpolitik die Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt in Schleswig-Holstein.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Mit der am 06.11.2019 unterzeichneten Ziel- und Leistungsvereinbarung des Landes Schleswig-Holstein mit dem SSF für die Jahre 2019 – 2022 wird ausdrücklich der Gebrauch der dänischen Sprache in den Vereinen und Verbänden der Minderheit als ein Ziel der Förderung genannt. In diesem Rahmen fördert das Land die Jugendarbeit des Sydslesvigsk Forening (SSF) mit einem Betrag von 5.000 Euro (De unge i Slesvig).

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hat minderheiten- und regionalsprachliche Aspekte in das zentrale Personalmanagement der Landesregierung eingebracht, um die Chartasprachen zu stärken. Es wird auch möglich gemacht, Sprachkenntnisse von Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern im Personalmanagement zu erfassen. Das gilt für Fremdsprachen ebenso wie für die von der Europäischen Sprachencharta geschützten Regional- oder Minderheitensprachen. So soll dazu beigetragen werden, die Verwendung der Chartasprachen im Kontakt mit Behörden und Verwaltung sowie der Anwendung innerhalb der Verwaltung zu erleichtern.

- In den zentralen ausbildenden Einrichtungen des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein besteht Einigkeit darüber, das Thema der Regional- und Minderheitensprachen grundsätzlich im Querschnittunterricht bzw. im Studienmodul „Diversity/ Interkulturelle Kompetenz“ aufzugreifen.
- Das Land Schleswig-Holstein unterstützt zudem auf verschiedene Weise die Schaffung von Rahmenbedingungen, in denen sich unterschiedliche Menschen wohlfühlen können. So wird zum Beispiel im Zuge der Fach- und Nachwuchskräftegewinnung der Aspekt „Vielfältige Verwaltung“ berücksichtigt. Dazu gehört beispielsweise, Werbebotschaften zu finden, von denen sich unterschiedliche Menschen angesprochen fühlen. Dies gilt natürlich auch für Menschen mit verschiedenen sprachlichen Hintergründen, das heißt sowohl für Fremdsprachen als auch für Sprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.
- Als Ermutigung zur Sprachanwendung durch Verwendung von Aufklebern „Jeg taler dansk!“ an Büros von Beschäftigten in den Finanzämtern mit Dänisch-Sprachkenntnissen, Erlass des Finanzministeriums vom 13. November 2019

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Schleswig-Holstein unterstützt hauptsächlich den Sydslesvigske Forening (SSF), welcher die Kontakte der Dänen untereinander in den von der Charta behandelten Bereichen fördert. Der Sydslesvigske Forening erhält eine jährliche institutionelle Förderung in Höhe von 476.500 Euro:

- Innerhalb der bereits genannten Ziel- und Leistungsvereinbarung werden die folgenden Vereine gefördert:

○ Den slesvigske Kvindeforening	12.850 Euro
○ DSH – Foreningen af Akrive Kvinder	12.850 Euro
○ Foreningen Norden, Sydslesvig afdeling	5.010 Euro
○ Heimdal Hejmdal Blæseorkester	500 Euro
○ Historisk Samfund, Sydslesvigs Amtskreds	500 Euro
○ Sydslesvigs danske Kunstforening	5.410 Euro
○ Sydslesvigs Museumsforening	4.280 Euro
○ Sønderjysk Arbejder Forening (SAF)	1.680 Euro
○ Torsdagskoret	1.420 Euro
○ Fælleslandboforeningen for Sydslesvig für den Betrieb des Christian Lassens Minde Museum	30.000 Euro
- Die dänische Minderheit ist mit ihren staatlich geförderten Organisationen Mitglied in verschiedenen Foren und Strukturen, die dem Austausch mit anderen Minderheiten und Sprechergruppen dienen, z. B. dem DialogForumNorden, dem neu gegründeten Minderheiten-Kompetenz-Netzwerk, dem Minderheitenrat in Berlin oder der FUEN als europäischem Dachverband der nationalen Minderheiten.

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

In Bezug auf die Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung bzw. in der Praxis wird auf die Ausführungen *unter E.I.3* verwiesen.

g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

In Bezug auf die Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung bzw. in der Praxis wird auf die Ausführungen *unter E.I.3* verwiesen.

h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Professur für skandinavistische Sprachwissenschaft an der CAU forscht und publiziert laufend intensiv zur dänischen Sprache. Aktuelle Beispiele umfassen praxisbezogene Forschung zum Ausspracheerwerb im

schulischen Dänischunterricht, ein Promotionsprojekt zur Grammatik des Südschleswigdänischen sowie ein DFG-gefördertes Forschungsprojekt mit Fokus Gemeinsamkeiten zwischen deutschen und skandinavischen Dialekten.

- An der EUF umfassen die Forschungsgebiete zur dänischen Sprache die Mehrsprachigkeit bei Kindern und Jugendlichen, Mehrsprachigkeit und Dialekt (Sønderjysk) in den neuen Medien sowie der Schriftspracherwerb in einer Zweitsprache, in der Literaturwissenschaft zusätzlich die Dänische Literatur und Kultur im europäischen Kontext.
- Beispiele von Dissertationen:
 - Kürzlich abgeschlossene Dissertation am ISFAS der CAU Kiel zur Vermittlung der dänischen Aussprache
 - Laufende Dissertation am dänischen Seminar der EU Flensburg zu deutsch-dänischen Schülerbegegnungen in grenznahen Museen auf deutscher und dänischer Seite
- Laufendes wissenschaftliches Projekt am dänischen University College Syd zur deutsch-dänischen Nachbarsprachendidaktik mit Einbindung der schleswig-holsteinischen Seite

i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Eine Zusammenarbeit erfolgt im grenzüberschreitenden Rettungsdienst zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zur Verbesserung der Betreuung der Steuerbürger der deutsch-dänischen Grenzregion mit Wohnsitz in dem einen und Arbeitsstätte in dem anderen Staat (sog. Grenzpendler) gibt es in den Finanzämtern Flensburg und Nordfriesland (am Standort Leck) Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Grenzpendler, die teilweise über gute dänische Sprachkenntnisse bzw. Grundkenntnisse der dänischen Sprache verfügen.

- Der in Niebüll stationierte Rettungshubschrauber Europa ist grenzüberschreitend tätig ist und es wird hier eine zweisprachige Mannschaft vorgehalten.

j. Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Mit Behörden des Landes und der kommunalen Ebene können Angehörige der dänischen Minderheit auf der Grundlage von § 82 b des LVwG in den kreisfreien Städten Flensburg und Kiel sowie in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland im Schriftverkehr auf Dänisch kommunizieren. Sie müssen nicht für eventuell anfallende Übersetzungskosten aufkommen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Praxis der vorangegangenen Berichtszyklen wird fortgesetzt.

k. Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Im Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen wird in § 4 Abs. 3 Nr. 2 (gültig bis 21.12.2020) und seit dem 1. Januar 2021 im Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) in § 19 Abs. 2 Nr. 2 - festgelegt, dass die durch die Europäische Sprachencharta in Schleswig-Holstein geschützten Minderheiten- und Regionalsprachen auch vom Bildungsauftrag der Kindertagesstätten berücksichtigt werden müssen.
- Im Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein wird in § 2 Abs. 3 betont, dass die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein als besondere Anforderung in die Bildung der Lehrerinnen und Lehrer einbezogen werden muss.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Ein gegenseitiges Verständnis für die Sprachgruppen soll auch durch eine Verankerung des Themas in Lehrplänen, Schulbüchern, Lehrerausbildung erreicht werden:
 - Fachanforderungen Dänisch. Allgemeinbildende Schulen. Sekundarstufe I. Sekundarstufe II (2016), z. B. S.13/14.
 - Leitfaden Dänisch zu den Fachanforderungen. Allgemeinbildende Schulen. Sekundarstufe I. Sekundarstufe II (2019), S. 46.
 - Neubearbeitung eines Sekundarstufe II-Lehrwerks Dänisch in der Erarbeitung: Kapitel über die dänische Minderheit.
 - Neues Dänischlehrwerk für die Sekundarstufe I in der Erarbeitung: Kapitel über die dänische Minderheit.
 - Lehrerausbildung Dänisch: Dänische Minderheit als Thema innerhalb der Nachbarsprachendidaktik
- Mit der Einführung des lokalen Hörfunks in Schleswig-Holstein sollen in bis zu fünf Regionen des Landes u. a. auch Regional- und Minderheitensprachen im Programm berücksichtigt werden. Nach § 28a Absatz 1 Satz 3 Medienstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein (MStV HH/SH) ist in den Regionen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen beheimatet sind, die jeweilige Regional- oder Minderheitensprache in Sendungen und Beiträgen angemessen zu berücksichtigen.
- Auch der NDR ist angehalten, Regional- und Minderheitensprachen angemessen in seinem Programm zu berücksichtigen. Nach § 5 Absatz 2 NDR-Staatsvertrag sind Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass sich das Thema Regional- und Minderheitensprachen bei einer Novellierung des NDR-Staatsvertrages weiterhin entsprechend dort wiederfindet und die Betroffenen beispielsweise in den jeweiligen Gremien stärker vertreten sind.

I. Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Dem Landesplanungsrat unter Vorsitz des Ministerpräsidenten gehört auf Vorschlag des Minderheitenbeauftragten je ein Vertreter oder eine Vertreterin der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der deutschen Sinti und Roma an. (§ 21 Landesplanungsgesetz – LaplaG). Nach § 5 Abs. 5 des LaplaG bekommen Verbände und Vereinigungen der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der deutschen Sinti und Roma Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Raumordnungspläne.
- Dieses Gremium ist zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag, der Kommunalen Landesverbände, der Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerks- und der Landwirtschaftskammer, Unternehmens- und Umweltverbände sowie weiterer Einzelorganisationen.
- Auf Initiative des Landes Schleswig-Holstein ist seit 2015 im Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Bereich Regional- und Minderheitensprachen aus Schleswig-Holstein vertreten. Diese Person wird einvernehmlich vom Sydslesvigske Forening (SSF), dem Friesenrat, dem Plattdeutschen Rat für Schleswig-Holstein und dem Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein entsandt. Grundlage dafür ist das Gesetz zum 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Bestimmung eines Mitglieds des ZDF-Fersehrats vom 30.11.2017 (GVOBl., S. 406).
- Im Rahmen der Erarbeitung der Staatenberichte für die Europäische Sprachencharta und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie für die Minderheitenberichte der Landesregierung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag erhalten die Verbände der nationalen Minderheiten und Volksgruppen und der Sprechergruppe der Niederdeutschen Gelegenheit, in der Rubrik Forum zu den Beiträgen des

Landes bzw. zu den gesamten Berichten Stellung zu nehmen. Dies geschieht nicht in einem eigens dafür einberufenen Gremium, sondern durch gezielte Anschreiben.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der Landesplanungsrat tagt auf der Grundlage des LaplaG zwei Mal im Jahr.
- Der ZDF-Fernsehrat tagt gemäß § 22 Abs. 3 Satz des ZDF-Staatsvertrages alle drei Monate in einer ordentlichen Sitzung.

3. Artikel 8 – Bildung

a. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Förderung der Kindertageseinrichtungen auf Grundlage § 16 Abs. 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG).
- Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020-2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die dänische Minderheit verfügt über ein gut ausgebautes System von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V./ Dänischer Schulverein für Südschleswig e.V. mit ca. 8.000 Mitgliedern. Zum 1. Juni 2019 betrieb er 57 Kindertagesstätten, die von 2.698 Kindern besucht wurden.
- Darüber hinaus förderte das Land in 2020 mit insgesamt 542.291,55 Euro Sprachangebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch/ Plattdeutsch. Ziel dieser Maßnahme ist es, Kinder frühzeitig mit den Regional- und Minderheitensprachen des Landes vertraut zu machen. Insgesamt konnten 274 Betreuungsgruppen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Jahr 2020 von der zusätzlichen Förderung profitieren. In 2021 ist die Förderung für die Sprachangebote auf 575.000 Euro angehoben worden.

b. Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv

i. Maßnahmen in der Praxis

- Gesamtzahl der sprachlernenden Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021: 4.622 an 61 öffentlichen Schulen aller Stufen,

- Im Schuljahr 2020/2021 startete analog zum Modellschulprojekt Niederdeutsch ein Modellschulprojekt „Freiwilliges Unterrichtsangebot Dänisch“ mit zunächst 7 öffentlichen Grundschulen. Die teilnehmenden Schulen erhalten 2 Lehrerwochenstunden pro Klassenstufe, um den Unterricht durchführen zu können.
- Die 7 Modellschulen Dänisch wurden am 24. August 2020 mit einem Modellschulenschild und einem Logo für die Homepage ausgezeichnet, um das freiwillige Unterrichtsangebot in der Minderheitensprache Dänisch sichtbar zu machen.
- Es handelt sich um ein aufwachsendes System, sodass an diesen Schulen im Schuljahr 2024/2025 in allen 4 Klassenstufen Dänischunterricht erteilt wird.
- Für den Unterricht in der Grundschule steht das Lehrwerk „Paul og Emma snakker dansk“ (Quickborn-Verlag, 2019) zur Verfügung. Die Finanzierung des Lehrwerks und von Handreichungsmaterialien auf einer IQSH Lernnetzseite - <https://paulogemmadansk.lernnetz.de> wurde durch das IQSH ermöglicht.
- Nach einer Evaluierung dieses Projekts ist mittelfristig eine Weiterführung dieses Modells in den Klassenstufen 5-6 der Sekundarstufe I denkbar.

c. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Dänischunterricht im Schuljahr 2020/21 an 61 öffentlichen allgemeinbildenden, 44 privaten (vorwiegend Schulen der dänischen Minderheit) und 8 beruflichen Schulen
- Weitere Zahlen im Schuljahr 2020/21: 386 Lehrkräfte mit Fakultas, 10.367 Schülerinnen und Schüler in 2.695,1 Unterrichtsstunden.

d. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv

i. Maßnahmen in der Praxis

- Dänisch ist an Gemeinschaftsschulen (Jahrgangsstufe 7-10 mit Oberstufe 7-13), Gymnasien (Jahrgangsstufe 9-13 oder 11-13) und Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufe 11-13) reguläres fremdsprachliches Fach auf der Basis der jeweiligen Fachanforderungen mit der Möglichkeit von Abschlussprüfungen.
- Dänisch wird in der Regel 4 Wochenstunden, in der Sekundarstufe II 3-4 Wochenstunden unterrichtet.
- Sekundarstufe I: Lehrwerk in der Entstehung (Klett Sprachen) mit erheblicher Anschubfinanzierung 2020 durch die schleswig-holsteinische Landesregierung - Sekundarstufe II: Grundlegende Aktualisierung des Lehrwerks „Det er dansk“ mit personellen und finanziellen Ressourcen des IQSH in der Erarbeitung.
- Weitere Unterrichtsmaterialien: - Themenheft Sekundarstufe I und II: „Vikingetiden“ (IQSH, 2019) – Themenheft Sekundarstufe II: „Dansk syd for grænsen – skole med dansk møder dansk skole“ (IQSH, 2019, in Zusammenarbeit mit Dansk Skoleforening for Sydslesvig und Duborg-Skolen, finanziell gefördert durch den Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten Schleswig-Holsteins).
- Das IQSH ist Kooperationspartner des Regionskontors der grenzüberschreitenden Region Sønderjylland-Schleswig. Die Entwicklung der Nachbarsprachenstrategie wird dort intensiv vorangetrieben und (gefördert durch dort eingeworbene INTERREG-Mittel) mit Unterrichtsmaterial unterstützt, das insbesondere für deutsch-dänische Schülerbegegnungen sehr förderlich ist und von den öffentlichen Schulen genutzt wird: <http://www.kulturakademi.de/sprache/> und <http://www.kulturakademi.de/grenzland>.

e. Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Gesamtzahl der beschulten Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen betrug im Schuljahr 2018/19: 1.444. Die Gesamtzahl der beschulten Schülerinnen und Schüler betrug im Schuljahr 2019/20: 1.192, im Schuljahr 202/21: 1.201.
- Der Rückgang der Schülerzahlen beruht auf den üblichen Schwankungen pro Jahrgang und Schülerrückgängen im Zuge der demographischen Entwicklung.
- Die Anzahl der Wochenstunden, in denen die Sprache unterrichtet wird:
 - Beruflichen Gymnasien in Neubegonnenen Kursen 4-stündig, in fortgeführten Kursen 3-stündig
 - Fachoberschule und Berufsoberschule: 4-stündig
 - Berufsfachschulen (BFS) III, Fachrichtung Wirtschaft, Schwerpunkt Fremdsprachen: 5-stündig
 - BFS III, soziale Berufe: 2-stündig
 - Fachschule Sozialpädagogik: 3-stündig
 - Berufsschule: 2-stündig

In den aufgeführten berufsbildenden Schularten liegen Lehrpläne vor.

f. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

- An der CAU werden die Studierendenzahlen je Studienjahr erfasst. Im laufenden Studienjahr (WS 2019/20 und SS 2020) sind insgesamt 115 Studierende im Fach Dänisch (Profil Lehramt an Gymnasien) registriert, davon 91 im Bachelorstudium und 24 im Masterstudium. Nicht in den Zahlen enthalten sind Studierende mit Dänisch als Erweiterungsfach in den Profilen Lehramt an Gymnasien und Wirtschaftspädagogik. Ebenfalls nicht enthalten sind Studierende im Fach Skandinavistik mit Schwerpunkt Dänisch.
- An der EUF waren im Herbstsemester 2019/20 insgesamt 49 Studierende im Fach Dänisch (Lehramtsstudiengänge inkl. Sonderpädagogik sowie

Bildungswissenschaften) registriert, im Frühjahrssemester 2020 waren 43 Studierende registriert.

g. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Mit der Änderung des Weiterbildungsgesetzes (WBG) im Jahr 2017 wurden die Aufgaben und Ziele der Weiterbildung hinsichtlich der kulturellen Bildung dahingehend erweitert, dass auch „die Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen vermittelt werden sollen“ (§ 3 Abs. 5 WBG).

ii. Maßnahmen in der Praxis

Erwachsenen-Sprachkurse

- Das Förderangebot „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“, über das Seminarkosten z. B. auch für Dänischkurse finanziert werden können, ist seit November 2014 im Landesprogramm Arbeit (LPA) verankert. Die Weiterbildungsteilnahme von Beschäftigten kann damit mit max. 1.500 Euro pro Maßnahme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bezuschusst werden, wenn der Arbeitgeber die Finanzierung von mindestens 50 Prozent der Seminarkosten übernimmt. Eine Höchstgrenze für die Kosten der Maßnahme besteht seit dem 01.07.2020 nicht mehr. Zudem ist seit dem 01.07.2020 eine mehrmalige Förderung pro Person pro Förderperiode möglich. Freiberufler und Selbständige, die in der aktuellen Förderperiode erstmals auch förderfähig sind, tragen die Kofinanzierung gegebenenfalls selbst. Auch die aufgrund des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein bestehende Möglichkeit der Bildungsfreistellung kann in Kombination mit dem Weiterbildungsbonus wahrgenommen werden. Im Jahr 2017 wurden 22, im Jahr 2018 18 und im Jahr 2019 16 Veranstaltungen im Bereich der dänischen Sprache als Bildungsfreistellungsveranstaltung in Schleswig-Holstein anerkannt. Die genannten Maßnahmen fördern die Erhöhung der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen.

- Im Jahr 2018 wurden 347 Kurse mit 7.321 Unterrichtseinheiten und 3.075 Belegungen durchgeführt. Beteiligt waren 61 Volkshochschulen. Im Schuljahr 2019/20 (Stand: kurz vor Saisonabschluss) fanden voraussichtlich 319 Kurse mit 3.547 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Der Dänische Schulverein für Südschleswig e.V. bietet mit seiner Abteilung für Erwachsenenbildung (Dansk Voksenundervisning i Sydslesvig) darüber hinaus ein breites Angebot an Kursen und Aktivitäten an. Neben Sprachkursen (Dänisch, Friesisch, Italienisch, Russisch) gehören auch Gymnastik-, Literatur-, Kreativ- und Musikurse zum Angebot. In allen diesen Angeboten ist die Umgangssprache Dänisch. Zu dem Kursprogramm haben sowohl Angehörige der dänischen Minderheit als auch Angehörige der Mehrheitsbevölkerung Zugang.
- Die Volkshochschulen des Landes Schleswig-Holstein, die 1950 errichtete Jarplund Højskole, die Heimvolkshochschule der dänischen Minderheit, sowie andere Träger und Einrichtungen der Weiterbildung bieten Sprachkurse in Dänisch an. Darunter sind auch anerkannte Kurse, die zur Bildungsfreistellung berechtigen. Sprachkurse können tagesaktuell recherchiert werden unter www.sh.kursportal.info.

h. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter *E.I.3.g* verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter *E.I.3.g* verwiesen. Der Weiterbildungsbonus und die Bildungsfreistellung fördern auch die Erhöhung der Teilnahme an Friesisch- und Niederdeutschkursen.

i. Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Schulgesetz Schleswig-Holstein § 4 Abs. 6 Satz 3
 - Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein § 2 Abs. 3 Satz 5

- Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte § 8 Abs. 3
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- In den Schulen des Dänischen Schulvereins haben die Geschichte und Kultur der dänischen Minderheit im Rahmen des Unterrichts in den Fächern Dänisch, Geschichte, Geographie, Sachunterricht ihren festen Platz. In den öffentlichen Schulen des Landes geben die Fachanforderungen für die Fächer Geschichte, Geographie und Dänisch sowie die dazugehörigen Leitfäden einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Lehrkräfte die Geschichte und Kultur der anerkannten Minderheiten in Schleswig-Holstein, insbesondere der dänischen Minderheit, behandeln können. Dies greift vor allem im Sek. I- und Sek. II-Bereich der Schulen und konzentriert sich regional auf den Landesteil Schleswig.
 - Die Zielsetzung des Dänischlehrwerkes, das beim Verlag Klett Sprachen herausgegeben wird und sich seit Sommer 2020 in der Erarbeitung befindet, ist die zeitgemäße inhaltliche, sprachliche und mediale Ausrichtung auf eine spezielle deutsch-dänische Nachbarsprachendidaktik. Diese ergibt sich unter Einbeziehung grenzüberschreitender Kontakte durch die Nähe zu Dänemark sowie das Zusammenleben mit der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig für den Dänischunterricht an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein aus den Fachanforderungen Dänisch von 2016.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
- Die von der dänischen Minderheit gegenüber dem Sachverständigenausschuss kritisierten Fachanforderungen für Geschichte und Wirtschaft/Politik sind mit Erlass vom 28. Juni 2018 mit Wirkung zum 1. August 2018 für die Sekundarstufen I und II außer Kraft gesetzt worden. Neue Fachanforderungen für diese und andere Unterrichtsfächer werden sukzessive erarbeitet. In dem aktuellen Leitfaden für den Geschichtsunterricht wird die deutsch – dänische

Geschichte expliziert adressiert mit der Ausgangsfrage „Schleswig-Holstein – deutsch oder dänisch?“ sowie einem Ausblick: „Deutsche und Dänen – Vorbild für ein zusammenwachsendes Europa?“.

(Fachanforderungen Geschichte für die Sek I und II S. 28 und Leitfaden zu den Fachanforderungen Geschichte für die Sek I und Sek II u.a. S.32)

- Das Land Schleswig-Holstein ermöglicht mit einer erheblichen Anschubfinanzierung die Herausgabe eines auf Nachbarsprachendidaktik und die Fachanforderungen Dänisch abgestimmten Lehrwerks für den Dänischunterricht in der Sekundarstufe I im Verlag Klett Sprachen, das die dänische Minderheit im Landesteil Schleswig thematisch einbezieht. Die Entwicklung des Lehrwerks wird von der IQSH-Landesfachberatung Dänisch beratend begleitet und überprüft. Dieses Lehrwerk wird ein ca. 25 Jahre altes Lehrwerk ablösen, das damals in einem IPTS/IQSH-Arbeitskreis erstellt wurde. Insbesondere die wachsende digitale Anbindung erfordert die Entwicklung durch einen professionellen Verlag. Es gibt aufgrund der geringen Auflage im Vergleich zu anderen Fremdsprachen keine weiteren Dänischlehrwerke für diese Zielgruppe.

j. Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in der Praxis

- In der zweiten Phase der Lehrerausbildung im IQSH befanden sich zu Beginn des Schuljahres 2020/21 im Fach Dänisch 18 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst: 2 Grundschule, 5 Sekundarstufe I, 11 Sekundarstufe II.
- An der CAU werden Lehrkräfte für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schule ausgebildet. Weiterbildungsmaßnahmen findet zurzeit nicht statt. In Kooperation mit dem IQSH werden nach Bedarf Fortbildungen für Lehrkräfte angeboten.
- Das IQSH-Fachportal Dänisch bietet umfangreiche Informationen zum Dänischunterricht an öffentlichen Schulen:
<https://fachportal.lernnetz.de/daenisch.html>

- An der EUF kann Dänisch für das Lehramt an Grundschulen (Dänisch als Erst-, Zweit- und Fremdsprache), für Sonderpädagogik, für das Lehramt an Gymnasien, für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (in Kombination mit "Gesundheit und Ernährung") studiert werden. Es handelt sich um die lehramtsbezogenen Studiengänge B.A. Bildungswissenschaften und Master of Education bzw. Master of Vocational Education. Das Dänische Seminar in Flensburg bildet Lehrkräfte für das öffentliche Schulwesen (Dänisch als Fremdsprache) und für einen möglichen Einsatz an Schulen der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig und an Schulen der deutschen Minderheit im südlichen Dänemark aus. An der EUF findet keine Weiterbildung für Dänisch statt.
Die Anzahl der Lehrkräfte, die sich zurzeit in der Ausbildung befinden, kann *E.I.3.f* entnommen werden.

k. Artikel 8 Abs. 1 lit. j)

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen in Abschnitt *E.II. 12 b) des Sechsten Sprachenberichts*.

l. Artikel 8 Abs. 2

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - In den unter *E.I.3.b* genannten Zahlen sind in Holstein enthalten: 762 Schülerinnen und Schüler an 14 öffentlichen Schulen.
 - Gemeinschaftsschulen 7-10, Gymnasien 11-13, Berufliche Gymnasien: 11-13, Fachschule, Berufsfachschule, Berufsschule, Fachoberschule, Berufsoberschule
 - der Anzahl der Wochenstunden, in denen Dänisch unterrichtet wird: In der Regel 4 Wochenstunden, in der Sekundarstufe II 3-4 Wochenstunden, Berufsschule geringer.

- Dänisch ist in Schleswig-Holstein an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Beruflichen Gymnasien normales fremdsprachliches Fach auf der Basis der jeweiligen Fachanforderungen/Lehrplänen mit Möglichkeit von Abschlussprüfungen.

4. Artikel 9 – Justizbehörden

Soweit Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt. Weitere Ausführungen des Landes Schleswig-Holstein erfolgen hierzu nicht.

5. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

a. Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 25. September 2018 (GVOBl. S. 648)

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Im Bereich des Finanzministeriums sind die Finanzämter als unmittelbare Kontaktstelle der Bürgerinnen und Bürger mit der Finanzverwaltung für den Handlungsplan Sprachenpolitik wichtig. In einigen Finanzämtern, vor allem in dem Sprachgebiet der dänischen Minderheit gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dänischen Sprachkenntnissen. Steuerpflichtige können Unterlagen also in den jeweiligen Sprachen einreichen.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
 - Im *Sechsten Sprachenbericht* hatte Schleswig-Holstein *unter E.II.1.b.* über anstehende Maßnahmen berichtet.
 - Die Erweiterung des Geltungsbereichs von § 82 b LVwG auf die Stadt Kiel für Dänisch ist inzwischen erfolgt, siehe auch die Ausführungen *unter C.I.1. des Siebten Sprachenberichts*. Damit können Anträge in dänischer Sprache gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Falls die dortigen Behörden nicht über die notwendigen Kenntnisse der dänischen Sprache verfügen, veranlassen diese eine Übersetzung, ohne vom Antragsteller Kosten zu erheben.
 - Das Land Schleswig-Holstein verweist zudem auf die Ausführungen *unter E.I.5.b.* zu der neu übernommenen Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 lit. c).
 - Hinsichtlich der Einbeziehung der Regional- und Minderheitensprachen im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes verweist das Land Schleswig-Holstein auf seine Ausführungen *unter D.IV.4.*
 - Als Ermutigung zur Sprachanwendung in den Finanzämtern, siehe auch die Ausführungen *zu E.I.2.d.*

b. Artikel 10 Abs. 1 lit. c)

Das Land Schleswig-Holstein hat der Bundesregierung am 3. Juli 2019 mitgeteilt, dass es diese Verpflichtung gemäß der Europäischen Sprachencharta zusätzlich übernehmen möchte und um Einleitung der notwendigen Schritte zur Notifikation beim Europarat gebeten. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates am 15. Oktober 2020 eine Verordnung zur Übernahme der Verpflichtung erlassen und die Notifikation durch den Europarat ist mit Wirkung vom 8. Januar 2021 erfolgt, näheres siehe *unter C.I.1.*

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 25. September 2018 (GVOBl. S. 648)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das LVwG (inkl. § 82b) ist von allen Behörden aller Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein anzuwenden. Das Land führt keine „Generalaufsicht“ über alle schleswig-holsteinischen Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Amts- und sonstigen Behörden, ob und wie sie das LVwG anwenden.

Die Änderung des § 82b LVwG geht zurück auf das Artikelgesetz „Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen“ vom 30.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 534). Dort ist festgelegt, dass die Landesregierung dem Landtag spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über die Evaluierung der Wirkungen hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen hat. Im Rahmen dieser - voraussichtlich in 2021 vorliegenden - Evaluierung wird auch die Vorlage von Dokumenten in Regional- und Minderheitensprachen aufgegriffen werden.

c. Artikel 10 Abs. 2 lit. g)

Das Land Schleswig-Holstein hat der Bundesregierung am 3. Juli 2019 mitgeteilt, dass es diese Verpflichtung gemäß der Europäischen Sprachencharta zusätzlich übernehmen möchte und um Einleitung der notwendigen Schritte zur Notifikation beim Europarat gebeten. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates

am 15. Oktober 2020 eine Verordnung zur Übernahme der Verpflichtung erlassen und die Notifikation durch den Europarat ist am 8. Januar 2021 erfolgt, näheres siehe *unter C.I.1.*

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Durch einen Erlass des Verkehrsministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31.03.2009 sind Namenszusätze auf Ortstafeln (Zeichen 310 gem. Anlage 3 der Straßenverkehrs-Ordnung) in Friesisch, Dänisch und Niederdeutsch zugelassen. Die zweisprachige Ausführung der Ortstafel ist für die Gemeinden freiwillig.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Da die Ortstafeln als amtliche Verkehrszeichen von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden (i.d.R. die Kreise) angeordnet werden und keine entsprechende Berichtspflichten bestehen, liegen dem Verkehrsministerium des Landes Schleswig-Holstein keine Daten zu den konkreten Antrags- und Bewilligungszahlen vor. Grundsätzlich werden Anträge auf zweisprachige Ausgestaltung der Ortstafeln vor dem Hintergrund der o.a. Erlassregelung in Schleswig-Holstein bewilligt. Ob und inwieweit in Orten in Schleswig-Holstein Straßennamensschilder zweisprachig ausgeführt werden, ist nicht bekannt.

- d. Artikel 10 Abs. 4 lit. c)**
 - i. Maßnahmen in der Praxis
 - Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings noch nicht geäußert worden.
 - In den Finanzämtern Flensburg und Nordfriesland wird wegen der Nähe zu Dänemark ein besonderes Augenmerk daraufgelegt, Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern aus dem dänischen Sprachraum entgegen zu kommen. So wird bei der Auswahl von Personal für entsprechende Arbeitsplätze im

Finanzamt u. a. nach Möglichkeit auch darauf geachtet, ob dänische Sprachkenntnisse vorliegen, um als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen oder im Bedarfsfall Dokumente übersetzen zu können oder bei Besprechungen zu unterstützen.

e. Artikel 10 Abs. 5

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Nach dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (BGBl. 1976 II S. 1473) verpflichten sich die Vertragsstaaten, zu denen auch Deutschland gehört, die Namen natürlicher Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit einheitlich einzutragen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
In den Personenstandsregistern wird einheitlich der Zeichensatz „Lateinische Zeichen in Unicode“ eingesetzt, dieser umfasst auch dänische Buchstaben.

6. Artikel 11 – Medien

a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks können und dürfen die Länder keinen Einfluss auf Programminhalte und die Programmgestaltung der sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privaten Rundfunkanstalten nehmen. Dennoch möchte sich die schleswig-holsteinische Landesregierung für den Erhalt der Minderheitensprachen in den öffentlich-rechtlichen und privaten Medien einsetzen, wie es im Koalitionsvertrag nachzulesen ist. Die Einflussmöglichkeiten der Landesregierung sind aufgrund der Programmautonomie der Rundfunkanstalten jedoch begrenzt.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Insbesondere im lokalen Hörfunk finden die Minderheiten- und Regionalsprachen Berücksichtigung. Nach Zulassungs- / Zuweisungserteilung durch die MA HSH sei am 1. Juni 2016 das erste kommerzielle lokale Hörfunkprogramm „Syltfunk – Söl’ring Radio“ in der Region Sylt, Niebüll, Leck, Bredstedt auf Sendung gegangen. Mittlerweile wurde der Sender mit dem Sender „Antenne Sylt“ zusammengeführt. Das Programm berücksichtige neben dem Friesischen ebenfalls die dänische Sprache, beispielsweise in Nachrichten, Veranstaltungshinweise oder Zeitansagen.
 - Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) teilte auf Nachfrage mit, dass die dänische Minderheit auch im Programm des NDR thematisiert würde, beispielsweise im „Ostseereport“ im NDR Fernsehen oder in der Sendung „Von Binnenland und Waterkant“ auf NDR 1 Welle Nord. Insbesondere das NDR Studio in Flensburg habe seinen Schwerpunkt auf die Grenzregion Schleswig-Holstein / Dänemark gelegt. Die Korrespondenten sprechen die dänische Sprache. Nach dem Motto „Jeder nutzt die Sprache, der er sich am nächsten fühlt“ ermutigten die Reporter Mitglieder der dänischen Minderheit auch in Interviews ihre Sprache zu nutzen. Ganze Sendungen in dänischer Sprache würden nur anlassbezogen angeboten.

Dennoch fände die Sprache in der alltäglichen Berichterstattung ihren Platz. Weiterhin vergebe das Landesfunkhaus Schleswig-Holstein Praktika vorzugsweise an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Minderheiten- oder Regionalsprache beherrschten, um die Berichterstattung über diese Sprachen langfristig sicherzustellen.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Die Landesregierung hat sich auch im Kreis der NDR-Staatsvertragsländer dafür engagiert, dass der NDR bei einer Novellierung des NDR-Staatsvertrages noch stärker ermutigt wird, Minderheiten- und Regionalsprachen im Programm zu berücksichtigen. Im vorliegenden Staatsvertragsentwurf, der Mitte März 2021 von der Regierungschefin und den Regierungschefs der vier NDR-Staatsvertragsländer, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein, unterzeichnet werden soll, wurde daher eine Formulierung aufgenommen, die den NDR auffordert, Regional- und Minderheitensprachen angemessen im Angebot des NDR zu berücksichtigen. Im vorliegenden Staatsvertragsentwurf, der Mitte März 2021 von der Regierungschefin und den Regierungschefs der vier NDR-Staatsvertragsländer, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein, unterzeichnet werden soll, wurde daher eine Formulierung aufgenommen, die den NDR auffordert, Regional- und Minderheitensprachen angemessen im Angebot des NDR zu berücksichtigen. Der neue NDR-Staatsvertrag befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren und soll spätestens zum 1. September 2021 in Kraft treten.

b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

Zu den in diesem Artikel eingegangenen Verpflichtung, wird auf die Ausführungen *unter E.I.6.a.* verwiesen.

c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

Zu den in diesem Artikel eingegangenen Verpflichtung, wird auf die Ausführungen *unter E.I.6.a.* verwiesen.

d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

Laut Sachverständigenausschuss wird die Verpflichtung durch die Tageszeitung „Flensburg Avis“ und den Pressedienst des SSF als erfüllt angesehen. Die Auflage von Flensburg Avis beträgt rund 4.400 Exemplare (Stand I. Quartal 2019). Die Medien in Deutschland und Dänemark werden vom Pressedienst des SSF mit Informationen über die Minderheit in deutscher und dänischer Sprache versorgt.

e. Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein unterstützt Kinofilme und außergewöhnliche Fernsehproduktionen aller Genres. Entscheidungskriterien für eine Förderung sind u.a. die inhaltliche Qualität des jeweiligen Projektes sowie ein umfassender Hamburg- bzw. Schleswig-Holstein-Bezug. Eine solche Förderung steht auch dänischsprachigen Produktionen offen, sofern sie die qualitativen Anforderungen erfüllen.
- Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein hat im Zeitraum 2014 bis Mitte 2019 eine Reihe deutsch-dänische Koproduktionen unterstützt, so sind folgende Filmwerke entstanden:
 - Unter dem Sand/Under sandet von Martin Zandvliet
 - Aminas Letters/AMINAS BREVE von Jakob Bitsch
- Die Verfilmungen der Jussi Adler Olsen Bestseller mit Premierien in dänischer Sprache wurden auch auf dem Filmfest Hamburg präsentiert:
 - Erbarmen/Kvinden i buret von Mikkel Nørgaard
 - Schändung/Fasandræberne von Mikkel Nørgaard
 - Erlösung/ Flaskepost fra P von Hans Petter Moland
 - Verachtung/ Journal 64 von Christoffer Boe.
- In der Außenstelle Flensburg des Offenen Kanals Schleswig-Holstein (OK SH) werden regelmäßig dänische Sendungen produziert und ausgestrahlt, die von Angehörigen der dänischen Minderheit im Sendegebiet (Flensburg, Schleswig, Niebüll, Kappeln) empfangen werden können. Eine

besondere Rolle spielt auch die Kooperation der OK Flensburg mit AI-TV, einem gemeinnützigen TV-Sender in Apenrade/DK.

f. Artikel 11 Abs. 2

i. Maßnahmen in der Praxis

Bisher sind dem Land Schleswig-Holstein keine Störungen beim Empfang von Fernseh- und Hörfunksendungen aus Dänemark bekannt.

7. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

Das Land Schleswig-Holstein hat der Bundesregierung am 3. Juli 2019 mitgeteilt, dass es diese Verpflichtung gemäß der Europäischen Sprachencharta zusätzlich übernehmen möchte und um Einleitung der notwendigen Schritte zur Notifikation beim Europarat gebeten. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates am 15. Oktober 2020 eine Verordnung zur Übernahme der Verpflichtung erlassen und die Notifikation durch den Europarat ist am 8. Januar 2021 erfolgt, näheres siehe *unter C.I.1.*

i. Maßnahmen in der Praxis

- durchschnittlich 26 Theateraufführungen von dänischen Künstlerinnen und Künstlern
- Gastspiele (Konzerte) des Sønderjyllands Symfoniorkester
- Danevirke Museum (seit 2018 UNESCO-Welterbe)
- Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig e.V.
- Sydslesviks danske Kuinstforening.

b. Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

Das Land Schleswig-Holstein hat der Bundesregierung am 3. Juli 2019 mitgeteilt, dass es diese Verpflichtung gemäß der Europäischen Sprachencharta zusätzlich übernehmen möchte und um Einleitung der notwendigen Schritte zur Notifikation beim Europarat gebeten. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates am 15. Oktober 2020 eine Verordnung zur Übernahme der Verpflichtung erlassen und die Notifikation durch den Europarat ist am 8. Januar 2021 erfolgt, näheres siehe *unter C.I.1.*

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Einrichtungen der dänischen Minderheit, wie der Sydslesvigsk Forening und die Dansk Centralbibliothek, haben grundsätzlich auch die Möglichkeit, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in dänischer Sprache in deutsche Sprache einzusetzen.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Zu der Unterstützung des SSF und der Dansk Centralbibliothek verweist das Land Schleswig-Holstein auf die Ausführungen *unter E.I.2.e. und E.I.5.d.*
- c. Artikel 12 Abs. 1 lit. c)**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die Einrichtungen der dänischen Minderheit, wie der Sydslesvigsk Forening und die Dansk Centralbibliothek, haben die Möglichkeit, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in die dänische Sprache einzusetzen.
 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Im Übrigen wird die Dansk Centralbibliothek auf Mitteln des MBWK jährlich mit 172.000 Euro institutionell gefördert.
- d. Artikel 12 Abs. 1 lit. d)**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Mit Förderungen aus Landesmitteln stellen Einrichtungen und Gremien der dänischen Minderheit sicher, dass die Kenntnis und der Gebrauch der jeweiligen Sprache und Kultur bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise berücksichtigt werden.
 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Die Minderheiten werden darüber hinaus bei zentralen Feierlichkeiten und Präsentationen in Verantwortung der Landesregierung, wie dem Bürgerfest zum Tag der deutschen Einheit am 3. und 4. Oktober 2019 in Kiel, stets zur aktiven Teilnahme eingeladen, um sich der Mehrheitsbevölkerung zu präsentieren
 - Bei Besuchen des Bundespräsidenten (z. B. am 05. Oktober 2017), von Mitgliedern der Bundesregierung, des Diplomatischen Korps aus Anlass der Kieler Woche oder ausländischer Delegationen werden von der Landesregierung regelmäßig Besuche bei Einrichtungen der dänischen Minderheit eingeplant.

e. Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Mit der Änderung des Weiterbildungsgesetzes (WBG) im Jahr 2017 wurden die Aufgaben und Ziele der Weiterbildung hinsichtlich der kulturellen Bildung dahingehend erweitert, dass auch „die Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen vermittelt werden sollen“ (§ 3 Abs. 5 WBG).

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die staatlichen Zuschüsse für Veranstaltungen der nationalen Minderheiten schließen in Deutschland auch Mittel ein, die für Personalkosten eingesetzt werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dänischen Kulturarbeit sprechen zudem Dänisch und Deutsch sowie manchmal auch noch Niederdeutsch.
- Auch Kulturveranstalter sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können den Weiterbildungsbonus für z. B. dänische Sprachkurse oder für Bildungsangebote im Bereich der interkulturellen Kompetenz nutzen.

f. Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Feierlichkeiten und Veranstaltungen zum 100-jährigen Jubiläum der Volksabstimmung zur Grenzziehung zwischen Deutschland und Dänemark und dem damit verbundenen Deutsch-Dänischen Jahr der kulturellen Freundschaft 2020 wurden bisher und werden auch in Zeiten einer globalen Pandemie ganz wesentlich durch die nationalen Minderheiten in der deutsch-dänischen Grenzregion mitgetragen.
- SSF und BDN, deren Vorsitzende auch feste Sitze in den auf beiden Seiten der Grenze eigens zur Planung und Koordinierung der Jubiläumsaktivitäten eingerichteten Gremien (das Sønderjyske Præsidium in Dänemark sowie das 2020-Komitee in Schleswig-Holstein) haben, setzen im Verlauf des gesamten Jubiläumjahres zahlreiche Vorhaben (Veranstaltungen, als Alternative auch digitale Formate u.a.) um und

würdigen dadurch öffentlich ihre eigene Geburtsstunde in angemessener Weise.

- Im Rahmen der Kulturvereinbarung Sønderjylland-Schleswig (2017-2020) und des INTERREG-Projekts KursKultur (2015-2019) sind neben den kommunalen Gebietskörperschaften auf deutscher und dänischer Seite auch die Organisationen der Minderheiten beteiligt.
- Das INTERREG-Nachfolgeprojekt KursKultur 2.0 (2019-2022) hat zum Ziel das interkulturelle Verständnis der Bürger in der gesamten deutsch-dänischen INTERREG-Programmregion zu stärken und voranzubringen. Schwerpunktmäßig fördert KursKultur 2.0 deutsch-dänische Mikroprojekte und unterstützt Initiativen zur Stärkung des Interesses für die Nachbarsprachen Deutsch und Dänisch. KursKultur 2.0 erarbeitet Aktivitäten, die das gemeinsame deutsch-dänische Kulturerbe sichtbar machen. Und mit dem Fokus auf Kinder, Jugendliche und Familien mit Kindern wird das Projekt außerdem die besonderen Möglichkeiten, die mit dem Leben im Grenzland verbunden sind, während der Projektlaufzeit hervorheben. (siehe: <https://www.region.de/region/de/arbeitsfelder/kultur/KursKultur.php>)

g. Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Kontraktförderung mit der Dansk Centralbibliothek for Syslesvik e.V. (DCB) für die Jahre 2020-2022.

Zu den Aufgaben der DCB gehören das Bibliothekswesen an den Standorten Flensburg, Schleswig, und Husum sowie in zwei Fahrbüchereien, die Forschung in „Forskningsafdlingen“, die das Archiv der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig betreut, und „Den Slesvigske Samling“, die wissenschaftlichen Sammlungen von Literatur Nord- und Südschleswigs in den fünf Sprachen Dänisch, Sønderjysk, Hochdeutsch, Plattdeutsch und Friesisch.

h. Artikel 12 Abs. 2

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
Das Angebot außerhalb des jeweiligen Sprachraums liegt allein in der Entscheidung der freien kulturellen Träger, insbesondere der Organisationen der dänischen Minderheit. Veranstaltungen können durch die breite Zweckbestimmung der Fördermittel des Landes für die Kulturarbeit auch außerhalb des direkten Sprachraumes angeboten werden. Dies betrifft auch die *unter E.I.7.a.* beschriebenen Maßnahmen – nur außerhalb des dänischen Siedlungsgebietes.

i. Artikel 12 Abs. 3

- i. Maßnahmen in der Praxis
Schleswig-Holstein hat Maßnahmen ergriffen, um Dänisch in die Präsentation seiner Kultur im Ausland einzubeziehen. So wird kulturellen Gruppen der dänischen Minderheit - z. B. Chören, Orchestern, Musikgruppen, Laientheater - mit staatlicher Unterstützung Gelegenheit zu Auftritten im Ausland gegeben, wo sie Kultur und Sprache der dänischen Minderheit deutscher Staatsangehörigkeit - also einen Teil des Kulturlebens Deutschlands - vorstellen und repräsentieren.
- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Mitglieder der Landesregierung nutzen grundsätzlich ihre internationalen Kontakte und Reisen, um bei passenden Gelegenheiten die besondere kulturelle und sprachliche Vielfalt Schleswig-Holsteins, seine Minderheitenpolitik und seine Sprachenpolitik für Regional- und Minderheitensprachen zu präsentieren.

Das Jahr 2020 war das Jubiläumsjahr der „100 Jahre Volksabstimmungen zur Grenzziehung zwischen Deutschland und Dänemark“. Das Jubiläumsjahr 2020 hat für die deutsch-dänische Grenzregion und die beiden Nachbarstaaten eine hohe Bedeutung. Die Außenminister der Bundesrepublik Deutschland und

Dänemarks haben deshalb parallel zu den Aktivitäten im Rahmen des Jahrestages der Volksabstimmungen das Jahr 2020 zum deutsch-dänischen kulturellen Freundschaftsjahr erklärt.

Mit viel Engagement und einem langen zeitlichen Vorlauf wurden in Schleswig-Holstein und in Dänemark eine Fülle von Veranstaltungen geplant. Der Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein hat als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender im „2020 Komitee“ des Landes die Planungen intensiv begleitet. Neben den offiziellen Veranstaltungen war das Anliegen, die deutsch-dänische Verständigung in die Fläche zu tragen. Viele kleinere Veranstaltungen wurden von Vereinen, Kulturschaffenden oder Kommunen dezentral geplant. Auch Schulen haben sich mit dem Thema auseinandergesetzt.

Im Januar 2020 ist eine Delegation aus Schleswig-Holstein, u.a. mit dem Landtagspräsidenten, dem Ministerpräsidenten und seinem Minderheitenbeauftragten, zur offiziellen Eröffnung des Jubiläumsjahrs in der Oper Kopenhagen mit Ihrer Majestät Königin Margrethe II. und Staatsministerin Frederiksen gereist.

Die Covid-19-Pandemie hat dann im weiteren Jahresverlauf vielen Aktivitäten und Projekten ein Ende gesetzt. Der deutsch-dänische Gedanke des friedlichen Miteinanders konnte dennoch in vielen, teils in online-Formaten grenzüberschreitend und öffentlichkeitswirksam vermittelt werden.

Dazu zählen insbesondere die Eröffnung des neuen Deutschen Museums in Sonderburg, die Wanderausstellung „100 år med grænsen“, die Kunstaussstellung mit Stationen in Kiel, Tingleff / Uk, Rendsburg und Sonderburg, die neue Ausstellung im Danewerk Museum, die Live-Sendung des NDR aus dem Haus Nordschleswig in Apenrade, die Literarischen Begegnungen deutscher und dänischer Autorinnen und Autoren im Literaturhaus Schleswig-Holstein.

Der gemeinsamen Antrag Dänemarks und Deutschlands „The Danish-German minority model – a framework safeguarding peaceful integration within a diverse region“ für das Immaterielle Welterbe der UNESCO, der im März 2020 in Paris eingereicht wurde, wurde zudem von dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein und seinem Minderheitenbeauftragten unterstützt. Über die Aufnahme in das UNESCO-Register Guter Praxisbeispiele entscheidet der Zwischenstaatliche Ausschuss zum Immateriellen Kulturerbe Ende 2021.

Das Land Schleswig-Holstein verweist ferner auf die Ausführungen im *Sechsten Sprachenbericht unter E.I.12.a*.

8. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

a. Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland stehen im Einklang mit dieser Verpflichtung. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt. Besondere Maßnahmen waren vom Land Schleswig-Holstein daher nicht zu treffen.

b. Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Die Rechtsordnung in Deutschland verbietet Behinderungen dieser Art. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

c. Artikel 13 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Von staatlicher Seite wird das Erlernen wie die Nutzung der Minderheiten- und Regionalsprachen vielfältig gefördert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen zuvor). Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch den Gebrauch in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten.
 - Der größte Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit benutzt im privaten Bereich die dänische Sprache. Innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit wird überwiegend Dänisch gesprochen. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit.

d. Artikel 13 Abs. 2 lit. c)

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig (Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V.) kümmert sich um die sozialen,

gesundheitlichen und karitativen Belange der dänischen Minderheit. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein, und übernimmt als Partner des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstegesetz. Dem Dänischen Gesundheitsdienst sind beispielsweise ein Pflegeheim, mehrere Seniorenwohnanlagen und mehrere ambulante Pflegedienste angegliedert. Es werden für Senioren Erholungsaufenthalte in einem Erholungsheim des Dänischen Gesundheitsdienst in Dänemark angeboten. Darüber hinaus bieten eine Sozialberatungsstelle, ehrenamtliche Besuchsdienste für Seniorinnen und Senioren sowie zahlreiche Altenklubs ihre Leistungen an. Der Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V ist im Bereich des Landesteils Schleswig als ambulanter Pflegedienst tätig und erhält damit eine Bezuschussung nach § 6 Abs. 2 Landespflegegesetz.

- Zwei freie gemeinnützige Krankenhäuser in Flensburg sowie die Klinik in Schleswig und Damp bieten Pflege und Betreuung in dänischer Sprache an. In den drei Kreiskrankenhäusern des Kreises Nordfriesland, insbesondere in Niebüll, können dänischsprachige Patientinnen und Patienten - zumindest teilweise - in ihrer Sprache versorgt werden. Die Website des Diako Krankenhauses in Flensburg ist auf Dänisch abrufbar.

ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses

- Die Empfehlung des Sachverständigenrates, es solle sichergestellt werden, dass soziale Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, den Gebrauch des Dänischen ermöglichen, kann seitens der Landesregierung Schleswig-Holstein nicht durchgesetzt werden. Grund hierfür ist, dass es sich bei den Krankenhäusern um Wirtschaftsunternehmen mit eigener Personalhoheit handelt, in die nicht eingegriffen werden kann. Nur eine Empfehlung kann ausgesprochen werden.

- Als Wirtschaftsunternehmen haben die Krankenhäuser jedoch ein eigenes Interesse, sich auch mit den dänischen Patienten entsprechend verständigen zu können.
- Das St Franziskus Krankenhaus in Flensburg hält einen dänischsprachigen Seelsorger für die Patienten und Patientinnen vor.
- Die Krankenhäuser in Heide und Brunsbüttel veröffentlichen die CORONA-Merkblätter auf Dänisch.

9. Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

a. Artikel 14 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Die Erfüllung der Verpflichtung erfolgt durch die praktische Umsetzung der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 und das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
Im Rahmen der „Kulturvereinbarung Sønderjylland-Schleswig 2017-2020“, die im Februar 2017 von Vertreterinnen und Vertretern der Region, sowie dem Dänischen Kulturministerium und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichnet wurde, wurden zahlreiche kulturelle Projekte in dem Handlungsfeld „Talentswicklung und Begabtenförderung“ und „Kultur grenzenlos“ finanziell unterstützt. Vertreterinnen und Vertreter der deutschen bzw. dänischen Minderheit zählen zu den Entscheidern in den entsprechenden Gremien der Kulturvereinbarung. Das Handlungsfeld „Kultur grenzenlos“ soll Interesse und Respekt für die kulturelle Vielfalt der Region und neue transkulturelle Netzwerke fördern. In der Region leben ca. 140 verschiedene Nationalitäten. Leicht verständliche Lehrmaterialien für die unterschiedlichen Zielgruppen wurden für den Dialog über die Bedeutung der Grenze früher und heute vorgesehen. Die Nachbarsprachen in der Region Sønderjylland-Schleswig nimmt das aktuelle auch mit Landesmitteln unterstützte INTERREG-Programm „Kurs Kultur 2.0“ in den Blickpunkt. Die Mehrheit in der Region spricht Deutsch oder Dänisch, einige wenige sprechen beide Sprachen, andere haben Kenntnisse der Regionalsprachen Plattdeutsch und Sønderjysk sowie der Minderheitensprache Friesisch. Zahlreiche Projekte werden durchgeführt. Beispielsweise besuchen Schülerinnen und Schüler aus beiden Ländern ein deutsches und ein dänisches Museum und lösen gemeinsame Aufgabenstellungen. Mit dieser Maßnahme wird die interkulturelle Kompetenz der Schülerinnen und Schüler gestärkt und zugleich das Erlernen der Nachbarsprache unterstützt. Themenhefte werden als Download und als Printausgabe veröffentlicht. Das grenzüberschreitende Unterrichtsportal für Schulen und Kindertagesstätten „Kulturakademie“ bietet pädagogische

Angebote, Materialien und Aktivitäten, um Kultur und Sprache des Nachbarlandes besser kennenzulernen.

Die aktuelle Kulturvereinbarung Sønderjylland – Schleswig 2021 – 2024 führt diese Arbeit fort und legt einen Schwerpunkt auf die Arbeit mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in der deutsch-dänischen Grenzregion.

b. Artikel 14 lit. b)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Im Juni 2001 unterzeichneten die schleswig-holsteinischen Landesregierung und Sønderjyllands Amt die erste „Gemeinsame Erklärung über die regionale Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Sønderjyllands Amt“. Im Jahr 2007 wurde diese Erklärung an die neue regionale Struktur auf dänischer Seite (neuer Partner seit 2007: Region Syddanmark) angepasst und seither fortgeschrieben. Alle zwei Jahre unterzeichnen die Partner seitdem einen neuen Jahresplan, der die Fortschritte in der Kooperation, die Felder der aktuellen und künftigen Zusammenarbeit und konkrete Projekte beschreibt. Im März 2017 unterzeichnete der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam mit der Regionsratsvorsitzenden Stephanie Lose (Region Syddanmark) eine erneuerte „Gemeinsame Erklärung über die Fortführung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Schleswig-Holstein und der Region Syddanmark“ sowie einen Jahresplan für die Jahre 2017/2018. Auf dänischen Wunsch ist Ende November 2018 ein revidierter gemeinsamer "Handlungsplan 2019/2020" zur Zusammenarbeit unterzeichnet worden, der die Kooperationsfelder Gesundheitsversorgung/-innovation, Bildung (Fachkräfte) und Regionaler ÖPNV in den Mittelpunkt stellt.
- Unter dem Eindruck der innerdänischen Entscheidung, die zuvor bei den dänischen Regionen angesiedelte Zuständigkeit für die Förderung der regionalen Wirtschaftsentwicklung auf staatliche Wirtschaftsförderungsstrukturen zu übertragen, kamen die Vorsitzende

des Regionsrats Syddanmark, Stephanie Lose, und der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Anfang 2021 überein, dass bis Ende 2021 eine (erneut) überarbeitete „Gemeinsame Erklärung über die Fortsetzung der regionalen Zusammenarbeit“ ausgearbeitet und unterzeichnet werden soll, die u. a.

- die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Bereich der Zusammenarbeit im Bereich „grenzüberschreitenden regionalen Entwicklung“,
- die Zusammenarbeit im Bereich „Gesundheitsforschungs- und Rettungswesen“ sowie
- die Zusammenarbeit im Bereich „Umwelt und Klima“ festschreibt und zugleich die Bedeutung des kommenden INTERREG 6 A-Programms „Deutschland-Danmark 2021-2027“ für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterstreicht.

II. Obersorbisch in Sachsen

1. Artikel 6 - Information

Auf **Bundesebene** wurde im Jahr 2002 der Beratende Ausschuss für Fragen des sorbischen Volkes eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, alle das sorbische Volk betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu erörtern.

In dem Beratenden Ausschuss für Fragen des sorbischen Volkes sitzen drei Angehörige des sorbischen Volkes, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk, Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, je zwei Mitglieder der Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes Brandenburgs sowie des Freistaates Sachsen.

Die Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen Volkes werden auf Vorschlag des Dachverbands des sorbischen Volkes – Domowina – Bund Lausitzer Sorben - berufen. Den Vorsitz der Sitzung übernimmt in der Regel der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten.

Der Ausschuss tagt in der Regel einmal im Jahr.

Des Weiteren fördert das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** verschiedenste Projekte der Föderalistischen Union Europäischer Minderheiten mit bis zu 500.000 Euro, deren Mitglied u.a. die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. als Dachverband des sorbischen Volkes in Deutschland ist. Hervorzuheben an dieser Stelle ist u.a. die bei der FUEN eingerichteten Arbeitsgruppe slawischer Minderheiten, die ihren Schwerpunkt ihrer Arbeit auf den Erhalt und die Anwendung der slawischen Sprache gesetzt hat.

In Bezug auf die weiteren Maßnahmen des Bundes wird auf die Ausführungen *unter E.I.1* verwiesen.

Der **Freistaat Sachsen** unterstützt die FUEN jährlich seit 2007 mit 20.000 Euro.

2. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

Wesentliche Grundrechte des sorbischen Volkes sind in der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992 in den Artikeln 2, 5 und 6 grundgelegt, wie z. B. das Führen eigener Farben und eines eigenen Wappens, Recht auf Heimat, Bewahrung der Identität, Erhalt des deutsch-sorbischen Charakters des Siedlungsgebietes sowie Pflege und Entwicklung der angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.

Dieser Verfassungsauftrag wird durch das Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen/*Zakoń wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakskej* (Sächsisches Sorbengesetz/*Sakski serbski zakon* – SächsSorbG/SSZ) vom 31.03.1999, (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, präzisiert. Ebenso wird dieser verfassungsmäßige Auftrag durch weitere Gesetze und andere staatliche Vorschriften sowie im Alltag in der jeweiligen Zuständigkeit - auf Landes- bzw. auf kommunaler Ebene - umgesetzt.

Im Koalitionsvertrag 2019-2024 zwischen der CDU Sachsen, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in Sachsen und der SPD Sachsen sind u.a. als Ziele unter dem Kapitel „Sorbisches Volk“ die Stärkung der sorbischen Sprache als zentralem Element der kulturellen Identität formuliert.

Am 18. Juni 2019 beschloss der *Freistaat Sachsen* den der Zweiten Maßnahmenplan der Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache. Er enthält zwölf Ziele mit insgesamt 21 Vorhaben. Der Plan schließt an den im Jahr 2012 verabschiedeten Ersten Maßnahmenplan an. Link zum Zweiten Maßnahmenplan: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34403>.

Am 6. Februar 2020 startete die Imagekampagne für die sorbische Sprache im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus „Sorbisch? Na klar.“ Ziel der Imagekampagne ist es, die Akzeptanz für die sorbische Sprache in der Lausitz zu steigern, Wissen zu vermitteln und so die Wertschätzung ihres Gebrauchs in der Öffentlichkeit zu fördern.

Die Imagekampagne ist eine Umsetzung der Maßnahme 7.1 aus dem o.g. Zweiten Maßnahmenplan sorbische Sprache.

3. Artikel 8 – Bildung

Die bisher umgesetzten Maßnahmen im Bereich Bildung, wie sie in den vorherigen Sprachenberichten beschrieben wurden, werden weiterhin umgesetzt. Daher wird an dieser Stelle über diese Maßnahmen nicht erneut berichtet.

a. Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Sofern es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien es wünschen, stellt der Freistaat Sachsen den gesamten oder einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung teilweise auf Obersorbisch oder den Obersorbischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereit.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Aufgrund der sowohl inhaltlich als auch in der Fläche breit gefächerten Berufsausbildung ist es nicht möglich, die berufliche Bildung bzw. einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in Obersorbisch anzubieten. Es werden alle Möglichkeiten genutzt, um das Sorbischangebot an der Sorbische Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, im Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen qualitativ aufrechtzuerhalten und zu erweitern.

b. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

Im August 2019 hat am Standort Bautzen des Landesamtes für Schule und Bildung im Rahmen der regionalen Lehrerfortbildung eine sorbische Sprachschule ihren Betrieb aufgenommen (<https://www.lasub.smk.sachsen.de/sorbische-sprachschule-4255.html>).

Die Sprachkurse stehen außerdem Personen offen, die an Schulen pädagogisch tätig oder in Einrichtungen beschäftigt sind, die bei der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages mit Schulen kooperieren. Zudem werden Kurse für Beschäftigte des Landesamtes für Schule und Bildung und für Mitarbeiter der Landratsämter, die Verantwortung für schulische Belange tragen, durchgeführt.

c. Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Gemäß § 2 Abs. 3 SächsSchulG sind an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln. Damit wird durch sachgerechte Information das Fundament für Toleranz und Minderheitenschutz geschaffen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Koordinator für sorbische Angelegenheiten am Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) qualifiziert in der Einstiegsqualifizierung alle Seiteneinsteiger im Bereich des Standortes Bautzen in einer Lehrveranstaltung zur Geschichte und Kultur der Sorben, zu den sorbischen Institutionen und zum sorbischen Schulwesen.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
In den Lehrplänen des Freistaates Sachsen ist die Vermittlung von Grundkenntnissen aus der Geschichte und Kultur der Sorben verbindlich verankert. Die in Sachsen genutzten Lehrbücher enthalten in der Regel themenspezifische Angaben zur Geschichte und Kultur der Sorben.

d. Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Gemäß § 40 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG) sind Lehrkräfte verpflichtet, sich regelmäßig, insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit, in angemessenem Umfang fortzubilden. Der Freistaat Sachsen unterbreitet im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung Maßnahmen, die dem Erhalt, der Aktualisierung, der Anpassung und der Weiterentwicklung der vorhandenen beruflichen Kompetenzen im Sinne lebenslangen Lernens dienen. Sie baut auf den in der Lehrkräfteausbildung erworbenen Kompetenzen auf und unterstützt bzw. begleitet Lehrkräfte bei der Bewältigung der komplexen beruflichen Herausforderungen. Lehrkräftefortbildung bildet zusammen mit den zwei Phasen der Lehrkräfteausbildung das System der Lehrerbildung.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Seit dem Schuljahr 2016/2017 findet jährlich ein Fachtag für die Lehrkräfte aller 2plus-Schulen statt. Die Veranstaltung dient der Fortbildung der Lehrkräfte und dem Erfahrungsaustausch.
 - Zur vertieften Diskussion vom Problemen bei der Umsetzung der fachlichen Anforderungen des Konzeptes 2plus findet seit dem Schuljahr 2017/2018 jährlich eine Klausurtagung der Steuergruppe 2plus mit den Schulkoordinatoren, Fachberatern und Schulleitern statt. Unter dem Ziel 1 “Erlernen der sorbischen Sprache für alle Interessenten“ umfasst der „Zweite Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache“ die Aufgabe, dass das Landesamt für Schule und Bildung Sprachkurse im Rahmen der regionalen Lehrkräftefortbildung sowie für andere Interessierte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchführt. Diese Sprachkurse werden auf verschiedenen Niveaustufen (Anfänger, Fortgeschrittene) angeboten.
 - iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die Ausführungen zu den beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verweisen.
- e. Artikel 8 Abs. 1 lit. i)**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet unterliegen der Schulaufsicht gemäß § 58 SächsSchulG. Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung des Schulwesens. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) arbeitet hinsichtlich der Weiterentwicklung des sorbischen Schulwesens eng mit den Vertreterinnen und Vertretern der Domowina und des Sorbischen Schulvereins zusammen.

- Im Rahmen der Schulaufsicht ist am Landesamt für Schule und Bildung eine Referentin bzw. ein Referent als Koordinator für sorbische Angelegenheiten mit einer vollen Stelle als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner tätig.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Die Umsetzung des Konzeptes 2plus wird von Beginn an von einer Steuergruppe begleitet. In dieser Steuergruppe arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Domowina und des Sorbischen Schulvereins mit. Zudem wird die Umsetzung des Konzeptes 2plus personell durch den Einsatz von Schulkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren an jeder der 2plus-Schulen unterstützt.
 - Der fachliche Austausch der Schulkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren wird durch ein Netzwerk gesichert, das durch das Landesamt für Schule und Bildung angeleitet wird
 - Zusätzlich werden die Fachberaterinnen und Fachberater Sorbisch wirksam, sie tragen in Zusammenarbeit mit den Schulkoordinatorinnen und -koordinatoren, den Fachlehrkräften für Sorbisch und den Sachfachlehrkräften zur Professionalisierung der sprachlichen Bildung bei, u.a. konzipieren sie bedarfsorientierte regionale Fortbildungen und unterstützen Arbeitsgruppen, die bilinguales Unterrichtsmaterial erarbeiten.
 - Zur einheitlichen Sprachstandfeststellung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule liegt ein vom WITAJ-Sprachzentrum im Zusammenwirken mit den Schulkoordinatorinnen und -koordinatoren der Grundschulen erarbeitetes Material „Dobry start“ („Ein guter Start) vor.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
- Es ist beabsichtigt, allen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 8 das Ablegen des Sprachzertifikates B1 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) anzubieten. Diese Maßnahme soll zur Motivation der Schülerinnen und Schüler beitragen, aber auch den Lehrkräften

Unterstützung bei der Beurteilung von Fortschritten beim Erlernen der sorbischen Sprache sowie der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler geben. Die vorgesehene Testphase musste COVID-19 bedingt zurückgestellt werden.

f. Artikel 8 Abs. 2

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Sächsische Staatsministerium für Kultus und das Landesamt für Schule und Bildung unterstützen den Verein „Stup dale“, der seit 2013 eine Kindertagesstätte in Dresden betreibt, seit 2015 bei der Etablierung eines Sprachangebotes für Schülerinnen und Schüler am Standort Dresden.

ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses

Aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus wird dieses Ziel erfüllt. Sofern der entsprechende Bedarf vorhanden ist, kann obersorbische Bildung in Gebieten zur Verfügung gestellt werden, in denen die Anzahl der Sprecher derartige Angebote rechtfertigt.

4. Artikel 9 – Justizbehörden

a. Artikel 9 Abs. 1 lit. a) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
In § 184 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und § 9 des Gesetzes über die Sorben im Freistaat Sachsen (SächsSorbg) ist das Recht der Sorbinnen und Sorben verbürgt, sich in ihren Heimatkreisen vor Gericht der sorbischen Sprache bedienen zu dürfen, ohne dass ihnen dadurch Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile entstehen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
In der Praxis wird dieses Recht uneingeschränkt gewährleistet. Sorbische Bürgerinnen und Bürger können ihre Anliegen gleichermaßen in sorbischer wie in deutscher Sprache vorbringen. Zum Teil stehen an den Gerichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, die die sorbische Sprache sprechen und die sorbischen Bürgerinnen und Bürger unterstützen können. Im Bedarfsfall kann zudem die Verwendung der sorbischen Sprache durch die Hinzuziehung eines Dolmetschers bzw. Übersetzers gewährleistet werden.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Konkrete Maßnahmen waren zunächst jedoch nicht zu veranlassen.

b. Artikel 9 Abs. 1 lit. a) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.i* verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.ii* verwiesen.

c. Artikel 9 Abs. 1 lit. b) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.i* verwiesen.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.ii* verwiesen.
 - iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.iii* verwiesen.
- d. Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.i* verwiesen.
 - ii. Maßnahmen in der Praxis
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.ii* verwiesen.
- e. Artikel 9 Abs. 1 lit. c) ii**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.i* verwiesen.
 - ii. Maßnahmen in der Praxis
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.ii* verwiesen.
 - iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.iii* verwiesen.
- f. Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.i* verwiesen.
 - ii. Maßnahmen in der Praxis
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.ii* verwiesen.
- g. Artikel 9 Abs. 1 lit. d)**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.i* verwiesen.
 - ii. Maßnahmen in der Praxis
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.ii* verwiesen.
- h. Artikel 9 Abs. 2 lit. a)**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter E.II.4.a.i* verwiesen.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
Es wird auf die Ausführungen unter *E.II.4.a.ii* verwiesen.

5. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

a. Artikel 10 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in der Praxis

Im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sind keine Anfragen auf Sorbisch bekannt. In verschiedenen Behörden wie der Landesdirektion Sachsen - Zweigstelle Dresden, der Polizeidirektion Görlitz, dem Statistischen Landesamt in Kamenz oder der Niederlassung Bautzen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr gibt es Beschäftigte, die über sorbische Sprachkenntnisse verfügen. So sind in der Niederlassung Bautzen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr derzeit zwei Kolleginnen in der Stabstelle Servicebereich und ein Bauleiter in der Abteilung 2 mit obersorbischem Muttersprachehintergrund tätig. Sollten Schreiben, Anträge und Anfragen in sorbischer Sprache eingehen, was zumindest in den letzten vier Jahren nicht vorgekommen ist, können diese Kolleginnen und Kollegen die Angelegenheiten bearbeiten und/oder der entsprechenden Bearbeiterin bzw. dem Bearbeiter bei der Übersetzung behilflich sein. Letztes Jahr wurde zudem die Einladung zur Verkehrsfreigabe einer Baumaßnahme im sorbischen Hauptsiedlungsgebiet zweisprachig versendet. Bei der Zuversetzung nach der Ausbildung als auch bei der späteren Verwendung wird bei der Polizeidirektion Görlitz darauf geachtet, sorbische Muttersprachler auch möglichst im Siedlungsgebiet einzusetzen.

ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses

In Bezug auf die Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

b. Artikel 10 Abs. 2 lit. a)

Die bisher umgesetzten Maßnahmen, wie sie in den vorherigen Sprachenberichten beschrieben wurden, werden weiterhin umgesetzt.

c. Artikel 10 Abs. 2 lit. b)

Die bisher umgesetzten Maßnahmen, wie sie in den vorherigen Sprachenberichten beschrieben wurden, werden weiterhin umgesetzt.

d. Artikel 10 Abs. 2 lit. g)

Die bisher umgesetzten Maßnahmen, wie sie in den vorherigen Sprachenberichten beschrieben wurden, werden weiterhin umgesetzt.

e. Artikel 10 Abs. 3 lit. b)

Die bisher umgesetzten Maßnahmen, wie sie in den vorherigen Sprachenberichten beschrieben wurden, werden weiterhin umgesetzt.

f. Artikel 10 Abs. 3 lit. c)

Die bisher umgesetzten Maßnahmen, wie sie in den vorherigen Sprachenberichten beschrieben wurden, werden weiterhin umgesetzt.

g. Artikel 10 Abs. 4 lit. c)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Es sind aus den letzten Jahren keine Versetzungswünsche von obersorbischsprachigen Mitarbeitenden explizit aus dem Wunsch heraus bekannt, im sprachlichen Zuständigkeitsgebiet eingesetzt zu werden.

ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses

Der Sachverständigenausschuss hatte die Empfehlung ausgesprochen, Kenntnisse der obersorbischen Sprache bei der Einstellung von Mitarbeitenden im Sprachgebiet zu berücksichtigen. Hierzu wird mitgeteilt, dass sich diese Frage im Bereich der für dieses Gebiet zuständigen Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden so bisher nicht stellte. Sofern die Anwendung sorbischer Sprachkenntnisse für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben erforderlich ist, würde dies im Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle festgelegt und als Mitauswahlkriterium berücksichtigt. Im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, sind entsprechende Sprachkenntnisse bei den Stellenausschreibungen aufgrund der Eigenschaft als Fachbehörde sowie aufgrund der bereits bestehenden Anwesenheit von obersorbischen Muttersprachlern regelmäßig kein maßgebliches Hauptauswahlkriterium. Wenn allerdings mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche fachliche und persönliche Eignung aufweisen, können Kenntnisse der sorbischen Sprache zu einem Stellenzuschlag führen.

h. Artikel 10 Abs. 5

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Hier haben sich keine rechtlichen Änderungen ergeben.

Seitens des Bundesgesetzgebers erfolgte keine Änderung bezüglich der Übertragung/Verwendung der weiblichen Endung im Rahmen einer Namensänderung nach dem Minderheiten-Namens-Änderungsgesetzes. Aufgrund des dem nicht widersprechenden Urteils des LG Cottbus wurde keine anderslautende Empfehlung an die Namensänderungsbehörden gegeben. D.h., dass die Verwendung/Übertragung eines Namens in die weibliche Form nach deutschem Namensrecht weiterhin nicht vorgesehen ist. Erfolgte der Erwerb des Namens nach ausländischem Namensrecht wird dieser selbstverständlich so übernommen.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Die **Bundesregierung** hält an der Auffassung fest, dass Artikel 10 Absatz 5 der Sprachencharta Deutschland nicht verpflichtet, die Übertragung eines sorbischen Familiennamens in eine weibliche Form zu erlauben. Da jedoch das deutsche Namensrecht keine strikte Namensführungspflicht kennt, ist es möglich, im allgemeinen Verkehr statt des personenstandsrechtlich bestimmten Namens einen Gebrauchs- oder Künstlernamen zu führen, beispielsweise auch eine weibliche Form eines sorbischen Familiennamens.

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** und das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** haben eine Arbeitsgruppe zur Reform des Namensrechts eingerichtet. Ziel ist es, das deutsche Namensrecht einschließlich der Regelungen des MindNamÄndG zu vereinfachen, zu liberalisieren und damit auch an die Entwicklung in anderen (west-)europäischen Staaten anzupassen. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere die Möglichkeit vorgeschlagen, den Familiennamen auch in weiblicher Form zu führen. Die Eckpunkte der Arbeitsgruppe werden derzeit zur fachlichen Diskussion gestellt.

Die Bundesregierung will in der nächsten Legislaturperiode über einen Reformvorschlag zum Namensrecht entscheiden.

Hingewiesen wird auf das Bemühen des *Freistaates Sachsen*, die Verwendung der obersorbischen Sprache im Alltag zu stärken und Kenntnisse über die Sorben an Bedienstete in den staatlichen und kommunalen Behörden zu vermitteln. So bietet die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Dresden regelmäßig Fortbildungsangebote hierzu an, die auch nachgefragt werden. Zudem hat, beginnend mit dem Doppelhaushalt 2019/2020, der Freistaat Sachsen ein Kommunalprogramm für Zuweisungen an alle (42) Kommunen des sorbischen Siedlungsgebietes für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zweisprachigkeit aufgelegt. Demnach erhält jede dieser Kommunen pauschal jährlich 5.000,00 Euro; zudem wird eine zentrale Servicestelle mit zwei festangestellten Mitarbeitenden mit Standort Hoyerswerda jährlich mit 90.000,00 Euro gefördert, die die Kommunen bei der praktischen Umsetzung der Zweisprachigkeit und bei der aktiven Pflege der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben sowie bei weiteren sorbisch-kulturellen Angelegenheiten unterstützt.

6. Artikel 11 – Medien

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Sächsische Staatsregierung auch im Hinblick auf die verfassungsgemäßen Rechte der Sorben die Rundfunkfreiheit beachten muss. Kernbereich der Rundfunkfreiheit ist die Programmautonomie des Rundfunkveranstalters, also seine Freiheit, über die Inhalte und Umfang seines Programmes selbst zu entscheiden. Ansprechpartner bezüglich der Möglichkeiten der Erweiterung des sorbischsprachigen Angebotes muss vorrangig der öffentlich-rechtlichen Rundfunk sein.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit verbunden mit dem Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks ist es der programmlichen Entscheidungsbefugnis des MDR überlassen, über Umfang und konkrete Ausgestaltung des sorbischsprachigen Angebots in seinem Programm zu bestimmen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen scheidet hier jegliche staatliche Einflussnahme aus.

Dies gilt auch für die Frage, ob eine in diesem Kontext möglicherweise gewünschte Erweiterung des sorbischsprachigen Angebots im MDR mit Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen unterstützt werden könnte. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat aus verfassungsrechtlichen Gründen staatsfern zu erfolgen um jegliche staatliche Einflussnahme auf den Programminhalt von vorneherein auszuschließen.

Stand der Einbeziehung eines sorbischen Vertreters im MDR-Rundfunkrat:

Die Sächsische Staatskanzlei hat sich für einen Sitz eines sorbischen Vertreters im Rundfunkrat mit Nachdruck eingesetzt. Der derzeitige Entwurf zur Novellierung des MDR-Staatsvertrages sieht auch einen festen Sitz im Rundfunkrat für einen Angehörigen des sorbischen Volkes aus Sachsen vor. Dies ist zwischen den Staatsvertragsländern auch nicht mehr streitig. Allerdings sind noch andere Fragen bei der Novellierung des MDR-Staatsvertrages offen, so dass noch nicht feststeht, ob der nächste Rundfunkrat schon nach den neuen Regelungen zusammengesetzt wird.

7. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

Die bisher umgesetzten Maßnahmen, wie sie in den vorherigen Sprachenberichten beschrieben wurden, werden weiterhin umgesetzt. Daher wird an dieser Stelle über diese Maßnahmen nicht erneut berichtet.

Die Förderung der kulturellen Einrichtungen wird weiterhin fortgeführt (siehe Ausführungen *unter C.I.2*)

8. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

Die bisher umgesetzten Maßnahmen, wie sie in den vorherigen Sprachenberichten beschrieben wurden, werden weiterhin umgesetzt. Daher wird an dieser Stelle über diese Maßnahmen nicht erneut berichtet.

III. Niedersorbisch in Brandenburg

1. Artikel 6 - Information

Hinsichtlich der Maßnahmen des *Bundes* in Bezug auf die niedersorbische Sprache wird auf die Ausführungen *unter E.II.1* zur obersorbischen Sprache verwiesen sowie auf die Ausführungen *unter E.I.1*.

Seit 2015 gibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des *Landes Brandenburg* ein zweisprachiges Informationsfaltblatt „Sorbische/Wendische Rechte im Land Brandenburg Serbske pšawa w kraju Bramborska“ (derzeit aktuell: 4. Auflage von 2020) heraus, das sowohl kostenlos verteilt wird, als auch zum Download bereitsteht. Auf der Ministeriumshomepage wird unter der Rubrik Sorben/Wenden – Politik und Recht auf die Sprachencharta (und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten) verwiesen und die entsprechenden Internetseiten des Europarates sind verlinkt.

In Vorträgen, Diskussionen und Informationsveranstaltungen (z.B. für den Sorben/Wenden-Ausschuss des Kreistages Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur, Schülerinnen und Schüler des Niedersorbischen Gymnasiums) informiert das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur kommunale Gremien, Verwaltungen und interessierte Öffentlichkeit über die Rechte und die Sprachencharta sowie die durch sie in Brandenburg geschützten Sprachen. Zudem fördert das Ministerium Veröffentlichungen (z.B. zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden als Anwendungsbereich gebietsbezogener Fördermaßnahmen und zu Fragen zweisprachiger Beschilderungen), die kostenlos abgegeben werden. In Verantwortung des staatlich geförderten WITAJ-Sprachzentrums des Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. und der staatlichen Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus werden zudem Informationsmaterialien zu niedersorbischen Bildungsangeboten herausgegeben und kostenlos verteilt.

Nachdem seit Frühjahr 2020 in allen Landkreisen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden hauptamtliche Sorben/Wenden-Beauftragte arbeitsfähig sind, werden Bemühungen intensiviert, kommunale Verwaltungen stärker über die Rechte und ihre Anwendung zu informieren.

2. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Im Koalitionsvertrag von 2019 heißt es: „Die sorbisch/wendische Kultur ist ebenfalls untrennbarer Bestandteil von Brandenburg und insbesondere der Lausitz. Wir bekennen uns zu Erhalt und Stärkung der sorbisch/wendischen Sprache und der sorbisch/wendischen Kultur.“
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - In der Pressearbeit des Landes wird regelmäßig auf den Wert der niedersorbischen Sprache als Kulturgut, kulturelles Erbe und Alleinstellungsmerkmal verwiesen.
 - Brandenburg richtete 2020 die zentralen Feierlichkeiten zum Jahrestag 30 Jahre Deutsche Einheit aus. In die Open-Air-Präsentation des Landes wurde auch das Thema sorbische/wendische Sprache und Zweisprachigkeit in der Lausitz mit einem eigenen Ausstellungsobjekt einbezogen und zweisprachig gestaltet.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Bei Gesetzentwürfen zu Gebietsveränderungen (z.B. Kreisgebietsreform) ist im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden das Sorbische/Wendische – auch unter Verweis auf die Sprachenchartabestimmung - immer ein expliziter Abwägungsgrund gewesen. Im Berichtszeitraum wurden keine Gebietsveränderungen umgesetzt. Die gerichtlichen Klärungen bzgl. der Zugehörigkeit einzelner Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden stehen nach wie vor aus.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Der Koalitionsvertrag von 2019 sieht eine deutliche Aufstockung der Mittel für die Stiftung für das sorbische Volk vor. Mit dem Haushaltsgesetz 2021 wurde eine Erhöhung von rd. 800.000 Euro beschlossen.

- Am 24. März 2019 trat die Satzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanjeju serbskeje rěcy a kultury in Kraft.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur koordinierte Sorbische/Wendische Aktionsnetzwerk forciert seit 2019 Fragen der Sprachplanung und Sprachrevitalisierungsplanung. Dazu fand 2019 eine öffentliche Befragung zu möglichen Zielen und Vorgehensweisen statt. Die Ergebnisse und konzeptionelle Vorschläge zum weiteren Vorgehen wurden sorbischen/wendischen Verbänden und Institutionen übermittelt und über das Internet auch öffentlich zugänglich gemacht. Eine verbindliche Rückmeldung steht noch aus.
- Der Landkreis Dahme-Spreewald erhöhte sein jährliches Budget zur Förderung sorbischer/wendischer Projekte auf 15.000 Euro im Jahr 2020.
- Am 25. März 2021 beauftragte der Landtag die Landesregierung mit der Fortschreibung des Landesplans zur Stärkung der niedersorbischen Sprache.
- Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen *unter E.III.* verwiesen.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Verabschiedung des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes
- Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz
- Überarbeitung der Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden werden Kosten, die durch die Anwendung der niedersorbischen Sprache entstehen, durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur erstattet. Im Berichtszeitraum wurden dafür rund 170.000 Euro ausgezahlt.

- Punktuell werden von verschiedenen Behörden und Verwaltungen zweisprachige E-Mail-Signaturen, Briefköpfe und Beschilderungen genutzt und punktuell auch Internetangebote ins Niedersorbische übersetzt. Das betraf im Berichtszeitraum neu u.a. die Landtagsverwaltung, das Ministerium des Innern und für Kommunales, das Ministerium der Finanzen und für Europa, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, den Lausitz-Beauftragten in der Staatskanzlei, das Landesamt für Umwelt und Verkehr und die Kreisverwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald.
- Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen *unter E.III.* verwiesen.

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg tauscht sich jährlich einmal mit dem Rat für sorbische Angelegenheiten des Freistaates Sachsen abwechselnd in Dresden und in Potsdam aus.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Dachverband Domowina unterhält entsprechende Verbindungen im Rahmen seiner staatlich finanzierten, aber autonomen Arbeit.
 - 2019 finanzierte und unterstützte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Informationsreise des Vereins für Niederdeutsch im Land Brandenburg in die Niederlausitz zum Informationsaustausch über sorbische/wendische Strukturen und Arbeitsweisen.
 - Zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg besteht eine intensive Zusammenarbeit in sorbischen/wendischen Fragen (Stiftung für das sorbische Volk, Sorbisches Institut, Strukturentwicklung Lausitzer Bergbaurevier).
 - Das Land arbeitet mit dem Minderheitensekretariat der vier autochthonen Minderheiten in Deutschland in Berlin zusammen und fördert auch

einzelne Projekte des Minderheitensekretariates, so zum Beispiel 2019 ein technisches Update der Homepage im Umfang von 5.400 Euro.

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Der Koalitionsvertrag von 2019 sieht die Erarbeitung eines Mehrsprachigkeitskonzeptes unter Einbeziehung des Niedersorbischen von der Kindertagesstätte bis zum Abitur vor. Per Landtagsbeschluss vom 25. März 2021 wurden weitere Eckpunkte für die Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen in dieser Mehrsprachigkeitskonzeption formuliert.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Gemeinsam mit dem Bund und dem Freistaat Sachsen finanziert das Land Brandenburg das Projekt „Sorbisch in den neuen Medien“ der Stiftung für das sorbische Volk. Im Berichtszeitraum förderte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit insgesamt 202.000 Euro die Vorhaben „Erstellung eines qualitätsgesicherten Referenzkorpus des zeitgenössischen Niedersorbisch“, „Erweiterung der Rechtschreibprüfung um weitere Wörterbücher“, „Audioversion des deutsch-niedersorbischen Wörterbuchs“, „Niedersorbische Sprache erhalten und weiterentwickeln“, „Sorbische Online-Lernplattform Niedersorbisch“, „digitales Lehrwerk für Niedersorbisch „Kšac pó kšacu“ und „Online-Materialien für die Spracherziehung in Kindertagesstätte und Vorschule in niedersorbischer Sprache“.
- Die zum Staatlichen Schulamt Cottbus/Chóšebuz gehörende Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus erarbeitet Lehr- und Lernmittel für das Fach Sorbisch/Wendisch und den Unterricht in der Arbeitssprache Sorbisch/Wendisch (bilingualer Unterricht) der Schulstufen 1-12, bildet Lehrkräfte fort und führt Beratungen zur Fortentwicklung des Sorbisch/Wendisch-Unterrichts bzw. des bilingualen Unterrichts im Land Brandenburg durch.

- Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen *unter E.III.* verwiesen.

g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Der Koalitionsvertrag von 2019 sieht die Erarbeitung eines Mehrsprachigkeitskonzeptes unter Einbeziehung des Niedersorbischen von der Kindertagesstätte bis zum Abitur vor. Per Landtagsbeschluss vom 25. März 2021 wurden weitere Eckpunkte für die Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen in dieser Mehrsprachigkeitskonzeption formuliert.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur bietet inzwischen erste Sprachkurse mit Skype-Unterstützung und damit ortsungebunden an. Zu weiteren Online-Sprachlernangeboten an.
 - Im Übrigen wird auf die Ausführungen *unter E.III.2.f* verwiesen.

h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die weiteren Ausführungen *unter E.III* verwiesen.

i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Mit dem Forum der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN), das im Dezember 2019 im Landtag Brandenburg durchgeführt wurde, konnte die Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der europäischen Minderheiten zu Beginn der 7. Legislaturperiode vertieft werden.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Das Land Brandenburg fördert die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten mit jährlich 10.000 Euro.
 - Die durch das Land geförderten Verbände (z.B. Domowina) und Institutionen (z.B. Sorbisches Institut, Schule für niedersorbische Sprache

und Kultur) pflegen im Rahmen ihrer Arbeit intensive grenzüberschreitende Kontakte.

- Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur arbeitet zusammen mit FUEN, ProEtnica-Festival und –Sommerakademie Sighișoara (Rumänien) und verfügt über Arbeitskontakte in sprachpolitischen Fragen zu anderen europäischen Sprachgruppenregionen (Irland, Italien, Österreich, Rumänien).

j. Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es gibt keine entsprechenden Rechtsvorschriften, da es im Landesrecht auch keine diskriminierenden Vorschriften im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 der Sprachencharta gibt.

k. Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in der Praxis

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung
- Öffentliche Sitzungen des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg und vor Ort im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sowie Live-Streaming der Sitzungen seit Juni 2020

l. Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- 2020: Überarbeitung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg mit Ausbau der Rechte des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es bestehen intensive Arbeitskontakte zwischen den Minderheitenverbänden und –institutionen und der Landesregierung. Innerhalb der Landesregierung kommuniziert der Landesbeauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden sorbische/wendische Belange. Im Landtag wirkt der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in eigenem Ermessen an parlamentarischen Vorgängen mit.

- Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden tagte im Berichtszeitraum rund 30-mal. Der Rat nutzte mehrfach die Möglichkeit, im Landtagsplenum zu die Sprache Niedersorbisch betreffenden Angelegenheiten sprechen.
- Im Berichtszeitraum tagte die Arbeitsgruppe sorbische/wendische Bildungsthemen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und es wurden andere geeignete Gesprächsformate mit Mitgliedern des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag und dem sorbischen/wendischen Dachverband Domowina zu grundsätzlichen bildungspolitischen Fragestellungen der sorbischen/wendischen Bildungsangebote organisiert.

3. Artikel 8 – Bildung

a. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport stellte seit dem Jahr 2019 Kindertagesstätten mit niedersorbischen Sprachlernangeboten im Umfang von 400.000 Euro jährlich zur Verfügung. Der Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa verstärkt dieses Programm zusätzlich um 65.000 Euro. 2021 wurde die Landesförderung auf 540.000 Euro erhöht.
- Seit dem Jahr 2015 werden darüber hinaus durch das Ministerium jährlich 10.000 Euro zur Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur in Kindertagesstätten bereitgestellt.
- Derzeit wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine Mehrsprachigkeitsstrategie unter Einbeziehung des Niedersorbischen erarbeitet.

- ##### ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
- Aufgrund des Mangels an Erzieherinnen und Erziehern ist eine Ausweitung der Angebote derzeit nicht realistisch. Punktuell haben weitere Kindertagesstätten aber Interesse bekundet und entsenden Erzieherinnen 2021 in einen Sprachkurs.

b. Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv

i. Maßnahmen in der Praxis

- Derzeit wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine Mehrsprachigkeitsstrategie unter Einbeziehung des Niedersorbischen erarbeitet.
- Im Land Brandenburg arbeiten 21 Schulen mit einem sorbischen/wendischen Unterrichtsangebot in der Primarstufe. Das sind 20 Grundschulen und ein Gymnasium (Primarstufe in der Leistungs- und Begabungsklasse). Bei Sorbisch/Wendisch handelt es sich im Allgemeinen um ein fakultatives Angebot, mit Ausnahme des Unterrichts am Niedersorbischen Gymnasium, an dem für alle Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung besteht, an Sorbisch/Wendisch im Rahmen der 2. Fremdsprache teilzunehmen.

- Die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz als Schulträgerin sieht im Schulentwicklungsplan die Einrichtung einer weiteren Grundschule mit bilinguaem WITAJ-Unterricht in Zentrumsnähe vor, um die Fortsetzung des immersiven/bilingualen Bildungsganges von der in der Nähe befindlichen Kindertagesstätte mit einem solchen Angebot in der Grundschule zu ermöglichen. Es werden derzeit entsprechende bauliche Maßnahmen vorsorglich getroffen. Die Einrichtung eines solchen Unterrichtsangebotes hängt dann von der Zurverfügungstellung entsprechender personeller Ressourcen durch das Staatliche Schulamt ab.
- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Aufgrund des Mangels an Lehrkräften ist eine Ausweitung der herkömmlichen Angebote derzeit nicht realistisch. Ein Ausbau digitaler Angebote wäre zu prüfen. Erste Beratungen dazu fanden im Januar 2021 statt.
- c. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv**
- i. Maßnahmen in der Praxis
- Derzeit wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine Mehrsprachigkeitsstrategie unter Einbeziehung des Niedersorbischen erarbeitet.
 - Im Land Brandenburg arbeiten vier Schulen mit einem sorbischen/wendischen Unterrichtsangebot in den Sekundarstufen. Das sind zwei Oberschulen, ein Oberstufenzentrum und ein Gymnasium. Bei Sorbisch/Wendisch handelt es sich im Allgemeinen um ein fakultatives Angebot, mit Ausnahme des Unterrichts am Niedersorbischen Gymnasium, an dem für alle Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung besteht, an Sorbisch/Wendisch im Rahmen der 2. Fremdsprache teilzunehmen.
- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Aufgrund des Mangels an Lehrkräften ist eine Ausweitung der bestehenden Angebote derzeit nicht realistisch.

d. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) iii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Derzeit wird die 2016 eingerichtete und vorerst bis 2021 befristete halbe Stelle Lehre und Forschung Fachdidaktik Niedersorbisch an der Universität Leipzig durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur evaluiert, um anschließend eine Entscheidung über weitere Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung des grundständigen Lehramtsstudiums für Sorbisch/Wendisch bzw. bilingualen Unterricht treffen zu können.

e. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur wird weiterhin gemeinsam durch Land/Stiftung für das sorbische Volk und Kommunen finanziert. Sie bietet u.a. auch Sprachkurse für Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter (z.B. in Calau/Kalawa) an. Die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz unterbreitet allen Bediensteten für 2021 ein konkretes Seminarangebot, sorbische/wendische Sprachkenntnisse und Kenntnisse des Rechts der Sorben/Wenden zu erwerben.

f. Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Der Landtag beauftragte die Landesregierung am 25. März 2021, Maßnahmen zur effektiven Umsetzung dieser Verpflichtung in die zu erarbeitende Mehrsprachigkeitskonzeption aufzunehmen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- 2018 erschien eine Publikation des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg zur Integration des Themas Sorben/Wenden in den Gesellschaftswissenschafts-Unterricht.
- Die Sorben/Wenden-Informationen auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg wurden 2020 aktualisiert.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Es wird auf die Ausführungen zu den Maßnahmen in der Praxis dieses Artikels verwiesen.

g. Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- 2018 wurde in das Brandenburgische Hochschulzulassungsgesetz die Regelung eingefügt, dass vertiefte Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache zu einem leichteren Zugang zu einem Lehramtsstudium in Brandenburg führen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Es wird auf die Ausführungen *unter E.III.3.d* verwiesen.
 - Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat mit den Vorbereitungen für eine Neuauflage für ein Weiterbildungs-Masterstudium für Lehrkräfte zum Erwerb der Lehrbefähigung für Sorbisch/Wendisch begonnen. Der Beginn eines sprachlichen Propädeutikums ist für 2021, der Beginn des Studiums für 2022 vorgesehen.
 - Das vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur koordinierte Sorbische/Wendische Aktionsnetzwerk erstellte 2020 eine Bestandsaufnahme zu Aktivitäten der Sorbisch/Wendisch-Lehrkräftenachwuchs-Werbung. In einem nächsten Schritt ist die koordinierte Verbesserung dieser Informations- und Werbeaktivitäten vorgesehen, um die Zahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zu erhöhen.
 - Auf die an der Universität Leipzig vorgehaltenen Studienangebote für Lehramtsstudiengänge Sorbisch/Wendisch wird durch umfangreichere Verlinkungen auf Brandenburger Internetseiten für Studieninteressierte aufmerksam gemacht (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Staatliches Schulamt Cottbus/Chóšebuz, Niedersorbisches Gymnasium, Universität Potsdam, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur).

- Auf der Basis eines aktuellen Bedarfs der Schulleitungen werden Einzelprojekte der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften gefördert.
- Weitere Möglichkeiten bestehen seitens der Volkshochschulen. Die Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus bietet regelmäßig Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte im Rahmen einer Sommeruniversität an, die allerdings nur mäßig nachgefragt werden. Sorbisch/Wendisch gilt als Fach mit besonderem Bedarf und Einstellungskriterien, so dass Absolventinnen und Absolventen mit der Lehrbefähigung Sorbisch/Wendisch bisher immer eingestellt wurden. Zwischen dem Staatlichen Schulamt und den Schulleitungen erfolgen enge Abstimmungen hinsichtlich der Planung und bedarfsspezifischen Zuweisung von Lehrerwochenstunden für das Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch. Die Zuweisung orientiert sich an den Zahlen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Fach Sorbisch/Wendisch. Sie wird regelmäßig an veränderte Zahlen im Schuljahresverlauf angepasst.

h. Artikel 8 Abs. 1 lit. j)

i. Maßnahmen in der Praxis

- In der Abteilung 3 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport wurden sorbische/wendische Angelegenheiten dem Referat zur Steuerung der Schulaufsicht zugeordnet (Ref. 37). Einem Schulrat und einer Schulrätin des Staatlichen Schulamtes Cottbus/Chóšebuz wurde die Generalie Sorbisch/Wendisch zugeordnet.

ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses

Es wird auf die zuvor beschriebene Maßnahme in der Praxis verwiesen.

4. Artikel 9 – Justizbehörden

a. Artikel 9 Abs. 1 lit. a) ii

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
In den Beteiligten zugänglichen Wartebereichen der Gerichte liegen Flyer "Sorbische/ wendische Rechte im Land Brandenburg - Serbske pšawa w kraju Bramborska" aus, die zum Gebrauch der niedersorbischen Sprache ermutigen.

b. Artikel 9 Abs. 1 lit. a) iii

- i. Maßnahmen in der Praxis
Die bereits implementierten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung haben weiterhin Bestand.

c. Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii

- i. Maßnahmen in der Praxis
Die bereits implementierten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung haben weiterhin Bestand.

d. Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii

- i. Maßnahmen in der Praxis
Das im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister eingesetzte Fachverfahren AUREG unterstützt seit der (erstmalig im Jahr 2019 eingesetzten) Version VIS 5 den UTF-8-Standard, der Eintragungen im niedersorbischen Zeichensatz ermöglicht. Damit können nun Firmen in sorbischer Sprache in die Register eingetragen werden.
- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Das Recht ist prinzipiell gewährleistet, es handelte sich bei den geschilderten Vorfällen um Einzelfälle aufgrund von Unkenntnis der Rechtslage (vgl. auch Ausführungen im *Sechsten Sprachenbericht*). Der in dem Bericht des Sachverständigenausschusses vom 30. Oktober 2018 auf Seite 29 geschilderte Sachverhalt, dem zufolge das Verwaltungsgericht Cottbus/Chóšebuz die Übersetzung von auf Niedersorbisch eingereichten Dokumenten in die deutsche Sprache erbeten hatte, wurde zum Anlass genommen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg noch einmal für die Belange der Sorben/Wenden zu sensibilisieren.

Mit Erlass vom 12. Juni 2018 ist insbesondere darauf hingewiesen worden, dass es Sorben/Wenden in ihrem angestammten Siedlungsgebiet gestattet ist, sich gegenüber Behörden und Gerichten der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Eventuelle Übersetzungs- und Dolmetscherkosten dürfen den betroffenen Beteiligten nicht in Rechnung gestellt werden. Um das entsprechende Bewusstsein bei den im niedersorbischen Sprachraum tätigen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aufrecht zu erhalten, werden diese zukünftig in regelmäßigen Abständen auf die besondere Rechtslage nach § 184 S. 2 GVG und § 8 Sorben/Wenden-Gesetz hingewiesen.

e. Artikel 9 Abs. 2 lit. a)

i. Maßnahmen in der Praxis

Die bereits implementierten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung haben weiterhin Bestand.

5. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

a. Artikel 10 Abs. 1 lit. a) iv

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Verabschiedung des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter D.IV.* verwiesen.
 - Im Rahmen der Neugestaltung des Serviceportal Brandenburg (<https://service.brandenburg.de/lis/list.php/start>) wird die Verwendung niedersorbischer Sprache durch die Implementierung des UTF-8 Zeichensatzes (Unicode 8) ermöglicht. Das Serviceportal Brandenburg ist zudem technisch in der Lage weitere Sprachen, z.B. Sorbisch, anzuzeigen.
 - Kommunen werden für Übersetzungen anfallende Kosten durch das Land erstattet.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
In Bezug auf die Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

b. Artikel 10 Abs. 2 lit. b)

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Kommunen werden für Übersetzungen anfallende Kosten durch das Land erstattet.
 - Die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz berichtet, dass die Anzahl der Schreiben in niedersorbischer Sprache von Bürgerinnen und Bürgern an die Stadtverwaltung im Berichtszeitraum gestiegen sei, wenngleich es sich um einzelne Schreiben handele. Die mündlichen Vorsprachen vor der Verwaltung seien gleichbleibend (gering) gewesen.
- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
In Bezug auf die Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

c. Artikel 10 Abs. 2 lit. g)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Der Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa machte als erster Landkreis in Brandenburg von der Möglichkeit Gebrauch, seinen Namen zweisprachig festzulegen. Die neue Hauptsatzung gilt seit 2020.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur förderte die Erstellung eines zweisprachigen Ortsnamenverzeichnisses des angestammten Siedlungsgebietes durch das Sorbische Institut 2018 mit 3.500 Euro. Das Verzeichnis wird Verwaltungen und Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Namenbestand wurde durch die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in das Kommunalverzeichnis und den online zugänglichen Brandenburgviewer eingepflegt.
 - 2020 förderte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein Projekt des Sorbischen Instituts zur Darstellung und Verbreitung von Wissen über sorbische Eigennamen als Maßnahme zur Stärkung regionaler Identität mit 8.500 Euro.
 - Die Domowina-Ortsgruppe Dissen/Dešno initiierte ein Projekt zur Sicherung, Bewusst- und Sichtbarmachung traditioneller einsprachig-niedersorbischer Hofnamen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur förderte diese niedersorbischsprachige Beschilderung im Berichtszeitraum mit 11.900 Euro.
 - Landkreise im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden installierten eine neue Knotenpunkt-Radwegbeschilderung, die mit Unterstützung des Landes zweisprachig ausgeführt wurde.
 - Seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2020 werden durch den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg in den Liniennetzen des Bahn-Regionalverkehrs und auf Streckenfahrplänen sorbische Bahnhofsnamen verwendet.

- Es wurde 2021 damit begonnen die Online-Vergabepattform des Landes Brandenburgs so zu konfigurieren, dass die zweisprachigen Gemeinidenamen verwendet werden können.

d. Artikel 10 Abs. 3 lit. b)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die Rechtsgrundlagen für die Sprachverwendung und Kostenerstattung (insb. Sorben/Wenden-Gesetz) sind unverändert gegeben.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Kommunen werden für Übersetzungen anfallende Kosten durch das Land erstattet.

e. Artikel 10 Abs. 3 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die Rechtsgrundlagen für die Sprachverwendung und Kostenerstattung (insb. Sorben/Wenden-Gesetz) sind unverändert gegeben.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Kommunen werden für Übersetzungen anfallende Kosten durch das Land erstattet.

f. Artikel 10 Abs. 4 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die Rechtsgrundlagen für die Sprachverwendung und Kostenerstattung (insb. Sorben/Wenden-Gesetz und Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg) sind unverändert gegeben.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Kommunen werden für Übersetzungen anfallende Kosten durch das Land erstattet.

g. Artikel 10 Abs. 4 lit. c)

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Bisher sind dem Land Brandenburg keine derartigen Wünsche bekannt geworden.

h. Artikel 10 Abs. 5

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die Regelung des Namensrechtes ist Bundeskompetenz.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Das Land Brandenburg unterstützt die Absicht des Bundes, das Namensrecht so auszugestalten, dass weibliche sorbische/wendische Namensformen ermöglicht werden (vgl. Antwort auf die parlamentarische Anfrage, Landtags-Drucksache 7/1584, und *Sechster Sprachenbericht*).

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
 Die **Bundesregierung** hält an der Auffassung fest, dass Artikel 10 Absatz 5 der Sprachencharta Deutschland nicht verpflichtet, die Übertragung eines sorbischen Familiennamens in eine weibliche Form zu erlauben. Da jedoch das deutsche Namensrecht keine strikte Namensführungspflicht kennt, ist es möglich, im allgemeinen Verkehr statt des personenstandsrechtlich bestimmten Namens einen Gebrauchs- oder Künstlernamen zu führen, beispielsweise auch eine weibliche Form eines sorbischen Familiennamens.

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** und das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** haben eine Arbeitsgruppe zur Reform des Namensrechts eingerichtet. Ziel ist es, das deutsche Namensrecht einschließlich der Regelungen des MindNamÄndG zu vereinfachen, zu liberalisieren und damit auch an die Entwicklung in anderen (west-)europäischen Staaten anzupassen. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere die Möglichkeit vorgeschlagen, den Familiennamen auch in weiblicher Form zu führen. Die Eckpunkte der Arbeitsgruppe werden derzeit zur fachlichen Diskussion gestellt.

Die Bundesregierung will in der nächsten Legislaturperiode über einen Reformvorschlag zum Namensrecht entscheiden.

6. Artikel 11 – Medien

a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) strahlt regelmäßig Hörfunksendungen in niedersorbischer Sprache aus und stellt begleitende Internetangebote bereit. Es wird auf die Ausführungen *unter D.III.* verwiesen.

b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

In Bezug auf diese Verpflichtung wird auf die Ausführungen *unter D.III.* verwiesen.

c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die staatlich finanzierte Stiftung für das sorbische Volk unterstützt die Vernetzung sorbischer/wendischer und Lausitzer Filmschaffender und übernahm koordinierende Aufgaben im entstehenden Netzwerk „Łužycafilm“.
- Der RBB produziert regelmäßig niedersorbische Musiktitel und stellt sie z.T. zum kostenlosen Download bereit.
- U.a. über die Stiftung für das sorbische Volk wird die Produktion von Audio-Produkten gefördert. Insbesondere für den pädagogischen Einsatz wurden im Berichtszeitraum vom Sorbischen Schulverein und dem WITAJ-Sprachzentrum entsprechende Erzeugnisse auch kostenlos online zugänglich gemacht.

d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) i

i. Maßnahmen in der Praxis

- Gefördert durch die Stiftung für das sorbische Volk publiziert der Domowina-Verlag regelmäßig entsprechende Erzeugnisse.

e. Artikel 11 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- An den Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieser Maßnahme gab es im Berichtszeitraum keine Veränderungen.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
Hier gibt es keine einschränkenden Veränderungen seit dem vorangegangenen Bericht.

7. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in der Praxis

- 2018 förderte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Volldigitalisierung der Jahrgänge 1987 bis 2004 der niedersorbischen Wochenzeitung „Nowy Casnik“ durch das Sorbische Institut mit 38.000 Euro.
- 2019 förderte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Umsetzung einer öffentlichen Komfortsuche für qualitätsgesicherte sorbische Textkorpora durch das Sorbische Institut mit 22.000 Euro.
- Die zweisprachige Dauerausstellung des Heimatmuseums Dissen konnte nach grundlegender Überarbeitung 2020 neu eröffnet werden. Weitere Projekte wie der zweisprachige Zeitstrahl zur Geschichtsvermittlung im Außenbereich und das dazugehörige Faltblatt wurden u.a. durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur 2019 im Rahmen des Projektes „Mit allen Sinnen sorbische/wendische Geschichte begreifen“ mit 5.800 Euro gefördert.
- Im Rahmen des Landesprogramms zur „Förderung von Kitas mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten“ wurden vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport rund 20.000 Euro für die Erstellung von Materialien mit sorbischen/wendischen Kinderliedern bereitgestellt.
- 2020 wurde das Wendische Museum Cottbus/Chóšebuz wiedereröffnet. Die grundlegende bauliche Sanierung und Neuerarbeitung der zweisprachigen Dauerausstellung wurden aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- Eine Ergänzung der Objektbeschilderung um die niedersorbische Sprache im Museum Jänschwalde/Janšojce wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur 2020 mit rund 1.400 Euro gefördert.

b. Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in der Praxis

- 2019 förderte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur das Lektorat einer Quellenedition der Tagebücher von Bogumił Šwjela und deren Übersetzung ins Deutsche durch das Sorbische Institut mit 7.000 Euro, die damit sowohl sorbisch- als auch deutschsprachigen Leserinnen und Lesern zugänglich gemacht werden.
- 2020 förderte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Erarbeitung einer mehrsprachigen Wanderausstellung „Aufbruch und Ermüchterung. Die Revolution von 1918, die Lausitzer Sorben und der lange Weg zur Demokratie“ durch das Sorbische Institut, die auch für den Einsatz in Tschechien, Polen und englischsprachigen Ländern vorgesehen ist, mit 37.800 Euro.

c. Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in der Praxis

Hier gibt es keine einschränkenden Veränderungen seit dem vorangegangenen Bericht.

d. Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Innerhalb des zuständigen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur wurde die Zusammenarbeit zwischen den für Kultur und Minderheitensprachpolitik zuständigen Abteilungen intensiviert. Ergebnis dessen ist, dass die Berücksichtigung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur in den Strategieprozessen zur weiteren Kulturentwicklung in der Lausitz stärker sichtbar und verankert ist.

e. Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Sprachlernangebote der Schule für niedersorbische Sprache und Kultur werden auch von entsprechenden Akteurinnen und Akteuren wahrgenommen.

f. Artikel 12 Abs. 1 lit. f)**i. Maßnahmen in der Praxis**

- Seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur wurden sorbische/wendische Vertreterinnen und Vertreter ermuntert, sich aktiv in die laufenden Kulturplanungsprozesse für die Lausitz-Entwicklung einzubringen und auch durch das Ministerium in eigene Gremien einbezogen (z.B. Zukunftswerkstatt Lausitz, Kulturelle Heimat Lausitz, Kulturplan Lausitz, sorbische/wendische Zukunft: Lausitz).
- Der Landkreis Dahme-Spreewald hat im Berichtszeitraum seine entsprechenden Förderbemühungen verstärkt und bezieht insbesondere seine Sorben/Wenden-Beauftragte in entsprechende Prozesse ein.

g. Artikel 12 Abs. 1 lit. g)**i. Maßnahmen in der Praxis**

- Das Sorbische Kulturarchiv und die Sorbische Zentralbibliothek beim Sorbischen Institut sowie die Niedersorbische Bibliothek in Cottbus/Chóšebuz werden über die Stiftung für das sorbische Volk gefördert.

h. Artikel 12 Abs. 1 lit. h)**i. Maßnahmen in der Praxis**

- Diese Arbeit wird vorrangig durch das Sorbische Institut, in Teilen auch über das WITAJ-Sprachzentrum und die Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus (ABC), geleistet. Diese werden über die Stiftung für das sorbische Volk gefördert bzw. im Falle der ABC als staatlicher Einrichtung direkt durch das Land finanziert.

i. Artikel 12 Abs. 2**i. Maßnahmen in der Praxis**

Es gibt keine territorialen Beschränkungen für die Durchführung entsprechender Aktivitäten.

j. Artikel 12 Abs. 3

Explizite Maßnahmen über die oben erwähnte Zusammenarbeit mit anderen Regionen hinaus gibt es derzeit nicht.

8. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

a. Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in der Praxis

Es sind keine entsprechenden Beschränkungen bekannt, die den Gebrauch des Niedersorbischen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialem Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbieten oder einschränken.

b. Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in der Praxis

Das Land Brandenburg wirbt für den umfassenderen Gebrauch der niedersorbischen Sprache.

c. Artikel 13 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Um den Gebrauch des Niedersorbischen im kirchlichen Leben zu stärken, förderte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Neuauflage der Wendischen Bibel durch den Verein zur Förderung der wendischen Sprache in der Kirche e.V. 2020 mit 9.400 Euro.
- Im Rahmen der Strukturwandelprozesse im Lausitzer Bergbaurevier bezieht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur die niedersorbische Sprache in seine konzeptionellen Überlegungen ein und stellt in seiner Lausitzstrategie eine Minderheitenmodellregion im deutsch-slawischen Kontext zur Diskussion. Zur Ausarbeitung qualifizierter Projektvorschläge wurde das Sorbische Institut 2018 mit 24.800 Euro gefördert. Das Ministerium kommuniziert diese Vorstellungen in Vorträgen und Publikationen. In den regionalen Leitbild-Prozess sind sorbische/wendische Vertreterinnen und Vertreter sowie das Ministerium einbezogen. Die Bundeszentrale für politische Bildung publizierte im Februar 2020 eine Ausgabe der Zeitschrift ‚Aus Politik und Zeitgeschichte‘ unter dem Titel ‚Lausitz Łužyca, Łužica‘. Die Wirtschaftsregion Lausitz publizierte im Sommer und Herbst 2020 eine

Broschüre „Lausitz Łužyca Łužica. Die Sorben/Wenden – verbinden die Lausitz“. In den Publikationen wird auf den Mehrwert der sorbischen Sprachen im wirtschaftlichen Strukturwandel verwiesen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) fördert im Rahmen des Bundes-Sofortprogramms für die Kohleregionen ein durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur initiiertes Projekt zur Inwertsetzung des immateriellen Kulturerbes im deutsch-slawischen Kontext von 2019 bis 2021 mit 1,5 Millionen Euro.

- 2019 und 2020 rief das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur den Wettbewerb „serbski psichod: Łužyca – sorbische/wendische Zukunft: Lausitz“ aus. Prämiert wurden Best-Practice-Beispiele und mit den Preisgeldern wurden zivilgesellschaftliche, kommunale und wirtschaftliche Akteurinnen und Akteure gestärkt, um weitere Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Eine der vier Wettbewerbskategorien war „Pflege und Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Sprache“, in allen Kategorien war eines der Bewertungskriterien „Bezug zu Gebrauch, Weitergabe, Weiterentwicklung und Wiederbelebung der sorbischen/wendischen Sprachen“. Es wurden in beiden Jahren jeweils 17 Preise in einem Umfang von 50.000 Euro vergeben.
- Im Öffentlichen Personenverkehr werden schrittweise zweisprachige Fahrgastinformationen erweitert (z.B. punktuell bereits bei Deutsche Bahn Fernverkehr, Deutsche Bahn Station&Service, Cottbusverkehr, Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg).
- Auf kommunaler Ebene werden weitere mehrsprachige Angebote wie sorbischsprachige Tierparkführungen in Cottbus/Chóšebuz erprobt.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

IV. Nordfriesisch in Schleswig-Holstein

1. Artikel 6 - Information

Im Jahr 2004 wurde auf Bundesebene der Beratende Ausschuss für Fragen der friesischen Volksgruppe eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, alle die friesische Volksgruppe in Deutschland betreffenden Fragen der Bundespolitik zu erörtern. Mitglieder des Ausschusses der friesischen Volksgruppe sind je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Frische Rädj – Friesenrat Sektion Nord e.V., des Friisk Foriining, des Nordfriesischen Vereins, des Seelter Buunds, des Friesenrates Sektion Ost e.V., des Interfriesischen Rates e.V. sowie des Nordfriesischen Instituts. Zudem sitzen eine Vertreterin bzw. ein Vertreters des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der bzw. des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Landes Niedersachsen, des Landes Schleswig-Holstein sowie des Minderheitensekretariats in diesem Gremium.

Den Vorsitz der Sitzung übernimmt in der Regel der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten.

Zu den Sitzungen werden regelmäßig die von den Fraktionen im Deutschen Bundestag für die Sitzungsteilnahme benannten Fraktionsmitglieder eingeladen. Der Ausschuss tagt in der Regel einmal im Jahr.

Des Weiteren fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verschiedenste Projekte der Föderalistischen Union Europäischer Minderheiten mit bis zu 500.000 Euro, deren Mitglied u.a. der Friisk Foriining als Vertreter der friesischen Volksgruppe in Deutschland ist.

In Bezug auf die weiteren Maßnahmen des Bundes für die nordfriesische Sprache wird auf die Ausführungen *unter E.I.1* verwiesen.

Die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien** fördert die nordfriesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein mit Projektmitteln bis zu 300.000 Euro jährlich. Im Jahr 2021 wurde der reguläre Haushaltsansatz über das

parlamentarische Verfahren einmalig um 55.000 Euro für die Projektförderung der nordfriesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien erhöht. Im parlamentarischen Raum werden auch künftig Erhöhungen angestrebt.

Der Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten der nationalen Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch (Minderheitenbeauftragter) des *Landes Schleswig-Holstein* arbeitet seit Etablierung dieses Amtes im Jahr 1988 als Kontaktperson für die in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten, Volksgruppen und Sprechergruppen. Er berät den Ministerpräsidenten in allen aktuellen Fragen der Minderheitenpolitik und vermittelt bei besonderen Anliegen der Minderheiten zwischen den Landesbehörden und den Organisationen der Minderheiten. Dies gilt für die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma ebenso wie für die Sprechergruppe des Niederdeutschen.

Die Umsetzung der Verpflichtungen des Landes aus der Sprachencharta in Landesgesetze und Erlasse bzw. Verordnungen stellt sicher, dass die einzelnen Maßnahmen im Verwaltungshandeln der Behörden auf Landes- und auf kommunaler Ebene verankert werden. Zu nennen sind hier z. B. das Schulgesetz, das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG), das Landesplanungsgesetz, das Bibliotheksgesetz, das Wahlgesetz, das Landesverwaltungsgesetz, der Erlass für Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland oder der Niederdeutscherlass. Regelmäßige Gespräche des Minderheitenbeauftragten mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Landesverbände und bei Bedarf mit Landrätinnen und Landräten oder Ausschüssen in Kreisen und Ämtern sind ein weiterer Baustein für die Verbreitung von Information über die aus der Sprachencharta erwachsenden Verpflichtungen. Der Kontakt zwischen Politik und Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten, hier der friesischen Volksgruppe, zur Stärkung ihrer durch die Europäische Sprachencharta garantierten Rechte, wird auch durch das

Friesengremium beim Schleswig-Holsteinischen Landtag unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten umgesetzt. Im Friesengremium sind der Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten, die Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker aus den Landtagsfraktionen und die Vertreterinnen und Vertreter der friesischen Volksgruppe eingebunden.

In der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein fungiert darüber hinaus auch das Referat für Auswärtiges und nationale Minderheiten als Ansprechpartner für Belange der nationalen Minderheiten, Volksgruppen und die Sprechergruppe der Niederdeutschen sowie in Einzelfragen für Behörden und Organisationen aus dem Lande.

2. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 361), Art. 6, 12 Abs. 6 - 7
- Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788), § 1 Abs. 2, § 40 c Nr. 8
- Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788), § 1 Abs. 1
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788), § 1 Abs. 1, § 45 c Nr. 8
- Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S.500), § 4 Abs. 5, 6,
- Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25. September 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. 2018 S. 471) „Friesisch an Schulen in Schleswig-Holstein“
- Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. 2014, 134), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464), § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 3 Satz 5
- Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVOBl., S. 460), § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 2019, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von

Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759). In Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2020 Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 998), § 9 Abs.2, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 u. § 19 Abs. 1 Nr. 2

- Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020-2022
- Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) Vom 18. September 2006 vom 18. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 204), § 2 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2 Nr. 4
- Gesetz zu dem Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), in der Fassung des Fünften Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 2./22. September 2014 (HmbGVBl. S. 490, GVOBl. Schl.-H. S. 487), § 22 Abs. 2 Satz 5, § 28a Abs. 1 Satz 3
- Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Bestimmung eines Mitglieds des ZDF-Fernsehrates vom 30. November 2015 (GVOBl., S.406), § 2
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein / Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl., S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. S. 659), § 82b
- Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz – FriesischG) In der Fassung vom 13. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 534)

- Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2009 (VII 423 - 621.121.108) zur Zulassung mehrsprachiger Ortstafeln
 - Ergänzender Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein bzgl. der Zulassung mehrsprachiger Verkehrsbeschilderung im Kreis Nordfriesland vom 16.08.2016 (VII 438 – 621.121.108) Zulassung mehrsprachiger Verkehrsbeschilderung im Kreis Nordfriesland
 - Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz – BiblG verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes vom 30. August 2016 (GVOBl. S. 791), § 2 Abs. 2
 - Gesetz über die Landesplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl., S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVOBl. S. 132), § 5 Abs. 5 Nr. 10, § 21 Abs. 1 Nr. 17
 - Gesetz über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung) und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 4)
 - Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 19. Legislaturperiode vom November 2020 mit den Schwerpunkten Bildung – Medien - Mehrwert
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ vom 18. September 2006. Hier legt § 6 Abs. 4 fest, dass im Beirat je ein Vertreter vom Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten bestimmt wird. Momentan ist dies Frau Inken Völpel-Krohn, Vorsitzende des Vereins Nordfriesisches Institut.

- Im Zuge der Änderung des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und der Neuregelungen zur Besetzung des ZDF-Fernsehrates wurde ein Sitz in diesem Aufsichtsgremium von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Chartasprachen aus Schleswig-Holstein besetzt. Der geänderte ZDF-Staatsvertrag wird vorsehen, dass der auf 60 Mitglieder verkleinerte Fernsehrat künftig unter anderem aus 16 Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen besteht, welche die einzelnen Länder bestimmen. Die Landesregierung nutzt diese Entwicklung, um die Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in den öffentlich-rechtlichen Medien weiter zu vergrößern. Vertreterin ist die Friesin Dr. Karin Haug.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Weiterhin Anwendung der bestehenden Gesetze; es wird kein Anlass für weitergehende Maßnahmen gesehen.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - In der Landesverfassung Schleswig-Holstein werden die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung der friesischen Volksgruppe und der anderen in Schleswig-Holstein geschützten nationalen Minderheiten garantiert. Dies wird explizit als Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände definiert.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Nach einer sehr groben Schätzung fördert das Land Schleswig-Holstein die friesische Volksgruppe jährlich mit rund 1,2 Millionen Euro.
 - Die in Schleswig-Holstein gesprochenen Minderheiten- und Regionalsprachen stellen eine echte Bereicherung für den kulturellen

Raum dar. So hat die Landesregierung sich auch im grundlegenden Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, die erfolgreiche gemeinsame Kulturarbeit mit der Friesische Volksgruppe fortzusetzen. Gleichzeitig setzt sie sich aktiv für den Erhalt und die Pflege der nordfriesischen Sprache und des Kulturgutes als wichtiges Element der schleswig-holsteinischen Identität ein. Vor diesem Hintergrund fördert die Landesregierung das Erlernen des Nordfriesischen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen des Landes und stärkt auf der Grundlage des Handlungsplans Sprachenpolitik die Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt in Schleswig-Holstein.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Landesregierung Schleswig-Holstein misst dem privaten Gebrauch des Nordfriesischen in den Familien, unter Jugendlichen, oder im normalen Alltag beim Einkaufen, auf der Straße, eine große Bedeutung zu. Sie unterstützt den alltäglichen Sprachgebrauch durch:
 - die Förderung des Jugendchores Jöögedfloose und der Gesangsgruppe Frasche Loosche
 - die Förderung von Friesischkursen für Erwachsene
 - die Förderung friesischer Vereinszeitschriften (z. B. Di Mååringer Krädjer)
 - die Förderung der Übersetzung von Kinderbüchern (Ik ban Momme an boog önj Nordfraslönj/Ich bin Momme und wohne in Nordfriesland!)
 - die Förderung von friesischen Jugendfreizeiten (Friisk Foriining)
- Um den Gebrauch und die Wahrnehmung des Nordfriesischen im öffentlichen Raum zu fördern, ist am Nordfriisk Instituut mit dem Erweiterungsbau Nordfriisk Futuur mit Unterstützung des Landes und der BKM ein Ausstellungsgebäude entstanden, das sowohl Einblicke in die nordfriesische Sprache als auch in die Kultur der Region ermöglicht.

- Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hat minderheiten- und regionalsprachliche Aspekte in das zentrale Personalmanagement der Landesregierung eingebracht, um die Chartasprachen zu stärken. Es wird auch möglich gemacht, Sprachkenntnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Personalmanagement zu erfassen. Das gilt für Fremdsprachen ebenso wie für die von der Europäischen Sprachencharta geschützten Regional- oder Minderheitensprachen. So soll dazu beigetragen werden, die Verwendung der Chartasprachen im Kontakt mit Behörden und Verwaltung sowie der Anwendung innerhalb der Verwaltung zu erleichtern.
- In den zentralen ausbildenden Einrichtungen des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein besteht Einigkeit darüber, das Thema der Regional- und Minderheitensprachen grundsätzlich im Querschnittunterricht bzw. im Studienmodul „Diversity/ Interkulturelle Kompetenz“ aufzugreifen.
- Das Land Schleswig-Holstein unterstützt zudem auf verschiedene Weise die Schaffung von Rahmenbedingungen, in denen sich unterschiedliche Menschen wohlfühlen können. So wird zum Beispiel im Zuge der Fach- und Nachwuchskräftegewinnung der Aspekt „Vielfältige Verwaltung“ berücksichtigt. Dazu gehört beispielsweise, Werbebotschaften zu finden, von denen sich unterschiedliche Menschen angesprochen fühlen. Dies gilt natürlich auch für Menschen mit verschiedenen sprachlichen Hintergründen, das heißt sowohl für Fremdsprachen als auch für Sprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.
- Als Ermutigung zur Sprachanwendung durch Verwendung von Aufklebern „Ik snaak friisk!“ an Büros von Beschäftigten in den Finanzämtern mit Nordfriesisch-Sprachkenntnissen, Erlass des Finanzministeriums vom 13. November 2019

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Landesregierung Schleswig-Holstein zählt zu den Förderern der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN). Hierin ist die Friisk Forining Mitglied. Die Nordfriesen haben damit Kontakt zu den anderen europäischen Minderheiten. Zudem bestehen enge Beziehungen des Nordfriisk Instituut zur westfriesischen Fryske Akademy in Leeuwarden. Der Dachverband der Nordfriesen, der Friesenrat, hält Kontakt zu den Ost- und Westfriesen- Dies zählt auch zu seinem, mit der Landesregierung abgestimmten, Aufgabenspektrum.
- Die folgenden Vereine, deren Zielsetzung u.a. auch die Förderung der Kontakte der Friesen untereinander ist, werden mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein institutionell gefördert:
- Nordfriesisches Institut e.V.: in Höhe von 480.800 Euro, ab 2021 mit 494.800 Euro
- Fräsche Rädj/Friesenrat Sektion Nord: in Höhe von 65.000 Euro
- Nordfriesischer Verein e.V.: in Höhe von 25.600 Euro
- Friisk Forining e.V.: in Höhe von 25.600 Euro

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen *unter E.IV.3.*

g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen *unter E.IV.3.f.*

h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in der Praxis

- An der EUF sind derzeit fünf Forschungsprojekte zur Sprachwissenschaft des Nordfriesischen bzw. zur Soziolinguistik von Nordfriesland verankert. Neben den Promotionsvorhaben zur Verwendung von Friesisch in den Sozialen Medien (2018-21), der nordfriesischen Diaspora in den USA (2016-2021) und der historischen Sprachenpolitik in Friedrichstadt (2019-21, gefördert durch ein Landesstipendium) gibt es ein Post-Doc Project zu privater Schriftlichkeit im 19. Jahrhundert (gefördert durch die Humboldt-

Stiftung, Bonn) und ein eigenständiges Projekt zur Effektivität der heutigen Sprachpolitik in Nordfriesland (Förderung von 2018-20 durch das Smithsonian Institution, Washington, DC).

- An der CAU wird durchgehend auf dem Gebiet der Friesischen Sprach- und Literaturwissenschaft geforscht, im Rahmen eines forschungsorientierten Unterrichts regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Studierenden. Jedes Jahr erscheinen in „Us Wurk“ (der in Groningen herausgegebene Zeitschrift für Frisistik), im Nordfriesischen Jahrbuch sowie in internationalen Zeitschriften und Forschungsbänden Beiträge aus der Frisistik in Kiel (siehe die Publikationsverzeichnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Webseite der Frisistik). Im Jahr 2019 wurde eine Dissertation zu den nord- und ostfriesischen Wenkersätzen fertig, ein Promotionsprojekt zur Raumorientierung im Nordfriesischen wird in diesem Jahr (2020) abgeschlossen.

i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen *unter E.IV.9.a*.

j. Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Nordfriesisch wird durch die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein geschützt. Siehe hierzu die Angaben *unter E.IV.1.a*.
- Das FriesischG umfasst die Förderungen für das Nordfriesische im öffentlichen Raum: den Gebrauch des Nordfriesischen in Behörden und Gerichten, die Möglichkeit Nordfriesisch regional begrenzt zum Einstellungskriterium in Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu machen, die Beschilderung an Gebäuden, die wegweisende Beschilderung an Orts- und Hinweistafeln.
- Näheres wird in den Bestimmungen für Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geregelt.

k. Artikel 7 Abs. 3**i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung**

- Die Landesregierung bekennt sich zum Schutz und Förderung der Regional- und Minderheitensprachen des Landes, siehe hierzu die Angaben *unter E.IV.1.a.*
- Das Schulgesetz (SchulG § 4 Abs. 6) sieht eine die in Artikel 7 Abs. 3 geforderte Achtung, Verständnis und Toleranz vor „Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache.“
- Ebenso ist diese Forderung verwirklicht im Medienbereich durch den Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV -) Artikel 11 d Abs. 3, § 25.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Mit der Einführung des lokalen Hörfunks in Schleswig-Holstein sollen in bis zu fünf Regionen des Landes u. a. auch Regional- und Minderheitensprachen im Programm berücksichtigt werden. Nach § 28a Absatz 1 Satz 3 Medienstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein (MStV HH/SH) ist in den Regionen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen beheimatet sind, die jeweilige Regional- oder Minderheitensprache in Sendungen und Beiträgen angemessen zu berücksichtigen.
- Auch der NDR ist angehalten, Regional- und Minderheitensprachen angemessen in seinem Programm zu berücksichtigen. Nach § 5 Absatz 2 NDR-Staatsvertrag sind Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass sich das Thema Regional- und Minderheitensprachen bei einer Novellierung des NDR-Staatsvertrages weiterhin entsprechend dort wiederfindet und die

Betroffenen beispielsweise in den jeweiligen Gremien stärker vertreten sind.

l. Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein hat regelmäßig die Möglichkeit, Gehör für ihre Interessen zu finden. Seit 1988 tagt das Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe (Friesengremium) zweimal jährlich im Schleswig-Holsteinischen Landtag unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten. Das Gremium soll alle Fragen erörtern, die die friesische Bevölkerungsgruppe im Lande betreffen, mit dem Ziel, die friesische Sprache, Bildung und Kultur zu pflegen und zu fördern.
- In Schleswig-Holstein besteht für die friesische Volksgruppe zudem die Möglichkeit, sich an den Beauftragten des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch zu wenden.
- In der 2020 per Errichtungsgesetz gegründeten Friesenstiftung haben die Vertreterinnen und Vertreter der vier friesischen Verbände (Frasche Rädj – Friesenrat/Sektion Nord e.V., Friisk Foriining, Nordfriesischer Verein e.V und Verein Nordfriesisches Institut e. V.) ihren Sitz im Stiftungsrat, dem Entscheidungsgremium der Stiftung und damit direkten Einfluss auf die Förderpraxis.

3. Artikel 8 – Bildung

a. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iii

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Die vorschulische Sprachbildung wird in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher wie privater Trägerschaft angeboten. Das Land Schleswig-Holstein förderte in 2020 – wie *unter E.I.3.a* dargestellt - mit insgesamt 542.291,55 Euro Sprachangebote von Regional- und Minderheiten für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Dies umfasst eine Förderung für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch/ Plattdeutsch. 274 Betreuungsgruppen in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen konnten im Jahr 2020 von der zusätzlichen Förderung profitieren.
Damit wird ein verstärktes Angebot von vorschulischer Erziehung in Nordfriesisch erreicht wird.
In 2021 ist die Förderung für die Sprachangebote weiter angehoben worden auf 575.000 Euro.

b. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Förderung der Kindertageseinrichtungen auf Grundlage §16 Abs. 2 KitaG SH.
 - Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020-2022
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - In Nordfriesland wurden 2017 insgesamt 68 Betreuungsgruppen durch die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen gefördert, wohingegen es in 2020 bereits 131 Betreuungsgruppen waren, welche eine Förderung erhielten. Hierbei kann jedoch nicht nach der geförderten Regional- oder Minderheitensprache unterschieden werden. Die Angebote reichen von einer halben Stunde pro Woche bis zur ganztägigen Sprachförderung.

- Das Land Schleswig-Holstein förderte im Jahr 2020 mit insgesamt 542.291,55 Euro Sprachangebote in Kindertageseinrichtungen für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch/ Plattdeutsch. Ziel dieser Maßnahme ist es, Kinder frühzeitig mit den Regional- und Minderheitensprachen des Landes vertraut zu machen. Insgesamt konnten 274 Betreuungsgruppen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Jahr 2020 von der zusätzlichen Förderung profitieren.

c. Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Der Erlass „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“ ist mit gleichem Wortlaut wie zuvor am 01. August 2018 erneut in Kraft getreten.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass in der Primarstufe an neun öffentlichen Schulen in Nordfriesland Friesisch als freiwilliges Angebot unterrichtet wird. Analog zu dem Modellschulprojekt Niederdeutsch werden diese Schulen als Modellschulen Friesisch mit einem „Freiwilligen Unterrichtsangebot Friesisch“ bezeichnet.
- Die Modellschulen Friesisch werden mit einem Modellschulschild und einem Logo für die Homepage ausgezeichnet, um das freiwillige Unterrichtsangebot in der Minderheitensprache Friesisch sichtbar zu machen. Diese Auszeichnung war bereits im Mai 2020 geplant, musste aber COVID-19-bedingt mehrfach verschoben werden und wird nachgeholt, sobald die Situation eine Veranstaltung zur Auszeichnung möglich macht.
- Im Schuljahr 2020/21 erhielten dort 628 Schülerinnen und Schüler insgesamt 53 Wochenstunden Friesischunterricht durch elf Lehrkräfte. Der Unterricht erfolgt auf der Basis des Leitfadens für den Friesischunterricht an Schulen in Schleswig-Holstein (Primarstufe) von 2015. Auf der Insel Helgoland (Kreis Pinneberg) ist die Friesischlehrkraft in den Ruhestand versetzt worden, daher wird dort derzeit kein

Friesischunterricht erteilt. Weiterhin wurden an vier Schulen der dänischen Minderheit friesische Sprachangebote angeboten, darunter drei ausschließlich im Primarbereich sowie eine in Primar- und Sekundarstufen. An den Schulen der dänischen Minderheit erhielten im Schuljahr 2020/21 insgesamt 83 Schülerinnen und Schüler Friesischunterricht in 12 Wochenstunden erteilt durch sechs Lehrkräfte. An der Grundschule St. Nikolai auf Sylt wird immersiver Friesischunterricht im Fach Sachunterricht erteilt. An der Risem Schölj, der Schule der dänischen Minderheit in Risum-Lindholm, werden weitere Fächer regelmäßig immersiv auf Friesisch unterrichtet.

d. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Der Erlass „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“ ist mit gleichem Wortlaut wie zuvor am 01. August 2018 erneut in Kraft getreten.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Im Bereich der gymnasialen Ausbildung wird Friesisch in Schleswig-Holstein zurzeit allein an der Eilun Feer Skuul (EFS) in Wyk auf Föhr als reguläres Unterrichtsfach angeboten. Friesisch ist dort sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II belegbar. An der Sekundarstufe der Öömrang Skuul auf Amrum (Gemeinschaftsschule) ist seit dem Schuljahr 2019/20 Friesisch als Wahlpflichtunterricht in den Klassenstufen 7-10 wählbar. Insgesamt nahmen an den o.g. Schulen im Schuljahr 2020/21 70 Schülerinnen und Schüler am Friesischunterricht in der Sekundarstufe I teil (12 Wochenstunden), 43 in der Sekundarstufe II (8 Wochenstunden).
 - Vier Lehrkräfte unterrichten auf den Inseln Föhr und Amrum Friesisch in den Sekundarstufen I und II.
 - Im Rahmen der Abiturprüfung 2020 absolvierten fünf Schülerinnen und Schüler der EFS Friesisch als freiwilliges mündliches Prüfungsfach.

- Auf dem nordfriesischen Festland in Niebüll wird zurzeit weder an der Gemeinschaftsschule noch an der Friedrich-Paulsen-Schule (Gymnasium) Friesischunterricht erteilt (Einstellung des Unterrichts im Jahr 2015, vgl. *Sechster Sprachenbericht*).
- An den Gemeinschaftsschulen in Bredstedt und St. Peter-Ording ist der Friesischunterricht im Rahmen der offenen Ganztagschule mangels Nachfrage eingestellt worden. Die dortigen Friesischlehrkräfte erteilen derzeit keinen Friesischunterricht.

Berufsbildender Bereich

- Nordfriesisch befindet sich in Schleswig-Holstein im aufwachsenden System. Es bleibt abzuwarten, ob und welche Nachfrage sich bei in der Regel volljährigen Schülerinnen und Schülern im berufsbildenden System entwickelt.
- Es gibt derzeit im berufsbildenden Bereich keine Lehrkräfte mit Fakultas in Nordfriesisch.
- Durch die demographische Entwicklung zurückgehender Schülerzahlen auch im berufsbildenden Bereich ist es bereits jetzt schwierig, Lehrkräfte mit Fakultas für bestimmte Ausbildungsbereiche, Ausbildungsberufe bzw. Fächer neu rekrutieren zu können. Diese Mangelbereiche müssen priorisiert werden, um die Ausbildung im berufsbildenden Bereich gewährleisten und sicherstellen zu können. Nordfriesisch wird aufgrund dieser Sachlage eher additiv betrachtet werden können und ggf. eher nachrangig bei der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte in Betracht gezogen.
- Seitens der in der Regel volljährigen Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein im berufsbildenden Bereich bestand und besteht keinerlei Nachfrage des Nordfriesischen, so dass die Festlegung als festem Bestandteil des Lehrplans und das systematische Anbieten Ressourcen binden würde, die nicht abgerufen werden.

- Insgesamt ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im berufsbildenden Bereich pro Ausbildungsbereich, Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung zu gering, so dass kein Verlag die Erstellung von Schulbuchmaterialien erstellen wird. Dies wiederum würde die Lehrkräfte vor zusätzliche Aufgaben stellen.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Fortsetzung seiner *unter E.IV.3.d.ii* beschriebenen Maßnahmen.
- e. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Die Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte - KapVO-LK) vom 24. April 2012 wurde am 8. Mai 2020 geändert. Ein erfolgreich absolvierter Zertifikatskurs in Friesisch wird seitdem positiv verrechnet bei der Vergabe von Referendariatsplätzen. Mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik vom November 2020 wird das Ziel verfolgt, die positiven Anrechnungsmöglichkeiten für Friesisch weiter auszubauen, um die Attraktivität des Studiums für Studierende weiter zu erhöhen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Nordfriesisch kann in Schleswig-Holstein an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und an der Europa-Universität Flensburg (EUF) studiert werden.
 - Die Ausbildung zum Lehramt Friesisch erfolgt an der CAU im Rahmen eines Ergänzungsstudiums für das Lehramt an Gymnasien bzw. im Profil Wirtschaftspädagogik. Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung richtet sich an Studierende, die nach dem Bachelorabschluss den Einstieg in eine Berufstätigkeit oder die Fortsetzung der universitären Ausbildung anstreben. Das Ergänzungsfach richtet sich an Studierende, die im Rahmen ihres Lehramtsstudiums die Möglichkeit erhalten, die Lehrbefugnis für ein drittes Schulfach zu

erlangen. Es werden neben umfassenden Kenntnissen zur historischen Entwicklung, der geografischen Verbreitung und der heutigen Lage des Nordfriesischen auch schwerpunktmäßig Grammatik, Literatur und seine Stellung als Minderheitensprache in Schleswig-Holstein und Europa vermittelt. Das Lehrangebot an der CAU konzentriert sich auf die nordfriesischen Mundarten Mooring bzw. Bökingharder Friesisch (Festlandnordfriesisch) und das Fering-Öömrang bzw. Föhr-Amrumer Friesisch (Inselnordfriesisch).

- An der EUF ist Friesisch kein eigenständiger Studiengang im Rahmen der Lehrkräfteausbildung, sondern ein wählbarer Schwerpunkt im Teilstudiengang Deutsch (des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften). Zielgruppe sind Lehramtsstudierende, die den Lehrerberuf in Nordfriesland ausüben wollen oder sich für Minderheitensprachen und ihren Erhalt interessieren. Für die friesische Lehrerbildung absolvieren die Studierenden zunächst den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Friesisch. In den Seminaren werden Themen der Sprachwissenschaft, Literatur, Archäologie und Landeskunde sowie sprachdidaktische Aspekte studiert. Darüber hinaus lernen die Studierenden eine Varietät des Nordfriesischen bis zum Niveau B2 bei Abschluss ihres Studiums. Im Anschluss haben sie die Möglichkeit, parallel zum Masterstudium eine Zusatzqualifikation für die Tätigkeit als Friesischlehrkraft zu erlangen. Dieses Angebot steht auch weiteren Interessenten mit entsprechenden Vorkenntnissen sowie aktiven Lehrkräften offen.
- Für Studierende aller Fachrichtungen des Masterstudiengangs für das Grundschullehramt wird im Wahlpflichtbereich zudem der sogenannte Lernbereich "Friesische Sprache und friesische Minderheit" angeboten

f. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Mit der Änderung des Weiterbildungsgesetzes (WBG) im Jahr 2017 wurden die Aufgaben und Ziele der Weiterbildung hinsichtlich der kulturellen Bildung

dahingehend erweitert, dass auch „die Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen vermittelt werden sollen“ (§ 3 Abs. 5 WBG).

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Anzumerken ist, dass nach § 1 des Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) die Träger und Einrichtungen der Weiterbildung das Recht auf selbständige Lehrplan- und Programmgestaltung besitzen. Dieses Recht gilt für die allgemeine, die politische und die berufliche Weiterbildung. Ähnlich wie im Bereich der Medien kann die Landesregierung keine Vorgaben erteilen, in welchem Umfang die Träger und Einrichtungen Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zu den Minderheiten- und Regionalsprachen anbieten.
- Das Förderangebot „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“, über das Seminarkosten z. B. auch für Friesischkurse finanziert werden können, ist seit November 2014 im Landesprogramm Arbeit (LPA) verankert. Die Weiterbildungsteilnahme von Beschäftigten kann damit mit max. 1.500 Euro pro Maßnahme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bezuschusst werden, wenn der Arbeitgeber die Finanzierung von mindestens 50 Prozent der Seminarkosten übernimmt. Eine Höchstgrenze für die Kosten der Maßnahme besteht seit dem 01. Juli 2020 nicht mehr. Zudem ist seit dem 01. Juli 2020 eine mehrmalige Förderung pro Person pro Förderperiode möglich. Freiberufler und Selbständige, die in der aktuellen Förderperiode erstmals auch förderfähig sind, tragen die Kofinanzierung gegebenenfalls selbst. Auch die aufgrund des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein bestehende Möglichkeit der Bildungsfreistellung kann in Kombination mit dem Weiterbildungsbonus wahrgenommen werden.
- Es gibt Erwachsenenurse durch örtliche Volkshochschulen (z.B. Föhr, Husum, Helgoland). Ferner bietet die Risem Schölj in Risum-Lindholm Friesisch in Abendkursen für Anfänger und Fortgeschrittene an,

ursprünglich gedacht für die Eltern der Schülerinnen und Schüler dieser Schule, allerdings offen für alle Interessierten, zusätzlich gibt es einen Friesischabendkurs beim Aktivitetshuset in Flensburg. Neu seit 2019 ist der Kurs des Nordfriesischen Vereins zur nordfriesischen Geschichte und Kultur, der zwar überwiegend Informationen auf Deutsch vermittelt, dies aber mit der friesischen Sprache verbindet und so großes Interesse weckt, dass der Kurs bereits zum dritten Mal in Folge durchgeführt worden ist.

g. Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Die aktuell geltenden Fachanforderungen aller Unterrichtsfächer enthalten unter der Überschrift „Aufgabenfelder von besonderer Bedeutung“ den folgenden Absatz: „Niederdeutsch und Friesisch: Seinem Selbstverständnis nach ist Schleswig-Holstein ein Mehrsprachenland, in dem Regional- und Minderheitensprachen als kultureller Mehrwert begriffen werden. Für die Bildungseinrichtungen des Landes erwächst daraus die Aufgabe, das Niederdeutsche und das Friesische zu fördern und zu seiner Weiterentwicklung beizutragen.“

h. Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

Das Land Schleswig-Holstein verweist zu dieser Verpflichtung auf seine Ausführungen *unter E.IV.3.e*.

i. Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen in Abschnitt *E.II. 12 b) des Sechsten Sprachenberichts*.

j. Artikel 8 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Der Erlass „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“ gilt für den gesamten Kreis Nordfriesland und die Gemeinde Helgoland.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Im Schuljahr 2020/21 wird Friesischunterricht ausschließlich in Schulen im Kreis Nordfriesland erteilt. Der Friesischunterricht auf Helgoland wurde eingestellt, da es keine Nachfolge für die in den Ruhestand versetzte Lehrkraft gibt.

4. Artikel 9 – Justizbehörden

Soweit Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt.

a. Artikel 9 Abs. 2 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Friesisch-Gesetz wurde 2016 novelliert, so dass nun mehr klargestellt ist, dass auch friesischsprachige Urkunden und Beweismittel im Kreis Nordfriesland auch bei Gerichten vorgelegt werden können.

„§ 1 Friesische Sprache in Behörden und Gerichten

(4) Die Bürgerinnen und Bürger können im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.“

- Damit wurde der Forderung der Sprachencharta entsprochen, die Möglichkeit zu schaffen, Urkunden und Beweismittel in der eigenen Regional- oder Minderheitensprache vorlegen zu können.
- Die Bestimmung beschränkt sich auf zivilrechtliche Verfahren, da das zuständige Verwaltungsgericht des Landes außerhalb des friesischen Sprachgebiets in Schleswig liegt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte zur Amtsermittlung verpflichtet sind und gegebenenfalls von sich aus auf die Dienste von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zurückgreifen. Den Angehörigen der Sprechergruppen entsteht mithin kein Nachteil aus dem Gebrauch ihrer Sprache.

5. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

a. Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v

i. Maßnahmen in der Praxis

- Im Bereich des Finanzministeriums sind die Finanzämter als unmittelbare Kontaktstelle der Bürgerinnen und Bürger mit der Finanzverwaltung für den Handlungsplan Sprachenpolitik wichtig.
- In einigen Finanzämtern, vor allem in den jeweiligen nordfriesischen Sprachgebieten, gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nordfriesischen Sprachkenntnissen. Steuerpflichtige können Unterlagen also in den jeweiligen Sprachen einreichen.
- Als Ermutigung zur Sprachanwendung durch Verwendung von Aufklebern „Ik snaak friisk!“ an Büros von Beschäftigten in den Finanzämtern mit Nordfriesisch-Sprachkenntnissen, Erlass des Finanzministeriums vom 13. November 2019

ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die *unter IV.5.d.ii* genannten Maßnahmen sowie die Ausführungen *unter IV.2.d*.
- Hinsichtlich der Einbeziehung der Regional- und Minderheitensprachen im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes verweist das Land Schleswig-Holstein auf seine Ausführungen *unter D.IV.4*.

b. Artikel 10 Abs. 1 lit. c)

Das Land Schleswig-Holstein hat der Bundesregierung am 3. Juli 2019 mitgeteilt, dass es diese Verpflichtung gemäß der Europäischen Sprachencharta zusätzlich übernehmen möchte und um Einleitung der notwendigen Schritte zur Notifikation beim Europarat gebeten. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zur Übernahme der Verpflichtung erlassen und die Notifikation durch den Europarat ist am 8. Januar 2021 erfolgt, näheres *unter C.I.1*.

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 25. September 2018 (GVOBl. S. 648)

ii. Maßnahmen in der Praxis

Das LVwG (inkl. § 82b) ist von allen Behörden aller Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein anzuwenden. Das Land führt keine „Generalaufsicht“ über alle schleswig-holsteinischen Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Amts- und sonstigen Behörden, ob und wie sie das LVwG anwenden.

Die Änderung des § 82b LVwG geht zurück auf das Artikelgesetz „Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen“ vom 30.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 534). Dort ist festgelegt, dass die Landesregierung dem Landtag spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über die Evaluierung der Wirkungen hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen hat. Im Rahmen dieser - voraussichtlich in 2021 vorliegenden - Evaluierung wird auch die Vorlage von Dokumenten in Regional- und Minderheitensprachen aufgegriffen werden.

c. Artikel 10 Abs. 2 lit. g)

Das Land Schleswig-Holstein hat der Bundesregierung am 3. Juli 2019 mitgeteilt, dass es diese Verpflichtung gemäß der Europäischen Sprachencharta zusätzlich übernehmen möchte und um Einleitung der notwendigen Schritte zur Notifikation beim Europarat gebeten. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zur Übernahme der Verpflichtung erlassen und die Notifikation durch den Europarat ist am 8. Januar 2021 erfolgt, näheres *unter C.I.1.*

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (FriesischG) vom 13. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 30.06.2016, (GVOBl. S. 534) sowie durch einen Erlass des Landes-Verkehrsministeriums vom 31. März 2009 sind Namenszusätze auf Ortstafeln (Zeichen 310 gem. Anlage 3 der Straßenverkehrs-Ordnung) in Friesisch, Dänisch und Niederdeutsch zugelassen sind. Die zweisprachige Ausführung der Ortstafel ist für die Gemeinden freiwillig.
- Darüber hinaus können gemäß § 6 Absatz 1 FriesischG im Kreis Nordfriesland auch Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die

wegweisende Beschilderung an Straßen zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Die Umsetzung erfolgt nach Maßgabe eines auf Basis von § 46 Absatz 2 StVO ergangenen Erlasses des Landesverkehrsministeriums vom 16. August 2016.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Auf Grundlage von § 6 Absatz 1 FriesischG wurden im Kreis Nordfriesland bislang (Stand: Februar 2021) 188 Wegweiser zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache gestaltet. Auf Grundlage der Namenslisten im FriesischG wurden diese Verkehrszeichen produziert.

d. Artikel 10 Abs. 4 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Friesisch-Gesetz gibt in § 2 Abs. 4 vor:

„Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland erfüllen nach Möglichkeit die Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.“

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In dem 2015 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Ergänzung des Friesisch-Gesetzes, findet auch die jeweilige Sprachform des Friesischen und der Wunsch des Sprechers oder der Sprecherin, sich in seinem direkten Sprachumfeld zu bewegen, Berücksichtigung.
- Bei Nordfriesisch gilt, dass bei Einstellungsentscheidungen in den Landesdienst grundsätzlich auch die Kenntnisse der Regional- oder Minderheitensprachen zu berücksichtigen sind, sofern diese Sprachkenntnisse für eine konkrete Tätigkeit erforderlich sind.
- Im Bereich der zuständigen Polizeidienststellen des Kreises Nordfriesland, sprechen etwa fünf Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die friesische Sprache zumindest so gut, dass sie sich mit Bürgerinnen und Bürgern in dieser Sprache unterhalten können. Diese Beamtinnen und

Beamten weisen auf ihre Sprachkenntnisse auch durch entsprechende Schilder an Bürotüren sowie durch Sticker am Revers hin.

e. Artikel 10 Abs. 5

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Nach dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (BGBl. 1976 II S. 1473) verpflichten sich die Vertragsstaaten, zu denen auch Deutschland gehört, die Namen natürlicher Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit einheitlich einzutragen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
Der Familienname ergibt sich aus dem Geburtseintrag und anderen Personenstandseinträgen des Namensträgers und ggf. aus den Personenstandseinträgen von Vorfahren.

6. Artikel 11 – Medien

a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks können und dürfen die Länder keinen Einfluss auf Programminhalte und die Programmgestaltung der sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privaten Rundfunkanstalten nehmen. Dennoch möchte sich die schleswig-holsteinische Landesregierung für den Erhalt der Minderheitensprachen in den öffentlich-rechtlichen und privaten Medien einsetzen, wie es im Koalitionsvertrag nachzulesen ist. Die Einflussmöglichkeiten der Landesregierung sind aufgrund der Programmautonomie der Rundfunkanstalten jedoch begrenzt.

Zum Engagement des Landes Schleswig-Holstein im Kontext der Novellierung des NDR-Staatsvertrages wird auf die Ausführungen *unter E.I.6.a.iii* verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

NDR 1 Welle Nord	Aktuelle Berichterstattung, Regionalsendungen Studio Flensburg	Regelmäßig in deutscher und friesischer Sprache
	Einstündige Sondersendungen	Etwa 2x im Jahr
	„Frasch för enarken“ (Friesisch für alle) in der Sendung „Von Binnenland und Waterkant“	Jeden Mittwoch
	Erzählwettbewerb „Ferteel iinjens“	Zweijährig seit 2001
	Unterstützung „Friisk Funk“ auf Föhr	Zurverfügungstellung der aktuellen Beiträge auf Friesisch sowie kostenlose Archivnutzung

Zudem besteht ein umfangreiches Angebot zum Thema Friesisch auf der Internetseite von NDR 1 Welle Nord (z. B. alle Informationen zur Sendereihe „Friesisch für alle“, abrufbar in drei Sprachen Deutsch, Fering, Fräsch). Des Weiteren haben die Nutzerinnen und Nutzer Zugang zu einem umfassenden Audio-Archiv (ständig rund 300 friesische Radiobeiträge zum Nachhören).

b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter E.IV.6.a.* verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

NDR	Schleswig-Holstein Magazin und Schleswig-Holstein 18:00 Uhr	Aktuelle Berichte über friesische Themen und Persönlichkeiten (teilweise mit hochdeutscher Untertitelung oder auf Hochdeutsch mit friesischem Originaltönen)
		Berichte über friesisches Brauchtum (z. B. Biike-Brennen oder das Trachtenfest auf Föhr)

iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Es wird auf die Ausführungen *unter E.I.6.a.iii* verwiesen.

c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein fördert dokumentarische und
fiktionale Filmwerke auf Grundlage von Satzung und Richtlinien nach
filmkünstlerischen Gesichtspunkten und filmwirtschaftlicher
Auswertungsprognose.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Neu- und Nachbesetzung der Auswahlgremien
- Neuausrichtung der Förderpolitik zugunsten von neuen High-End-
Formaten und web-Serien

iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Die Produktion von Audio- und audiovisuellen Werken auch in friesischer
Sprache kann auf der Grundlage bestehender Regelung der Filmförderung
Hamburg – Schleswig-Holstein unterstützt werden. Gleichfalls bestehen
grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch die Friesenstiftung – Friisk Stiftung
(Kulturförderung des Landes Schleswig-Holstein für die friesische Volksgruppe
und der BKM). So sind z.B. die Audio-Beiträge des vom Land Schleswig-Holstein
geförderte Friisk Funk in dessen Mediathek abrufbar.

d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die in Nordfriesland erscheinenden Zeitungen, die vom Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag veröffentlicht werden und ungefähr einmal im Monat jeweils eine Seite in friesischer/niederdeutscher Sprache enthalten, hatte der Expertenausschuss zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus druckt auch die Zeitung der dänischen Minderheit „Flensburg Avis“ Meldungen in friesischer Sprache ab. Die friesischen Anteile der genannten Zeitungsseite werden vollständig vom Nordfriesischen Institut (wird getragen vom Verein Nordfriesisches Institut e.V.) bereitgestellt und bis zum Drucklayout begleitet, obgleich diese Arbeit nicht zur Kernaufgabe des Nordfriesischen Instituts gehört.
- Das Land Schleswig-Holstein fördert darüber hinaus regelmäßig die Vereinszeitschrift *Di Määringer Krädjer*.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Der Sachverständigenausschuss regt unverändert an, die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln, einschließlich online-Artikeln, in nordfriesischer Sprache zu erleichtern. Schleswig-Holstein verweist auf die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung nach Art. 5 Absatz 1 Grundgesetz.

iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses

Das Land Schleswig-Holstein steht weiterhin zu der gezeichneten Verpflichtung im bestehenden Rechtsrahmen, siehe die obenstehenden Ausführungen.

e. Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

Die bestehende Praxis der vorangegangenen Monitoringzyklen wird fortgeführt. Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen *unter E.IV.6.c*.

f. Artikel 11 Abs. 2**i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung**

Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern, ist durch das Grundgesetz garantiert.

Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung daher als erfüllt.

7. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Durch die Landesförderung friesischer Einrichtungen und die Projektförderung des Bundes (durch die BKM) werden die Verpflichtungen mittelbar umgesetzt. Für das Friesische werden eigene Formen des Ausdrucks und die Vertretung eigener Anliegen durch das Land gefördert. Das Land fördert institutionell den Fräsche Rädj – Friesenrat/ - Sektion Nord e.V., den Verein Nordfriesisches Institut e.V., den Nordfriesischen Verein e.V. und die Friisk Foriining e.V., die eine vielfältige kulturelle Arbeit in der friesischen Volksgruppe betreiben. Hinzu kommen Landesmittel für Projekte der friesischen Volksgruppe. Insgesamt wird die Landesförderung für diesen Bereich im Haushaltsjahr 2020 über 642.100 Euro betragen.
- Das Nordfriesische Institut (NFI) in Bredstedt ist von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, Kultur und Geschichte. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Das Institut wirkt an der Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien für den Friesischunterricht und an der Lehrkräftefortbildung mit. Vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands ist es wissenschaftlich und publizistisch tätig. Weiterhin zählen zu seinen Aufgaben die Unterhaltung einer Fachbibliothek und eines Zeitungsausschnittarchivs sowie das Angebot von Kursen, Seminaren und Vortragsveranstaltungen. Darüber hinaus hat das NFI mit dem Museumsanbau Nordfriisk Futuur einen „Schaukasten“ mit dem das Institut der interessierten Öffentlichkeit wertvolle Informationen über alles Friesische sowie die Arbeit des Instituts liefert.

b. Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Förderung aus Bundes- und Landesmitteln im Hinblick auf die Umsetzung von Sprachenchartaverpflichtungen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Die Einrichtungen der friesischen Volksgruppe, insbesondere das NFI, haben die Möglichkeit, Fördermittel des Landes auch für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die friesische bzw. in der friesischen Sprache einzusetzen. Das NFI gibt im eigenen Verlag und in Zusammenarbeit mit anderen Verlagen Zeitschriften und Bücher in deutscher und friesischer Sprache heraus.
 - Im Zusammenwirken mit anderen friesischen Vereinen hat der Verein Nordfriesisches Institut in den knapp 70 Jahren seines Bestehens die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu friesischsprachiger Literatur gefördert. Auch die Übersetzung von nordfriesischen Werken in andere Sprachen wurde in dieser Zusammenarbeit gefördert. Einige wenige Bücher sind zweisprachig (deutsch-friesisch) erschienen. Friesischsprachige Radiobeiträge werden gelegentlich synchronisiert oder ins Deutsche übertragen; Musik-CDs mit friesischen Liedern werden hochdeutsche Übersetzungen beigegeben. Um den Zugang zur nordfriesischen Sprache zu ermöglichen, enthalten friesische Wörterbücher, mit einer Ausnahme, nur die deutschen Entsprechungen.

c. Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die Landesregierung Schleswig-Holstein fördert regelmäßig die Übersetzung literarischer Werke ins Friesische. Auch in Abstimmung mit dem NDR ist darauf hingewirkt worden, die Regional- oder Minderheitensprachen, hier das Nordfriesische, stärker sichtbar zu machen. Rechtliche Grundlage ist hier der NDR-Staatsvertrag § 5 Absatz 2 „Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihrer Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen“. Zudem wird

in Interviewsituationen o. ä. stärker in der Muttersprache gesendet. Darüber hinaus unterstützt der NDR den Friisk Funk, durch die Bereitstellung aktueller Beiträge in friesischer Sprache zur kostenfreien Verwendung sowie durch Schulungsangebote für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Insgesamt setzt sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk verstärkt für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Praktikantinnen und Praktikanten in den Regional- und Minderheitensprachen ein.

- Für alle Regional- und Minderheitensprachen gilt: Interviewpartner werden stets ermutigt, in ihrer Muttersprache zu berichten. Diese Passagen werden dann nachträglich auf Deutsch untertitelt.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Nordfriesische Institut e.V. sowie die Ferring-Stiftung haben zahlreiche Werke ins Friesische übertragen. Dies gilt auch im Bereich Kinder- und Jugendliteratur, Beispiele sind „Riad ens, hü hal ik di liis mei“, „Det skap Esperanza“ von Peter Härtling auf Friesisch.
- Beiträge auf Friesisch erscheinen Deutsch untertitelt regelmäßig im NDR-Fernsehen, z. B. im Schleswig-Holstein Magazin.

d. Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in der Praxis

Schleswig-Holstein stellt mit Förderungen der friesischen Volksgruppe aus Landesmitteln sicher, dass die Kenntnis und der Gebrauch der jeweiligen Sprache und Kultur bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Das gilt insbesondere für die folgenden Projekte:

- Digitalisierung der Vereinszeitschrift Di Maaringer Krädjer
- Neuauflage der zweisprachigen Kinderbuchs Ik ban Momme an boog önj Nordfraslönj/Ich bin Momme und wohne in Nordfriesland
- Nordfriesische Liedgeschichte, Band 1

e. Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die Landesregierung fördert die nordfriesischen Vereine, bislang über den Friesenrat als Dachverband, und ab 2021 über die Friesenstiftung. Die in den Vereinen zumeist ehrenamtlich Engagierten beherrschen zumeist Nordfriesisch.
 - In den Stellen, die für die Veranstaltung und Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlich sind, sind Beschäftigte vorhanden, die die friesische Sprache beherrschen. Dies wird u. a. begünstigt durch das Friesisch G § 2.

f. Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Die Minderheiten, hier die friesische Volksgruppe, gehören mit ihrer kulturellen Identität zu Schleswig-Holstein. Dies ist der Landesregierung auch wichtig in der Außenwirkung des Landes. Die Minderheiten waren daher z. B. wichtiger Bestandteil der Landespräsentation beim Tag der Einheit 2019 in Kiel.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
Beim Tag der Einheit, der 2019 von Schleswig-Holstein ausgerichtet wurde, bekamen die Minderheiten die Möglichkeit, sich in einem eigenen „Minderheitenzelt“ zu präsentieren. Dabei wurde auch auf eine räumlich sehr vorteilhafte Platzierung des Minderheitenzeltes geachtet, neben Landtag und Landeszelt. Auch dadurch wurde die Nähe des Landes zu seinen Minderheiten für Besucher ersichtlich.

g. Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Im Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz - BiblG) vom 30. August 2016 des Landes ist in § 2 Abs. 2 S. 3 festgelegt, dass die Bibliotheken Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen leisten.

- Darüber hinaus sind in § 3 Abs. 1 die Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. als öffentliche Bibliothek und in § 4 Abs. 1 die Bibliothek der Ferring-Stiftung auf Föhr als wissenschaftliche Bibliotheken aufgenommen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Das mit Landesmitteln geförderte Nordfriesische Institut in Bredstedt unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv, die für die Sammlung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung von in Friesisch geschaffenen Werken zur Verfügung stehen. Durch die enge personelle und institutionelle Vernetzung des NFI mit dem Friesischen Seminar der EUF in Bereich Lehre und Forschung (25-40% der Lehre in EUF wird von NFI-Mitarbeiterinnen und – Mitarbeitern gegeben; EUF-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern sind integraler Teil einzelner NFI-Projekte, z.B. der derzeit entstehenden Fering-Grammatik) besteht ein reger Austausch zwischen den beiden Institutionen. Das NFI hinterlegt ein Belegexemplar aller NFI-Publikationen an der ZHB der EUF. Studierende und Forscherinnen und Forscher der EUF machen regelmäßig Gebrauch der Recherchemöglichkeiten und Bestände der Bibliothek und des Archivs des NFI.
 - Nach Hinweis der Universitätsbibliothek der CAU ist das Fach Dänische Sprache und Philologie ein Fachbereich des Instituts für Skandinavistik, Frisistik und Allgemeine Sprachwissenschaft (ISFAS) der CAU. Die umfangreichste Literatursammlung zu diesem Bereich wird im Rahmen des FID Nordeuropa an der Universitätsbibliothek Kiel erworben und gesammelt. Forschung, Lehre und Lehrkräfteausbildung an der CAU und die Arbeit des FID Nordeuropa sind eng verzahnt. Der FID Nordeuropa wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert und hat vielfältige Serviceschwerpunkte. Neben dem Betrieb und der Weiterentwicklung eines eigenen Rechercheportals gehört dazu das Sammeln wissenschaftlich relevanter Literatur zu Dänemark, Norwegen (mit Spitzbergen), Schweden, Grönland, Island, den Färöern sowie

Finnland (über den FID Finnisch-ugrische / uralische Sprachen, Literaturen und Kulturen der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen).

- Das Fach Friesische Philologie oder Frisistik ist ebenfalls ein Fachbereich des Instituts für Skandinavistik, Frisistik und Allgemeine Sprachwissenschaft (ISFAS) der CAU, dessen Fachbibliothek die dafür relevante Literatur erwirbt und sammelt. In Absprache mit dem Fachbereich stellt auch die Zentralbibliothek der UB Kiel friesische Literatur in kleinem Umfang bereit, insbesondere sämtliche Titel aus der Schriftenreihe Estriken/Ålstråke, die gemeinsam herausgegeben wird vom Friesischen Institut der Universität Groningen und dem Fach Friesische Philologie in Kiel. Über die lokal in Kiel vorhandenen Bestände friesischer Literatur sind vor allem im FID Benelux mit seinen Schwerpunkten Niederlandistik, Niederlande-, Belgien-, Luxemburgforschung, Frisistik und Afrikaanse Philologie relevante Titel und weiterführende Informationen recherchierbar.
- Ergänzend fügt der Fachbereich hinzu, dass das Fach eine gut ausgestattete Fachbibliothek unterhält, in der alle ältere und neuere Literatur zur Frisistik verfügbar ist. Ein Aufgabenbereich des Faches Frisistik an der CAU bildet die Nordfriesische Wörterbuchstelle. Ihr Ziel ist nicht nur die lexikographische Aufarbeitung des Nordfriesischen, sondern auch die lückenlose Erschließung und Verfügbarstellung der nordfriesischen Text- und Tonüberlieferung. Mehrere friesische Texte wurden in Estriken/Ålstråke, einer gemeinsamen Schriftenreihe der Frisistik in Groningen und Kiel, herausgegeben. Außerdem unterhält das Fach Frisistik den Thesaurus des Nordfriesischen, eine elektronische Datenbank, in der alle nordfriesischen Texte sowie online Lexika, Kurzgrammatiken und Bibliographien enthalten sind. Der Thesaurus hat sich im Laufe der Jahre zu einem Instrument entwickelt, das der Erforschung des Nordfriesischen, nicht nur in Kiel, gute Dienste erweist.

- Darüber hinaus ist mit dem Nordfriisk Futuur ein Museumsanbau vorhanden, in dem nordfriesische Werke und Projekte gezeigt werden können.

h. Artikel 12 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Die Landesregierung Schleswig-Holstein fördert den Gebrauch des Nordfriesischen in Dokumenten durch die Vergabe von Aufträgen an Übersetzungsdienste. Die gültigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Nordfriesischen Institut wurden am 11. Januar 2019 auch in einer nordfriesischen Version unterzeichnet. Ferner wurde die Satzung der Friesenstiftung auf Friesisch (Festlandfriesisch – Frasch) übersetzt und wird 2021 im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein entsprechend § 20 Absatz 2 der Satzung der Friesenstiftung veröffentlicht.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Die Implementierung dieser Bestimmung erfolgt mittelbar durch die Landesförderung des Nordfriesischen Instituts. So ist zum Beispiel die umfangreiche deutsch-friesische Ortsnamenliste als Anlage des Friesisch-Gesetzes in Zusammenarbeit mit dem Nordfriesischen Institut entstanden.

i. Artikel 12 Abs. 2

i. Maßnahmen in der Praxis

- In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen.
- Das Angebot außerhalb des jeweiligen Sprachraums liegt allein in der Entscheidung der freien kulturellen Träger, insbesondere der Organisationen der friesischen Volksgruppe. Veranstaltungen können durch die breite Zweckbestimmung der Fördermittel des Landes für die Kulturarbeit auch außerhalb des direkten Sprachraumes angeboten werden.

j. Artikel 12 Abs. 3**i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung**

- Aus minderheitenpolitischer Perspektive Schleswig-Holsteins ist es wichtig, die gemeinsame friesische Kultur- und Sprachgeschichte zu schützen, die die gesamte Küstenlandschaft von Esbjerg bis Den Helder umfasst.
- Am 11. November 2016 ist in Groningen eine „Gemeinsame Absichtserklärung über die regionale Zusammenarbeit zwischen SH und den nord-niederländischen Provinz Groningen, Fryslân und Drenthe“ unterzeichnet worden, als vorläufiger Rahmen für die Anbahnung einer engeren bilateralen Zusammenarbeit. Diese Erklärung umfasste auch die Zusammenarbeit im Bereich „Friesische Kultur und Sprache“.
- Aufbauend auf die Absichtserklärung hat die damalige Minderheitenbeauftragte Schnack, gemeinsam mit dem ehemaligen Beauftragten der Bundesregierung für nationale Minderheiten, Hartmut Koschyk, Vertreter der Provinzregierung Groningen, Fryslân und Drenthe im März 2017 nach Berlin, in die Landesvertretung Schleswig-Holsteins zu einem Arbeitsgespräch mit den Vertretern des Beratenden Ausschusses für Fragen der friesischen Volksgruppe beim BMI und anschließendem Empfang eingeladen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die friesische Kultur wird durch den Interfriesischen Rat grenzüberschreitend vermittelt, in den Vertreterinnen und Vertreter aus West-, Ost- und Nordfriesland entsandt werden. 2021 wird der Friesenrat/Frasche Râdj den Vorsitz im Interfriesischen Rat wieder für drei Jahre übernehmen.
- Der dreijährlich stattfindende Interfriesische Kongress hat zuletzt 2018 im westfriesischen Leeuwarden stattgefunden. Zwischen diesen Kongressen werden verschiedene Treffen organisiert, um einen regelmäßigen Austausch zu garantieren, z.B. interfriesische Bauern-, Frauen- und

Kommunalpolitikertreffen, Mitgliederversammlungen, jährliche Helgolandfahrten usw.

Um die interfriesische Zusammenarbeit zu vertiefen, ist vorgesehen, die mit der Übernahme der Antragskoordination durch die Friesenstiftung freigewordenen Kapazitäten beim Friesenrat u. a. mit der Pflege und Vertiefung der interfriesischen Zusammenarbeit zu nutzen.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
- Mitglieder der Landesregierung nutzen ihre internationalen Kontakte und Reisen, um bei passenden Gelegenheiten die besondere kulturelle und sprachliche Vielfalt Schleswig-Holsteins, seine Minderheitenpolitik und seine Sprachenpolitik für Regional- und Minderheitensprachen zu präsentieren.
 - Der Minderheitenbeauftragte, Johannes Callsen, besuchte z.B. im Rahmen der Jahrestagung der FUEN im Mai 2018 die Kulturhauptstadt Leeuwarden.
 - Das Land Schleswig-Holstein verweist ferner auf die Ausführungen im *Sechsten Sprachenbericht unter E.I.12.a*.

8. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

a. Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland stehen im Einklang mit dieser Verpflichtung. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

b. Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Die Rechtsordnung in Deutschland verbietet Behinderungen dieser Art. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

c. Artikel 13 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - In Deutschland ist die Freiheit zum Gebrauch der eigenen Sprache - in der Öffentlichkeit und in der Privatsphäre - durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit garantiert, gewährleistet. Der Gebrauch der Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch in der Öffentlichkeit wird von der deutschen Bevölkerung allgemein akzeptiert. Es gibt hier keinerlei Vorbehalte.
 - Die Landesregierung Schleswig-Holstein fördert das Erlernen wie die Nutzung der Minderheiten- und Regionalsprachen auf vielfältige Weise (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen). Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch den Gebrauch in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten. Dabei wird der kulturelle Wert der Minderheiten- und Regionalsprachen für das gesellschaftliche Leben in Schleswig-Holstein deutlich hervorgehoben, um mit dem entsprechenden Selbstverständnis und Kenntnis der eigenen Kultur, die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme und Weitergabe des Nordfriesischen zu stärken.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die nordfriesische Sprache ist insbesondere bei den auf den Inseln und im nördlichen Teil des Festlandes (von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Stadt Bredstedt) lebenden Friesen noch in größerem Anteil Familiensprache und alltägliches Kommunikationsmittel. In zweisprachigen Familien werden Deutsch und Friesisch als gleichberechtigte Sprachen benutzt.
- Das Biikebrennen der Nordfriesen ist auf Initiative des /Frasche Rädj - Friesenrat Sektion Nord e.V. unter anderem mit der Unterstützung des schleswig-holsteinischen Kultusministeriums im Jahr 2014 in das bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen worden. Hierdurch wird nicht nur die kulturelle Identität, sondern auch die sprachliche Vielfalt in Nordfriesland zum Ausdruck gebracht.

9. Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

a. Artikel 14 lit. a)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Institut für Skandinavistik, Frisistik und Allgemeine Sprachwissenschaften der CAU zu Kiel unterhält intensive Beziehungen zum Friesischen Institut der Universität Groningen sowie zur Fryske Akademy Leeuwarden. So wird beispielsweise mit der Universität Groningen eine gemeinsame Schriftenreihe herausgegeben. Die Studierenden der CAU absolvieren im Rahmen des Masterstudiums der friesischen Philologie ein Praktikum an einer der beiden niederländischen Einrichtungen, so dass auch auf Ebene der Studierenden ein reger Austausch stattfindet. Auch im Rahmen des BA-Studiums werden bereits Exkursionen in die Niederlande angeboten, um den Austausch zu fördern.
- „Gemeinsame Absichtserklärung zur Regionalen Zusammenarbeit“ des Landes Schleswig-Holstein mit den drei nord-niederländischen Provinzen Groningen, Fryslân und Drenthe.
- Als Bereiche für eine vertiefte Zusammenarbeit werden in der Erklärung „Energiewende und Klimawandel“, „Innovation und regionale Wirtschaftsentwicklung“ und „Friesische Sprache und Kultur“ benannt. Um den letztgenannten Punkt zu vertiefen, wurden sowohl im Jahr der Europäischen Kulturhauptstadt Leeuwarden 2018 als auch in 2019 Kontakte durch den Minderheitenbeauftragten zur Provinzregierung Fryslân gepflegt. (Es wird hierzu auf die Angaben *unter E.IV.1.j* verwiesen.)

V. Saterfriesisch in Niedersachsen

1. Artikel 6 - Information

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert die saterfriesische Sprache in Niedersachsen mit Projektmitteln von regelmäßig bis zu 20.000 Euro jährlich.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen des Bundes in Bezug auf die saterfriesische Sprache wird auf die Ausführungen *unter E.IV.1* zur nordfriesischen Sprache verwiesen sowie auf die Ausführungen *unter E.I.1*.

Im **Land Niedersachsen** hat der Haushaltsgesetzgeber für das Jahr 2020 zusätzliche Haushaltsmittel zur Förderung von Niederdeutsch und Saterfriesisch für die Landschaften und Landschaftsverbände in Höhe von jährlich 380.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon 30.000 Euro für die Oldenburgische Landschaft für die Pflege des Saterfriesischen.

Ferner können in Niedersachsen aus den Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landes in Höhe von 2,9 Mio. Euro von den Landschaften und Landschaftsverbänden regional bedeutende Kulturprojekte u.a. der niederdeutschen Sprache sowie der Minderheitensprache Saterfriesisch unter 10.000 Euro gefördert werden.

Niedersachsen fördert darüber hinaus Kulturprojekte, die die regionale Identität stärken und Anreiz zum aktiven Sprachgebrauch der Minderheitensprache Saterfriesisch geben.

In 2019 hat Niedersachsen zwei Projekte der Gemeinde Saterland zur Produktion einer CD mit Kinderliedern in saterfriesischer Sprache mit anschließender Live-Vorstellung sowie die Erweiterung der saterfriesischen App „Kleine Saterfriesen“ mit animierten saterfriesischen Kinderliedern zum Mitsingen mit Gesamtkosten von rund 29.000 Euro in Höhe von 10.000 Euro gefördert.

2. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

Das Land Niedersachsen hat sämtliche vom EuR als erfüllt angesehenen Verpflichtungen in Bezug auf das Saterfriesische umgesetzt und wird diese in der Zukunft auch grundsätzlich weiter fortführen und intensiv begleiten.

Saterfriesisch ist in Niedersachsen als Ausdruck des kulturellen Reichtums wichtig und anerkannt. Gerade im Hinblick auf die lokal enge Begrenzung auf das Gebiet der Gemeinde Saterland und die geringe Anzahl von Sprecherinnen und Sprechern hat die Förderung des Saterfriesischen einen hohen Stellenwert. Dies gilt besonders für die Bereiche Bildung, Kultur und Medien.

Im Nachfolgenden wird auf die Verpflichtungen eingegangen, die noch nicht erfüllt sind oder zu denen es besondere Anmerkungen und Ergänzungen gibt.

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

In Bezug zu dieser Verpflichtung und der dazugehörigen Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die allgemeinen Ausführungen *unter D.I.3. und die nachfolgenden Ausführungen zu Artikel 8* verwiesen. Darüber hinaus unterstützen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung durch ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungssystem die Schulen bei der Erarbeitung von Materialien und bei der Planung und Durchführung von Unterrichtsangeboten.

3. Artikel 8 – Bildung

Seit 2011 wird die Umsetzung der im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen *Niedersachsens* im Bildungsbereich durch ein Aufsichtsgremium überprüft. Das Gremium setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Kultusministeriums (vorsitzendes Mitglied), des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, der Landschaften und Landschaftsverbände sowie des Niedersächsischen Heimatbundes zusammen. Grundlage der Prüfung bildet der jährliche Bericht der NLSchB. Dieser wird dem Kultusministerium jeweils zum Jahresende vorgelegt und gibt Auskunft über die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater, über die Verwendung des Stundenkontingents und über Maßnahmen zur Förderung der Regional- und Minderheitensprache im Sinne der Sprachencharta im abgelaufenen Jahr.

Das Aufsichtsgremium kann Vorschläge zur weiteren Umsetzung der von Niedersachsen in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gezeichneten Artikel unterbreiten.

Im Übrigen werden in Bezug auf die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auf die Ausführungen *unter D.I.1.* verwiesen.

a. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

- In Niedersachsen wird an der Universität Oldenburg in der Germanistik-Lehre auch der Schwerpunkt „Niederdeutsch und Saterfriesisch“ angeboten. Für Studierende mit Berufsziel Lehramt besteht so die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen zu Saterfriesisch zu belegen.

b. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

i. Maßnahmen in der Praxis

Aufgrund einer vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) veranlassten Erhebung im Bereich der Agentur für Erwachsenenbildung in Niedersachsen sind beispielsweise im Jahr 2013 rund 320

Kurse mit niederdeutschen oder plattdeutschen Inhalten an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung angeboten worden. Dabei sind mehr als 7.200 Unterrichtsstunden zusammengekommen und konnten rund 4.800 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden. Um ein Größenverhältnis zur jährlichen, finanziell geförderten Gesamtleistung der Erwachsenenbildungseinrichtungen darzustellen, muss darauf hingewiesen werden, dass diese Zahl bei weit über 3 Mio. Unterrichtsstunden liegt. Damit soll die Relation des Bildungsbereiches „Minderheitensprachen in der Erwachsenenbildung“ verdeutlicht werden. Die Zahlen haben sich über einen längeren Zeitraum nicht verändert. Insbesondere in den Sprachbereichen Saterfriesisch und Romanes ist die Nachfrage derart gering, dass die Einrichtungen in der Regel keine größeren Anstrengungen unternehmen, zusätzliche Angebote zu unterbreiten. Vielfach liegt das Fortbestehen dieser Kurse an den Lehrgangsdozentinnen und -dozenten, die durch ihr persönliches Engagement die Kursteilnehmenden an sich binden können. Beenden diese Dozentinnen oder Dozenten ihre Lehrtätigkeit, endet damit auch absehbar das Interesse der Teilnehmenden. Bemühungen der Erwachsenenbildungseinrichtungen, hier adäquaten Ersatz zu schaffen, sind überwiegend nicht erfolgreich. Vielmehr sind neue Lehrtätige eher ein „Zufallsprodukt“, wenn diese ohne besondere Ausschreibung ihre Lehrleistung den Erwachsenenbildungseinrichtungen anbieten.

Nach der o.a. Datenlage ist der Bereich Plattdeutsch/Niederdeutsch stärker vertreten. Es geht insbesondere um die Pflege des Brauchtums, die im starken Maße mit der Sprachvermittlung verbunden ist. Das bisher gleichbleibende Volumen wird sich aller Voraussicht nach auch in Zukunft in dieser Größenordnung bewegen. Eine Vielzahl der Empfehlungen und Beurteilungen wie bspw. das Abfassen etwaiger Teilnahme- oder Qualifikations-Urkunden spielen in diesem Bereich keine Rolle. Die in diesem Lehr-/Lernprozess Beteiligten streben keine wie auch immer geartete Bestätigung der erworbenen Kenntnisse oder gar Leistungen an, sondern erfüllen sich ihren Bedarf an der

Wahrung ihres Brauchtums durch diverse Aktivitäten, so auch durch die Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen. Das Land Niedersachsen ist sich trotz des geringen Anteils der Bildungsmaßnahmen im Bereich „Minderheitensprachen“ am gesamten Arbeitsvolumen der Bedeutung dieser Kurse sehr bewusst. Diese Bildungsmaßnahmen werden daher in der Wertigkeit ihrer summarischen Berücksichtigung bei der Bemessung des Arbeitsumfangs der Erwachsenenbildungseinrichtungen durch entsprechende Anhebung des Anerkennungsfaktors deutlich höher eingestuft.

c. Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

In Bezug zu dieser Verpflichtung und der dazugehörigen Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die allgemeinen Ausführungen *unter E.V.3.* verwiesen.

4. Artikel 9 – Justizbehörden

Soweit Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt. Weitere Ausführungen des Landes Niedersachsen erfolgen hierzu nicht.

5. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

Das Land Niedersachsen hat bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Gesetzesrang hat. Die Verwaltungsbehörden sind an die sich aus der Sprachencharta ergebenden Verpflichtungen, soweit diese vom Land Niedersachsen eingegangen wurden, gebunden.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Verpflichtungen ist bei den Kommunen deren Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu beachten.

Ergänzend können zu den nach Artikel 10 eingegangenen Verpflichtungen folgende Informationen mitgeteilt werden:

a. Artikel 10 Abs. 2 lit. a)

i. Maßnahmen in der Praxis

Um die in vielen niedersächsischen Kommunen bestehenden Bemühungen für den Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen zu stärken und den Gebrauch dieser Sprachen weiter voranzubringen, kann das Land in erster Linie werbend auf die Kommunen zugehen. Es obliegt den Kommunen selbst, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Verwendung der Minderheiten- und Regionalsprachen in ihren Verwaltungen zu fördern.

Aus Anlass der Entschließung des Landtags vom 21.09.2017 (LT-Drs. 17/8757 „Förderung von Niederdeutsch und Saterfriesisch verstetigen und weiter ausbauen“) und der hierauf bezogenen Unterrichtung der Landesregierung vom 06.03.2018 (LT-Drs. 18/466) hat das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die Kommunen – auch die Gemeinde Saterland – mit Erlass vom 11.04.2018 auf diese Entschließung hingewiesen und die Ergreifung von Maßnahmen angeregt. Die Reaktion hierauf ist jedoch eher verhalten. Es beteiligen sich insbesondere die Kommunen, die auch schon in der Vergangenheit aktiv in der Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen tätig waren.

b. Artikel 10 Abs. 2 lit. d)**i. Maßnahmen in der Praxis**

In Niedersachsen werden im Liegenschaftskataster geographische Namen in der Minderheitensprache Saterfriesisch neben dem hochdeutschen Namen grundsätzlich nicht geführt. In alten Amtskarten/Urkarten sind die Flurbezeichnungen in Saterfriesisch (ursprünglich aufgenommen im Rahmen der Landvermessung 1838/1839) vorhanden. Im heutigen Nachweis des Liegenschaftskatasters, dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) sind diese Bezeichnungen nur noch vereinzelt bzw. ausgedünnt als Gewannenbezeichnung vorhanden.

c. Artikel 10 Abs. 4 lit. c)**i. Maßnahmen in der Praxis**

- Das Land Niedersachsen weist darauf hin, dass die Gemeinde Saterland im Rahmen ihrer Personalhoheit selbst über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet. Die Gemeinde Saterland ist bemüht, Wünschen ihrer saterfriesisch sprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem Einsatz in einem Bereich, in dem diese Sprache gesprochen wird, zu entsprechen.

ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses

Das Land Niedersachsen verweist auf seine vorherigen Ausführungen zu den Maßnahmen in der Praxis zu dieser Empfehlung des Sachverständigenausschusses.

6. Artikel 11 – Medien

a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Wie bereits in früheren Berichten dargestellt, ist aufgrund der in Deutschland verfassungsrechtlich verankerten Rundfunkautonomie und der Pressefreiheit eine staatliche Einflussnahme auf entsprechende Inhalte unzulässig. Insoweit und im Rahmen der nach der Sprachencharta gegebenen Möglichkeiten hat daher der damalige Niedersächsische Ministerpräsident im Jahre 2009 niedersächsische Medienschaffende aus Rundfunk und Presse ermuntert, ihre jeweiligen Bemühungen im Bereich Stärkung der Regional- und Minderheitensprachen fortzusetzen und zu verstärken.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Das Lokalstudio der Ems-Vechte-Welle im Saterland strahlt seit vielen Jahren zweimal monatlich/14-tägig sonntags zwischen 11:03 und 13:00 Uhr (unterbrochen durch Nachrichten um 12.00 Uhr) die Sendung „Middegees“ auf saterfriesisch (und niederdeutsch) aus. Diese Sendung soll auch künftig Bestandteil des Programms des Senders sein.

b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.V.6.a* verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Norddeutsche Rundfunk (NDR), Landesfunkhaus Niedersachsen, hat die Ausstrahlung folgender Beiträge mit Bezug zur saterfriesischen Sprache angegeben:
 - „Hallo Niedersachsen - op Platt, Marron Curtis Fort - Kämpfer für Saterfriesisch“, am 29.10.2017, 4:15 Minuten, i.d.R einmal monatlich, sonntags (30 Minuten), Information, Unterhaltung

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Zur Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor genannten Ausführungen dieses Artikels verwiesen.

c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Mit Wirkung vom 01. Januar 2018 wurde die Förderrichtlinie der gemeinsamen Filmfördergesellschaft der Länder Niedersachsen und Bremen „nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH“ dahingehend ergänzt, dass Vorhaben, die den Gebrauch der niederdeutschen oder saterfriesischen Sprache [...] zu audiovisuellen Werken fördern, besondere Berücksichtigung finden.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Im Jahre 2019 wurde die Stoff- und Drehbuchentwicklung für das Filmprojekt „Saterland“ gefördert. Im Rahmen des geplanten Films ist - neben Hoch- und Niederdeutsch - die Sprache Saterfriesisch vorgesehen.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Zur Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor genannten Ausführungen dieses Artikels verwiesen.

d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.V.6.a.* verwiesen.

e. Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es wird auf die Ausführungen unter *E.V.6.c.* verwiesen.

f. Artikel 11 Abs. 2

Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern, ist nach Maßgabe des Grundgesetzes garantiert. Diese Verpflichtung wird daher als erfüllt betrachtet.

7. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

Es werden nur Ausführungen zu eingegangenen Verpflichtungen gemacht, bei denen Ergänzungen oder Veränderungen zu berichten sind. Im Übrigen wird auf die Maßnahmen der vorherigen Berichtszeiträume Bezug genommen, die grundsätzlich weiterhin fortgeführt werden.

a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- In Niedersachsen hat der Haushaltsgesetzgeber für das Jahr 2020 zusätzliche Haushaltsmittel zur Förderung von Niederdeutsch und Saterfriesisch für die Landschaften und Landschaftsverbände in Höhe von jährlich 380.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon 30.000 Euro für die Oldenburgische Landschaft für die Pflege des Saterfriesischen.
- Ferner können in Niedersachsen aus den Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landes in Höhe von 2,9 Mio. Euro von den Landschaften und Landschaftsverbänden regional bedeutende Kulturprojekte u.a. der niederdeutschen Sprache sowie der Minderheitensprache Saterfriesisch unter 10.000 Euro gefördert werden. Niedersachsen fördert darüber hinaus Kulturprojekte, die die regionale Identität stärken und Anreiz zum aktiven Sprachgebrauch der Minderheitensprache Saterfriesisch geben.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In 2019 hat Niedersachsen zwei Projekte der Gemeinde Saterland zur Produktion einer CD mit Kinderliedern in saterfriesischer Sprache mit anschließender Live-Vorstellung sowie die Erweiterung der saterfriesischen App „Kleine Saterfriesen“ mit animierten saterfriesischen Kinderliedern zum Mitsingen mit Gesamtkosten von rund 29.000 Euro in Höhe von 10.000 Euro gefördert.

b. Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

Im Berichtszeitraum wurde an das Land Niedersachsen kein spezifischer Bedarf herangetragen.

c. Artikel 12 Abs. 3

Einen Austausch im Bereich Kulturpolitik mit dem Ausland in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen gab es im Berichtszeitraum nicht.

8. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

Es wird auf die in den vorherigen Berichtszeiträumen dargestellten Maßnahmen in Bezug auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verwiesen, die grundsätzlich unverändert fortgeführt wurden.

VI. Niederdeutsch

1. Artikel 6 - Information

Im Jahr 2004 wurde auf Bundesebene der Beratende Ausschuss für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, alle die niederdeutsche Sprachgruppe betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu erörtern.

Mitglieder des Ausschusses der niederdeutschen Sprachgruppe sind vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundesrates für Niederdeutsch, je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Länder Bremen, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt sowie Schleswig-Holstein sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Die Vertreterinnen und Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Bundesrates für Niederdeutsch benannt.

Den Vorsitz der Sitzung übernimmt in der Regel der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten.

Dieser kann Mitglieder von Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Sitzung einladen.

Der Ausschuss tagt in der Regel einmal im Jahr.

Die *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien* hat im Jahr 2019 die Durchführung der Veranstaltung „20 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ in Berlin gefördert, um die Bekanntheit der Charta-Sprachen insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erhöhen, eine überregionale Vernetzung zu ermöglichen und die sprachliche und kulturelle Identität der Sprecher der Regionalsprache Niederdeutsch auch durch den Austausch mit Vertretern und Angehörigen der Minderheiten zu stärken. Hierdurch wurde ein weiterer Punkt des Beschlusses des Deutschen Bundestages zu „25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheiten – Gemeinsamer Auftrag“ umgesetzt.

In Übrigen wird für die Maßnahmen des Bundes für die niederdeutsche Sprache auf die Ausführungen *unter C.III, C.IV, C.V, C.VI sowie E.I.1* verwiesen.

Auf seiner Homepage informiert das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des **Landes Brandenburg** darüber, dass die Regionalsprache Niederdeutsch nach der Sprachencharta geschützt ist. Auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg wird unter dem Stichwort Niederdeutsch ebenfalls auf den Schutz durch die Sprachencharta verwiesen.

Die Bundesländer **Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt**, vertreten durch die für die Pflege der niederdeutschen Sprache federführend zuständigen Ressorts treffen mindestens einmal jährlich auf Arbeitsebene zusammen, um die aktuellen Belange der niederdeutschen Sprache zu beraten. Dazu werden regelmäßig das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie Vertreterinnen und Vertreter der niederdeutschen Sprechergruppe, insbesondere des Bundesrates für Niederdeutsch und der Länderzentrum für niederdeutsche Sprache gGmbH oder des Instituts für niederdeutsche Sprache e. V. geladen. 2019 wurde diese Beratung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in der Landesvertretung **Mecklenburg-Vorpommerns** beim Bund in Berlin ausgerichtet.

Die verschiedenen berichteten Maßnahmen des **Landes Sachsen-Anhalt** haben jeweils auch zum Ziel, über die Inhalte der Sprachencharta zu informieren. Es wird insbesondere auf den Landtagsbeschluss vom 24.05.2019 „Niederdüütsche Sprook in Sassen-Anhalt wedder opleven laten“ sowie auf die bei der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur eingerichtete Arbeitsgruppe Niederdeutsch verwiesen.

Der Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten der nationalen Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeiten und Niederdeutsch im **Land**

Schleswig-Holstein, auch der Niederdeutschbeauftragte, arbeitet seit Etablierung dieses Amtes im Jahr 1988 als Kontaktperson für die in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten, Volksgruppen und Sprechergruppen. Er berät den Ministerpräsidenten in allen aktuellen Fragen der Minderheiten- und Sprachenpolitik und vermittelt bei besonderen Anliegen der Sprechergruppen zwischen den Landesbehörden und den Organisationen der Minderheiten.

Die Umsetzung der Verpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein aus der Sprachencharta in Landesgesetze und Erlasse bzw. Verordnungen stellt sicher, dass die einzelnen Maßnahmen im Verwaltungshandeln der Behörden auf Landes- und auf kommunaler Ebene verankert werden. Zu nennen sind hier z. B. das Schulgesetz, das Gesetz zur Förderung von Kindern Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegegesetz, das Landesplanungsgesetz, das Bibliotheksgesetz, das Wahlgesetz, das Landesverwaltungsgesetz, der Niederdeutscherlass. Regelmäßige Gespräche des Niederdeutschbeauftragten mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Landesverbände und bei Bedarf mit Landrätinnen und Landräten oder Ausschüssen in Kreisen und Ämtern sind ein weiterer Baustein für die Verbreitung von Information über die aus der Sprachencharta erwachsenden Verpflichtungen. Der Kontakt zwischen Politik und Vertretern der Regionalsprache Niederdeutsch zur Stärkung ihrer durch die Europäische Sprachencharta garantierten Rechte, wird seit 1992 durch den Beirat Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten umgesetzt. Im Beirat Niederdeutsch sind der Niederdeutschbeauftragte des Ministerpräsidenten, die Fachpolitiker aus den Landtagsfraktionen und die Vertreter der Sprechergruppe eingebunden.

In der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein fungiert darüber hinaus auch das Referat für Auswärtiges und nationale Minderheiten als Ansprechpartner für Belange der nationalen Minderheiten, Volksgruppen und die Sprechergruppe der Niederdeutschen sowie in Einzelfragen für Behörden und Organisationen aus dem Lande.

VI.a Niederdeutsch in Brandenburg

1. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Der aktuelle Koalitionsvertrag der brandenburgischen Landesregierung schreibt die weitere Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch in Kita und Schule fest.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Pressearbeit, Grußworte u.ä. der Ministerien für Bildung, Jugend und Sport, für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie für Wissenschaft, Forschung und Kultur
 - Zur Unterstützung und Revitalisierung der niederdeutschen Sprache ruft das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport seit 2018 im Rahmen der Übernahme der Schirmherrschaft für den niederdeutschen Kinderkreativwettbewerb durch die Ministerin Schülerinnen und Schüler öffentlichkeitswirksam zur Teilnahme am Wettbewerb auf.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Im Land Brandenburg ist das aktuelle niederdeutsche Sprachgebiet nicht definiert. Eine Behinderung der Förderung des Niederdeutschen durch aktuelle Verwaltungsgliederungen ist nicht bekannt.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Am 25. März 2021 beauftragte der Landtag die Landesregierung mit der Prüfung einer Erarbeitung eines Niederdeutsch-Gesetzes sowie der Übernahme weiterer Verpflichtungen nach der Sprachencharta.
 - Es wird auf die Ausführungen *unter C.I.6.* verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e.V. wird jährlich mit 50.000 Euro durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und

Kultur gefördert. Zusätzlich werden weitere Projekte des Vereins gefördert.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen *unter C.I.6.* verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der Lunower Heimat- und Museumsverein installierte 2018 die ersten niederdeutschen Straßennamenschilder in seiner Gemeinde.
- 2018 und 2019 förderte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Projekte des Bundesrates für Niederdeutsch zum Thema Platt in der Pflege mit insgesamt 10.000 Euro, um die niederdeutsche Sprache stärker im Pflegebereich zu nutzen.
- 2019 förderte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein Projekt in Höhe von 5.800 Euro, mit dem in Prenzlau niederdeutsche Angebote der Bibliothek, für Schulen und im Tourismus ausgebaut wurden. Die Durchführung eines Plattdeutschen Tages im Havelland mit Theodor Fontane wurde 2019 durch das Ministerium mit 2.500 Euro gefördert.
- Die Stadt Wittstock/Dosse errichtete 2020 als erste Kommune in Brandenburg in ihrem Ortsteil Sewekow/Sävko zweisprachige Ortstafeln in hoch- und niederdeutscher Sprache.
- Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur fördert 2020 die Erarbeitung einer niederdeutschen Ortsnamenliste durch den Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg und das Institut für Germanistik der Universität Potsdam mit 7.500 Euro. Diese soll den Gebrauch der niederdeutschen Ortsnamen ermöglichen und erleichtern. Das Projekt wird 2021 fortgesetzt.
- 2020 förderte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Erstellung eines Platt-Almanachs durch den Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg mit 4.000 Euro. Durch ihn sollen die Vernetzung und

Sichtbarkeit der Niederdeutsch-Aktivitäten in Brandenburg gestärkt werden. Auf kommunaler Ebene werden weitere mehrsprachige Angebote wie niederdeutsche Stadtführungen und niederdeutsche Spruchplaketten im Stadtraum in Prenzlau oder niederdeutsche Ergänzungen in Audioguides für ein Museum in Wittstock/Dosse (z.T. mit Landesförderung) erprobt.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Es wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur fördert jährlich mit 5.000 Euro bundesländerübergreifende Projekte des Bundesrates für Niederdeutsch.
- Zusätzlich wurde durch das Ministerium 2019 die Teilnahme Putlitzer Schülerinnen und Schüler am Platt-Vorlesewettbewerb in Sachsen-Anhalt mit 2.700 Euro gefördert.
- Das Land unterstützt auch den Austausch zwischen niederdeutscher Sprachgruppe und Sorben/Wenden.
- Es wird auf die Ausführungen *unter E.III.2.e* verwiesen.

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in der Praxis

Durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wurde im Jahr 2019 der Druck der „1. Brandenburger Plattfibel“, die durch den Verein für Niederdeutsch erarbeitet wurde, mit insgesamt 7.700 Euro unterstützt. Die Brandenburger Plattfibel erschien in einer Auflage von 500 Stück und soll an die Schulen verteilt werden, die aktuell Arbeitsgemeinschaften für Plattdeutsch anbieten. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern den Einstieg in das Brandenburger Platt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur förderte 2020 den Aufbau von „Plattdeutsch-Ecken“ in vier regionalen Bibliotheken mit 5.000 Euro.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Hinsichtlich der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die vorherige Darstellung zu den Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Bisher erfolgt die Sprachvermittlung auf zivilgesellschaftlicher Basis, zum Teil unterstützt von kommunalen Volkshochschulen.
 - Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport intensivierte seine Bemühungen, Niederdeutsch in bestehende Schülerwettbewerbe zu integrieren (z.B. Bewerbung des Jugendliteraturwettbewerbs Uckermark über Schulen und den Bildungsserver, Einbindung des Niederdeutschen in den Schülerzeitungswettbewerb des Landes ab Schuljahr 2021/22; angestrebt wird auch die Einbindung in das Förderprogramm „Jugend schreibt“ und den Literaturwettbewerb „Theo“).

h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur förderte 2020 ein Projekt des Bundesrates für Niederdeutsch zur Erstellung einer Publikation mit aktuellen niederdeutschen Angeboten universitärer Lehre und Forschung mit 5.000 Euro.

i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Hier gibt es keine Veränderungen gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
Hier gibt es keine Veränderungen gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum.

j. Artikel 7 Abs. 2

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Hier gibt es keine Veränderungen gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
Hier gibt es keine Veränderungen gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum.

k. Artikel 7 Abs. 3

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Der Landtag beauftragte die Landesregierung am 25. März 2021 damit, Maßnahmen zur effektiven Vermittlung von Wissen über das Niederdeutsche in die zu erarbeitende Mehrsprachigkeitskonzeption aufzunehmen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Das Land weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Bedeutung von Mehrsprachigkeit und auch die Bedeutung des Niederdeutschen hin. Der schulische Rahmenlehrplan enthält in Teil A einen Hinweis auf die Regionalsprache Niederdeutsch.

l. Artikel 7 Abs. 4

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Die Arbeitsgruppe für Niederdeutsch beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur tagte im Berichtszeitraum dreimal. Weiteres ständiges Mitglied seitens des Landes ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
 - Darüber hinaus gibt es am Ministerium für Bildung, Jugend und Sport seit September 2020 einen Gesprächskreis Niederdeutsch, bei dem sich Vertreterinnen und Vertreter des Vereins für Niederdeutsch und des Ministeriums zur Förderung des Niederdeutschen austauschen.

VI.b Niederdeutsch in Nordrhein-Westfalen

1. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Plattdeutsche Namen auf Ortsschildern
 - Projekt Sauerland Platt: Durch eine Zuwendung i. H. v. 100.000 Euro im Rahmen der Heimat-Förderung NRW hat die Landesregierung im Jahre 2019 das Projekt „SauerlandPlatt – Sicherung und Bewahrung der letzten plattdeutschen Dialekte im „Sauerland“ unterstützt. Die Laufzeit betrug zwei Jahre. Es beinhaltete die Aufnahme von Erzählungen in sauerländer Platt von lokal ansässigen Mundartsprechern, die Archivierung des Tonmaterials und die Veröffentlichung ausgewählter Erzählungen im Lokalradio.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
Es wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung verwiesen.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

Die Maßnahmen aus den vorherigen Berichtszeiträumen wurden weiterhin fortgeführt, so dass sichergestellt wird, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Niederdeutschen nicht behindern.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Der vom Landtag Nordrhein-Westfalen hat im April 2018 einen „Beirat für die niederdeutsche Sprache und niederdeutsche Heimat“ eingesetzt. Dieser hat sich am 18. Juni 2019 in Düsseldorf konstituiert. Die Zusammensetzung mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Landtag, den Ministerien, des Niederdeutschen und aus der Kulturpflege ermöglicht eine breite Diskussionsbasis. Es wird dafür Sorge getragen, dass Nordrhein-Westfalen seine Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen erfüllt und weiterentwickelt.

Räumlich angesiedelt ist der Beirat bei der Bezirksregierung Münster, wo in Absprache mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (die für den Beirat auf Ebene der Landesregierung zuständige Behörde) eine „Kopfstelle“ geschaffen wurde. Diese Einrichtung dient als Ansprechstelle für alle Belange des Beirats. Im Rahmen der ersten, mit inhaltlichen Sachfragen befassten Sitzung wurden zentrale Arbeitsfelder abgesteckt.

Demnach wird sich der Beirat sorgen um

- die Sprachencharta (Stand & Desiderate).
- die Position des Niederdeutschen in den Medien
- Projekte in Niederdeutsch für Kinder & Jugendliche
- die Verbesserung der Kommunikation unter den Trägern der Niederdeutschen Spracharbeit
- den Stand und die Zukunftsprobleme der Niederdeutschen Bühnen

Eine für das Frühjahr 2020 geplante Begegnungstagung für Schulen und Lehrkräfte, und eine weitere Sitzung des Beirates konnten aufgrund des pandemiebedingten Lockdowns nicht stattfinden. Zudem wurden zwei Bildungsprojekte für die Katholische Landvolkshochschule „Schorlemer Alst“ (LVHS Freckenhorst) und die Niederdeutsche Bühne Münster mit einer Finanzierung durch die Rottendorf-Stiftung zwar abgesichert, aber pandemiebedingt ausgesetzt.

Die Projekte können nach Wegfall der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen zeitnah umgesetzt werden.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
Es wird auf die vorherigen Ausführungen *unter E.VI.b.1.c.i* verwiesen.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Es wird auf die vorherigen Ausführungen *unter E.VI.b.1.c.i* verwiesen.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

In Bezug auf diese Verpflichtung wird grundsätzlich auf die Ausführungen *unter E.VI.b.1.a.* sowie *E.VI.b.1.c.* verwiesen.

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

Hinsichtlich dieser durch das Land Nordrhein-Westfalen eingegangener Verpflichtung wird auf die Ausführungen *unter E.VI.b.1.a.* sowie *E.VI.b.1.c.* verwiesen.

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Am Centrum für Niederdeutsch (CfN) am Germanistischen Institut der WWU Münster wurden im Rahmen eines von der Bezirksregierung Münster initiierten Schulprojektes Unterrichtsmaterialien zu „Niederdeutsch in der Grundschule“ entwickelt und publiziert (Jürgens/Spiekermann 2017). Die Unterrichtsmaterialien sind für einen Begegnungsunterricht konzipiert und fokussieren den münsterländischen Dialekt. Als Folgeprojekt wird seit 2019 am CfN das Projekt „Niederdeutsch an Schulen in Münster und im Münsterland“ durchgeführt, in dem es neben der Erstellung von neuen Unterrichtsmaterialien, die schwerpunktmäßig den Spracherwerb und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 im Blick haben, um die Untersuchung aktueller Sprachkompetenzen, -gebrauchsmuster und -einstellungen geht, um ein Konzept zur gezielten Förderung des Niederdeutschen zu entwickeln.

g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

Die Maßnahmen aus den vorherigen Berichtszeiträumen wurden weiterhin fortgeführt, so dass sichergestellt wird, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Niederdeutschen nicht behindern.

h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Am Centrum für Niederdeutsch am Germanistischen Institut der WWU Münster werden universitäre Aktivitäten im Bereich Forschung und Lehre gebündelt. In Bachelor- und Masterstudiengängen des Germanistischen

Instituts bzw. der philologischen Fakultät der WWU werden regelmäßig Lehrveranstaltungen zu niederdeutschen Themen angeboten sowie Abschlussarbeiten betreut. Außerdem entstehen Dissertationen zu variationslinguistischen und sprachhistorischen Themen, in denen niederdeutsche Dialekte und andere regionale Varietäten in Norddeutschland (einschließlich Nordrhein-Westfalen) eine zentrale Rolle spielen.

- Mit dem „Dialektatlas Mittleres Westdeutschland“ (DMW) wird seit 2016 an den Universitäten Bonn, Münster, Paderborn und Siegen ein Forschungsprojekt durchgeführt, in dem die Dialekte (bzw. standardfernsten Sprechweisen) in Nordrhein-Westfalen (sowie in Teilen von Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) in ihrem aktuellen Stand erfasst werden. Das Atlasprojekt wird von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und Künste gefördert.
- Verwiesen wird außerdem auf die Ausführungen *unter D.II.2* (zum Lehramtsstudium).

i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

i. Maßnahmen in der Praxis

Es wird auf die Ausführungen *unter E.IV.b.1.c* verwiesen.

j. Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in der Praxis

Es wird auf die vorherigen Ausführungen *unter E.IV.b.1* verwiesen.

k. Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in der Praxis

Es wird auf die vorherigen Ausführungen *unter E.IV.b.1* verwiesen.

l. Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in der Praxis

Es wird auf die vorherigen Ausführungen *unter E.IV.b.1* verwiesen.

VI.c Niederdeutsch in Sachsen-Anhalt

1. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 24. Mai 2019 den Beschluss „Niederdütsche Sprook in Sassen-Anhalt wedder opleven laten“ gefasst, in dem sich das Land Sachsen-Anhalt zu seiner Verantwortung für die Bewahrung und Förderung der niederdeutschen Sprache bekennt (LT-Drs. 7/4431).
- Inhaltlich umfasst der Landtagsbeschluss insbesondere die folgenden Punkte:
 - Unterstützung von Bildungsangeboten für den Erwerb und die Pflege der niederdeutschen Sprache in geeigneter Weise, insbesondere in Kindertagesstätten und Grundschulen (ausführlich siehe Ausführungen *unter D.I.5*)
 - Eröffnung einer stärkeren Sichtbarkeit der niederdeutschen Sprache auch in der Öffentlichkeit durch die Möglichkeit für Kommunen, ihre Ortsnamen ergänzend auf Niederdeutsch zu führen (ausführlich siehe Ausführungen *unter E.VI.c.1.e*)
 - die Fertigstellung des an der Martin-Luther-Universität erarbeiteten Mittelelbischen Wörterbuchs (ausführlich siehe Ausführungen *unter E.VI.c.1.h*).
- Die Landesregierung wird künftig jährlich über die ergriffenen Maßnahmen gegenüber dem zuständigen Landtagsausschuss für Kultur und Bildung berichten.
- Bereits die öffentliche Plenardebatte im Landtag sowie die fraktionsübergreifende Unterstützung des Beschlusses können als Ausdruck der Anerkennung für die Niederdeutsche Sprache in Sachsen-Anhalt und die Bemühungen um deren Pflege und Erhalt verstanden werden.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es hat im Berichtszeitraum keine Änderung der Verwaltungsgliederung stattgefunden.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - In Sachsen-Anhalt wird die Pflege der niederdeutschen Regionalsprache vor allem über den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., der institutionell vom Land gefördert wird, und über die Arbeitsstelle Niederdeutsch an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg realisiert. Die Niederdeutsch-Projekte des Landesheimatbundes erhalten seit Jahren eine 100%-Förderung.
 - Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur fördert darüber hinaus im Rahmen der Kulturförderrichtlinie Einzelprojekte lokaler Heimat- und Kulturvereine, welche sich dem Erhalt der Regionalsprache Niederdeutsch widmen.
- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Zu der sofortigen Handlungsempfehlung des Sachverständigenausschusses „Entschlossene Maßnahmen zur Entwicklung angemessener Bildungsangebote für Niederdeutsch ergreifen“ wird auf die Ausführungen zu Bildungsangeboten unter *DI.5* verwiesen.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Um die Sichtbarkeit des Niederdeutschen in der Öffentlichkeit zu stärken, wird die Landesregierung in Umsetzung des o. g. Landtagsbeschlusses die Möglichkeit, dass Gemeinden ergänzend zum Gemeindennamen den niederdeutschen Namen als sonstige Bezeichnung im Sinne des § 14 Abs. 3 KVG LSA führen können, rechtlich sicherstellen. Das Ministerium für Inneres und Sport als das für das Kommunalverfassungsrecht zuständige Ressort hat den Runderlass „Bezeichnungen der Gemeinden in niederdeutscher Sprache“ erarbeitet, der die Voraussetzungen für eine

Genehmigung zur Führung des niederdeutschen Gemeindennamens als Bezeichnung nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 KVG LSA festlegt. So soll die Gemeinde, die zu ihrem Gemeindennamen zusätzlich einen niederdeutschen Namen führen möchte, dem Genehmigungsantrag näher bestimmte Unterlagen, wie z. B. eine lautsprachliche Verschriftlichung der aktuell ortsüblichen Aussprache sowie einen auf der Basis dieser Unterlagen mit der Arbeitsstelle Niederdeutsch abgestimmten Vorschlag für die Schreibweise der niederdeutschen Bezeichnung beifügen.

- Der Runderlass wurde mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie der Arbeitsstelle Niederdeutsch abgestimmt. Die Veröffentlichung erfolgte am 16. November 2020 (MBL LSA 2020, S. 456) und wurde begleitet von einer öffentlichkeitswirksamen Bekanntmachung.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Zu der Empfehlung des Sachverständigenausschusses, zum Gebrauch der niederdeutschen Sprache in der Öffentlichkeit zu ermutigen, ist zusätzlich darauf zu verweisen, dass die verschiedenen kulturellen Veranstaltungen, die zum Teil mit Förderung des Landes erfolgen, in erheblichem Maße zum Erreichen dieses Ziels beitragen.

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- Es wird auf die Ausführungen *unter D.V.* verwiesen.

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- Es wird auf die Ausführungen *unter D.I.5.* verwiesen.

g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- Es wird auf die Ausführungen *unter D.I.5.* verwiesen.

h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Auf die allgemeinen Ausführungen *unter D.II.* zur Arbeitsstelle Niederdeutsch an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung unterstützt die Fertigstellung des „Mittelelbischen Wörterbuchs (MeWb)“ mit derzeit jährlich 80.000 Euro. Die Projektleitung liegt in der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Der aktuelle Stand ist unter <https://mew.uzi.uni-halle.de/> abrufbar, verfügbar sind die Buchstaben A-O. Zurzeit wird an den Buchstaben P bis Schi gearbeitet.

i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Dem Land Sachsen-Anhalt ist bekannt, dass die Einbindung von Sprecherinnen und Sprechern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland über den Bundesrat für Niederdeutsch gewährleistet ist.

j. Artikel 7 Abs. 2

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Landesregierung sind keine ungerechtfertigten Unterscheidungen, Ausgrenzungen, Einschränkungen oder Bevorzugungen in Bezug auf den Gebrauch des Niederdeutschen bekannt.

k. Artikel 7 Abs. 3

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Achtung, Verständnis und Respekt in Bezug auf Niederdeutsch werden gewährleistet. Zu Bildung und Medien wird auf die ausführlichen Ausführungen *unter D.I.5. bzw. D.III.* verwiesen.

l. Artikel 7 Abs. 4

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Bei der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur ist eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe Niederdeutsch eingerichtet. In dieser wirken

Sprecherinnen und Sprecher aktiv mit und bringen ihre Bedürfnisse und Wünsche ein. Darüber hinaus sind Vertreter verschiedener Ressorts und des Landtags sowie die Arbeitsstelle Niederdeutsch vertreten.

VI.d Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen

1. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es wurden keinerlei gesetzliche Veränderungen zum letzten Berichtszeitraum vorgenommen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Die Förderung der niederdeutschen Sprach ist nicht nur Pflichtaufgabe aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für die Freie Hansestadt Bremen, sondern wird weiterhin mit Nachdruck verfolgt. Kulturpolitische Erwägungen sowie die Überzeugung das Niederdeutsche perspektivisch noch weiter entwickeln zu wollen, haben am 6. Dezember 2017 (gemeinsam mit den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen) zur Gründung der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LzN) mit Sitz in Bremen geführt. Das zentrale Ziel der Gründung des LzN besteht darin, Bremen (und den anderen drei Ländern) maßgeblich bei der Unterstützung der mit der Europäischen Sprachencharta eingegangenen Verpflichtungen zu helfen. Im Fokus der Arbeit stehen der Schutz, der Erhalt und die Weiterentwicklung des Niederdeutschen. Entsprechend des Gesellschaftszwecks der „Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde“ sowie „die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung“ (§ 52, Abs. 2 der AO) hat das Länderzentrum für Niederdeutsch seit seiner Gründung folgende Aufgaben aktiv verfolgt und zielstrebig umgesetzt:
 - Erhalt, Förderung und Weiterentwicklung des Niederdeutschen
 - Vermittlung von Wissen über das Niederdeutsche in die Praxis
 - Beratung, Vernetzung und Unterstützung der in diesem Bereich tätigen Gremien, Beiräte, Verbände, Vereine und Personen sowie staatlicher Stellen und politischer Organe mit dem Schwerpunkt der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und besseren Zusammenarbeit

- Initiierung und unterstützende Begleitung von Projekten der im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Beiräte, Verbände, Vereine und Personen sowie Begleitung projektbezogener wissenschaftlicher Arbeit
- Verbreitung von Informationen zum Niederdeutschen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Verbänden, Vereinen und Personen sowie den wissenschaftlichen Kompetenzträgern in den Bundesländern und in Kooperation mit den beteiligten Ländern
- Entwicklung von zeitgemäßen Formaten zur Vermittlung des Niederdeutschen, im Verbund mit den im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Verbänden, Vereinen und Personen, vorrangig auch für Kinder und Jugendliche

Die jährliche Zuwendung von der Freien Hansestadt Bremen an das LzN beträgt 80.000 Euro. Hinzu treten jährliche Projektförderungen durch das Kulturressort. Auch das LzN fördert im Zuge einer durch das Kulturressort begrüßten und politisch unterstützten Drittmittelakquise in erheblichem Umfang niederdeutsche Projekte, die auch in Bremen ihren Niederschlag finden. Dadurch erfüllt das LzN erfolgreich seinen Gründungszweck, den Bremen – wie die anderen norddeutschen Länder – massiv politisch unterstützt und befördert hat.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Es gab keinerlei Veränderungen zum letzten Berichtszeitraum in diesem Bereich. Es hat keine neuen Verwaltungsgliederungen gegeben.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Mit der Gründung der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LzN) hat Bremen (gemeinsam mit den anderen drei Ländern Schleswig-

Holstein, Hamburg und Niedersachsen) ein entschlossenes Vorgehen in der Niederdeutschförderung an den Tag gelegt. Nach der Aufbauphase 2018 und der Konsolidierungsphase 2019 haben sich 2020 viele neue Projektformate, Vernetzungen und Förderinstrumente, die das LzN in den letzten drei Jahren initiiert, aufgebaut und entwickelt hat, fest etabliert und zeigen nachhaltig Wirkung.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird an dieser Stelle auf die nachfolgenden Ausführungen *unter E.VI.* verwiesen.

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das LzN nimmt seit seiner Gründung im Dezember 2017 eine zentrale Bindegliedfunktion zwischen verschiedenen Akteuren der Niederdeutschförderung ein und beteiligt sich stark an einer effektiven Vernetzung zwischen den entscheidenden einzelnen Akteuren. Darunter fallen staatliche Stellen, politische Organe, Gremien, Beiräte, Verbände, Vereine und Personen. Zudem umfasst die Bindegliedfunktion die Vermittlung von Haupt- und Ehrenamt. Das LzN begleitet, berät, vernetzt und unterstützt in dieser Funktion.
- Die Vernetzung schließt dabei nicht nur die vier Geberländer Bremen, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein mit ein, sondern es bestehen vereinzelt auch erste Kontakte und Kooperationen zu anderen Ländern, in denen Niederdeutsch gesprochen wird. So besteht beispielsweise eine Kooperation zwischen dem LzN und dem Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik in Greifswald (KND).

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in der Praxis

- 2018 wurde von der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH das Projekt „Einführung des E-Learnings“ durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit 29.611 Euro gefördert.

Die Fördersumme erlaubte es dem LzN, das als Ideengeber, Projektinitiator und Koordinator sowie als wichtiger Impulsgeber fungiert hat, einen wichtigen Förderweg für die breite Fläche aufzubauen. Das LzN hat mit diesem Projekt Multiplikatoren aus allen Ländern zusammengeführt. Das Projekt ist beispielhaft für die Erfüllung des Koordinationsauftrags. Mit dem Projekt „Einführung des E-Learnings Niederdeutsch“ hat das Länderzentrum für Niederdeutsch eine nachhaltige, dauerhafte und effektive Lernplattform für alle vier Länder und weit darüber hinaus zur Vermittlung des Niederdeutschen eingerichtet.

- Seit ihrer Einrichtung Anfang 2019 dient die Plattform der Wissensvermittlung durch Web-Seminare. Ziel war der Aufbau eines Angebots von Online-Spracherwerbskursen zur Aktivierung von Sprachkompetenzen und zur beruflichen und allgemeinen Fortbildung. Für eine optimale Förderung betreibt das LzN eine E-Learning-Plattform, um sowohl Sprecher*innen als auch Lernenden und Lehrenden der niederdeutschen Sprache unentgeltlich eine Möglichkeit zu geben, länderübergreifend Kurse zum Auf- und Ausbau der Sprachkompetenz sowie Einheiten zu ausgewählten Themen der niederdeutschen Sprache, Literatur und Kultur zu besuchen und ihre Kompetenzen zu erweitern.
- Das Angebot an Web-Seminarreihen konnte in den folgenden Jahren bis einschließlich 2020 stetig weiter ausgebaut und erweitert werden, darunter Spracherwerbskurse und Ausbildung von E-Tutor*innen. Der Ausbau des Seminar-Angebots (u.a. auch im Pflegebereich) ist in den nächsten Jahren weiter geplant.

g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das oben geschilderte Web-Seminarprogramm des LzN zielt u.a. auch auf nicht Niederdeutsch sprechende Menschen ab. Es sollen dezidiert alle interessierten Menschen mit Internetanschluss mit dem Web-Seminarprogramm des LzN angesprochen werden. Es handelt sich dabei

um ein niedrigschwellig nutzbares Angebot, das praxisnah ist und von überall für jeden kostenlos offensteht. Die Breitenwirkung zielt damit weit über das lokale Einzugsgebiet. Vor allem auch junge Leute sollen damit angesprochen werden und für Niederdeutsch begeistert werden.

h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.d.1.f sowie unter E.VI.d.1.g und E.VI.d.2.d* verwiesen.

i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.d.1.e* verwiesen.

j. Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.d.3. sowie E.VI.d.4.* verwiesen.

k. Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.d.2. sowie E.VI.d.5.* verwiesen.

l. Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in der Praxis

- Am 16. August 2019 hat die Bremer Bürgerschaft (Landtag) die Fortführung des bereits in der 18. und 19. Legislaturperiode bestehenden Beirats Plattdeutsch und die Zuordnung und Anbindung des Beirats Plattdeutsch beim Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft beschlossen. Dieser tagt mindestens einmal im Jahr. Hier wird ein konstanter Austausch zur Pflege des Niederdeutschen verfolgt, ebenso wie Anregungen zur Umsetzung der Sprachencharta gegeben.

2. Artikel 8 – Bildung

a. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in der Praxis

In der Vorschulischen Erziehung in der *Freien Hansestadt Bremen* liegt die Verwendung der niederdeutschen Sprache in der Verantwortung der jeweiligen Institution Kita, Bücher-Kita, Stadtbibliothek. Hier kommen Lieder, Bücher, Geschichten und Reime zum Einsatz, z.T. durch das Engagement von Ehrenamtlichen. Gefördert wird der Einsatz von Büchern und Geschichten in der niederdeutschen Sprache durch die Bremer Leselust. Kinder im Vorschulalter erhalten so erste Eindrücke und ein Verständnis für die niederdeutsche Sprache. In den Kitas der Stadt Bremen ist die Nachfrage nach diesen Angeboten eher gering. Eher in den Randgebieten oder Teilen von Bremerhaven ist ein Interesse an der niederdeutschen Sprache festzustellen.

ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses

Der Sachverständigenausschuss sieht die Forderung, Niederdeutsch als festen Bestandteil des Kitaalltags vorzusehen, im letzten Bericht für die Freie Hansestadt Bremen als nicht erfüllt an. Durch die Zusammenlegung der Bereiche Kinder und Bildung in ein Ressort werden aktuell auch die Fortbildungsangebote harmonisiert, sodass geplant ist, künftig Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte anzubieten. Durch die begonnene Implementierung eines Bildungsplan 0-10 wird die enge Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen angestrebt. In diesem Kontext ist geplant, Niederdeutsch als Thema für zukünftige Tandems aus Kitas und Grundschulen anzuregen.

b. Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Niederdeutsch ist in den Rahmenlehrplänen Deutsch und Sachunterricht der Grundschulen verankert. Alle Schulen haben aufgrund der Kontingenzstundentafel die Möglichkeit, die über die Rahmenlehrpläne verpflichtenden Unterrichtsanteile in Niederdeutsch auch epochal oder im Rahmen einer Projektwoche anzubieten, um sich intensiv mit Niederdeutsch im Unterricht zu beschäftigen.

- In Bremen wird Niederdeutsch vertieft an vier Profilschulen unterrichtet, in Bremerhaven gibt es aktuell eine Grundschule, die in ihrem Unterrichts- und Schulalltag einen starken Fokus auf das Niederdeutsche legt.
 - Den Bremer Profilschulen stehen zusätzliche Stunden für einen systematischen und kontinuierlichen Unterricht zur Verfügung. Je nach Standort sind dies ein bis zwei Wochenstunden pro teilnehmender Klasse oder Gruppe. Als curriculare Grundlage dient diesen Profilschulen eine Handreichung sowie ein gemeinsames Lehrwerk, um einen systematischen Sprachaufbau zu gewährleisten.
 - Um diese Schulen qualitativ weiterzuentwickeln, gibt es seit 2017 die Möglichkeit, sich als Profilschule zertifizieren zu lassen. Diese Möglichkeit hat eine Profilschule genutzt und wurde 2018 zertifiziert. Alle Profilschulen tragen durch ihre Präsenz im Stadtteil dazu bei, Niederdeutsch sichtbar zu machen. Unterstützt wird dies auch durch gemeinsame Aktionen wie Theateraufführungen, Flashmobs und Podcasts.
 - Ein für das Frühjahr 2020 zusammen mit dem Länderzentrum für Niederdeutsch geplanter Fachtag, um mehr Schulleitungen und Lehrkräfte für die Gründung weiterer Profilschulen zu gewinnen, konnte aufgrund der COVID-19-Beschränkungen nicht stattfinden, soll aber durchgeführt werden, sobald es wieder möglich ist. Ziel ist es, weitere Profilschulen zu gründen.
- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
- Der Sachverständigenausschuss sieht die Forderung, Niederdeutsch als festen Bestandteil des Lehrplans vorzusehen, im letzten Bericht für die Freie Hansestadt Bremen als nicht erfüllt an. Um den Forderungen der Sprachencharta zu entsprechen, hat die Bildungsbehörde große Anstrengungen unternommen und ist weiter bemüht, Niederdeutsch an mehr Schulen zu einem eigenständigen

Angebot werden zu lassen. Alle anderen Schulen binden Niederdeutsch im Rahmen des Regelunterrichts ein.

c. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii

i. Maßnahmen in der Praxis

- In den Bildungsplänen Deutsch für die Oberschule bzw. für das Gymnasium (Sek. I) findet das Niederdeutsche seine Verankerung: Der Erwerb von regionalsprachlichen Kompetenzen als Teil der Regionalkultur und Identität ist für die Schülerinnen und Schüler von hoher Bedeutung. Die Regionalsprache umfasst für Bremer und Bremerhavener Schülerinnen und Schüler vor allem Varietäten des Niederdeutschen. Konkret sollen alle Schülerinnen und Schüler am Ende der 8. Jahrgangsstufe regionaltypische Varianten sprachlichen Ausdrucks insbesondere des Niederdeutschen exemplarisch darstellen können und – im Bereich des erweiterten Anforderungsniveaus - die Verwandtschaft des Niederdeutschen mit dem Englischen erläutern können. Zur weiteren Förderung des Niederdeutschen werden an einigen Schulstandorten ebenfalls Arbeitsgemeinschaften angeboten oder in Bremerhaven Theaterstücke der Niederdeutschen Bühne Waterkant Bremerhaven e.V. besucht.
- Da sich die Grundschülerinnen und Grundschüler, die Profilschulen besucht haben, auf mehrere Oberschulen bzw. Gymnasien verteilen, ist eine anschließende systematische Umsetzung für die weiterführenden Schulen derzeit schwierig, da die ausreichende Anzahl an interessierten Schülerinnen und Schülern an den einzelnen Schulen fehlt. Eine weiterführende Schule, an die ein Großteil der Schülerinnen und Schüler der zertifizierten Grundschule wechselt, hat zum Schuljahr 2019/2020 Niederdeutsch im Rahmen von Unterricht nach der Dalton-Pädagogik im Umfang von zwei Stunden pro Woche etabliert, an dem regelmäßig 15 Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
- Auch an den weiterführenden Schulen sollen über den o.g. Fachtag interessierte Schulleitungen und Lehrkräfte gewonnen werden, um

Niederdeutsch auch an den weiterführenden Schulen auszubauen. Auch hier ist das Ziel, Unterrichtsangebote in Niederdeutsch zu etablieren und Profilschulen aufzubauen.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Der Sachverständigenausschuss sieht die Forderung, Niederdeutsch als festen Bestandteil des Lehrplans vorzusehen, im letzten Bericht für die Freie Hansestadt Bremen als nicht erfüllt an. Um den Forderungen der Sprachencharta zu entsprechen hat die Bildungsbehörde große Anstrengungen unternommen und ist weiter bemüht, Niederdeutsch an mehr Schulen zu einem eigenständigen Angebot werden zu lassen. Alle anderen Schulen binden Niederdeutsch im Rahmen des Regelunterrichts ein.
- d. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - An der Universität Bremen wird im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften im Rahmen des Fachgebiets Germanistik/Deutsch ein Modul „Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur“ angeboten. Die Lehre erfolgt über einen Lehrauftrag in Zusammenarbeit mit dem Institut für niederdeutsche Sprache e.V. (INS).
- e. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) i**
- i. Maßnahmen in der Praxis
2018 wurde von der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH das Projekt „Einführung des E-Learnings“ durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gefördert. Die Fördersumme belief sich auf 29.611 Euro. Mit dem Projekt „Einführung des E-Learnings Niederdeutsch“ hat das Länderzentrum für Niederdeutsch eine dauerhafte und effektive Lernplattform zur Vermittlung des Niederdeutschen eingerichtet. Seit ihrer Einrichtung Anfang 2019 dient sie der Wissensvermittlung durch Web-Seminare. Ziel war der Aufbau eines Angebots von Online-Spracherwerbskursen zur Aktivierung von Sprachkompetenzen und zur beruflichen und allgemeinen Fortbildung. Für eine optimale Förderung betreibt das LzN eine E-Learning-Plattform, um sowohl

Sprecherinnen und Sprecher als auch Lernenden und Lehrenden der niederdeutschen Sprache unentgeltlich eine Möglichkeit zu geben, länderübergreifend Kurse zum Auf- und Ausbau der Sprachkompetenz sowie Einheiten zu ausgewählten Themen der niederdeutschen Sprache und Literatur zu besuchen und ihre Kompetenzen zu erweitern. Zusätzlich dient die Plattform als Versammlungsort zum länderübergreifenden Austausch. Das Angebot an Web-Seminarreihen konnte auch 2020 stetig weiter ausgebaut werden, darunter Spracherwerbskurse und Ausbildung von E-Tutorinnen und -Tutoren. Insgesamt wurden bislang 38 Web-Seminarreihen durchgeführt. Der stetige Ausbau des Angebots (u.a. auch im Spracherwerb für den Pflegebereich) ist in den nächsten Jahren weiter geplant.

f. Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Lehrpläne der Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien verpflichten die Schulen, Niederdeutsch auch im Kontext der Regionalsprache mit den daraus resultierenden Konsequenzen für die Entwicklung und Kultur der Region zu thematisieren. Für die Grundschule ist festgelegt, dem Niederdeutschen als Teil des Kulturgutes in Norddeutschland Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, Vorstellungen von kultureller Identität aufzubauen und fortzuentwickeln. Um eine Lernkultur in diesem Sinne zu schaffen, ist es notwendig, dass sich die schulischen Gremien über schulinterne Ziele verständigen und verbindliche Vereinbarungen treffen. Insbesondere Grundschulen nutzen die Kontingenzstundentafel, um epochale Angebote oder Projekte in diesem Bereich umzusetzen.
- Da die Bereiche Kultur, Gesellschaft und Geschichte der Region im „Bildungsplan Sachunterricht“ in allen Jahrgangsstufen, besonders ausführlich in Klasse 4, einen großen Bereich des Unterrichts einnehmen, sind in diesem Bereich die Grundschule gut aufgestellt.
- Insbesondere an den Profilschulen werden dabei Sprache und Kultur gemeinsam betrachtet. Eine der Profilschulen arbeitet eng mit dem im

Ortsteil ansässigen Heimatmuseum zusammen, um das Sprachangebot mit kulturellen und geschichtlichen Aspekten eng zu verknüpfen.

- Auch andere Grundschulen arbeiten mit dem „Lüttje Museum“, dem Schulmuseum und ähnlichen Anbietern, um den heutigen Schülerinnen und Schülern den historischen Kontext der bremischen Kultur und Geschichte näher zu bringen.
- An anderer Stelle arbeiten Grundschulen und Seniorenheime zusammen, um gemeinsam in Sprache und Kultur des Niederdeutschen einzutauchen.
- In Kooperation mit der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH wurde ein Podcast auf Niederdeutsch für Kinder und Jugendliche aufgenommen, der durch die historische Bremer Innenstadt führt.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Der Sachverständigenausschuss sieht die Forderung, Geschichte und Kultur des Niederdeutschen im Unterricht angemessen zu thematisieren, im letzten Bericht für die Freie Hansestadt Bremen als nicht erfüllt an. Daher wurden die o.g. regionalen Verknüpfungen im Stadtteil angeregt und gefördert. Die gezielte Vernetzung von Schulen mit kulturgeschichtlichen Einrichtungen soll weiter verstärkt werden.

g. Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

- i. Maßnahmen in der Praxis
Das Landesinstitut für Schule unterstützt weiterhin die Schulen, die Niederdeutsch als Profilschule oder auch als Arbeitsgemeinschaft oder Wahlpflichtkurs anbieten mit Fortbildungen. Das können sowohl Sprachkurse als auch durch didaktisch-methodische Formate sein. Da der Bedarf an zentralen Fortbildungen in den letzten Jahren deutlich gesunken ist, sind im Gesamtverzeichnis der Fortbildungen am Landesinstitut keine Fortbildungen in Niederdeutsch ausgewiesen. Da wissenschaftlich nachgewiesen wurde, dass nachfrageorientierte Fortbildungen eine deutlich höhere Wirksamkeit haben als zentral angebotene, bietet das Landesinstitut gerne Fortbildungen auf Nachfrage in Niederdeutsch, auch als schulinterne Fortbildungen, an.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Der Sachverständigenausschuss sieht die Forderung, die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, die auf Niederdeutsch unterrichten in der Freien Hansestadt Bremen auf einem guten Weg. Durch das flexible Format werden vom Landesinstitut insbesondere schulinterne Fortbildungen in Niederdeutsch als erfolgversprechend angesehen.

3. Artikel 9 – Justizbehörden

a. Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Freie Hansestadt Bremen hält so wie im *Sechsten Sprachenbericht* erläutert an der Auffassung fest, dass die Verpflichtung sicherstellt, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können und es zudem keine besonderen Verwaltungsvorschriften erfordert, da die Sprachencharta in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt.
- Die Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Bremen sind in diesem Bereich weiterhin erfüllt. Weitere Maßnahmen wurden nicht veranlasst.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.d.4.* verwiesen.

b. Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii

In Bezug auf die Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung sowie der Maßnahmen in der Praxis wird auf die Ausführungen *unter E.VI.d.4.* verwiesen.

c. Artikel 9 Abs. 2 lit. a)

In Bezug auf die Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung sowie der Maßnahmen in der Praxis wird auf die Ausführungen *unter E.VI.d.4.* verwiesen.

4. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

a. Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Die Freie Hansestadt Bremen hält an ihrer Auffassung fest, dass die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauche, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können, keine besonderen Verwaltungsvorschriften erfordert, da die Sprachencharta in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt.

Der Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen hat darüber hinaus im April 2011 die Behörden und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Geschäftsbereichs auf die sich aus der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates ergebenden Verpflichtungen hingewiesen und die Beschäftigten aufgefordert, ihre Dienststellenleitung jeweils darauf aufmerksam zu machen, wenn Informationsschriften oder andere Dokumente des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs geeignet erscheinen, auch in einer niederdeutschen Version abgefasst zu werden. Dies gilt auf Weiteres.

b. Artikel 10 Abs. 1 lit. c)

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Der Senator für Inneres hat im April 2011 die Behörden und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Geschäftsbereichs auf die sich aus der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates ergebenden Verpflichtungen hingewiesen und die Beschäftigten aufgefordert, insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, die ihr Anliegen auf Niederdeutsch vorbringen, offen zu begegnen und das Gespräch nach Möglichkeit auf Niederdeutsch zu führen oder gegebenenfalls an eine Kollegin oder einen Kollegen, die/der der niederdeutschen Sprache mächtig ist, zu verweisen. Dies gilt auf Weiteres.

c. Artikel 10 Abs. 2 lit. a)

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Die Freie Hansestadt Bremen setzt darüber in Kenntnis, dass mit Schreiben des Senators für Inneres vom April 2011 die Beschäftigten ausdrücklich ermutigt wurden im innerdienstlichen Gespräch die niederdeutsche Sprache zu pflegen und Gespräche oder Besprechungen auf Niederdeutsch zu führen, soweit sichergestellt ist, dass alle Gesprächsteilnehmenden die niederdeutsche Sprache beherrschen und es nicht zur Ausgrenzung anderer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kommt. Dies gilt auf Weiteres.

Auf der Internetpräsenz des Senators für Inneres werden die Besucher wahlweise auch in niederdeutscher Sprache begrüßt.

d. Artikel 10 Abs. 2 lit. b)

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Die Freie Hansestadt Bremen teilt mit, dass die ergriffenen Maßnahmen fortgeführt werden. So werden etwa weiterhin auf der Internetseite des Senators für Inneres die Besucher wahlweise in niederdeutscher Sprache begrüßt.

e. Artikel 10 Abs. 2 lit. c)

Die Freie Hansestadt Bremen weist darauf hin, dass es keine Veränderungen zu den Maßnahmen aus den vorherigen Berichtszeiträumen gibt.

f. Artikel 10 Abs. 2 lit. d)

Die Freie Hansestadt Bremen weist darauf hin, dass es keine Veränderungen zu den Maßnahmen aus den vorherigen Berichtszeiträumen gibt.

g. Artikel 10 Abs. 2 lit. e)

Die Freie Hansestadt Bremen weist darauf hin, dass es keine Veränderungen zu den Maßnahmen aus den vorherigen Berichtszeiträumen gibt.

h. Artikel 10 Abs. 2 lit. f)

Die Freie Hansestadt Bremen weist darauf hin, dass es keine Veränderungen zu den Maßnahmen aus den vorherigen Berichtszeiträumen gibt.

5. Artikel 11 – Medien

a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.d.5.b* verwiesen.

b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Freie Hansestadt Bremen berichtet, dass die Senatskanzlei, die politisch das Medienrecht in Bremen verantwortet, bei den letzten Novellierungen der beiden Bremischen Mediengesetze – soweit es unter dem Aspekt der Staatsferne und der Rundfunkfreiheit verfassungsrechtlich zulässig ist – die niederdeutsche Sprache wie folgt im Fernseh- und Radioangebot verankert hat:

- Radio Bremen Gesetz:

§ 2 Abs. 3: (Das Angebot der Rundfunkanstalt) „hat auch zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch zu dienen.“

§ 3 Abs. 7: „Sendungen in niederdeutscher Sprache müssen in angemessenem Umfang und Regelmäßigkeit im Programm vertreten sein.“

- Bremisches Landesmediengesetz:

§ 13 Abs. 3: „Sendungen in niederdeutscher Sprache sollen in privaten Programmen in angemessenem Umfang und in Regelmäßigkeit vertreten sein.“

§ 31 Abs. 3: „Bei der Beurteilung der Angebotsvielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere folgende Kriterien: (...) den Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere (...) zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes Bremen aus Artikel 11

der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch“,

§ 40 Abs. 1: Die Bürgermedien haben die Aufgabe (...) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in der Regionalsprache Niederdeutsch zu ermutigen und sie zu erleichtern.“

§ 43: „Die Bürgermedien fördern die Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger insbesondere durch (...) Hilfestellung bei der Produktion von Medien in der Regionalsprache Niederdeutsch“

§ 45 Abs. 2: Die Landesmedienanstalt berichtet dem Senat alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2019, über die Erfüllung der Verpflichtungen Bremens aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch, soweit dies Verpflichtungen den Geltungsbereich oder Regelungen dieses Gesetzes betreffen. Der Senat leitet den Bericht an die Bürgerschaft (Landtag).

- Das Landesmediengesetz ist am 25.05.2018 in Kraft getreten. Die Bürgermedien sind ein von der Landesmedienanstalt veranstaltetes Hörfunk- und TV-Angebot.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In dem Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen Bremens aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen der Landesmedienanstalt vom 20. Dezember 2019 wird folgendes Fazit festgehalten:

Die zuvor aufgeführten Einzelausführungen zur Stärkung der niederdeutschen Sprache im Medienrat und zu den Ergebnissen des regelmäßigen Monitorings der von der Landesmedienanstalt lizenzierten Programme im Rundfunk- und TV-Bereich „belegen, dass der Anteil der Programminhalte in niederdeutscher Sprache in den letzten Jahren stabil

geblieben, teilweise sogar gewachsen ist. Die (bre)ma begrüßt dies ausdrücklich und wird diese Entwicklung durch regelmäßige Monitorings auch weiterhin beobachten und begleiten.“

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Mit den neuen Vorgaben in §§ 40, 43 und 45 des Bremischen Landesmediengesetzes wird unmittelbar die Sachverständigungsempfehlung, dass zur „Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in der niederdeutschen Sprache ermutigt“ werden soll, umgesetzt. Da sich die Bürgermedien auch der Ausbildung von Medienschaffenden widmen sollen, wird auch die Empfehlung umgesetzt, dass „die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien“, „die Niederdeutsch gebrauchen“, unterstützt wird.

Eine weitere Einflussnahme auf das Rundfunk- und Fernsehprogramm kann es nicht geben, da die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 des Grundgesetzes jede Einflussnahme des Staates auf die Inhalte des Programms verbietet. Noch weitergehende Vorgaben oder Einmischungen seitens des Staates in das Rundfunk- und Fernsehprogramm sind in Deutschland nicht zulässig, daher darf und wird die Landesregierung hier auch in Zukunft nicht mehr tun.

c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Der Sachverständigenausschuss sieht diesen Punkt als nur formal erfüllt an. Die Freie Hansestadt Bremen weist noch einmal – so wie auch *unter VI.d.5.b.* darauf hin –, dass es eine weitere Einflussnahme auf das Rundfunk- und Fernsehprogramm nicht geben kann, da die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 des Grundgesetzes jede Einflussnahme des Staates auf die Inhalte des Hörfunk- und Fernsehprogramms verbietet. Noch weitergehende Vorgaben oder Einmischungen seitens des Staates in das Rundfunk- und Fernsehprogramm sind in Deutschland nicht zulässig, daher darf und wird die Landesregierung hier auch in Zukunft nicht mehr tun. Denn der gesamte (private und öffentlich-rechtliche) Rundfunk in Deutschland ist staatsfern organisiert und finanziert. Daraus folgt,

dass sowohl inhaltliche Eingriffe in die Programmgestaltung als auch die finanzielle Unterstützung einzelner Formate aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

Im Rahmen der Rundfunkpolitik ist eine darüber hinaus gehende, unmittelbare Unterstützung einzelner Produktionen aufgrund der rechtlichen und finanziellen Staatsferne des Rundfunks nicht möglich.

d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

- In der Freien Hansestadt Bremen ist der WESER-KURIER mit den identischen Kopfausgaben Bremer Nachrichten, Verdener Nachrichten und der Sonntagszeitung Kurier am Sonntag bei den Printmedien der Marktführer. Der WESER-KURIER veröffentlicht wöchentlich eine plattdeutsche Kolumne mit dem Titel „De plattdüütsche Eck“ und berichtet in regelmäßigen Abständen über niederdeutsche Belange und Tätigkeiten.
- In der Seestadt Bremerhaven ist die Nordsee-Zeitung die lokale Tageszeitung. Auch hier erscheinen regelmäßig Artikel/Kolumnen auf Platt. Am 26. September 2018 ist sogar die ganze erste Seite auf Niederdeutsch erschienen.
- Zur Erreichung der jüngeren Generation sind der WESER-KURIER und die Nordsee-Zeitung auch als E-Paper abonnierbar.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Damit dürften die Anforderungen des Sachverständigenausschusses, die bislang nur als teilweise erfüllt galten, erfüllt sein.

e. Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Nordmedia als zentrale Medien-Fördereinrichtung für Bremen und Niedersachsen, die seit 2001 den Aufbau und die Entwicklung der Medienbranche in den beiden norddeutschen Ländern fördert, hat in den letzten Jahren immer wieder auch audiovisuelle Produktionen in ihren

unterschiedlichen Entwicklungsstadien wie z.B. „Boot un Dood“, „Ritter Trenk op Platt“ und „De Windmiller“ finanziell unterstützt. Sehr erfolgreich war u.a. „Ritter Trenk op Platt“, der am 18. Oktober 2018 in den Kinos gestartet ist und mittlerweile als DVD vorliegt. „Boot un Dood“, die erste plattdeutsche Krimikomödie, wurde am 5.11.2019 im Kommunalkino City 46 beim Business-Frühstück der Nordmedia samt Filmgespräch mit dem Team noch in seiner Rohfassung ausführlich präsentiert und vorgestellt. Seine Premiere hat „Boot un Dood“ dann am 10.9.2020 ebenso im Bremer Kommunalkino City 46 erfolgreich gefeiert.

- Jegliche weitere Beeinflussung verbietet sich aus rechtlichen Gründen. Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.d.5.b.* verwiesen.

f. Artikel 11 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Freie Hansestadt Bremen berichtet, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer Produktion auch die Aus- und Fortbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gewährleisten. Da die Produktion von Beiträgen in niederdeutscher Sprache zum gesetzlichen Auftrag Radio Bremens gehört (vgl. dazu die Ausführungen *unter E.VI.d.5.b.*, ist davon auszugehen, dass in diesem Rahmen die entsprechenden Kenntnisse vermittelt werden. Eine gezielte Einflussnahme auf die Ausbildung des Personals ist der Landesregierung aufgrund der Staatsferne des Rundfunks verwehrt.
- Darüber hinaus hat im November 2019 das LzN einen länderübergreifenden Medien-Workshop für junge Leute zusammen mit dem NDR angeboten, um dem Nachwuchsmangel im Medienbereich entgegenzuwirken. Der Medienworkshop wurde vom LzN initiiert, ausschließlich mit Projektmitteln des LzN finanziert und in Kooperation mit dem NDR durchgeführt. Die jungen Teilnehmenden haben auf dem Workshop eine Sendung „Vun Binnenland un Waterkant“ erarbeitet, die dann später auf NDR 1 ausgestrahlt worden ist. Da die Nachfrage nach diesem Workshop bei den jungen Leuten sehr groß gewesen ist, ist die

regelmäßige Wiederholung dieses Workshopformats auch in den nächsten Jahren angedacht.

- 2020 hat das LzN z.B. in Zusammenarbeit mit dem Plattdeutschbeauftragten von Radio Bremen eine Webseminarreihe mit dem Titel „Platt im Radio“ für junge Menschen angeboten.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Der Sachverständigenausschuss sieht die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien, die Niederdeutsch gebrauchen, als nicht erfüllt an. Da eine gezielte Einflussnahme auf die Ausbildung des journalistischen Personals der Landesregierung aufgrund der Staatsferne verwehrt ist, sieht die Freie Hansestadt ihre Bemühungen als ausreichend erfüllt an. Innovative Workshopformate und Webinare, wie die vom LzN oben beschriebenen, wirken zudem aktiv dem Nachwuchsmangel im Medienbereich entgegen.

g. Artikel 11 Abs. 2

- i. Maßnahmen in der Praxis
- Es gibt keinerlei Veränderungen zu den vorherigen Berichtszeiträumen.

6. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Kulturhaus Walle gehört zu den Bremer Institutionen, die in den letzten Jahren besonders intensiv zur Verbreitung des Niederdeutschen mit sehr unterschiedlichen Kulturveranstaltungen beigetragen hat. Monatliche Formate wie „Dat Klöönwark – der plattdeutsche After-work-Schnack“, regelmäßige Konzerte op Platt, Lesungen und Kabarett, Workshops und plattdeutsche Performances sind die Formate, mit denen ein breites und auch junges Publikum angesprochen wird. Besonders innovativ ist das Format Poetry Slam op Patt. Bei diesem Dichterwettbewerb werden innerhalb einer kurzen, vorgegebenen Zeit selbst geschriebene Texte auf Niederdeutsch vorgetragen. Wo sprachliche Hürden bestehen, helfen die Veranstalter beim Übersetzen.

b. Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Generell werden die kulturellen Angebote und Formate, die das Kulturhaus Walle, das LzN oder auch das Niederdeutsche Theater Waterkant in Bremerhaven anbieten, niedrigschwellig konzipiert, so dass die niederdeutsche Sprache und Kultur für Groß und Klein, Platt-Schnacker und Nicht-Platt-Schnacker gleichermaßen zugänglich ist.
- Vor allem das LzN hat in den letzten Jahren viele niedrigschwellige innovative Formate entwickelt, die sich an ein neues junges Publikum richten:
- Anlässlich des Klaus-Groth-Jahres 2019 ist z.B. ein neues zeitgemäßes Beschäftigungsmaterial (DIN A3 Plakat mit Gedicht und pädagogischer Handreichung auf der Rückseite) entstanden, das die Auseinandersetzung und das Kennenlernen mit dem niederdeutschen Klassiker vor allem bei Schülerinnen und Schülern länderübergreifend bewirken soll. Die Plakate sind auf Lehrkräftefortbildungen als Klassensätze verteilt worden.

- Auch die Plakat- und Erklärvideoaktionen „Jugend verkloort Platt I und II“, die 2019 und 2020 vom LzN initiiert worden sind, haben das Ziel, in Zusammenarbeit mit jungen Leuten und Experten verschiedener Hochschulen der Allgemeinheit das Niederdeutsche niedrigschwellig nahezubringen. „Jugend verkloort Platt I (junge Menschen erstellen Infografiken)“ aus dem Jahr 2019 wurde von der BKM mit 46.132 Euro und zusätzlich mit 3.000 Euro durch die Carl-Toepfer-Stiftung unterstützt. „Jugend verkloort Platt II (18 Kurzfilme)“ wurde mit BKM-Mitteln in Höhe von 35.000 Euro gefördert. Damit dient „Jugend verkloort Platt I und II“ in einem hohen Maß der Nachwuchsförderung, der Information und der Untermauerung des positiven Images der niederdeutschen Sprache. Dabei sollen die Infografiken und Erklärvideos sowohl Jugendliche interessieren und als Anschauungsmaterial im Schulunterricht dienen als auch Eingang in die Erwachsenenbildung (Volkshochschulen) finden oder beispielsweise Grundlage für Gesprächskreise (Klöönrinks für Erwachsene) sein.
- 2020 hatte die Webseminarreihe „Lyrik digital“ wiederum das Ziel, in Zusammenarbeit mit dem Musiker und Liedermacher Gerrit Hoss traditionelles niederdeutsches Liedgut über zeitgemäße Vermittlungsformen bekannter zu machen. Die Lieder werden digital aufbereitet und im Webseminar z.B. Lehrkräften als Multiplikatoren und Brücke zu Schülerinnen und Schülern vorgestellt. Neue und zeitgemäße Textbearbeitungen verankern sie in unserer Zeit. Auf diese Weise wird eine Brücke in Unterrichtsräume gebaut.
- Neben der institutionellen Förderung des LzN besteht zudem beim Bremer Kultursenator jährlich die Möglichkeit, Projektmitelanträge zu stellen, um für Kulturprojekte im Bereich Niederdeutsch eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. In den letzten Jahren sind fast alle Anträge aus dem Bereich Niederdeutsch vom Kulturressort – solange sie die Förderrichtlinien erfüllt haben - finanziell, wenn auch, wie ebenso in allen anderen Sparten der Projektförderung der Fall, nicht in voller Höhe, so doch stets in der Höhe unterstützt worden, dass alle Projekte letztendlich

umgesetzt und realisiert werden konnten. In diesem Jahr unterstützt der Kultursenator z.B. das niederdeutsche Festival „Platt! Land! Fluss!“, das im Rahmen des Aktionsprogramms Innenstadt (API) mitten in der Bremer Innenstadt im Sommer stattfinden wird, mit der komplett beantragten Summe von 15.000 Euro.

c. Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Kinderbücher und Kinderfilme werden in einzelnen Projekten und Förderungen ins Niederdeutsche übersetzt und zugänglich gemacht.

d. Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Kulturhaus Walle, das LzN und das Niederdeutsche Theater Waterkant in Bremerhaven sind in diesem Bereich besonders aktiv.

e. Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Kulturhaus Walle, das LzN und das Niederdeutsche Theater Waterkant in Bremerhaven sind in diesem Bereich besonders aktiv.

f. Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Zusammenarbeit mit dem LzN, dem Kulturhaus Walle und dem Niederdeutschen Theater Waterkant in Bremerhaven bei deren Planungen von kulturellen Tätigkeiten ist nach wie vor sehr gut und vertrauensvoll.

g. Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Während am Bremer Stadttheater die Nachfrage nach niederdeutschen Theaterstücken in den letzten Jahren immer geringer ausgefallen ist, werden in Bremerhaven auf der Niederdeutschen Bühne Waterkant regelmäßig niederdeutsche Theaterstücke inszeniert und gespielt. 200 Stücke, 270 Inszenierungen mit rund 4.200 Vorstellungen und weit mehr als 500.000 Besucher ist die beachtliche Waterkant-Bilanz seit der Gründung am 24. August 1920. Pro Spielzeit werden drei Stücke für das

Kleine Haus des Stadttheaters Bremerhaven mit Berufsregisseuren inszeniert. Dazu kommen 20 bis 25 Herdabende im Geestbauernhaus Speckenbüttel, so dass in Bremerhaven durchschnittlich 90 bis 100 Aufführungen im Jahr gezeigt werden. Für Niederdeutsch interessierte Theatergänger gibt es im Bremer Umland darüber hinaus einige private und staatlich geförderte Theater, die Theaterstücke in Niederdeutsch anbieten.

- Zu Beginn des Jahres 2021 startet darüber hinaus eine Kooperation zwischen dem Niederdeutschen Bühnenbund Niedersachsen und Bremen und dem LzN. Angeboten wird ein Online-Sprachkurs für Bühnenbundmitglieder. Das LzN stellt das Lernportal zur Verfügung, verwaltet und betreut die Teilnehmenden und begleitet die Seminarleiterinnen und -leiter bzw. macht diese zunächst vertraut mit dem System und dem E-Learning. Das LzN hat die Webseminar-Reihe „Wi speelt op Platt“ (im Zeitraum von Nov. 2020 bis Januar 2021) mit dem Schauspieler Christian Richard Bauer angeboten. Mit den Teilnehmenden wurden Sketche und weitere dramatische Kurzformate erarbeitet und verfestigt. Zudem entstanden hieraus eigene kleine Szenen.

h. Artikel 12 Abs. 3

i. Maßnahmen in der Praxis

- Seit seiner Gründung ist die Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH erfolgreich darin, das Niederdeutsche in der Fläche sichtbar zu machen. Damit sind die Bereiche der Sprechergruppen, der Kirche, der Bildung, des Kulturlebens, der Medien, des Tourismus, der Politik und Verwaltung sowie soziale Einrichtungen gleichermaßen angesprochen. Innovative Plakataktionen und Projekte wie „Jugend verkloort Platt“, die Veröffentlichung von plattdeutschen Comicheften, adressatengerechten und ansprechenden Postkarten, die Realisierung von zeitgemäß umgesetzten Erklärvideos, einem informativen und serviceorientierten Internetauftritt, Pflege und Ausbau der Präsenz in Social Media Kanälen, professioneller Pressearbeit und ausführlichen Informationsbroschüren

für den Bildungs- und Pflegebereich etc. tragen wesentlich dazu bei, das Niederdeutsche in der Fläche dauerhaft zu verankern. Durch humorvolle Darstellung wird den negativen Klischees über die Verwendung der niederdeutschen Sprache bei jungen Menschen entgegengewirkt. Auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie konnte mit dem Plakatprojekt „Kolle Corona“ auf humorvolle Weise auf die aktuellen Hygienemaßnahmen in Niederdeutsch hingewiesen werden. Diese Plakataktion wurde zum Blickfang über den Kreis der aktiven Niederdeutschsprechenden hinaus. Auf niedrigschwellige Weise vereinen solche Aktionen Information und Sprachbegegnung.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Der Sachverständigenausschuss sieht diesen Punkt nur teilweise erfüllt.

Bremen bleibt weiterhin bemüht, das Niederdeutsche bei seiner auswärtigen Kulturpolitik präsent zu halten. 2020 hat das Referat für Internationale Kooperationen und Entwicklungszusammenarbeit der Senatskanzlei z.B. 85.000 Bierdeckel kostenfrei für Gastronomiebetriebe und Veranstalter bereitgestellt, auf denen die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen auf Niederdeutsch mit großer Breitenwirkung vermittelt werden. Um solche Initiativen auch in Zukunft dauerhaft weiter zu gewährleisten, sitzt u.a. die Geschäftsführung des LzN im Gremium „Tourismusstrategie 2025 Stadt Bremen“, das in den nächsten Jahren Handlungsziele für die Bremische Tourismusedwicklung und die damit verbundene Außenwirkung skizzieren wird.

7. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

a. Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen der Freien Hansestadt Bremen der vorherigen Berichtszeiträume.

b. Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen der Freien Hansestadt Bremen der vorherigen Berichtszeiträume.

c. Artikel 13 Abs. 2 lit. c)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die Freie Hansestadt Bremen berichtet, dass man in der Generation, die jetzt in Pflegeheimen lebt, zu Hause teilweise Niederdeutsch geredet hat. Leistungsanbieter von Pflegeeinrichtungen haben die sprachliche Herkunft ihrer Bewohner zu achten. Wie dies ausgestaltet wird, obliegt den Leistungsanbietern. Es gibt Pflegeheime, in denen die plattdeutsche Sprache zum Alltag dazugehört: In der Stiftungsresidenz Luisental der Bremer Heimstiftung ‚schnackt‘ man gern ‚op platt‘.
- Damit Plattdeutsch in der Pflege stärker zum Einsatz kommt, wird bereits in der Altenpflegeausbildung angesetzt: An den Altenpflegeschulen ist es mittlerweile Kenntnisstand, wie wichtig das Erlernen der niederdeutschen Sprache ist, in Bremerhaven interessanterweise noch sehr viel mehr als in Bremen. Die Schulen reagieren darauf und bieten insbesondere an den beiden Altenpflegeschulen in Bremerhaven regelmäßig Unterricht in Niederdeutsch an. Auch einzelne Bremer Schulen beteiligen sich daran. Dies erfolgt mit 24 Schulstunden als Teil des 80-stündigen Deutschunterrichts. Jedoch ist Plattdeutsch nicht verpflichtender Bestandteil der Altenpflegeausbildung, es gibt dazu freiwillige Ausbildungsangebote der Schulen. Der erwähnte Rahmenlehrplan setzt eine bundesgesetzliche Vorgabe um. Insofern ist die Senatorin für Soziales,

Jugend, Frauen, Integration und Sport nicht frei in der inhaltlichen Ausgestaltung.

- Um ältere Bremer Bürgerinnen und Bürger auf die Bremer Senioren-Vertretung und deren Arbeit aufmerksam zu machen, hat die Senioren-Vertretung einen mehrsprachigen Flyer herausgebracht. Neben einer türkischen, russischen und englischen Ausgabe findet sich auch eine plattdeutsche Übersetzung.
- Darüber hinaus initiierte und begleitete die Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH 2019 die Entstehung einer Broschüre unter Beteiligung der Carl-Toepper-Stiftung in Hamburg, der Katholischen Akademie Stapelfeld und der Einbindung des Niederdeutschsekretariats und des Bundesrates für Niederdeutsch. Entstanden ist eine 64-seitige Broschüre. Darin werden Menschen vorgestellt, die sich auf besondere Weise und erfolgreich für Niederdeutsch im Pflegebereich einsetzen und somit Vorbildcharakter haben. Zugleich ist die Broschüre, für die sowie den gesamten Themenbereich der Bürgermeister a.D. der Freien Hansestadt Bremen Hennig Scherf die Schirmherrschaft übernommen hat, der Auftakt für weitere Aktivitäten zu dem Thema wie die Initiative „Platt in der Pleeg“.

Denn mit einem Kriterienkatalog für Einrichtungsträger, der aus der Praxis für die Praxis entwickelt wurde, bietet das LzN eine neue Grundlage für Plattdeutsch in der Pflege. Noch mehr Pflegeeinrichtungen sollen für das Thema sensibilisiert werden und im Idealfall den Kriterienkatalog anwenden. Als Anerkennung vergibt das LzN das Sigel ‚Platt-Hart‘ mit dem Slogan „Hart to Hart mit Platt“. Das LzN begleitet die Einrichtungen mit einem umfangreichen Informations- und Bildungsangebot, wie z.B. Schulungen und Vorträgen. Die Bereitstellung von Onlinefortbildungen (gerade in diesem Bereich) wurde im Sommer 2020 bereits das erste Mal erfolgreich erprobt und soll mit weiteren stationären Pflegeeinrichtungen durchgeführt werden.

- Über die Auszeichnung plattdeutscher Pflegeeinrichtungen hinaus hat das LzN zudem ein plattdeutsches Beschäftigungsheft für die Seniorenarbeit herausgegeben. Die Beschäftigungsblätter stehen als Heft gedruckt und zum Download und Ausdruck auf der Internetseite des LzN zur Verfügung. Die Onlinefassung kann vor dem Ausdruck an die Varianten des Niederdeutschen angepasst werden.
- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Der Sachverständigenrat sieht die Anforderungen als nur teilweise erfüllt an.

Es wurden die zuvor beschriebenen Maßnahmen ergriffen, um deutliche Verbesserungen in diesem Bereich herbei zu führen.

VI.e Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg

1. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

Die Förderung der niederdeutschen Sprache ist und bleibt ein wichtiges Anliegen des Senats. Die praktische Umsetzung der Belange der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wird durch das Länderzentrum für Niederdeutsch mit Sitz in Bremen, das die Freie und Hansestadt Hamburg mitgegründet und weiterhin über die BKM mitfinanziert hat, zum einem erheblichen Teil sichergestellt. Dieses erfolgt über länderübergreifende Angebote (z.B. Webinare, Kooperationen mit verschiedenen Institutionen).

Im Übrigen führt die Freie und Hansestadt Hamburg nachfolgend ergänzend nur zu eingegangenen Verpflichtungen aus, bei denen es weitere Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraumes gegeben hat. Ansonsten wird auf die Ausführungen in den Berichten der Bundesrepublik Deutschland zur Sprachencharta der vorherigen Berichtszeiträume verwiesen.

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

Es wird auf die Ausführungen der Freien Hansestadt Bremen *unter E.VI.d.1.c* verwiesen.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

Es wird auf die Ausführungen der Freien Hansestadt Bremen *unter E.VI.d.1.e* verwiesen.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in der Praxis

- In der Freien und Hansestadt Hamburg hat die für Bildung zuständige Behörde rund ums Plattdeutsche in Hamburg ein vielfältiges Angebot auf dem Bildungsserver (<https://bildungsserver.hamburg.de/niederdeutsch/>) veröffentlicht.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.e.2.f* sowie auf die Ausführungen des *Sechsten Sprachenberichts* verwiesen.

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.e.2.e* verwiesen.

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

Es wird auf die Ausführungen unter C.VI sowie auf die Ausführungen zum Sechsten Sprachenbericht verwiesen.

2. Artikel 8 – Bildung

a. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
In der **Freien und Hansestadt Hamburg** üben sechs Schulen in den Vierlanden, Finkenwerder und Harburg Plattdeutsch mit den Kleinkindern im Vorschulbereich: sie lesen plattdeutsche Bücher vor, lernen gemeinsam Gedichte und werden regional unterstützt.

b. Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii

In Bezug auf die Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung sowie die Maßnahmen in der Praxis wird zu dieser eingegangenen Verpflichtung auf die Ausführungen *unter D.I.5.* verwiesen.

c. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es wird auf die Ausführungen *unter D.I.5.* verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter D.I.5.* verwiesen.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Für die Sekundarstufe I hat die **Freie und Hansestadt Hamburg** mit der Erarbeitung des Bildungsplanes Niederdeutsch die rechtliche Grundlage zur Erteilung des Niederdeutschunterrichts gelegt. Der Unterricht soll ausdrücklich keine Sprachbegegnung sein, sondern laut Bildungsplan Spracherwerbsunterricht.

d. Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Die **Freie und Hansestadt Hamburg** teilt mit, dass an einzelnen berufsbildenden Schulen im Unterricht Elemente der niederdeutschen Kultur und Sprache verwendet bzw. hierzu Bezüge hergestellt werden. Da die Kernaufgaben der berufsbildenden Schulen in der Vermittlung berufsbezogener Kompetenzen liegen, ist eine flächendeckende Verankerung in den Bildungsplänen nicht vorgesehen.

e. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Grundsätzlich werden von der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur, Institut für Germanistik, Fakultät für Geisteswissenschaften (NdSL) an der Universität Hamburg verschiedene Möglichkeiten des Studiums der niederdeutschen Sprache und Literatur angeboten.

Absolviert werden können:

- 1. Veranstaltungen zur niederdeutschen Sprache und Literatur im Rahmen des Bachelorstudienganges ‚Deutsche Sprache und Literatur‘, des Masterstudienganges ‚Germanistische Linguistik‘ oder eines Lehramtsstudiums im Fach ‚Deutsch‘.
- 2. ein Schwerpunktstudium im Rahmen der unter (1.) genannten Studiengänge.
- Auf das Niederdeutsche bezogene Themen sind generell in die Studiengänge des Instituts für Germanistik eingebunden. In den Teilfächern „Deutsche Sprache“, „Neuere deutsche Literatur“ und „Ältere deutsche Literatur“ werden Lehrveranstaltungen angeboten, deren Themensetzung die niederdeutsche Sprache und Literatur einbegreift bzw. in den Mittelpunkt stellt. Diese Veranstaltungen sind mit >NdSL< gekennzeichnet. <https://www.slm.uni-hamburg.de/niederdeutsch/studium/lehrveranstaltungen.html>

f. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

- In der Datenbank WiSY (Hamburger Kursportal zur Weiterbildung, siehe <https://hamburg.kursportal.info/>) sind bestehende Kurse in der allgemeinen Weiterbildung zum Niederdeutschen aufgeführt.

g. Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Da Niederdeutsch eine Regionalsprache ist, wird in Hamburg an möglichst vielen Stellen Niederdeutsch thematisch in den Unterricht eingebunden und durch Exkursionen „erfahren“ und erlebt. Besonders durch das

Einbinden von Muttersprachlern vor Ort oder durch Begegnungen in der Schule wird die Sprache lebendig.

h. Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
In zweijährigem Turnus führt das Fachreferat Niederdeutsch in Kooperation mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) und weiteren wechselnden Kooperationspartnern ein Niederdeutsch-Forum durch, das sich sowohl an Lehrkräfte als auch an außerschulische Kooperationspartner und Einrichtungen wendet, die das Niederdeutsche fördern. Im Rahmen von Lehrkräftefortbildungsmaßnahmen und Programmen zur Kulturellen Bildung wurden ständige Kooperationen u. a. mit dem Ohnsorg Theater, der Niederdeutschen Bibliothek, den Bücherhallen Hamburg, der Carl-Toepfer-Stiftung und der Stiftung „Kinder brauchen Musik“ intensiviert und qualitativ weiterentwickelt. Die Weiterbildung der Lehrkräfte erfolgt in Hamburg durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, welches in enger Zusammenarbeit mit dem Länderzentrum Niederdeutsch in Bremen vielfältige Angebote, auch online, zur Verfügung stellt.

Des Weiteren bieten das Ohnsorg Theater, die Carl-Toepfer-Stiftung und das Länderzentrum Niederdeutsch in Bremen umfangreiche Fortbildungsangebote an.

i. Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

- i. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Die Einsetzung eines Aufsichtsorgans ist in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht vorgesehen. Das Fachreferat Niederdeutsch der für Bildung zuständigen Behörde koordiniert die Erstellung von Rahmenplänen und zugehörigen Hinweisen und Erläuterungen im Fach Niederdeutsch an allgemeinbildenden Schulen sowie die fachliche Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Behörden und Einrichtungen zur Unterrichtsentwicklung im Fach Niederdeutsch. Des Weiteren ist das Fachreferat zuständig für die Koordination der Umsetzung der Europäischen Charta der

Regional- oder Minderheitensprachen für die Regionalsprache Niederdeutsch im Schulbereich.

Darüber hinaus begleitet das Fachreferat die Wettbewerbe „Jungs un Deerns leest Platt“, „Schoolkinner leest Platt“, „Platt-Pries för Hamborg“.

Das Fachreferat nimmt als ständige Vertreterin der für Bildung zuständigen Behörde regelhaft an den Sitzungen des Landesrats für Niederdeutsch der Freien und Hansestadt Hamburg (Plattdüütsch Root för Hamborg) teil.

3. Artikel 9 – Justizbehörden

Es gab keine Veränderungen der Maßnahmen zu Artikel 9 zu den bisherigen Darstellungen des vergangenen Berichtszeitraumes.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit auf Bundesebene eine Änderung von § 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit Blick auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geplant ist.

4. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

Es gab keine Veränderungen der Maßnahmen zu Artikel 10 zu den bisherigen Darstellungen des vergangenen Berichtszeitraumes.

5. Artikel 11 – Medien

a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

Eine Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift wäre mit deutschem Verfassungs- und Medienrecht nicht vereinbar.

Ergänzend wird auf die Ausführungen *unter D.III.* verwiesen.

b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

Im März 2021 erfolgte die Unterzeichnung der Neuregelung des NDR-Staatsvertrages. Nach dessen § 5 Abs. 2 sind Regional- und Minderheitensprachen in den Angeboten des NDR regelmäßig und angemessen zu berücksichtigen.

c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die NDR-Programme bieten in unverändertem Umfang Sendungen und Beiträge in niederdeutscher Sprache an und entwickeln diese stetig weiter, um das Niederdeutsche auch für neue Zielgruppen interessant zu machen. Mit gleichem Ziel, ein möglichst breites Publikum mit Niederdeutsch in Kontakt zu bringen, integriert der NDR Niederdeutsch ergänzend zu festen Rubriken bewusst "beiläufig" in seine Programme. Auch mit seinen Kulturveranstaltungen, wie dem "Poetry Slam op Platt" oder dem Erzählwettbewerb "Vertell doch mal" spricht der NDR bewusst auch jüngere Menschen an. So wurde im Erzählwettbewerb im Jahr 2017 eine Rubrik für unter 18-Jährige eingeführt. Für die Fortführung des „Niederdeutschen Hörspiels“ haben die NDR-Landesprogramme und Radio Bremen 2017 eine Vereinbarung getroffen, die die Zukunft dieses Formats sichert.
- Einen besonderen Mehrwert stellt das Onlineangebot des NDR dar: Unter www.ndr.de/plattdeutsch oder über die Mediathek finden sich alle Inhalte zum Thema Niederdeutsch und zur niederdeutschen Sprache aus dem NDR-Fernsehen und den NDR Hörfunkprogrammen. Sie werden nachhaltig und zeitsouverän zur Verfügung gestellt.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Es wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Im Hamburger Abendblatt gibt es eine niederdeutsche Kolumne von NDR-Moderator Yared Dibaba.

e. Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen der vorangegangenen Berichtszeiträume.

f. Artikel 11 Abs. 1 lit. g)

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Beständig bildet der NDR in großem Umfang in journalistischen, kaufmännischen und technischen Berufen aus. Im Programm-volontariat gehören Ausbildungsstationen in den Regionalstudios zum Pflichtprogramm. Bei der Bewerberauswahl für das Programm-volontariat achtet der NDR auf eine möglichst vielfältige Besetzung. Die Kenntnis der niederdeutschen Sprache ist Teil dieser Vielfalt.
 - Das Landesfunkhaus Schleswig-Holstein bietet angehenden Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, bevorzugt Praktika an, um diese für das Haus zu gewinnen. Dies wird auch in engem Austausch mit den Universitäten getan.

- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Es wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

g. Artikel 11 Abs. 2

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen des vorangegangenen Berichtszeitraumes.

6. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in der Praxis

- In den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen sind folgende Medienbeständen in Niederdeutsch vorhanden:

	Zentralbibliothek	Bücherhallen insgesamt
Bücher Erwachsene	229	500
CDs Erwachsene	30	164
Bücher Kinder	69	227
CDs Kinder	11	15
DVDs Kinder	1	4
Noten / Liederbücher	20	24
Summe	360	934

b. Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen des vorangegangenen Berichtszeitraumes.

c. Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Ohnsorg-Theater als Niederdeutsche Bühne wird von der Stadt Hamburg mit 2.244.000 Euro p.a. subventioniert. Es bietet insbesondere Hamburgerinnen und Hamburgern sowie Besucherinnen und Besuchern aus dem norddeutschen Umland in der Regel rund 350 Vorstellungen im großen Haus in niederdeutscher Sprache und bestreitet rund 100 Vorstellungen mit niederdeutschen Stücken im Rahmen seines Gastspielbetriebs.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In seiner 2015 eröffneten Studiobühne zeigte das Ohnsorg-Theater inzwischen rund 100 Vorstellungen für Kinder und Jugendliche und unterstützt damit auch maßgeblich den Niederdeutschen Unterricht an den Schulen. Darüber hinaus hat das Theater auch Klassenzimmerstücke

entwickelt, mit denen es in die Schulen geht, was sehr gut angenommen wird.

- Außerdem engagiert sich das Ohnsorg-Theater bei Wettbewerben, die die Pflege und Förderung der plattdeutschen Sprache dienen, wie z.B. der Kurzgeschichtenwettbewerb „Vertell doch mal“ in Kooperation mit dem NDR und „Schöler leest op Platt“.
- Während der Pandemie hat das Ohnsorg-Theater diverse digitale Formate ins Netz gestellt und Produktionen für ein digitales Angebot neu inszeniert. Besonders hervorzuheben ist die Web-Serie „Platt2Go – Ohnsorgs lütte Platt-School“, die inzwischen viele Folgen aufweist und sich stetig wachsender Beliebtheit erfreut.

d. Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen des vorangegangenen Berichtszeitraumes.

e. Artikel 12 Abs. 3

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen des vorangegangenen Berichtszeitraumes.

7. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen des vorangegangenen Berichtszeitraumes.

VI.f Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern

1. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Pflege der niederdeutschen Sprache hat in Mecklenburg-Vorpommern Verfassungsrang; vgl. Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 16 Absatz 2.
- Das 2016 verabschiedete Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ widmet sich der Förderung der niederdeutschen Sprache in allen Bildungsbereichen, der Wissenschaft und des kulturellen Lebens.

Die Koalitionsvereinbarung 2016-2021 für die 7. Legislaturperiode in Mecklenburg-Vorpommern sieht unter Punkt 264 eine Intensivierung der Förderung der niederdeutschen Sprache vor.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niederdeutsch ist eine anerkannte Regionalsprache für das ganze Land Mecklenburg-Vorpommern. Insofern gelten die *unter VI.f.1.a.* genannten Grundsatzdokumente für das gesamte Land.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen unter *VI.f.1.a.* verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es wird auf die Ausführungen unter *VI.f.1.a.* verwiesen.
 - Darüber hinaus ist auch auf die Befassungen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen; zuletzt die Initiative für Zweisprachigkeit bei Ortschildern: <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/vorgang/32012>.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es wird auf die Ausführungen *unter VI.f.1.a.* verwiesen.
 - Der Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird als Dachverband der niederdeutschen Sprechergruppe in Mecklenburg-Vorpommern angesehen und genießt als solcher die besondere Aufmerksamkeit und Förderung für seine Arbeit in diesem Sinne.
 - Die 5. Säule „Heimatkultur“ des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ sieht kulturelle Begegnungen ausdrücklich vor. Im Rahmen eines Förderprogramms werden Mittel für die Förderung kultureller Begegnungen bereitgestellt. Im Übrigen impliziert die Förderung der niederdeutschen Sprache die Beziehungen zu Hochdeutscher Sprachkultur sowie zu Interessierten aus anderen Sprachräumen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern veranstaltet seit 2020 regelmäßige landesweite sogenannte Runde Tische Plattdeutsch (<https://www.heimatverband-mv.de/unsere-themen/runde-tische-plattdeutsch.html>), und baut seit 2019 einen Atlas Niederdeutsch für Mecklenburg-Vorpommern auf: <https://www.heimatverband-mv.de/unsere-themen/atlas-niederdeutsch.html>.

- Die Wossidlo-Forschungsstelle an der Universität Rostock unterstützte 2020 einen japanischen Doktoranden: <https://www.uni-rostock.de/universitaet/kommunikation-und-aktuelles/medieninformationen/detailansicht/n/japaner-macht-seinen-doktor-ueber-plattdeutsch-70987/>
- Die Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommerns beim Bund bietet in ihrem Programm regelmäßig plattdeutsche Angebote: z. B. Auftritt der Fritz-Reuter-Bühne des Mecklenburgischen Staatstheaters oder aktuell im Rahmen des Veranstaltungsformats „Kajüten-Snack“.

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

- Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es wird auf die Ausführungen *unter VI.f.1.a* verwiesen sowie insbesondere *zu VI.f.2.*
- Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

- Maßnahmen in der Praxis
 - Das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik (KND) an der Universität Greifswald bietet mit ALWINE (Ankibasierte Lernplattform zur Wortschatzvermittlung im Niederdeutsch-Erwerb) ein Online-Lernprogramm zum Lernen der niederdeutschen Sprache an: <https://germanistik.uni-greifswald.de/institut/arbeitsbereiche/kompetenzzentrum-fuer-niederdeutschdidaktik/niederdeutsch-lernen-erste-schritte>
 - Zusätzlich erarbeitet das KND der Uni Greifswald weitere digitale Lernplattformen, gezielt zu verschiedenen Schwerpunkten:
 - Platt mit Plietschmanns: Die Lernsets greifen einige Wortlisten unterschiedlicher Kapitel des 2019 erschienenen Buches auf und ergänzen sie zum Teil: <https://quizlet.com/join/VjcHbEn3v>

- Hör- und Lernbuch Herrmann-Winter : Dieser Kurs verwendet in den einzelnen Lernsets die Vokabeln aus dem „Hör- und Lernbuch für das Plattdeutsche“ von Prof. Renate Hermann-Winter (Hinstorff 2006) und richtet sich nach den dortigen Lektionen: <https://quizlet.com/class/7479332/>
- Paul un Emma schnacken Platt: Dieser Kurs verwendet in den einzelnen Lernsets die Vokabeln aus dem Buch „Paul un Emma schnackt Platt“ (Quickborn 2015) in der Bearbeitung für Mecklenburg-Vorpommern, die 2018 erschienen ist: <https://quizlet.com/class/7424651/>
- Plattdeutschdidaktik der Heimatschatzkiste: Die umfangreiche Plattdeutschdidaktik der Heimatschatzkiste enthält unter anderem Listen mit nützlichen Vokabeln, die das Heft "Paul un Emma schnacken Platt" ergänzen. Der Kurs enthält daher sowohl Lernsets von "Paul un Emma" als auch weitere thematisch gegliederte Lernsets: <https://quizlet.com/join/EEtjY4h7D>
- Grammatik: Dieser Kurs enthält Lernsets mit Vokabeln zu Pluralbildung, Zahlen, Gegensatzpaaren, Zeitangaben und zu den Stammformen der Modalverben: <https://quizlet.com/class/6185146/>
- Natur und Umwelt: Dieser Kurs enthält Lernsets mit Vokabeln zu Pflanzen, Tieren, Farben, Landschaft, Wind und Wetter: <https://quizlet.com/class/7058233/>
- Jahreszeiten: Dieser Kurs enthält Lernsets mit Vokabeln zu Tages- und Jahreszeiten allgemein und Ostern und Weihnachten im Speziellen: <https://quizlet.com/class/6657438/>

h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Zielvereinbarungen mit den Universitäten Rostock und Greifswald

- Vgl. auch 4. Säule „Heimatbildung“ an den Universitäten des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“

i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- Die Regelung grenzüberschreitenden Kulturaustauschs ist grundsätzlich dem Handlungsrahmen der Bundesländer entzogen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Es wird auf die Ausführungen *unter VI.f.1.e.* verwiesen.
 - Der wissenschaftliche Austausch wird insbesondere über das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik an der Universität Greifswald gefördert; vgl. Internationale Fachtagung „Wie lehrt man die Regionalsprache Niederdeutsch?“ am 12./13. April 2018 in Greifswald oder die am 11./12. Dezember 2020 online stattgefundene internationale Fachtagung Tagung “Minority Languages in the Digital Age. Usage, Maintenance and Teaching”, die u.a. vom KND Greifswald ausgerichtet wurde.

j. Artikel 7 Abs. 2

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- Es wird auf die Ausführungen *unter VI.f.1.a.* sowie alle nachfolgenden verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Es wird auf die bisherigen sowie die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

k. Artikel 7 Abs. 3

Hinsichtlich dieser Verpflichtung wird grundsätzlich auf die bisherigen sowie die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

I. Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen *unter VI.f.1.a.* sowie alle nachfolgenden verwiesen.
- Das Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ sieht die Bildung eines „Beirates für Heimatpflege und Niederdeutsch“ vor.
- Der Beirat für Heimatpflege und Niederdeutsch wurde auch in der Koalitionsvereinbarung 2016-2021 für die 7. Legislaturperiode in Mecklenburg-Vorpommern unter Ziffer 264 verankert.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der Beirat aus 15 Sachverständigen wurde im März 2017 durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur berufen und hat seither jährlich zwei Sitzungen durchgeführt.

2. Artikel 8 – Bildung

a. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Mit dem Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ haben alle Kindertageseinrichtungen (Kitas und Horte) im Bundesland zur Förderung des Niederdeutschen, der Heimatbildung und Identitätsförderung im Jahr 2019 eine „Heimatschatzkiste“ übergeben bekommen. Dieses Projekt wurde durch den Projektträger Heimatverband M-V e. V. realisiert.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Immersiv wird Niederdeutsch in Kitas im Rahmen einzelner Projekte vermittelt.
 - Alle Kindertageseinrichtungen sind dazu eingeladen an den im Zweijahresrhythmus stattfindenden Plattdeutschwettbewerben teilzunehmen
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

b. Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Niederdeutsch ist fester Bestandteil der Rahmenpläne für Grundschule sowie fester Bestandteil der Konzeptionen für Grundschulen, die als Ganztagschulen arbeiten.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Im Schuljahr 2018/2019 erfasste die amtliche Schulstatistik 883 Kinder an Grundschulen, die Niederdeutsch lernten; im darauffolgenden Schuljahr 2019/2020 erfasste die Statistik 893 Niederdeutschlernende an Grundschulen.
 - Niederdeutsch wird an Grundschulen einstündig im Rahmen des Ganztagsangebots, sowie als Neigungsfach und als Ersatzunterricht erteilt.

- Der aktuelle Rahmenplan, der ab dem Schuljahr 2020/2021 verbindlich ist, sieht vor, dass Niederdeutsch nicht nur als separates Unterrichtsfach betrachtet wird, sondern auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet wird. Ferner ist dort verankert, dass durch das Lernen an außerschulischen Lernorten in Mecklenburg-Vorpommern, Projekte, Schulfahrten sowie die Teilnahme am Plattdeutschwettbewerb einen geeigneten Rahmen bieten, um die Ziele des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ umzusetzen
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

c. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- Niederdeutsch ist fester Bestandteil im Rahmenplan des Faches Deutsch an Regionalschulen, in dem auf Sprachvarietäten, Sprachgeschichte und regionale und niederdeutsche Literatur orientiert wird.
 - Für die Sekundarstufe I und II ist Niederdeutsch als Spracherwerbsunterricht durch den neuen Rahmenplan „Niederdeutsch für die Sekundarstufe I/ II“ (2017) definiert. Dieser Rahmenplan entspricht dem Angebot, Niederdeutsch an den Regionalen Schulen in den Jahrgangsstufen 7-10 und für die gymnasiale Oberstufe in Form des Wahlpflichtunterrichtes oder als Neigungsfach anzubieten.
 - An den (fünf) etablierten Profilymnasien Niederdeutsch wird Niederdeutsch als besonderes Profilfach entwickelt (ab Jahrgangsstufe 8, spätestens 9 bis zum Abitur nach der Sekundarstufe II).
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Im Schuljahr 2018/2019 erfasste die amtliche Schulstatistik 797 Kinder in der Sekundarstufe I, die Niederdeutsch lernten; im darauffolgenden Schuljahr 2019/2020 erfasste die Statistik 769 Niederdeutschlernende in der Sekundarstufe I.

- Niederdeutsch wird an Regionalschulen einstündig im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts und als Ersatzunterricht erteilt.
 - Der aktuelle Rahmenplan sieht vor, dass Niederdeutsch nicht nur als separates Unterrichtsfach betrachtet wird, sondern auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet wird. Ferner ist dort verankert, dass durch das Lernen an außerschulischen Lernorten in Mecklenburg-Vorpommern, Projekte, Schulfahrten sowie die Teilnahme am Plattdeutschwettbewerb einen geeigneten Rahmen bieten, um die Ziele des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ umzusetzen.
 - Im Schuljahr 2018/2019 erfasste die amtliche Schulstatistik des Landes für die Sekundarstufen I und II insgesamt 1.293 Kinder, die Niederdeutsch lernten; im darauffolgenden Schuljahr 2019/2020 erfasste die Statistik 1.473 Niederdeutschlernende für die Sekundarstufe I und II im Land.
 - Im Schuljahr 2019/2020 legten die ersten (zwei) Schüler ein erfolgreiches Abitur im Fach Niederdeutsch ab.
 - Niederdeutsch wird an Gymnasien als Wahlpflichtfach einstündig, als Pflichtfach, je nach Jahrgangsstufe zwei- bis vierstündig an den fünf Profilschulen als auch als Neigungsfach und im Rahmen des Ersatzunterrichts einstündig unterrichtet.
 - Ein separater Rahmenplan als auch die Ausformulierung der Abituraufgaben durch Einberufung einer Abituraufgabenkommission Niederdeutsch 2019/2020, stärken das Unterrichtsfach Niederdeutsch als Abiturfach.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

d. Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die Rahmenpläne für die berufliche Bildung werden derzeit überarbeitet und Niederdeutsch perspektivisch als Querschnittsthema mit aufnehmen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Aktuell liegen noch keine Maßnahmen vor, da die Rahmenlehrpläne zurzeit überarbeitet werden.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

e. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Durch die Einrichtung des Kompetenzzentrums für Niederdeutschdidaktik (KND) an der Universität Greifswald wird die Aus- und Weiterbildung in Niederdeutsch gestärkt. In der Zielvereinbarung mit der Universität Greifswald ist dies fixiert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des *Sechsten Sprachenberichts unter E.II. Art. 8 Abs. 1e ii* verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Das KND sichert nicht nur die berufsbegleitende Qualifizierung von Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen, sondern auch die der Lehrerinnen und Lehrer im Bereich Niederdeutsch/ Heimatpflege an den Standorten Greifswald, Rostock, Schwerin und Neubrandenburg ab.
 - Derzeit nehmen 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Stand Oktober 2020), davon 12 im Grundkurs und 9 im Fortgeschrittenenkurs, die Spracherwerbskurse des KND in Anspruch.
 - Die Gesamtanzahl der Studierenden mit Beifach Niederdeutsch an der Universität Greifswald für das Sommersemester 2020 umfasst 31 Studierende.

- Neben der Lehrkräfteausbildung am KND der Uni Greifswald, sichert auch die Universität Rostock durch ihren Lehrstuhl für Niederdeutsche Sprache und Literatur, der an der Germanistischen Philologie angegliedert ist, die Ausbildung zukünftiger Niederdeutschlehrkräfte.
- Das Land hat geregelt, dass Lehrkräfte für den Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden, wenn sie die Lehrbefähigung für Niederdeutsch vorweisen können. Darüber hinaus erfolgt seit dem Schuljahr 2019/2020 eine bevorzugte Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter (Referendariat), wenn eine Niederdeutsch-Qualifikation vorliegt.

f. Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niederdeutsch ist in allen Rahmenplänen der allgemeinbildenden Fächer als Querschnittsthema fest verankert.
- Zusätzlich unterstützt das Land die Förderung von Unterrichtsmaterialien und schafft regelmäßige Fortbildungsangebote.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Anlehnung an die Rahmenpläne Deutsch Sek I und II, entstand die Lesebuchreihe „Das flache Land“. Damit werden Unterrichtsangebote zur Geschichte und Kultur des Niederdeutschen unterbreitet. Die bisher erschienenen Bände sind an öffentliche und freie Regionale Schulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und berufliche Schulen mit jeweils einem Klassensatz verteilt worden.
- Das eigens für Mecklenburg-Vorpommern entwickelte Schulbuch „Platt mit Plietschmanns“ wurde im August 2019 herausgebracht. Das Lehr- und Lernmaterial ist angepasst an die Themen und die Vorgehensweisen des Rahmenplans Niederdeutsch für die Klassen 7 bis 12. Eine erweiterte und die praktischen Einsatzerfahrungen berücksichtigende, überarbeitete Auflage soll 2021 erscheinen.

- Zum Kinderbuch „Kaspar und de Klabauteerkatt“ wurden ein didaktisches Begleitmaterial und eine Hör-CD entwickelt. Das Material ist Teil der „Heimatschatzkiste“ und steht zudem den Lehrkräften im Land kostenlos zur Verfügung.
- Aus der Unterrichtspraxis ist das Niederdeutsch-Arbeitsheft „Fang an mit Platt“ entstanden, das sich aus verschiedenen Materialein zu ausgewählten Themen zusammensetzt.
- Das KND entwickelt Begleitmaterial zu Reuters „Kein Hüsung“, das Übersetzungsarbeiten und Handlungsempfehlungen für den Unterricht in den Sekundarstufen I/II enthält. Diese Materialien stehen in differenzierten Ausführungen als Download auf der Homepage des KND zur freien Verfügung.

g. Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.f.2.e* verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Übersicht der Grundausbildung für Niederdeutschlehrkräfte für Kindertageseinrichtungen, Grund-, Sekundar- und Berufsschule:

	Erzieher/ Berufsschule	Grundschule	Sekundarschule
Grundausbildung	KND Uni Greifswald (Zertifikat)	Ab WS 2020/2021 KND Uni Greifswald (Zertifikat/ Nebenfach) Begleitstudium im Rahmen des Germanistikstudiums an der Uni Rostock (ohne Zertifikat)	KND Uni Greifswald (Zertifikat/ Nebenfach) Begleitstudium im Rahmen des Germanistikstudiums an der Uni Rostock (ohne Zertifikat)

Weiterbildung	KND Uni Greifswald	KND Uni Greifswald Institut für Qualitätsentwicklung (IQ) M-V	KND Uni Greifswald IQ M-V
Aktuelle Zahlen (Stand 09/2020)	21 (Stand 09/20)	2 Lehramt GS (Stand: WS 21/22: KND)	7 Lehramt RS 21 Lehramt Gym (Stand: WS 21/22: KND)

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

h. Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- Die Verpflichtung zur Pflege der niederdeutschen Sprache ist in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 16 Abs. 2 verankert.
 - Das 2016 verabschiedete Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ sieht die Berufung eines weisungsungebundenen Beirates für Heimatpflege und Niederdeutsch (bis 2016 Niederdeutschbeirat) vor. Die Koalitionsvereinbarung 2016-2021 übernimmt in Ziffer 264 diesen Auftrag.
 - Das Landesprogramm widmet sich schwerpunktmäßig der qualitativen Entwicklung der Vermittlung der niederdeutschen Sprache in der frühkindlichen, der schulischen und außerschulischen sowie der beruflichen Bildung.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Der Beirat für Heimatpflege und Niederdeutsch wurde als eigenständiges, weisungsungebundenen Beratungsgremium durch die Ministerin für

Bildung, Wissenschaft und Kultur im März 2017 mit 15 Fachexpertinnen und -experten berufen und tagt regelmäßig jährlich zweimal.

(<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Aktuell/?id=125707&processor=processor.sa.pressemitteilung>)

- Sein Auftrag ist die Begleitung der Umsetzung des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern und die Erfüllung der Verpflichtungen des Landes in Bezug auf die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle jedoch nicht veröffentlicht.
- Aktuell wird die Umsetzung des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern evaluiert. Das Ergebnis wird dem Beirat zur Stellungnahme vorgelegt.

3. Artikel 9 – Justizbehörden

Es gibt keine Veränderungen der umgesetzten Maßnahmen zu den vorherigen Berichtszeiträumen zu den nach diesem Artikel eingegangenen Verpflichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

4. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

Das *Land Mecklenburg-Vorpommern* schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache gemäß Art. 16 Abs. 2 der Verfassung Mecklenburg-Vorpommern. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf der Grundlage eines Landtagsauftrages die Einführung eines Zusatzzeichens für den niederdeutschen Ortsnamen im Land gemäß Ziff. III Nr. 16 Buchst. a S. 3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 46) unter Einbeziehung des Heimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Beirates für Heimatpflege und Niederdeutsch der Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und im März 2021 die Einführung eines Zusatzzeichens für den niederdeutschen Ortsnamen gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung Ziffer III Nr. 16a Satz 3 zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 46) für Mecklenburg-Vorpommern erlassen. Durch die fakultative Nutzung von in Niederdeutsch gehaltenen Zusatzschildern mit Verweis auf belegbar überlieferte niederdeutsche Ortsnamen am Ortseingang soll dem Auftrag der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns Artikel 16 Absatz 2 zur Förderung des Niederdeutschen entsprochen werden.

5. Artikel 11 – Medien

a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die aktuell in Vorbereitung befindliche Neufassung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) sieht in § 5 Absatz 2 vor, dass der NDR die Vielfalt der Sprachen im NDR-Sendegebiet - und damit auch die Regional- und Minderheitensprachen - in seinem Programm angemessen berücksichtigt. Die endgültige Verabschiedung der Novelle steht zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch aus.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Rahmen des Programms von NDR 1 – Radio M-V existieren seit Jahren feste Formate für niederdeutsche Hörfunksendungen. Dazu zählen der jeweils am Freitag und Sonntag ausgestrahlte Wochenrückblick „De Woch up platt“, die jeweils am letzten Samstagabend des Monats ausgestrahlte Talkshow „De Plappermoehl“, ein sonntägliches Morgenprogramm „Plattdütsch an’n Sünndag“, das Samstagabengebot „De Klönkist“ sowie Hörspiele und Podcasts: z. B. „Dat Späl von Dr. Faust“ (vgl. <https://www.ndr.de/radiomv/sendungen/Plattdeutsche-Sendungen-bei-NDR-1-Radio-MV,plattmv2.html>).

b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.f.5.a.i* verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Insbesondere im Rahmen des Sendefensters des NDR für Mecklenburg-Vorpommern, dem „Nordmagazin“ werden regelmäßig anlassbezogen Beiträge mit Bezug zur niederdeutschen Sprache ausgestrahlt, z. B. der Aufruf für das „Plattdeutsche Wort des Jahres“ oder Berichterstattungen über niederdeutsche Preisverleihungen: aktuell der Johannes-Gillhoff-Preis (Vgl.

https://www.ndr.de/kultur/norddeutsche_sprache/plattdeutsch/Plattdeutsch-in-Radio-und-Fernsehen,platt710.html).

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Es wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

Hinsichtlich der Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung sowie der Maßnahmen in der Praxis wird auf die Ausführungen *unter E.VI.f.5.e.* verwiesen.

d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Durch das grundgesetzlich verankerte Prinzip der Pressefreiheit ist eine Einflussnahme des Staates auf die Angebotsgestaltung der Printmedien ausgeschlossen. Die Ziele der Sprachencharta können in diesem Bereich nicht staatlich verordnet, sondern nur durch Relevanz erzeugende Angebote befördert werden, z. B. durch Förderung von niederdeutschen Veranstaltungen und Projekten oder die Entwicklung von Programmen wie „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die den Markt für Tagesprintmedien weitgehend dominierenden drei Regionalzeitungen „Ostsee-Zeitung“, „Schweriner Volkszeitung“ und „Nordkurier“ bieten anlassbezogene Berichte zu niederdeutschen Themen sowie darüber hinaus niederdeutsche Kolumnen und Gastbeiträge niederdeutscher Autorinnen und Autoren. (Vgl.: <https://www.google.com/search?q=Ostsee+Zeitung+niederdeutsch>; <https://www.google.com/search?q=Nordkurier+niederdeutsch>; <https://www.google.com/search?q=SVZ+niederdeutsch>.)
- Daneben bieten auch lokale bzw. Stadtteilzeitungen (z. B. „Südstern“. Stadtteilzeitung für die Südstadt und Biestow in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock: http://suedstern.net/wp-content/uploads/2021/03/S%C3%BCdstern_36.pdf) plattdeutsche Kolumnen und Beiträge.

e. Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Kulturförderrichtlinie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht grundsätzlich auch die Unterstützung audiovisueller Produktionen in niederdeutscher Sprache. Die 5. Säule „Heimatkultur“ des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ sieht diese ausdrücklich vor.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Über den Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen der kulturellen Projektförderung des Landes auch niederdeutsche Audioproduktionen unterstützt:
- Eine Audio-Postproduktion der Inszenierung von Fritz Reuters „Kein Hüsung“ durch die Fritz-Reuter-Bühne am Mecklenburgischen Staatstheater: <https://www.heimatverband-mv.de/unsere-themen/niederdeutsche-sprache/kein-huesung.html>
- Ein monatliches zweisprachiges Hörmagazin für Sehbehinderte und Sehende „Dat Hürblatt up platt“: <https://www.heimatverband-mv.de/unsere-themen/dat-huerblatt-up-platt.html>.

f. Artikel 11 Abs. 2

i. Maßnahmen in der Praxis

- Seit 2017 erscheinen zweimal jährlich die Heimathefte Mecklenburg-Vorpommern „Stier und Greif“, die jeweils zahlreiche Beiträge in niederdeutscher Sprache enthalten, herausgegeben durch den Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern, gefördert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

6. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.f.1.a und nachfolgende* verwiesen.
- Die Kulturförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern benennt die niederdeutsche Sprache ausdrücklich als Förderschwerpunkt:
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Kultur/Sparten/Niederdeutsche-Sprache/>
bzw. <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm;jsessionid=E669AEC567870F0CD846DD05AD5A597C.jp26?showoccase=1&st=vv&doc.id=VVMV-VVMV000008916#focuspoint>.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Über die im Rahmen der kulturellen Projektförderung des Landes geförderten Niederdeutsch-Projekte wird jährlich informiert:
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Kultur/Kultur%C3%B6rderung/>.
- Seit 2010 wird die Arbeit der Stiftung Mecklenburg, zu deren Arbeitsschwerpunkten die niederdeutsche Sprache gehört, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern institutionell finanziert.
- Der Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. erhält jährlich Haushaltsmittel des Landes für die Umsetzung auch von Niederdeutsch-Projekten in eigener Zuständigkeit sowie für die Förderung von kleinen lokalen oder regionalen Aktivitäten. Er berichtet darüber auf seiner Internetseite: <https://www.heimatverband-mv.de/unsere-themen/niederdeutsche-sprache.html> bzw. <https://www.heimatverband-mv.de/projektfoerderung.html>.
- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur finanziert seit 2016 ein neues Online-Kulturportal über das auch Informationen zur Pflege der

niederdeutschen Sprache in Mecklenburg-Vorpommern abrufbar sind:

<https://www.kultur-mv.de/kunst-kultur/literatur-sprache-niederdeutsch.html>

b. Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Eine Förderung ist grundsätzlich vorgesehen und möglich. Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.f.1.a* verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Bisher wurde die Möglichkeit im Rahmen der Kulturförderung des Landes nicht in Anspruch genommen bzw. sind derartige Projekte der Kulturabteilung nicht bekannt.
 - Die Filmförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bietet grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Umsetzung von niederdeutschen Stoffen. 2019 wurde die Stoffentwicklung für eine Kindertrickfilmserie „Platt für Kids“, die Kinder unterhalten und gleichzeitig bei ihnen Interesse für die niederdeutsche Sprache wecken, dem jungen Publikum spielerisch einige Grundkenntnisse vermitteln und vielleicht "Lust auf mehr" machen soll, unterstützt.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Es wird auf die Ausführungen zu den zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

c. Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Eine Förderung ist grundsätzlich vorgesehen und möglich. Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.f.1.a* verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Im Rahmen seiner durch das Land Mecklenburg-Vorpommern geförderten Arbeit hat der Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern die Übertragung eines hochdeutsch verfassten Buches „Hein Hannemann Eine Geschichte von der Waterkant“ in die niederdeutsche Sprache

initiiert und umgesetzt:

<https://www.niederdeutschsekretariat.de/uebergabe-plattdeutscher-uebersetzungen-zum-buchprojekt-hein-hannemann-up-platt/>.

- Die vom Land Mecklenburg-Vorpommern finanzierte Stiftung Mecklenburg entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern das Virtuelle Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern. Es wird die Möglichkeit angeboten, die Ausstellungstexte in niederdeutscher Sprache zu lesen oder zu hören: <https://www.landmuseum-mecklenburg.de/pd/>.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird gefolgt.

d. Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.f.1.a* sowie der nachfolgenden verwiesen.
 - Es existiert jedoch kein Niederdeutsch-Vorbehalt, der auch nicht sinnvoll bzw. durchzusetzen wäre.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Die Berücksichtigung der niederdeutschen Sprache erfolgt in allen kulturellen Genres: z. B. im Bereich darstellenden Kunst: Darß-Festspiele oder Niederdeutsche Bühnen (Schönberg, Wismar, Rostock, Neubrandenburg), im Bereich Musik: Kultursegel gGmbH oder „Platt beats“, im Bereich Literatur (von der Fritz-Reuter-Gesellschaft e. V. bis zum Bund niederdeutscher Autoren für Mecklenburg-Vorpommern und Uckermark e. V.). Kulturelle Angebote in der Verknüpfung mit niederdeutscher Sprache werden bevorzugt unterstützt. Dabei ist die Sprachkompetenz ein Prüfkriterium.

e. Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.f.1.a* sowie der nachfolgenden verwiesen.
- Es existiert jedoch kein Niederdeutsch-Vorbehalt, der auch nicht sinnvoll bzw. durchzusetzen wäre.
- Kulturelle Angebote in der Verknüpfung mit niederdeutscher Sprache werden bevorzugt unterstützt. Dabei ist ein Prüfkriterium, dass die Sprachkompetenz im Projekt vorhanden ist.

f. Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

Hinsichtlich der Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung sowie der Maßnahmen in der Praxis wird auf die Ausführungen *unter E.VI.f.1.a* sowie *unter E.VI.f.6.a* verwiesen.

g. Artikel 12 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die bisherigen Ausführungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik an der Universität Greifswald übernimmt in Teilen diese Aufgaben.
- Daneben ist zu verweisen auf:
 - die Forschungen zum Pommerschen Wörterbuch an der Universität Greifswald: <https://germanistik.uni-greifswald.de/forschung/einrichtungen/pommersches-woerterbuch/>;
 - den Lehrstuhl für niederdeutsche Philologie an Universität Rostock, der 2020 sein 100jähriges Bestehen begeht: <https://www.germanistik.uni-rostock.de/lehrende/professorinnen-und-professoren/prof-dr-andreas-bieberstedt/festveranstaltung-100-jahre-niederdeutsch-an-der-universitaet-rostock-rostock-2020/>

- und die durch ihre Wurzeln bei der Sammlung Richard Wossidlos sprach- und kulturgeschichtlich ausgerichtete Wossidlo-Forschungsstelle an der Universität Rostock:
<https://www.volkskunde.uni-rostock.de/>.

h. Artikel 12 Abs. 3

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Grundsätzlich ist die Regelung der auswärtigen Kulturpolitik dem Handlungsrahmen der Bundesländer entzogen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Bei Einzelaktivitäten mit internationalen Kontakten wird in relevanten Bereichen der Bezug zur niederdeutschen Sprache hergestellt:
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.f.1.e. sowie E.VI.f.1.i.* verwiesen.
 - Das Virtuelle Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern bietet seine Informationen in hochdeutscher, plattdeutscher, englischer und polnischer Sprache an: <https://www.landmuseum-mecklenburg.de/>
 - Das vom Bund auf der Grundlage des § 96 Bundesvertriebenengesetz gemeinsam mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geförderte Pommersche Landesmuseum Greifswald nimmt bei der Erarbeitung und Präsentation seiner Dauerausstellung auf sprachgeschichtliche Gemeinsamkeiten mit den Nachfahren von Auswanderern in den USA oder Brasilien, die heute noch die niederdeutsche Sprache pflegen, Bezug.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Der Empfehlung wird im Rahmen des Möglichen, wie zuvor beschrieben, gefolgt.

7. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

Es gibt grundsätzlich keine Veränderungen bei den Maßnahmen zu den vorherigen Berichtszeiträumen in Bezug auf die nach Artikel 13 eingegangenen Verpflichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

An dieser Stelle wird nur über Maßnahmen zu eingegangenen Verpflichtungen berichtet, die der Sachverständigenausschuss als „teilweise erfüllt“ sieht.

a. Artikel 13 Abs. 2 lit. c)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die vom Land Mecklenburg-Vorpommern finanzierte Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern hat 2020 den Verein „Klön snack – Rostocker 7“ e. V. bei der Herstellung einer Broschüre „Platt in de Pläg. Eine Hilfe im Pflegealltag“ unterstützt (vgl. <https://www.kloensnack-rostocker7.de/files/kloensnack/pdf/Platt.pdf>). Über den ebenfalls durch das Land Mecklenburg-Vorpommern finanzierten Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist eine Erweiterung dieser Broschüre als Angebot für das gesamte Bundesland in Vorbereitung.

ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses

Es wird auf die Ausführungen zu der zuvor beschriebenen Maßnahme in der Praxis verwiesen.

VI.g Niederdeutsch in Niedersachsen

1. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

Das Land Niedersachsen hat sämtliche vom EuR als erfüllt angesehenen Verpflichtungen in Bezug auf Niederdeutsch umgesetzt und wird diese in der Zukunft auch grundsätzlich weiter fortführen und intensiv begleiten.

Im Nachfolgenden wird auf die Verpflichtungen eingegangen, die noch nicht erfüllt sind oder zu denen es besondere Anmerkungen und Ergänzungen gibt. Insofern wird auf die Ausführungen zu den nach Teil III der übernommenen Verpflichtungen verwiesen.

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

In Bezug zu dieser Verpflichtung und der dazugehörigen Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die allgemeinen Ausführungen unter D.I.5. und die nachfolgenden Ausführungen zu Artikel 8 verwiesen. Zusätzlich werden Materialien über den Niedersächsischen Bildungsserver unter https://www.nibis.de/niederdeutsch-im-sekundarbereich-i_14760 bereitgestellt.

Weitere bereitzustellende Materialien sowie ein Social-Media-Auftritt sind in Erarbeitung. Darüber hinaus unterstützen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung durch ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungssystem die Schulen bei der Erarbeitung von Materialien und bei der Planung und Durchführung von Unterrichtsangeboten.

b. Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Niedersachsen unterstützt seit 1999 durch verschiedene Projekte und Initiativen die Förderung des niederdeutschen Sprachgebrauchs in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens. Ein sichtbarer Ausdruck hierfür ist die bereits vor 16 Jahren geschaffene Möglichkeit der zweisprachigen Führung des Ortsnamens auf Ortstafeln (Zeichen 310 StVO). Zweck soll es sein, dem überlieferten Ortsnamen als Zweitnamen

neben den hochdeutschen Bezeichnungen auch im amtlichen Gebrauch Gültigkeit zu verschaffen. Die plattdeutsch sprechende Bevölkerung soll so den im mündlichen Sprachgebrauch üblichen Ortsnamen auch auf den Ortstafeln wiederfinden. Dadurch soll letztendlich das Ansehen der Regionalsprache, als gelebtes Beispiel kultureller Vielfalt in Niedersachsen, gestärkt werden und damit dem Selbstbewusstsein der Sprachgemeinschaft dienen.

- Die Straßenverkehrsbehörden in Niedersachsen sind zum Thema Ortstafeln mit niederdeutschen Anteilen erstmals im September 2004 im Erlasswege darüber informiert worden, welches Procedere zu beachten ist und unter welchen Voraussetzungen eine solche Beschilderung in Frage kommt. In Sachen zweisprachige Ortstafeln wird in Niedersachsen gegenwärtig nach dem Erlass aus unserem Haus vom 19. März 2009 verfahren (https://www.ins-bremen.de/fileadmin/ins-bremen/user_upload/landkoort_orte/Erlass_zweisprachige_Ortstafeln_Niedersachsen.pdf). Mit ihm sind die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte sowie die selbständigen Gemeinden als untere Straßenverkehrsbehörden, ermächtigt worden, entsprechende Ausnahmen gemäß VwV zu § 46 Abs. 2 StVO zu erteilen, soweit die in diesem Erlass genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

2. Artikel 8 – Bildung

Seit 2011 wird die Umsetzung der im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen des **Landes Niedersachsen** im Bildungsbereich durch ein Aufsichtsgremium überprüft. Das Gremium setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Kultusministeriums (vorsitzendes Mitglied), des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, der Landschaften und Landschaftsverbände sowie des Niedersächsischen Heimatbundes zusammen. Grundlage der Prüfung bildet der jährliche Bericht der NLSchB. Dieser wird dem Kultusministerium jeweils zum Jahresende vorgelegt und gibt Auskunft über die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater, über die Verwendung des Stundenkontingents und über Maßnahmen zur Förderung der Regional- und Minderheitensprache im Sinne der Sprachencharta im abgelaufenen Jahr. Das Aufsichtsgremium kann Vorschläge zur weiteren Umsetzung der von Niedersachsen in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gezeichneten Artikel unterbreiten. Im Übrigen werden in Bezug auf die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auf die Ausführungen *unter D.I.5.* verwiesen.

a. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - Das Land Niedersachsen verweist auf seine Ausführungen *unter D.I.5.*

b. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

- i. Maßnahmen in der Praxis
 - An der niedersächsischen Universität Oldenburg besteht für Lehramtsstudierenden in der Germanistik die Möglichkeit, über ein Zertifikat vertiefte Kenntnisse im Bereich Niederdeutsch zu erhalten. Aufbauend auf diesem Zertifikat soll Niederdeutsch zuerst als Erweiterungsfach bzw. Drittfach, dann auch als eigenständiges Studienfach an der Universität Oldenburg angeboten werden. Für

Studierende mit Berufsziel Lehramt besteht so die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen zu Saterfriesisch zu belegen.

- Die Universität Oldenburg hat mit dem Haushalt 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von jährlich 350.000 Euro für die Ausstattung des Faches mit sächlichen und personalen Ressourcen erhalten.

c. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

i. Maßnahmen in der Praxis

Aufgrund einer vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) veranlassten Erhebung im Bereich der Agentur für Erwachsenenbildung in Niedersachsen sind beispielsweise im Jahr 2013 rund 320 Kurse mit niederdeutschen oder plattdeutschen Inhalten an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung angeboten worden. Dabei sind mehr als 7.200 Unterrichtsstunden zusammengekommen und konnten rund 4.800 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden. Um ein Größenverhältnis zur jährlichen, finanziell geförderten Gesamtleistung der Erwachsenenbildungseinrichtungen darzustellen, muss darauf hingewiesen werden, dass diese Zahl bei weit über 3 Mio. Unterrichtsstunden liegt. Damit soll die Relation des Bildungsbereiches „Minderheitensprachen in der Erwachsenenbildung“ verdeutlicht werden. Die Zahlen haben sich über einen längeren Zeitraum nicht verändert.

Nach der o.a. Datenlage ist der Bereich Plattdeutsch/Niederdeutsch stärker vertreten. Es geht insbesondere um die Pflege des Brauchtums, die im starken Maße mit der Sprachvermittlung verbunden ist. Das bisher gleichbleibende Volumen wird sich aller Voraussicht nach auch in Zukunft in dieser Größenordnung bewegen. Eine Vielzahl der Empfehlungen und Beurteilungen wie bspw. das Abfassen etwaiger Teilnahme- oder Qualifikations-Urkunden spielen in diesem Bereich keine Rolle. Die in diesem Lehr-/Lernprozess Beteiligten streben keine wie auch immer geartete Bestätigung der erworbenen Kenntnisse oder gar Leistungen an, sondern erfüllen sich ihren Bedarf an der Wahrung ihres Brauchtums durch diverse Aktivitäten, so auch durch die

Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen. Das Land Niedersachsen ist sich trotz des geringen Anteils der Bildungsmaßnahmen im Bereich „Minderheitensprachen“ am gesamten Arbeitsvolumen der Bedeutung dieser Kurse sehr bewusst. Diese Bildungsmaßnahmen werden daher in der Wertigkeit ihrer summarischen Berücksichtigung bei der Bemessung des Arbeitsumfangs der Erwachsenenbildungseinrichtungen durch entsprechende Anhebung des Anerkennungsfaktors deutlich höher eingestuft.

3. Artikel 9 – Justizbehörden

a. Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Der vom Sachverständigenausschuss genannte Vorfall, bei dem ein notariell beglaubigter Kaufvertrag auf Niederdeutsch nicht anerkannt worden sein soll, konnte nicht verifiziert werden. Auch der Bundesrat für Niederdeutsch (BfN), von dem der Vorfall gegenüber dem Sachverständigenausschuss gemeldet wurde, konnte einen entsprechenden Vorgang gegenüber den Behörden nicht benennen. Im Rahmen einer Abfrage des Niedersächsischen Justizministerium bei den Gerichten seines Geschäftsbereichs (2020) konnte ein entsprechender Vorfall ebenfalls nicht verifiziert werden. Diese Abfrage hat auch im Übrigen keine Probleme bei der Anwendung der Sprachencharta durch niedersächsische Gerichte erbracht.

b. Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Niedersächsische Justizministerium hat bei den Gerichten seines Geschäftsbereichs eine Abfrage insbesondere zu den dortigen Erfahrungen mit der Sprachencharta durchgeführt (2020). Diese Abfrage hat keine Probleme bei der Anwendung der Sprachencharta durch niedersächsische Gerichte erbracht.

c. Artikel 9 Abs. 2 lit. a)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Niedersächsische Justizministerium hat bei den Gerichten seines Geschäftsbereichs eine Abfrage insbesondere zu den dortigen Erfahrungen mit der Sprachencharta durchgeführt (2020). Diese Abfrage hat keine Probleme bei der Anwendung der Sprachencharta durch niedersächsische Gerichte erbracht.

4. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

Das *Land Niedersachsen* verweist auf seine Ausführungen *unter E.V.5*, die auch für die Regionalsprache Niederdeutsch gelten.

a. Artikel 10 Abs. 2 lit. a)

i. Maßnahmen in der Praxis

Um die in vielen niedersächsischen Kommunen bestehenden Bemühungen für den Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen zu stärken und den Gebrauch dieser Sprachen weiter voranzubringen, kann das Land in erster Linie werbend auf die Kommunen zugehen. Es obliegt den Kommunen selbst, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Verwendung der Minderheiten- und Regionalsprachen in ihren Verwaltungen zu fördern.

Aus Anlass der Entschließung des Landtags vom 21.09.2017 (LT-Drs. 17/8757 „Förderung von Niederdeutsch und Saterfriesisch verstetigen und weiter ausbauen“) und der hierauf bezogenen Unterrichtung der Landesregierung vom 06.03.2018 (LT-Drs. 18/466) hat das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die Kommunen mit Erlass vom 11.04.2018 auf diese Entschließung hingewiesen und die Ergreifung von Maßnahmen angeregt. Die Reaktion hierauf ist jedoch eher verhalten. Es beteiligen sich insbesondere die Kommunen, die auch schon in der Vergangenheit aktiv in der Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen tätig waren.

ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses

Es wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

b. Artikel 10 Abs. 2 lit. b)

Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die vorherigen Ausführungen *unter E.VIg.4.c* verwiesen.

c. Artikel 10 Abs. 2 lit. c)

In Bezug auf diese durch das Land Niedersachsen eingegangene Verpflichtung wird auf die Ausführungen *unter E.VIg.4.c* verwiesen.

d. Artikel 10 Abs. 2 lit. d)

Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die vorherigen Ausführungen *unter E.Vlg.4.c* verwiesen.

5. Artikel 11 – Medien

a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Wie bereits in früheren Berichten der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Sprachencharta dargestellt, ist aufgrund der in Deutschland verfassungsrechtlich verankerten Rundfunkautonomie und der Pressefreiheit eine staatliche Einflussnahme auf entsprechende Inhalte unzulässig. Insoweit und im Rahmen der nach der Sprachencharta gegebenen Möglichkeiten hat daher der damalige Niedersächsische Ministerpräsident im Jahre 2009 niedersächsische Medienschafter aus Rundfunk und Presse ermuntert, ihre jeweiligen Bemühungen im Bereich Stärkung der Regional- und Minderheitensprachen fortzusetzen und zu verstärken.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Privatrechtlich organisierte „Bürgermedien“ haben und hatten in den vergangenen Jahren niederdeutsche Angebote in ihrem jeweiligen Angebot, z.B.

Radioostfriesland	RadioWeserTV	Ems-Vechte-Welle
<p>„Radio Ostfriesland up platt“, jeweils 60 Minuten, Montag bis Freitag, Neues aus Ostfriesland</p> <p>„Extrem Plattdeutsching“, jeweils 90 Sekunden, Montag bis Freitag, Comedy</p> <p>„Waas is dat denn?“, jeweils 90 Sekunden, Montag bis Freitag, Heimatkunde und Unterhaltung</p>	<p>„Plattdeutsche Nachrichten“, mittwochs, stündlich mit Ausnahme von 6:00 und 7:00 Uhr; dienstags und donnerstags verkürzt um 6:40 Uhr und 7:40 Uhr, regionale und lokale Nachrichten</p> <p>„Meta Butendiek“, dienstags und mittwochs um 7:15 Uhr, mittwochs ab 8:00 Uhr regelmäßig im Programm, Kunstfigur aus der Wesermarsch: Eine Bäuerin, die auf launige, humorvolle Art und Weise über Begebenheiten aus</p>	<p>Das Lokalstudio der Ems-Vechte-Welle im Saterland strahlt seit vielen Jahren zweimal monatlich/14-tägig sonntags zwischen 11.03 und 13.00 Uhr (unterbrochen durch Nachrichten um 12:00 Uhr) die Sendung „Middegees“ auf niederdeutsch (und saterfriesisch) aus. Diese Sendung soll</p>

<p>„Radio up platt“, jeweils 60 Minuten, alle 4 Wochen sonntags, Talk-sendung auf Plattdeutsch</p> <p>„Septembermonat is Plattdüütschmonat“, wiederkehrende Elemente und Beiträge, täglich im September, Kultur</p>	<p>ihrem Leben auf Plattdeutsch erzählt.</p> <p>„Das ABC des Sendegebiets“, regelmäßig im Morgenprogramm, ins Plattdeutsche aus dem Hochdeutschen übersetzte Beiträge</p> <p>„Plattdüütsch ton Koffie“, einmal monatlich am dritten Mittwoch um 15:05 Uhr, nutzerverantwortete Magazinsendung</p> <p>„Versoek dat mal op platt“, einmal monatlich mittwochs 14:30 bis 15:00 Uhr, nutzerverantwortete Sendung für Kinder</p> <p>„Fährtalk op Platt“, ohne festen Sendeplatz, plattdeutscher Talk auf der Weserfähre. Moderator ist der Beauftragte für Plattdeutsch im Landkreis Wesermarsch, Hans Meinen. Gäste aus Kultur, Politik und Gesellschaft. Die Sendereihe wird von den Bürgersendern Radio Jade und Oldenburg eins übernommen. Eine TV-Ausgabe der Sendung wird im TV-Programm von dem Bürgersender Oldenburg eins ausgestrahlt.</p>	<p>auch künftig Bestandteil des Programms des Senders sein.</p>
---	---	---

b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.g.5.a* verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Norddeutsche Rundfunk (NDR), Landesfunkhaus Niedersachsen, hat die Ausstrahlung folgender Beiträge im öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit Bezug zur niederdeutschen Sprache angegeben:
 - „Hallo Niedersachsen - op Platt“, 29.10.2017, 4:15 Minuten, i.d.R. einmal monatlich, sonntags (30 Minuten), Information, Unterhaltung
 - „Hallo Niedersachsen - Internationaler Tag der Muttersprache“, 21.02.2018, 4:00 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen - Werner Momsen wird UNESCO-Botschafter für Niederdeutsches“, 07.06.2018, 0:49 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen - Polizeischüler lernen platt- oder: Schandarms lernt platt“, 17.06.2018, 3:27 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen - Lüneburg: Casting für Lütte Plattsnacker“, 23.06.2018, 1:07 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen - Schaltung Leer: Finale Plattsounds. Gespräch mit Grietje Kammler“, 20.10.2018, 2:47 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen - Thema der Woche "Muttersprache/3": Platt auf der Meyer Werft“, 18.02.2019, 3:54 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen - Thema der Woche "Muttersprache"/4: Pflegekräfte aus Paraguay“, 21.02.2019, 3:57 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen - Auftakt Plattart Festival“, 23.03.2019, 0:59 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information

- „Hallo Niedersachsen - Der erste plattdeutsche Spielfilm“, 26.08.2019, 3:54 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen - Hinnerk Platt: IT-Spezialist und Manager rappen auf Platt“, 24.09.2019, 3:37 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen - Schalte Cuxhaven: Thema der Woche "Theater"/4: Niedergang niederdeutscher Bühnen“, 10.10.2019, 2:09 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen - Preis für besten Kurzfilm auf Plattdeutsch für Frank Jakobs“, 22.11.2019, 0:50 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen - 12-jähriger Nico Weers singt Hannes Flesner“, 09.12.2019, 3:16 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Niedersachsen 18.00 - Preis für Plattdeutsch an Schulen: Kultusminister Tonne zeichnet aus“, 04.03.2020, 1:03 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
 - „Hallo Niedersachsen -Lilienthal: Yared Dibaba bekommt Plattdeutsch-Preis“, 07.03.2020, 1:02 Minuten, i.d.R. täglich (30 Minuten), Information
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die vorherigen Ausführungen zu den Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Mit Wirkung vom 01. Januar 2018 wurde die Förderrichtlinie der gemeinsamen Filmfördergesellschaft der Länder Niedersachsen und Bremen „nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH“ dahingehend ergänzt, dass Vorhaben, die

den Gebrauch der niederdeutschen oder saterfriesischen Sprache [...] zu audiovisuellen Werken fördern, besondere Berücksichtigung finden.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Seit dem Jahre 2018 sind folgende Projekte in niederdeutscher Sprache durch die nordmedia gefördert worden:
 - „Ritter Trenk op platt“ – Verleih/Vertrieb/Verbreitung
 - „Vun Insitters un Uppassers – Von Insassen und Bediensteten“ – Produktionsförderung
 - „Ik bün van Marseille - Gesine Frühlings Neujahrskuchen“ – Drehbuch- und Stoffentwicklung
 - „Boot un dood – Ein Film entsteht“ - Produktionsförderung
 - Im Jahre 2019 wurde die Stoff- und Drehbuchentwicklung für das Filmprojekt „Saterland“ gefördert. Im Rahmen des geplanten Films ist - neben Saterfriesisch und Hochdeutsch - die Sprache Niederdeutsch vorgesehen.
 - „De Windmüller“ - Produktionsförderung

iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die vorherigen Ausführungen zu den Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

In Bezug auf diese durch das Land Niedersachsen eingegangene Verpflichtung und deren Umsetzung wird auf die Ausführungen *unter E.VI.g.5.a.* verwiesen.

e. Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

In Bezug auf diese durch das Land Niedersachsen eingegangene Verpflichtung und deren Umsetzung wird auf die Ausführungen *unter E.VI.g.5.a.* verwiesen.

f. Artikel 11 Abs. 2

Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern, ist nach Maßgabe des Grundgesetzes garantiert. Diese Verpflichtung wird daher als erfüllt betrachtet.

6. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

Es werden nur Ausführungen zu eingegangenen Verpflichtungen gemacht, bei denen Ergänzungen oder Veränderungen zu berichten sind. Es wird auf die Maßnahmen der vorherigen Berichtszeiträume Bezug genommen, die grundsätzlich weiterhin fortgeführt werden.

a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- In Niedersachsen hat der Haushaltsgesetzgeber für das Jahr 2020 zusätzliche Haushaltsmittel zur Förderung von Niederdeutsch und Saterfriesisch für die Landschaften und Landschaftsverbände in Höhe von jährlich 380.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon 30.000 Euro für die Oldenburgische Landschaft für die Pflege des Saterfriesischen.
- Ferner können in Niedersachsen aus den Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landes in Höhe von 2,9 Mio. Euro von den Landschaften und Landschaftsverbänden regional bedeutende Kulturprojekte u.a. der niederdeutschen Sprache sowie der Minderheitensprache Saterfriesisch unter 10.000 Euro gefördert werden.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In den Jahren 2020 und 2021 fördert Niedersachsen das „PLATTart – 8. Festival für Neue Niederdeutsche Kultur 2021“ der Oldenburgischen Landschaft mit insgesamt 25.000 Euro, das vom 12.03. bis 21.03.2021 unter dem Motto „#MITNANNER“ im Oldenburger Land stattfindet.

b. Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

Im Berichtszeitraum wurde an das Land Niedersachsen kein spezifischer Bedarf herangetragen.

c. Artikel 12 Abs. 3

Einen Austausch im Bereich Kulturpolitik mit dem Ausland in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen gab es im Berichtszeitraum nicht.

7. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

Es wird auf die in den vorherigen Berichtszeiträumen dargestellten Maßnahmen in Bezug auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verwiesen, die grundsätzlich unverändert fortgeführt wurden.

8. Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Es wird auf die in den vorherigen Berichtszeiträumen dargestellten Maßnahmen in Bezug auf den grenzüberschreitenden Austausch verwiesen, die grundsätzlich unverändert fortgeführt wurden.

VI.h Niederdeutsch in Schleswig-Holstein

1. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 361), Art. 12 Abs. 6- 7, Art. 13
- Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S.500), § 4 Abs. 6
- Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. 2014, 134), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464), § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 3
- Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVOBl., S. 460), § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), § 4 Abs. 3 Nr. 2
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 2019, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759). In Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2020

Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 998), § 9 Abs.2, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 u. § 19 Abs. 1 Nr. 2

- Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020-2022
- Gesetz zu dem Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), in der Fassung des Fünften Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 2./22. September 2014 (HmbGVBl. S. 490, GVOBl. Schl.-H. S. 487), § 28a Abs. 1 Satz 3
- Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Bestimmung eines Mitglieds des ZDF-Fernsehrates vom 30. November 2015 (GVOBl., S.406), § 2
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein / Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl., S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. S. 659), § 82b
- Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2009 (VII 423 - 621.121.108) zur Zulassung mehrsprachiger Ortstafeln
- Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz – BiblG verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes vom 30. August 2016 (GVOBl. S. 791), § 2 Abs. 2
- Niederdeutsch in der Schule. Runderlass des Ministeriums vom 18. Mai 2019. NBl. MBWK. Schl.-H. 2019. S. 186
- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen

für die 19. Legislaturperiode vom November 2020 mit den Schwerpunkten
Bildung – Medien – Mehrwert.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Das Land Schleswig-Holstein hat die Verpflichtungen für die Regionalsprache
Niederdeutsch landesweit gezeichnet.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
Aus Sicht des Landes Schleswig-Holstein besteht kein Anlass für besondere
Maßnahmen.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.h.1.a.* verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
Die Maßnahmen der vorangegangenen Monitoringzyklen werden fortgesetzt.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein /
Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni
1992 (GVOBl., S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016
(GVOBl. S. 659), § 82b
 - Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2009 (VII 423 - 621.121.108) zur
Zulassung mehrsprachiger Ortstafeln
 - (Art. 13 Abs. 2) Landesverfassung
 - Sprachenchartabericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein
 - Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen
Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen
für die 19. Legislaturperiode vom November 2020 mit den Schwerpunkten
Bildung – Medien - Mehrwert

- Aufgrund eines Landtagsbeschlusses hat Schleswig-Holstein 2019 dem BMI angezeigt, seine Verpflichtungen gemäß der Europäischen Sprachencharta erweitern zu wollen und das BMI wird gebeten, das notwendige Verfahren für die Notifikation gegenüber dem Generalsekretär des Europarates einzuleiten. Zusätzlich übernommen wurden u.a. im Bereich Niederdeutsch:
 - Art. 10 Abs. 2 g) für Dänisch und Niederdeutsch: den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n),
 - Art. 12 Abs. 1 e) für Niederdeutsch: In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten [...]: Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Das Land Schleswig-Holstein fördert den Gebrauch des Niederdeutschen, indem es Projekte/ Vereine fördert, die zum Gebrauch des Niederdeutschen ermutigen (den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Mölln, das Länderzentrum für Niederdeutsch in Bremen).
 - Der Platt Beats Contest des Zentrums für Niederdeutsch in Mölln
 - Der schleswig-holsteinische Schulwettbewerb „Schölers leest platt“ (alle 2 Jahre abwechselnd mit der „Emmi för Plattdüütsch“ Auszeichnung).
 - Fortbildungen für Erzieher und Erzieherinnen sowie Pflegekräften in Niederdeutsch, um den Gebrauch in Kitas und Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen
 - Zertifikat „PlattHart“ für Einrichtungen (z.B. Altenpflege, Tagespflege oder ambulante Pflegedienste und Hospize), die einen Teil der Seelsorge,

Betreuung und Pflege auf Niederdeutsch erbringen. (vgl. PI Sozialministerium vom 27.08.2020)

- Mit der Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes wird es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, im jeweiligen Sprachgebiet, siehe oben, im Umgang (mündlich und schriftlich) mit Behörden zu nutzen und auch eine Antwort in der jeweiligen Sprache zu erhalten, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter, oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.
- Die Klaus-Groth-Gesellschaft e.V., eine traditionsreiche literarische Namengesellschaft in Schleswig-Holstein, erarbeitet in den kommenden Jahren eine "Digitale Klaus-Groth-Gesamtausgabe". Zur Realisierung des Projekts arbeitet sie eng mit der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik der Europa-Universität Flensburg zusammen. Angestrebt wird eine Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Digitalisierung und Kultur an der Landesbibliothek Schleswig-Holstein. Die "Digitale Klaus-Groth-Gesamtausgabe" wird das niederdeutsche und das hochdeutsche Gesamtwerk des Dichters sowie das Briefwerk und auch an ihn gerichtete Briefe schrittweise neu erschließen und in verschiedenen digitalen Formaten sowie auch in optionalen Printversionen zugänglich machen. Für das Gesamtvorhaben ist ein langjähriger Prozess anzusetzen, der einer grundständigen und langfristigen Unterstützung bedarf. Im Ergebnis wäre die weltweite Erreichbarkeit des bedeutsamsten dichterischen niederdeutschen Gesamtwerks in einer aktualisierten Ausgabe nach gültigen editorischen Standards sichergestellt.
- Im Rahmen eines Projekts lädt das Länderzentrum für Niederdeutsch (LzN) Hochschulabsolventen, Studenten und Schülergruppen ein, an dem Projekt „Jugend verkloort Platt“ teilzunehmen. Die Teilnehmenden können dabei die selbstgewählten Themen eigenverantwortlich recherchieren. Das Spektrum reicht von historischen Themen wie Plattdeutsch in der Hansezeit oder niederdeutsche Texte aus dem Mittelalter über Sprachvergleiche und Sprichwörter bis hin zu aktuellen

Themen wie neue plattdeutsche Musik. Die ersten 18 Ergebnisse wurden bereits an Universitäten geprüft und von Grafikerinnen und Grafikern in Form von Schaubildern visualisiert, die auf der Internetseite und als Broschüre des LzN veröffentlicht wurden. Das Projekt wird von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie von der Carl-Toepfer-Stiftung aus Hamburg gefördert.

- Auf seiner Internetseite verweist das LzN auf sämtliche Institutionen und Einrichtungen, die das Niederdeutsche fördern und bietet somit einen umfangreichen digitalen Überblick über die Förderlandschaft der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
- „Plattdüütsch in der Familie“: Unter diesem Motto startete das neue Film- und Internetprojekt des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes, das sich der Weitergabe der plattdeutschen Sprache in Familien und unterschiedlichen Gegenden des Landes widmet.
- „Emmi för Plattdüütsch in Sleswig-Holsteen“: Der Preis zur Förderung des Plattdeutschen in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Jugendgruppen, „Emmi för Plattdüütsch in Sleswig-Holsteen“ wurde gemeinsam vom Schleswig-Holsteinischen Landtag, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) initiiert. Alle zwei Jahre verleiht der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemeinsam mit der Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und dem SHHB diesen Preis.
- Als Ermutigung zur Sprachanwendung durch Verwendung von Aufklebern „Ik snack platt!“ an Büros von Beschäftigten in den Finanzämtern mit Niederdeutsch-Sprachkenntnissen, Erlass des Finanzministeriums vom 13. November 2019.

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Art. 13 Abs. 2) Landesverfassung

- Sprachenchartabericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein
 - Förderung der Kontakte zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Sprechergruppen durch gemeinsame Beteiligungen an der Entstehung des Berichtswesens, Beispiel Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 19. Legislaturperiode vom November 2020 mit den Schwerpunkten Bildung – Medien - Mehrwert
 - Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter der Regionalsprache Niederdeutsch und der Vertreterinnen und Vertreter der Minderheiten bei gemeinsamen Projekten, Beispiel: Tag der Einheit 2019 in Kiel
 - Einrichtung einer Koordination für Regional und Minderheitensprachen beim Institut für Qualitätsentwicklung in Schulen in Schleswig-Holstein
 - Einrichtung einer halben Referentenstelle für die Regional- und Minderheitensprachen im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Institutionelle Förderung der Niederdeutschen Einrichtungen: Die Zentren für Niederdeutsch (ZfN) Leck für den Landesteil Schleswig und Mölln für den Landesteil Holstein in Höhe von jährlich je 12.500 Euro; das Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LzN) mit dem SH-Länderanteil in Höhe von 42.000 Euro; der Plattdeutsche Rat in Höhe von 5.000 Euro sowie Niederdeutschprojekte im Rahmen der institutionellen (255.000 Euro) und Projektförderung (5.000 Euro) des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds (SHHB).
 - Das Land Schleswig-Holstein fördert ausgewählte Kulturinstitutionen, die einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung der Gesellschaft und ihrer kulturellen Identität leisten, so auch den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB). Erstmals wurde 2016 ein dreijähriger Kontrakt zwischen dem Land und dem Heimatbund geschlossen, in dem Bestreben, gemeinsame definierte Ziele zu erreichen, die unter anderem den Erhalt

und die Pflege der niederdeutschen Sprache beinhalten. Nach einer erfolgreichen Evaluation 2018 wurde für den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 ein Folgekontrakt geschlossen, als Förderbasis für eine erneute dreijährige Förderung. Der SHHB erhält eine jährliche Landeszuwendung von 255.000 Euro. Aus diesen Fördermitteln werden unter anderem auch der Verein für niederdeutsche Sprachförderung unterstützt sowie die Bevensen Tagung für niederdeutsche Sprache und Literatur.

- Zur institutionellen Förderung von Kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen, wie z.B. des Niederdeutschen Bühnenbundes, wird auf die Ausführungen zu Artikel 12 Abs. 1 lit. a) verwiesen.
- „Plattdüütsch Stiftung Sleswig-Holsteen“: Im Jahre 2012 übertrug Wilhelm Nehlsen sein landwirtschaftliches Grundvermögen im Pohnshalligkoog auf Nordstrand an den SHHB. Dieser übernahm die Trägerschaft für eine Treuhandstiftung, die der Stiftungsgründer Wilhelm Nehlsen zur Förderung und Pflege der niederdeutschen Sprache - insbesondere für die junge Generation - festlegte. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Förderung von plattdeutschen Materialien für Schulen und Kindergärten. Das Angebot dieser „Plattkisten“ wird sehr gut angenommen. Weitere finanzielle Unterstützung durch die Stiftung erfolgte für die Erstellung von „Paul un Emma snackt plattdüütsch“, dem Lehrwerk für die 1. und 2. Klassenstufe. Zuschüsse für Projekte wie Musical-Aufführungen und Jugendseminare auf Platt sind ebenso möglich wie die Bestellung von sogenannten Sprachpuppen, die an Kitas eingesetzt werden.
- Darüber hinaus beheimatet der SHHB den Plattdeutschen Rat, seit dessen Gründung im Jahr 2000. Die damals im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Sprachencharta ins Leben gerufene Interessenvertretung der niederdeutschen Sprachgruppe ist ein Erfolgsmodell, das die Niederdeutschen in allen einschlägigen Gremien des Landes vertritt. Der Plattdeutsche Rat ist die politische Vertretung der Niederdeutsch-Sprecherinnen und -Sprecher in Schleswig-Holstein und setzt sich für die

sprachpolitische Arbeit auf Landes- und Bundesebene ein. Diese fördert die Landesregierung mit einer an den SHHB gekoppelten, institutionellen Förderung von 5.000 Euro seit 2016.

- Mit den Zentren für Niederdeutsch (ZfN) in Leck und Mölln hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2019 erstmalig Zielvereinbarungen geschlossen. Beide Zentren dienen als Informations-, Beratungs- und Koordinierungszentrum zur Förderung und Vermittlung der niederdeutschen Sprache. Von hier aus werden die Aktivitäten der Vereine, Gruppen und Initiativen, die die niederdeutsche Sprache pflegen und fördern, koordiniert und Anregungen zur Sprache und Kulturpflege entwickelt. Die ZfN haben sich verpflichtet, analog zur Leistung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holsteins, Synergien und Kooperationen zu fördern. Darüber hinaus unterstützen beide Zentren das Niederdeutsch-Modellschulprojekt an landesweit insgesamt 42 Schulen.

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Art. 13 Abs. 2 Landesverfassung
- § 4 Abs. 6 Satz 3 und 4 Schulgesetz SH
- Sprachenchartabericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein
- Das schleswig-holsteinische Kindertagesstättengesetz sieht Sprachbildung als Bildungsziel ausdrücklich vor. Seit 2016 sind die durch die Landesverfassung geschützten Regional- und Minderheitensprachen explizit im Gesetz erwähnt.
- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 19. Legislaturperiode vom November 2020 mit den Schwerpunkten Bildung – Medien – Mehrwert.
- Der Erlass Niederdeutsch in der Schule vom 18. Mai 2019

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land fördert seit 2017 mit insgesamt einer halben Million Euro Sprachangebote in Kindertagesstätten für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch. Ziel dieser Maßnahme ist es, Kinder frühzeitig mit den Regional- und Minderheitensprachen des Landes vertraut zu machen. Niederdeutsch wird in 32 Kindertagesstätten angeboten, davon gehören 18 zum ADS-Grenzfriedensbund.
- Der überarbeitete Erlass Niederdeutsch in der Schule der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 18. Mai 2019 sieht vor, die niederdeutsche Sprache als Querschnittsaufgabe zu behandeln. Bezugnehmend auf den Handlungsplan Sprachenpolitik der Landesregierung ist damit ein systematischer Spracherwerb in der Grundschule möglich und aufwachsend geplant. Neben dem Modellschulkonzept wird im Niederdeutscherlass auf einen geschlossenen Bildungsgang Niederdeutsch als nachhaltiges Verfahren zum Erwerb der Regionalsprache Niederdeutsch verwiesen: „Ziel ist es, im Zuge eines sukzessiv anwachsenden Systems Niederdeutsch während des gesamten Bildungsgangs bis hin zur Hochschulreife zu unterrichten. An allen Schulen in Schleswig-Holstein muss das Niederdeutsche ein durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Klassen sein.“ Dabei wird sowohl auf das Prinzip des Immersionsunterrichtes auf Niederdeutsch als effektiver Weg der Sprachvermittlung und -förderung und als Mittel für den Spracherwerb verwiesen, als auch auf die Möglichkeit des Niederdeutschunterrichtes. Der dabei im Rahmen des Modellschulprojektes Niederdeutsch angebotene Sprachunterricht ist weiter auszubauen. Die Verantwortung dafür, dass das Thema in den schulinternen Curricula Beachtung findet, trägt jeweils die Schulleitung. Mit dem neuen Erlass werden die positiven Entwicklungen der vergangenen Jahre für das Niederdeutsch an unseren Schulen aufgenommen und die Regionalsprache deutlich aufgewertet.

- Im Schuljahr 2014/2015 wurde das Modellprojekt „Freiwilliges Niederdeutschangebot“ an 27 Grundschulen in Schleswig-Holstein eingeführt. Für einen systematischen Niederdeutschunterricht ab der ersten Klassenstufe wurde das Lehrwerk „Paul un Emma snackt plattdüütsch“ für die 1. und 2. Klassenstufe erstellt, welches zum Schuljahr 2015/2016 erschien.
- „Paul un Emma un ehr Frünnen“, der zweite Band des Lehrwerks für die 3. und 4. Klassenstufe, erschien zu Beginn des Schuljahres 2018/2019. Somit ist für Niederdeutsch für die Klassenstufen 1 bis 4 ein durchgängiges Lehrwerk vorhanden. Zu beiden Lehrwerken gibt es je eine umfangreiche Online-Lehrerhandreichung auf Lernnetzseiten des IQSH (<https://paulunemma.lernnetz.de> und <https://paulunemma2.lernnetz.de>) mit Arbeitsblättern, Vokabellisten, Audiodateien und weiteren Materialien für den Niederdeutschunterricht, die den Lehrkräften kostenlos zur Verfügung stehen. Eine Fortführung der „Paul un Emma“ Reihe für die Sekundarstufe I ist geplant.
- Die Erstellung von Lehr-/Lernmaterial für die Sek I Stufe (Neubeginn Spracherwerb in Sek I) wird ferner durch die Förderung eines Buchprojekts unterstützt: Derzeit wird am Länderzentrum für Niederdeutsch in Bremen von einer Expertengruppe aus Niedersachsen ein Lehrwerk für die Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler ohne Niederdeutschvorkenntnisse erarbeitet.
- Das Modellschulkonzept Niederdeutsch wurde seitdem weiter ausgebaut, so dass seit dem Schuljahr 2020/21 an 32 Modellgrundschulen und an neun Modellschulen in Sek I (davon zwei Gymnasien) Niederdeutsch von der 1. - 6. Jahrgangsstufe angeboten werden kann. Insgesamt gibt es aktuell 42 mitwirkende Schulen mit 3.058 Schülerinnen und Schülern, davon lernen 2.738 in der Grundschule und 320 in der Sekundarstufe I Niederdeutsch.

- Strukturell hat das Niederdeutsche in der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Kultur und ihre Didaktik der Europa-Universität Flensburg (EUF) eine feste Anbindung gefunden, nach innen und außen sichtbar. Eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Flensburger Abteilung mit der Kieler Professur ist zwischenzeitlich verwirklicht worden. Es besteht ein starker inhaltlicher und thematisch ergänzender Austausch zwischen beiden wissenschaftlichen Instituten. Manifestiert wird dieser durch einen Kooperationsvertrag zwischen beiden Einrichtungen sowie den flexiblen und wechselseitigen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Darüber hinaus wird die Attraktivität des Studienfaches Niederdeutsch durch das Niederdeutschzertifikat erhöht. Seit dem Sommersemester 2010 gibt es an der (EUF) für Germanistik-Studierende die Möglichkeit das Niederdeutschzertifikat zu erwerben. Dieses Ergänzungsfach Niederdeutsch kann von Studierenden aller Fächer ergänzend zu ihrem Regelstudiengang gewählt werden und ist ebenfalls unterrichtsqualifizierend (lehramtsqualifizierend). Über die Jahre ist die Zahl stetig auf 25-30 Studierende pro Jahr gestiegen.
- Eine Erfassung der Niederdeutschaktivitäten an Nicht-Modellschulen wird mithilfe der Kreisfachberatungen Niederdeutsch und der IQSH-Landesfachberatung Niederdeutsch durchgeführt. Dadurch wird die konkrete Anzahl an Angeboten in niederdeutscher Sprache in Schleswig-Holstein erfasst.
- Darüber unterstützt das Land die Fehrs-Gilde dabei, ein zeitgemäßes Nachschlagewerk für das Niederdeutsche zu entwickeln. Das Wörterbuch nach Johannes Saß in seinen verschiedenen Ausgaben ist seit vielen Jahren für das Niederdeutsche formengebend. Das nun entstehende Online-Wörterbuch SASS soll je 70.000 hochdeutsche und niederdeutsche Stichwörter, alle flektierten Wortformen sowie viele idiomatische Ausdrücke enthalten.

- Das ZfN in Leck bietet Multiplikatorenfortbildungen und Workshops für Fachpersonal und ehrenamtliche Aktive in Kindertageseinrichtungen „Plattdütsch för de Lütten“ und für Kursleiter und Kursleiterinnen in der Erwachsenenbildung – „Platt lehren lehren“ an. Der Qualifizierungskurs wird u.a. gefördert von dem Förderverein des ZfN Leck. Hierbei werden Hilfestellungen für die Sprachvermittlung in Form von Sprachtraining, der Weitergabe von Vermittlungsideen und Unterrichtsmaterial angeboten.
- Kultursensible und biographiebezogene Pflege umfasst nach Auffassung der Landesregierung auch das Miteinander auf Niederdeutsch, das im Übrigen in den Einrichtungen der Altenpflege in zahlreichen Veranstaltungen landesweit das soziale und kulturelle Leben zur Freude vieler Bewohnerinnen und Bewohner mitprägt. Die Landesregierung arbeitet weiter daran, in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden und anderen Institutionen, den Gebrauch der niederdeutschen Sprache zu stärken, etwa im Landespflegeausschuss. Ergänzend und zur Verstetigung dieses Förderbereichs bietet das LzN Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Plattdeutsch in der Pflege“ in Form von Bildungsurlaub, Online-Seminaren, Vorträgen und Workshops an. Es fungiert als länderübergreifende Anlaufstelle mit Beratungs- und Serviceangeboten.
- Als weitere Maßnahme zur Verankerung und Verbreitung des Niederdeutschen im Pflegebereich bietet das LzN Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, sich mit einem „Platthart“ (Plattherz) auszeichnen zu lassen. Durch dieses können Pflegeeinrichtungen (z. B. Altenpflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Hospize) belegen, dass sie das Niederdeutsche in ihren Einrichtungen leben. Kooperationspartner sind die Carl-Toepfer-Stiftung (Hamburg), die Katholische Akademie Stapelfeld, der Bundesrat für Niederdeutsch und das Niederdeutschsekretariat. Das LzN plant ab 2021 für das „Platthart“ ein erweitertes Angebot für den Gesundheitsbereich. Dafür wird der Kriterienkatalog je nach Ausrichtung (z. B. für

medizinische, heilkundliche Praxen, für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) angepasst.

g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

Das Land Schleswig-Holstein verweist grundsätzlich auf seine Ausführungen *unter Punkt E.VI.h.2.f.*

h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in der Praxis

- An der Niederdeutschen Abteilung der CAU wurden im Rahmen forschungsbasierter Lehre gemeinsam mit Studierendengruppen zwei wissenschaftliche Editionen niederdeutscher Schauspiele aus dem 17. Jahrhundert erarbeitet und veröffentlicht („Teweschen Hochtiet“, 2018; „Tewesken Kindelbehr“, 2019). Darüber hinaus laufen derzeit zwei Projekte, in denen der aktuelle niederdeutsche Sprachgebrauch erfasst und für sprachwissenschaftliche Untersuchungen aufbereitet wird:
 - „Äsop op Platt“ (Sammlung von Tonaufnahmen einer antiken Fabel in zahlreichen niederdeutschen Dialektversionen),
 - „Korpuslinguistische Studien zur niederdeutschen Grammatik“ (Aufbau eines schriftlichen Korpus mit niederdeutschen Texten aus dem Wettbewerb „Vertell doch mal“).
- In einem weiteren Projekt wird an der CAU in Zusammenarbeit mit Kollegen von der Universität Frankfurt/Oder gegenwärtig der zweite Band des „Norddeutschen Sprachatlas“ (NOSA) erarbeitet, der anhand von kommentierten Sprachkarten den Dialektwandel in Norddeutschland dokumentiert.
- An der EUF werden Projekte zur älteren und neueren niederdeutschen Literaturgeschichte und zur Korpusbildung auf der Grundlage älterer neuniederdeutscher Texte verfolgt. Besondere Forschungsschwerpunkte gelten der mittelniederdeutscher Literaturgeschichte, dem Dichter Klaus Groth und dem niederdeutschen Theater. Zugleich werden

niederdeutschedidaktische Fragestellungen bearbeitet und Lehrmaterialien erstellt. Niederdeutscher Literalität gilt besonderes Interesse.

- Konkrete Projekte sind
 - das „Flensburger Korpus neuniederdeutscher Literatur“ / „Schleswig-Holstein-Korpus“, das eine digitale Aufbereitung älterer neuniederdeutscher Literatur verfolgt,
 - die Vorbereitung einer „Digitalen Klaus-Groth-Gesamtausgabe“ im Verbund mit weiteren Partnern und
 - zusammen mit weiteren Projektpartnern und gefördert durch das Land Schleswig-Holstein die Erarbeitung niederdeutscher Unterrichtswerke nach dem „Paul-un-Emma“-Konzept niederdeutscher Einsprachigkeit.
- Die Niederdeutsche Abteilung ist an Projekten des „Zentrums für kleine und regionale Sprachen“ der EUF beteiligt.

i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

- i. Maßnahmen in der Praxis
Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen der vorherigen Berichtszyklen.

j. Artikel 7 Abs. 2

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- Niederdeutsch wird durch die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein geschützt. Im Weiteren wird auf die Ausführungen *unter Punkt E.VI.h.1.a* verwiesen. Zudem wird näheres in den Bestimmungen für Teil III geregelt.

k. Artikel 7 Abs. 3

- i. Maßnahmen in der Praxis
- Massenmedien:
 - Mit der Einführung des lokalen Hörfunks in Schleswig-Holstein sollen in bis zu fünf Regionen des Landes u. a. auch Regional- und Minderheitensprachen im Programm berücksichtigt werden. Nach § 28a Absatz 1 Satz 3 Medienstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein (MStV HH/SH) ist in den Regionen, in denen Regional-

oder Minderheitensprachen beheimatet sind, die jeweilige Regional- oder Minderheitensprache in Sendungen und Beiträgen angemessen zu berücksichtigen.

- Auch der NDR ist angehalten, Regional- und Minderheitensprachen angemessen in seinem Programm zu berücksichtigen. Nach § 5 Absatz 2 NDR-Staatsvertrag sind Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass sich das Thema Regional- und Minderheitensprachen bei einer Novellierung des NDR-Staatsvertrages weiterhin entsprechend dort wiederfindet und die Betroffenen beispielsweise in den jeweiligen Gremien stärker vertreten sind.

l. Artikel 7 Abs. 4

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die niederdeutsche Sprechergruppe in Schleswig-Holstein hat regelmäßig die Möglichkeit, Gehör für ihre Interessen zu finden. Seit 1992 tagt der Beirat Niederdeutsch zweimal jährlich im Schleswig-Holsteinischen Landtag unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten. Das Gremium soll alle Fragen erörtern, die die niederdeutsche Sprechergruppe im Lande betreffen, mit dem Ziel, die niederdeutsche Sprache, Bildung und Kultur zu pflegen und zu fördern.
 - In Schleswig-Holstein besteht für die niederdeutsche Sprechergruppe zudem die Möglichkeit, sich an den Beauftragten des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch zu wenden.

2. Artikel 8 – Bildung

a. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Förderung der Kindertageseinrichtungen auf Grundlage § 16 Abs. 2 KitaG SH.
 - Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020-2022
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Schleswig-Holstein unterstützt Niederdeutsch in der frühkindlichen Bildung mittelbar durch die Finanzierung der Zentren für Niederdeutsch (ZfN) in Mölln für den Landesteil Holstein und in Leck für den Landesteil Schleswig. Das Zentrum für Niederdeutsch in Leck hat einen Schwerpunkt in der Fortbildung u.a. von Erzieherinnen und Erziehern.
 - Darüber hinaus förderte das Land im Jahr 2020 mit insgesamt 542.291,55 Euro Sprachangebote in Kindertageseinrichtungen für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch/ Plattdeutsch. Ziel dieser Maßnahme ist es, Kinder frühzeitig mit den Regional- und Minderheitensprachen des Landes vertraut zu machen. Insgesamt konnten in 274 Betreuungsgruppen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Jahr 2020 von der zusätzlichen Förderung profitieren. Diese Förderung ist in 2021 auf 575.000 Euro angehoben worden.

b. Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die aktuell geltenden Fachanforderungen aller Unterrichtsfächer enthalten unter der Überschrift „Aufgabenfelder von besonderer Bedeutung“ den folgenden Absatz: „Niederdeutsch und Friesisch: Seinem Selbstverständnis nach ist Schleswig-Holstein ein Mehrsprachenland, in dem Regional- und Minderheitensprachen als kultureller Mehrwert begriffen werden. Für die Bildungseinrichtungen des Landes erwächst

daraus die Aufgabe, das Niederdeutsche und das Friesische zu fördern und zu seiner Weiterentwicklung beizutragen.“

- Am 18. Mai 2019 erschien der neue Erlass „Niederdeutsch in der Schule“, der zum Schuljahr 2019/20 in Kraft trat (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule_und_unterricht/niederdeutsch.html), der unter anderem den Ausbau des Modellschulenangebots in Schleswig-Holstein vorsieht. Der Niederdeutscherlass gilt für alle Schulen in Schleswig-Holstein.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das freiwillige Niederdeutschangebot an wird kontinuierlich weiter ausgebaut.
- Im Schuljahr 2020/2021 lernten 2.738 Schülerinnen und Schüler an 33 Modellgrundschulen in den Klassenstufen 1-4 und 320 Schülerinnen und Schüler an 9 Modellschulen mit Sekundarstufe I in den Klassenstufen 5-6 Niederdeutsch. Die Modellschulen Niederdeutsch erhalten pro Klassenstufe 2 Lehrerwochenstunden, um den Niederdeutschunterricht durchführen zu können. Die Unterrichtsorganisation liegt bei den Schulen. Auch das Ausschöpfen der Möglichkeiten, nichtsprachliche Fächer auf Niederdeutsch zu unterrichten, liegt bei den Schulen. Ein weiterer Ausbau auf insgesamt 50 Modellschulen ist politisch gewünscht und grundsätzlich denkbar.
- Der Niederdeutschunterricht an Grundschulen richtet sich nach dem Leitfaden für den Niederdeutschunterricht von 2013 (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule_und_unterricht/niederdeutsch.html). Eine Überarbeitung des Leitfadens ist geplant. Der überarbeitete Leitfaden wird sich an den beiden „Paul und Emma Lehrwerken“ für die 1. und 2. Klassenstufe und die 3. und 4. Klassenstufe orientieren. Laut dem neuen Niederdeutscherlass ernennt jede Schule eine(n) Niederdeutschbeauftragten. Kann eine Schule keine(n)

Niederdeutschbeauftragte(n) ernennen, so liegt die Aufgabe bei der Schulleitung. Die Ernennung aller Niederdeutschbeauftragten an Schulen in Schleswig-Holstein konnte im Juni 2020 abgeschlossen werden. Die Niederdeutschbeauftragten werden von der Landesfachberatung Niederdeutsch und den Kreisfachberatungen Niederdeutsch über aktuelle Entwicklungen und IQSH Fortbildungsangebote für Niederdeutsch informiert und können Unterstützung für die Umsetzung des Erlasses in den Schulen erhalten. Zudem ist mithilfe der Kreisfachberatungen Niederdeutsch eine Bestandsaufnahme der Niederdeutschangebote an Schulen, die nicht Modellschulen sind, geplant. Wie bereits im *Sechsten Sprachenbericht auf Seite 117* dargelegt, gibt es zahlreiche Niederdeutschangebote an Schulen in Schleswig-Holstein, die aber bisher zahlenmäßig nicht erfasst wurden.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Das Bildungsangebot für Niederdeutsch ist im Land Schleswig-Holstein grundsätzlich gestärkt worden. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen des Landes Schleswig-Holstein *unter Punkt E.VI.h.1.f* verwiesen.

c. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter den Punkt E.VI.h.2.b* hinsichtlich des Niederdeutscherlasses verwiesen.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.h.2.b* verwiesen.
 - Im Schuljahr 2020/21 lernten 320 Schülerinnen und Schüler Niederdeutsch an 9 Modellschulen mit Sekundarstufe I. Die Modellschulen Niederdeutsch erhalten für die 5. und 6. Klassenstufe 2 Lehrerwochenstunden, um den Niederdeutschunterricht durchführen zu können. Die Unterrichtsorganisation liegt bei den Schulen. Auch das Ausschöpfen der Möglichkeiten, nichtsprachliche Fächer auf Niederdeutsch zu unterrichten, liegt bei den Schulen.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Das Bildungsangebot für Niederdeutsch ist im Land Schleswig-Holstein grundsätzlich gestärkt worden. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen des Landes Schleswig-Holstein *unter Punkt E.VI.h.1.f.* verwiesen.

d. Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii

Dieser Artikel wurde für Niederdeutsch durch das Land Schleswig-Holstein nicht gezeichnet. In der Praxis weist das Land Schleswig-Holstein jedoch auf folgende Punkte hin:

- i. Maßnahmen in Politik und/ oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.h.2.b* verwiesen hinsichtlich des Niederdeutscherlasses.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
An dem Berufsbildungszentrum Schleswig wird seit dem Schuljahr 2019/20 Niederdeutsch als Wahlpflichtkurs an der Fachschule für Erzieherinnen und Erzieher und bei den Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten im Umfang von 2 Wochenstunden angeboten. Das Angebot wird von einer Lehrkraft durchgeführt. Im Schuljahr 2019/20 wurde das Angebot von 58 Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten und von 26 Erzieherinnen und Erziehern wahrgenommen. Im Schuljahr 2020/2021 belegten 27 Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten und 10 Erzieherinnen und Erzieher einen Wahlpflichtkurs in Niederdeutsch.

e. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Die Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte - KapVO-LK) vom 24. April 2012 wurde am 8. Mai 2020 geändert. Ein erfolgreich absolvierter Zertifikatskurs in Niederdeutsch wird seitdem positiv verrechnet bei der Vergabe von Referendariatsplätzen. Mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik vom November 2020 wird das Ziel verfolgt, die positiven Anrechnungsmöglichkeiten für Niederdeutsch

weiter auszubauen, um die Attraktivität des Studiums für Studierende weiter zu erhöhen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Niederdeutsch kann in Schleswig-Holstein am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität (CAU) als Ergänzungsfach zum Lehramtsstudiengang an Gymnasien belegt werden. Ein vergleichbares Angebot besteht am Seminar für Germanistik der Europa-Universität Flensburg (EUF).
- An der CAU können Lehramtsstudierende aller Fächer "Niederdeutsch als Ergänzungsfach" im Rahmen eines Lehramtsstudiums oder im Anschluss an ein Lehramtsstudium wählen. Studierende des Faches Deutsch haben in vielen Modulen des Bachelor- und des Masterstudiums die Möglichkeit, Kurse mit einem niederdeutschen Schwerpunkt zu wählen. Zudem haben Studierende der Germanistik wie auch anderer Fächer über die dritte Säule eines nicht lehramtsbezogenen Studiums ("Profilbereich Fachergänzung") die Möglichkeit, Module mit niederdeutscher Thematik zu wählen, um sich besonders in der niederdeutschen Philologie zu qualifizieren.
- Im Bereich des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Deutsch mit der Abschlussoption Master of Arts besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Schwerpunkt „Deutsch: Niederdeutsch" zu wählen, der die Kenntnisse im Bereich der niederdeutschen Philologie vertieft.
- An der EUF belegen die Studierenden des Teilfaches Deutsch des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften im dritten oder vierten Semester verpflichtend wahlweise eine Einführung in das Niederdeutsche oder eine Einführung in das Friesische. Im dritten Studienjahr haben die Studierenden des Faches Deutsch die Möglichkeit, zertifizierte Niederdeutsch-Studienschwerpunkte zu wählen, um ihren Bachelorstudiengang fachspezifisch abzuschließen. Das Lehramtszertifikat für die Primar- oder die Sekundarstufe, das fachwissenschaftliche Vertiefungszertifikat und das freiwillige ebenfalls

unterrichtsqualifizierende Zusatzzertifikat Niederdeutsch bieten für unterschiedliche Studienverläufe niederdeutsche Schwerpunktsetzungen. Neben dem regulären Abschluss im Teilfach Deutsch des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften erteilt die Universität nach erfolgreichem Abschluss der Module zusätzlich Niederdeutsch-Zertifikate. Die Lehrveranstaltungen der Niederdeutsch-Studienschwerpunkte stehen auch den weiteren Germanistikstudierenden offen.

- An der EUF wird zusätzlich zu den unterrichtsqualifizierenden (lehramtsqualifizierenden) Niederdeutschschwerpunkten mit einem Zertifikat im Deutschstudium (BA und M.Ed.) ein Ergänzungsfach Niederdeutsch eingeführt, das von Studierenden aller Fächer ergänzend zu ihrem Regelstudiengang gewählt werden kann und ebenfalls unterrichtsqualifizierend (lehramtsqualifizierend) ist.
- Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Niederdeutschen Abteilung am Germanistischen Seminar der CAU und der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur am Seminar für Germanistik der EUF können die Hochschulen einerseits Niederdeutsch-Dozentinnen und -Dozenten austauschen, andererseits können Studierende Veranstaltungen zum Niederdeutschen an beiden Hochschulen besuchen. Diese Veranstaltungen erkennen die Hochschulen wechselseitig an; sie stimmen das jeweilige Niederdeutsch-Lehrangebot hierfür semesterweise inhaltlich ab.

f. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Mit der Änderung des Weiterbildungsgesetzes (WBG) im Jahr 2017 wurden die Aufgaben und Ziele der Weiterbildung hinsichtlich der kulturellen Bildung dahingehend erweitert, dass auch „die Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen vermittelt werden sollen“ (§ 3 Abs. 5 WBG).

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Eine Reihe von Volkshochschulen bietet Kurse für Niederdeutsch an: 32 Volkshochschulen mit insgesamt 89 Kursen. Dies führt zu einer recht hohen Belegung, nämlich 970 Belegungen in 1.686 Unterrichtsstunden (für das Jahr 2019).
- Anzumerken ist, dass nach § 1 des Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) die Träger und Einrichtungen der Weiterbildung das Recht auf selbständige Lehrplan- und Programmgestaltung besitzen. Dieses Recht gilt für die allgemeine, die politische und die berufliche Weiterbildung. Ähnlich wie im Bereich der Medien kann die Landesregierung keine Vorgaben erteilen, in welchem Umfang die Träger und Einrichtungen Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zu den Minderheiten- und Regionalsprachen anbieten.
- Das Förderangebot „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“, über das Seminarkosten z. B. auch für Niederdeutschkurse finanziert werden können, ist seit November 2014 im Landesprogramm Arbeit (LPA) verankert. Die Weiterbildungsteilnahme von Beschäftigten kann damit mit max. 1.500 Euro pro Maßnahme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bezuschusst werden, wenn der Arbeitgeber die Finanzierung von mindestens 50 Prozent der Seminarkosten übernimmt. Eine Höchstgrenze für die Kosten der Maßnahme besteht seit dem 01.07.2020 nicht mehr. Zudem ist seit dem 01.07.2020 eine mehrmalige Förderung pro Person pro Förderperiode möglich. Freiberufler und Selbständige, die in der aktuellen Förderperiode erstmals auch förderfähig sind, tragen die Kofinanzierung gegebenenfalls selbst. Auch die aufgrund des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein bestehende Möglichkeit der Bildungsfreistellung kann in Kombination mit dem Weiterbildungsbonus wahrgenommen werden.

g. Artikel 8 Abs. 1 lit. g)**i. Maßnahmen in der Praxis**

Das Land Schleswig-Holstein steht weiterhin zu der in diesem Artikel gezeichneten Verpflichtung und prüft Möglichkeiten, diese umzusetzen.

Alle Lehrkräfte in Schleswig-Holstein, die für das Fach Deutsch an allgemeinbildenden Schulen ausgebildet werden, belegen in ihrer Ausbildung ein ergänzendes Pflichtmodul Niederdeutsch. Die Sprachgeschichte und der geschichtliche Hintergrund des Niederdeutschen gehören zu den Modulhalten. Der Niederdeutscherlass ermöglicht auch den Unterricht in Geschichte und Kultur des Niederdeutschen. So wurde 2019 auch das Klaus-Groth-Jubiläumjahr als Thema an einigen Schulen aufgegriffen.

h. Artikel 8 Abs. 1 lit. h)**i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung**

- Art. 13 Abs. 2 Landesverfassung
- § 4 Abs. 6 Satz 3 und 4 Schulgesetz SH
- Sprachenchartabericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein
- Das schleswig-holsteinische Kindertagesstättengesetz sieht Sprachbildung als Bildungsziel ausdrücklich vor. Seit 2016 sind die durch die Landesverfassung geschützten Regional- und Minderheitensprachen explizit im Gesetz erwähnt.
- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder
- Minderheitensprachen für die 19. Legislaturperiode vom November 2020 mit den Schwerpunkten Bildung – Medien – Mehrwert. Für Lehrkräfte in Ausbildung des Faches Deutsch an Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien besteht laut Ausbildungscurriculum die Verpflichtung während des Vorbereitungsdienstes ein ergänzendes Pflichtmodul in Niederdeutsch zu belegen.
- Die aktuell geltenden Fachanforderungen aller Unterrichtsfächer enthalten unter der Überschrift „Aufgabenfelder von besonderer

Bedeutung“ den folgenden Absatz: „Niederdeutsch und Friesisch: Seinem Selbstverständnis nach ist Schleswig-Holstein ein Mehrsprachenland, in dem Regional- und Minderheitensprachen als kultureller Mehrwert begriffen werden. Für die Bildungseinrichtungen des Landes erwächst daraus die Aufgabe, das Niederdeutsche und das Friesische zu fördern und zu seiner Weiterentwicklung beizutragen.“

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das IQSH bietet landesweit ein umfangreiches Fortbildungsangebot für Niederdeutschlehrkräfte zu unterschiedlichen Themen in unterschiedlichen Formaten an. Seit dem Jahr 2018 wird jährlich ein Landesfachtag Niederdeutsch angeboten. Dieser richtet sich an alle (Niederdeutsch)-Lehrkräfte in Schleswig-Holstein, ermöglicht aber auch interessierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Lehrkräften aus den „Nordländern“ Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen die Teilnahme. Seit 2017 gibt es Sprachkurse („Plattschool für Lehrers“) für angehende und bereits tätige Niederdeutschlehrkräfte im Blended-Learning-Format (Kombination zwischen Präsenz- und Online Unterricht). Die erfolgreiche Teilnahme führt zum Erwerb eines Zertifikats. Seit dem Schuljahr 2019/2020 bietet ein weiterer modular aufgebauter Zertifikatskurs („Plattdütsch in den Ünnericht“) ein breites Spektrum an Modulinhalten an und richtet sich besonders an Lehrkräfte, die Niederdeutsch nicht studiert haben, um sie für den Einstieg in den Unterricht vorzubereiten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit an Netzwerknachmittagen für Lehrkräfte und praxisorientierten Themennachmittagen teilzunehmen. Weiterhin wurde das Fortbildungsangebot zum digitalen Lernen und Lehren ausgebaut. Das IQSH Fachportal Niederdeutsch bietet seit April 2020 umfangreiche Informationen über Fortbildungsmöglichkeiten für Niederdeutschlehrkräfte und auch Materialien für den

Niederdeutschunterricht.

(<https://fachportal.lernnetz.de/niederdeutsch.html>).

- Der überarbeitete Erlass Niederdeutsch in der Schule der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 18. Mai 2019 sieht vor, die niederdeutsche Sprache als Querschnittsaufgabe zu behandeln. Bezugnehmend auf den Handlungsplan Sprachenpolitik der Landesregierung ist damit ein systematischer Spracherwerb in der Grundschule möglich und aufwachsend geplant. Neben dem Modellschulkonzept wird im Niederdeutscherlass auf einen geschlossenen Bildungsgang Niederdeutsch als nachhaltiges Verfahren zum Erwerb der Regionalsprache Niederdeutsch verwiesen: „Ziel ist es, im Zuge eines sukzessiv anwachsenden Systems Niederdeutsch während des gesamten Bildungsgangs bis hin zur Hochschulreife zu unterrichten. An allen Schulen in Schleswig-Holstein muss das Niederdeutsche ein durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Klassen sein.“ Dabei wird sowohl auf das Prinzip des Immersionsunterrichtes auf Niederdeutsch als effektiver Weg der Sprachvermittlung und -förderung und als Mittel für den Spracherwerb verwiesen, als auch auf die Möglichkeit des Niederdeutschunterrichtes. Der dabei im Rahmen des Modellschulprojektes Niederdeutsch angebotene Sprachunterricht ist weiter auszubauen. Die Verantwortung dafür, dass das Thema in den schulinternen Curricula Beachtung findet, trägt jeweils die Schulleitung. Mit dem neuen Erlass werden die positiven Entwicklungen der vergangenen Jahre für das Niederdeutsch an unseren Schulen aufgenommen und die Regionalsprache deutlich aufgewertet.
- Im Schuljahr 2014/2015 wurde das Modellprojekt „Freiwilliges Niederdeutschangebot“ an 27 Grundschulen in Schleswig-Holstein eingeführt.
Für einen systematischen Niederdeutschunterricht ab der ersten Klassenstufe wurde das Lehrwerk „Paul un Emma snackt plattdüütsch“ für die 1. und 2. Klassenstufe erstellt, welches zum Schuljahr 2015/2016

erschien. „Paul un Emma un ehr Frünnen“, der zweite Band des Lehrwerks für die 3. und 4. Klassenstufe, erschien zu Beginn des Schuljahres 2018/2019. Somit ist für Niederdeutsch für die Klassenstufen 1 bis 4 ein durchgängiges Lehrwerk vorhanden. Zu beiden Lehrwerken gibt es je eine umfangreiche Online-Lehrerhandreichung auf Lernnetzseiten des IQSH (<https://paulunemma.lernnetz.de> und <https://paulunemma2.lernnetz.de>) mit Arbeitsblättern, Vokabellisten, Audiodateien und weiteren Materialien für den Niederdeutschunterricht, die den Lehrkräften kostenlos zur Verfügung stehen. Eine Fortführung der „Paul un Emma“ Reihe für die Sekundarstufe I ist geplant.

- Die Erstellung von Lehr-/Lernmaterial für die Sek I Stufe (Neubeginn Spracherwerb in Sek I) wird ferner durch die Förderung eines Buchprojekts unterstützt: Derzeit wird am Länderzentrum für Niederdeutsch in Bremen von einer Expertengruppe aus Niedersachsen ein Lehrwerk für die Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler ohne Niederdeutschvorkenntnisse erarbeitet.
- Das Modellschulprojekt Niederdeutsch wurde seit dem Schuljahr 2014/2015 stetig ausgebaut, so dass im Schuljahr 2020/2021 an 32 Modellgrundschulen und an neun Modellschulen in Sek I (davon zwei Gymnasien) Niederdeutsch von der 1. - 6. Jahrgangsstufe angeboten wird. Insgesamt gibt es aktuell 42 mitwirkende Schulen mit 3.058 Schülerinnen und Schülern, davon lernen 2.738 in der Grundschule und 320 in der Sekundarstufe I Niederdeutsch.
- Strukturell hat das Niederdeutsche in der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Kultur und ihre Didaktik der Europa-Universität Flensburg (EUF) eine feste Anbindung gefunden, nach innen und außen sichtbar. Eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Flensburger Abteilung mit der Kieler Professur ist zwischenzeitlich verwirklicht worden. Es besteht ein starker inhaltlicher und thematisch ergänzender Austausch zwischen beiden wissenschaftlichen Instituten. Manifestiert wird dieser durch einen

Kooperationsvertrag zwischen beiden Einrichtungen sowie den flexiblen und wechselseitigen Einsatz der Mitarbeiter.

- Darüber hinaus wird die Attraktivität des Studienfaches Niederdeutsch durch das Niederdeutschzertifikat erhöht. Seit dem Sommersemester 2010 gibt es an der (EUF) für Germanistik-Studierende die Möglichkeit das Niederdeutschzertifikat zu erwerben. Dieses Ergänzungsfach Niederdeutsch kann von Studierenden ergänzend zu ihrem Regelstudiengang gewählt werden und ist ebenfalls unterrichtsqualifizierend (lehramtsqualifizierend). Über die Jahre ist die Zahl stetig auf 25-30 Studierende pro Jahr gestiegen.
- Hinsichtlich der Berücksichtigung des Niederdeutschzertifikats von Studierenden bei der Vergabe von Referendariatsplätzen wird auf *E.VI.h.2.e* verwiesen.
- Eine Erfassung der Niederdeutschaktivitäten an Nicht-Modellschulen wird mithilfe der Kreisfachberatungen Niederdeutsch und der IQSH-Landesfachberatung Niederdeutsch durchgeführt. Dadurch wird die konkrete Anzahl an Unterrichtsangeboten in niederdeutscher Sprache an Schulen in Schleswig-Holstein, die von Lehrkräften angeboten wird, erfasst.
- Darüber unterstützt das Land die Fehrs-Gilde dabei, ein zeitgemäßes Lehr- und Nachschlagewerk für das Niederdeutsche zu entwickeln. Das Wörterbuch nach Johannes Saß in seinen verschiedenen Ausgaben ist seit vielen Jahren für das Niederdeutsche formengebend. Das nun entstehende Online-Wörterbuch SASS soll je 70.000 hochdeutsche und niederdeutsche Stichwörter, alle flektierten Wortformen sowie viele idiomatische Ausdrücke enthalten.
- Das ZfN in Leck bietet Multiplikatorenfortbildungen und Workshops für Fachpersonal und ehrenamtliche Aktive in Kindertageseinrichtungen „Plattdüütsch för de Lütten“ und für Kursleiter und Kursleiterinnen in der Erwachsenenbildung – „Platt lehren lehren“ an. Der Qualifizierungskurs

wird u.a. gefördert von dem Förderverein des ZfN Leck. Hierbei werden Hilfestellungen für die Sprachvermittlung in Form von Sprachtraining, der Weitergabe von Vermittlungsideen und Unterrichtsmaterial angeboten.

- Kultursensible und biographiebezogene Pflege umfasst nach Auffassung der Landesregierung auch das Miteinander auf Niederdeutsch, das im Übrigen in den Einrichtungen der Altenpflege in zahlreichen Veranstaltungen landesweit das soziale und kulturelle Leben zur Freude vieler Bewohnerinnen und Bewohner mitprägt. Die Landesregierung arbeitet weiter daran, in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden und anderen Institutionen, den Gebrauch der niederdeutschen Sprache zu stärken, etwa im Landespflegeausschuss. Ergänzend und zur Verstetigung dieses Förderbereichs bietet das LzN Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Plattdeutsch in der Pflege“ in Form von Bildungsurlaub, Online-Seminaren, Vorträgen und Workshops an. Es fungiert als länderübergreifende Anlaufstelle mit Beratungs- und Serviceangeboten.
- Als weitere Maßnahme zur Verankerung und Verbreitung des Niederdeutschen im Pflegebereich bietet das LzN Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, sich mit einem „Platthart“ (Plattherz) auszeichnen zu lassen. Durch dieses können Pflegeeinrichtungen (z. B. Altenpflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Hospize) belegen, dass sie das Niederdeutsche in ihren Einrichtungen leben. Kooperationspartner sind die Carl-Toepfer-Stiftung (Hamburg), die Katholische Akademie Stapelfeld, der Bundesrat für Niederdeutsch und das Niederdeutschsekretariat. Das LzN plant ab 2021 für das „Platthart“ ein erweitertes Angebot für den Gesundheitsbereich. Dafür wird der Kriterienkatalog je nach Ausrichtung (z. B. für medizinische, heilkundliche Praxen, für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) angepasst.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Das Fortbildungsangebot sorgt dafür, dass die Zahl angemessen ausgebildeter Niederdeutschlehrkräfte steigt – die Maßnahmen, die dazu beitragen, sind im Einzelnen *unter ii* genannt und in den Ausführungen des Landes Schleswig-Holstein *unter D.II.2.* zusammengefasst.
- i. **Artikel 8 Abs. 1 lit. i)**
Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen *im Abschnitt E.II. 12 b)* des *Sechsten Sprachenberichts*.
- j. **Artikel 8 Abs. 2**
 - i. Maßnahmen in der Praxis
 - In Schleswig- Holstein gibt es nach wie vor eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen, die die niederdeutsche Sprache pflegen bzw. erlernen möchten. Außer den Zentren für Niederdeutsch in Leck und Mölln bieten eine Reihe von Volkshochschulen Kurse für die niederdeutsche Sprache an. 2019 boten 28 Volkshochschulen 89 Niederdeutsch-Kurse mit 970 Belegungen und mehr als 1.686 Unterrichtseinheiten an. Bei den Angeboten handelt es sich neben reinen „Lernkursen“ auch um Gesprächskreise, die der Pflege der Sprache dienen. Aktuelle Kursangebote können auch für Niederdeutsch tagesaktuell unter www.sh.kursportal.info recherchiert werden. Das Nordkolleg in Rendsburg bietet in Zusammenarbeit mit dem SHHB ebenfalls Sprachkurse an.

3. Artikel 9 – Justizbehörden

Soweit Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt.

Weitere Ausführungen des Landes Schleswig-Holstein erfolgen hierzu nicht.

4. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

a. Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 25. September 2018 (GOVBl. S.648)

- ii. Maßnahmen in der Praxis

Im Bereich des Finanzministeriums sind die Finanzämter als unmittelbare Kontaktstelle der Bürgerinnen und Bürger mit der Finanzverwaltung für den Handlungsplan Sprachenpolitik wichtig. In einigen Finanzämtern, gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit niederdeutschen Sprachkenntnissen. Steuerpflichtige können Unterlagen also in den jeweiligen Sprachen einreichen.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
 - Fortsetzung der Anwendung von § 82 b LVwG
 - Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hat minderheiten- und regionalsprachliche Aspekte in das zentrale Personalmanagement der Landesregierung eingebracht, um die Chartasprachen zu stärken. Es wird auch möglich gemacht, Sprachkenntnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Personalmanagement zu erfassen. Das gilt für Fremdsprachen ebenso wie für die von der Europäischen Sprachencharta geschützten Regional- oder Minderheitensprachen. So soll dazu beigetragen werden, die Verwendung der Chartasprachen im Kontakt mit Behörden und Verwaltung sowie der Anwendung innerhalb der Verwaltung zu erleichtern.
 - Niederdeutschmodule sollen in Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein angeboten werden und neben der Erhöhung der Sprachkompetenzen auch zu Impulsen der aktiven Sprachanwendung des Niederdeutschen in der Verwaltung beitragen.
 - Die zentralen ausbildenden Einrichtungen für den öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein sind sprachpolitisch bereits sehr weit

fortgeschritten; dies gilt auch für die Berücksichtigung des Niederdeutschen in der Amtssprache. Die ausbildenden Einrichtungen für den öffentlichen Dienst haben bereits oder werden sich zeitnah in den zuständigen Gremien (Fachbereichsräte der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung - FHVD, Ausbildungsausschuss der Verwaltungsakademie Bordesholm - VAB) mit diesem Beschluss befassen. Der Fachbereich Polizei wird zur Diskussion stellen, Plattdeutsch als weitere Wahloption in die Reihe der studienbegleitenden Sprachtrainings zu integrieren. Vorstellbar wäre ein Stundenanteil von 30 LVS im Hauptstudium II und im Abschlussstudium. Ein studienbegleitendes freiwilliges Angebot hat der Fachbereich Allgemeinde Verwaltung in seiner Sitzung am 10. November 2020 in seine Überlegungen zur Re-Akkreditierung des Studienganges bereits einbezogen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Steuer hat am 05. November 2020 die Verankerung eines Niederdeutschmoduls als zusätzliche Wahlmöglichkeit beschlossen und das Dekanat beauftragt, einen Vorschlag zum Umfang des Wahlmoduls zu erarbeiten. Der Ausbildungsausschuss der VAB befasste sich am 03. Dezember 2020 mit der Thematik. Auch hier besteht die Tendenz, ein freiwilliges Angebot ergänzend zum Unterricht zu ermöglichen. Einigkeit besteht darin, das Thema bezogen auf alle Sprachbereiche jenseits der deutschen Hochsprache grundsätzlich im Querschnittunterricht bzw. im Studienmodul „Diversity/ Interkulturelle Kompetenz“ aufzugreifen. Die Fortbildungseinrichtung des öffentlichen Dienstes, das Verwaltungskompetenzzentrum „KOMMA“ wird nach dem Vorbild des Seminars „Englisch im Behördenalltag“ ein Seminar „Plattdeutsch/Niederdeutsch im Behördenalltag“ konzipieren und anbieten - angeboten wird bereits ein Seminar „Plattdeutsch im Berufsalltag - Öven mit Vergnügen - Snacken un Verstahn“. Das Land Schleswig-Holstein unterstützt auf verschiedene Weise die Schaffung von Rahmenbedingungen, in denen sich unterschiedliche Menschen wohlfühlen können. So wird zum Beispiel im Zuge der Fach- und

Nachwuchskräftegewinnung der Aspekt „Vielfältige Verwaltung“ berücksichtigt. Dazu gehört beispielsweise, Werbebotschaften zu finden, von denen sich unterschiedliche Menschen angesprochen fühlen. Dies gilt natürlich auch für Menschen mit verschiedenen sprachlichen Hintergründen, das heißt sowohl für Fremdsprachen als auch für Sprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

- Ermutigung zur Sprachanwendung in den Finanzämtern, siehe Ausführungen *unter VI.h.1.d.*
- Hinsichtlich der Einbeziehung der Regional- und Minderheitensprachen im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes verweist das Land Schleswig-Holstein auf seine Ausführungen *unter D.IV.4.*

b. Artikel 10 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 25. September 2018 (GVOBl. S. 648)

- ii. Maßnahmen in der Praxis
Das LVwG (inkl. § 82b) ist von allen Behörden aller Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein anzuwenden. Das Land führt keine „Generalaufsicht“ über alle schleswig-holsteinischen Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Amts- und sonstigen Behörden, ob und wie sie das LVwG anwenden.

Die Änderung des § 82b LVwG geht zurück auf das Artikelgesetz „Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen“ vom 30.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 534). Dort ist festgelegt, dass die Landesregierung dem Landtag spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über die Evaluierung der Wirkungen hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen hat. Im Rahmen dieser - voraussichtlich in 2021 vorliegenden - Evaluierung wird auch die Vorlage von Dokumenten in Regional- und Minderheitensprachen aufgegriffen werden, siehe *auch E.I.5.b.*

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Zu den Umsetzungsmaßnahmen wird *auf E.VI.h.4.a.* verwiesen.

c. Artikel 10 Abs. 2 lit. a)

- i. Maßnahmen in der Praxis
Zu den Umsetzungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen *unter E.VI.h.4.a.* verwiesen.

d. Artikel 10 Abs. 2 lit. b)

- i. Maßnahmen in der Praxis
Sofern in den Finanzämtern vorhanden, weisen Aufkleber an den Bürotüren auf die niederdeutschen Sprachkenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.
- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Zu den Umsetzungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen *unter E.VI.h.4.a.* verwiesen.

e. Artikel 10 Abs. 2 lit. f)

- i. Maßnahmen in der Praxis
In ländlichen Gemeinden ist es nicht unüblich, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Niederdeutsch durchzuführen.

f. Artikel 10 Abs. 2 lit. g)

Das Land Schleswig-Holstein hat der Bundesregierung am 3. Juli 2019 mitgeteilt, dass es diese Verpflichtung gemäß der Europäischen Sprachencharta zusätzlich übernehmen möchte und um Einleitung der notwendigen Schritte zur Notifikation beim Europarat gebeten. Die Bundesregierung hat am 15. Oktober 2020 mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zur Übernahme der Verpflichtung erlassen und damit die Voraussetzung für die Notifikation durch den Europarat geschaffen.

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Durch einen Erlass des Landes-Verkehrsministeriums vom 31. März 2009 sind Namenszusätze auf Ortstafeln (Zeichen 310 gem. Anlage 3 der Straßenverkehrs-Ordnung) in Friesisch, Dänisch und Niederdeutsch zugelassen sind. Die zweisprachige Ausführung der Ortstafel ist für die Gemeinden freiwillig.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
Die Ortstafeln als amtliche Verkehrszeichen werden von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden (i.d.R. die Kreise) angeordnet und es bestehen keine entsprechenden Berichtspflichten gegenüber der Landesregierung Schleswig-Holstein. Daher liegen dem Verkehrsministerium keine Daten zu den konkreten Antrags- und Bewilligungszahlen vor. Grundsätzlich werden Anträge auf zweisprachige Ausgestaltung der Ortstafeln vor dem Hintergrund der o.a. Erlassregelung in Schleswig-Holstein jedoch bewilligt. Bekannt ist dies für Niederdeutsch in Gemeinden in Stormarn, Rendsburg-Eckernförde, Herzogtum Lauenburg und Dithmarschen.

g. Artikel 10 Abs. 4 lit. c)

- i. Maßnahmen in der Praxis
In Schleswig-Holstein wurden bisher keine derartigen Anträge gestellt. Diese sind auch nicht zu erwarten, da im gesamten Land Niederdeutsch gesprochen wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für Einstellungen in den öffentlichen Dienst das Leistungsprinzip des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz zu berücksichtigen ist und demnach Kenntnisse der Regional- und Minderheitensprachen als spezielles Eignungskriterium bei der Bewerberauswahl nur bei konkret zu besetzenden Stellen, bei denen dieses Kriterium erfüllt sein muss, zum Tragen kommen können. Bei Ausbildungsstellen der allgemeinen Verwaltung bzw. bei den ressortübergreifend einzustellenden Nachwuchsführungskräften ist dies nicht der Fall.
- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Das Land steht weiterhin zu den in diesem Artikel genannten Verpflichtungen und wird im Falle eines Ersuchens im Einzelfall Möglichkeiten prüfen, diese entsprechend umzusetzen.

5. Artikel 11 – Medien

a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks können und dürfen die Länder keinen Einfluss auf Programminhalte und die Programmgestaltung der sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privaten Rundfunkanstalten nehmen. Dennoch möchte sich die schleswig-holsteinische Landesregierung für den Erhalt der Minderheitensprachen in den öffentlich-rechtlichen und privaten Medien einsetzen, wie es im Koalitionsvertrag nachzulesen ist. Die Einflussmöglichkeiten der Landesregierung sind aufgrund der Programmautonomie der Rundfunkanstalten jedoch begrenzt. Zum Engagement des Landes Schleswig-Holstein im Kontext der Novellierung des NDR-Staatsvertrages wird auf Ziffer *E.I.6.a.iii* verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

NDR 1 Welle Nord	Hör mal ‘n beten to (plattdeutsche Anmerkungen zum Alltag in Norddeutschland)	montags-samstags, zwischen 10 und 12 Uhr
	Das Niederdeutsche Hörspiel (Krimis, Klassiker, Komödien)	Jeden zweiten Freitag, 21:05 Uhr
	Von Binnenland und Waterkant (Berichte, Reportagen, Portraits op Platt, Plattdeutsche Stunde jeden Montag)	montags-freitags, 20:05 Uhr
	Das plattdeutsche Wochenendwetter	donnerstags, 20.30 Uhr
	De Week op Platt (der satirische Wochenrückblick)	samstags, 07:15 Uhr
	Gesegneter Abend op Platt (Worte zum Tag)	Montags, 19:04 Uhr
	Platt live → „Das plattdeutsche Musikfest“ → „NDR 1 Welle Nord Poetry Slam op Platt“	Jährlich im Sept. Jährlich mehrere Termine

b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Es wird auf die Ausführungen *unter E.VI.h.5.a.* verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

NDR Landesprogramm	„Schleswig-Holstein Magazin“ und „Schleswig- Holstein 18:00“	Aktuelle und ereignisbezogene Berichterstattung über plattdeutsche Themen (Filmbeiträge werden in plattdeutscher Sprache verfasst und gesendet)
	Plattdüütsch mit Vanessa Kossen (plattdeutsche Ausgabe von „Hallo Niedersachsen“)	Üblicherweise jeden letzten Sonntag im Monat, je 11-11.30 Uhr
	„Mein Nachmittag“ (plattdeutsche Gespräche mit Gästen, die Plattdeutsch sprechen)	
	„Dinner for One – op Platt“	Seit 1999 fester Bestandteil im Silvesterprogramm des NDR-Fernsehens
	„Neues aus Büttenwarder op Platt“	

Darüber hinaus ist Plattdeutsch immer wieder Gegenstand der Berichterstattung in Magazinsendungen wie „DAS!“ oder auch dem „Kulturjournal“. Im Internet bietet der NDR ein spezielles Plattdeutsch-Online-Angebot, in dem alle Inhalte zum Thema Niederdeutsch und zur niederdeutschen Sprache aus dem NDR Fernsehen und den NDR Hörfunkprogrammen – insbesondere aus den Hörfunk-Landesprogrammen – gebündelt und dauerhaft präsentiert werden. Dazu gehören Nachrichten auf Platt, Premierenkritiken plattdeutscher Theaterstücke, Programmtipps und Mitschnitte plattdeutscher Fernseh- und Radiosendungen.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Es wird auf die Ausführungen *unter E.I.6.a.iii* verwiesen.

c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Art. 13 Abs. 2 Landesverfassung
- Sprachenchartabericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein
- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder
- Minderheitensprachen für die 19. Legislaturperiode vom November 2020 mit den Schwerpunkten Bildung – Medien - Mehrwert

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Landesregierung appelliert regelmäßig mit Hinweis auf die Europäische Sprachencharta für mehr Beiträge in und über Regional- und Minderheitensprachen in den Medien. Die Vertretungen der Landesregierung werben hierfür in den Gremien von NDR, ZDF und Deutschlandradio. Ziel ist es, die Präsenz von Regional- oder Minderheitensprachen in der Berichterstattung von Hörfunk und Fernsehen zu verbessern.
- Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks setzt sich der Norddeutsche Rundfunk (NDR) für die Verbreitung der Regional- oder Minderheitensprachen ein. Hierzu ist er nach § 5 Absatz 2 des NDR-Staatsvertrages auch verpflichtet worden: „Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihrer Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen“. Der NDR bietet im Fernsehen und Hörfunk ein umfangreiches und vielfältiges Angebot an Sendungen, Berichten und Rubriken in niederdeutscher, friesischer und dänischer Sprache. Dazu zählen das „Schleswig-Holstein Magazin“ mit den jeweils dazugehörigen 18.00-Sendungen), „Neues aus Büttener Platt“ und Berichterstattungen in Magazinsendungen wie „DAS!“ und im „Kulturjournal“.
- Dieses Angebot wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich erweitert, z.B. mit der regelmäßig ausgestrahlten plattdeutschen Sendereihe „Hör mal 'n beten to“ – und "Von Binnenland und Waterkant".

Außerdem veranstaltet der NDR jedes Jahr den Schreibwettbewerb "Vertell doch mal".

- Nach § 28 a Abs. 1 des Medienstaatsvertrages Hamburg/Schleswig-Holstein sind alle neu eingerichteten Lokalradiostationen verpflichtet, die Regional- und Minderheitensprachen angemessen zu berücksichtigen. Die erste Lizenz für ein Lokalradio wurde 2016 an „Syltfunk – Söl’ring Radio“ erteilt. Seit 2019 sendet der Sender in Kooperation mit Antenne Sylt weiterhin Programmteile in dänischer, nordfriesischer und niederdeutscher Sprache und ist auf den nordfriesischen Inseln und in Nordfriesland zu hören.
- Weitere Lizenzen hat die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein in Neumünster und Flensburg vergeben. Der Flensburger Sender hat regelmäßig dänische Beiträge im Programm, bei dem Sender aus Neumünster sollen die Regional- und Minderheitensprachen ebenfalls im Programm berücksichtigt werden. Beide Sender sind seit 2019 zu hören.
- Die Sensibilisierung des NDR für das Verwenden der Muttersprache bei Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern, oder das Schulen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ein positives Ergebnis davon. Neue und „alte“ Medien helfen dabei, Sichtbarkeit der eigenen Kultur, Sprache und Identität der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und niederdeutschen Sprachgruppe zu schaffen. Die Landesregierung setzt sich u. a. auch dafür ein, dass Vertreterinnen und Vertreter der Regional- und Minderheitensprachen beispielsweise ähnlich wie im ZDF-Fernsehrat auch in den Gremien des Rundfunkrats des NDR verankert sind.
- Der neue Medienstaatsvertrag bietet öffentlich-rechtlichen Sendern die Möglichkeit, ihre Onlineangebote vertraglich abgesichert, anbieten zu können – per Livestream, in Mediatheken, Podcasts und Apps. Dies eröffnet auch neue Möglichkeiten für unsere Minderheitensprachen und Niederdeutsch. Die Sprechergruppen können in ihrer Sprache frei agieren und den Nutzern könnten per Untertitel unkompliziert die

Übersetzungen angeboten werden. Die Sprechergruppen verbinden daher große Hoffnungen mit der nun möglichen Ausweitung des Onlineangebotes: mehr Möglichkeiten ihre Sprachen zu sprechen und damit auch wahrgenommen zu werden.

- Das LzN setzt verstärkt neue Technologien unter Einbezug neuer Medien zur Sprachförderung ein. Es unterstützt beispielsweise die Entwicklung von Audioguides, digitalen Lernwelten und bietet ein thematisch breit angelegtes Onlineseminar-Angebote an. Somit trägt es wesentlich zur Verankerung und Sicherung des Niederdeutschen in der Fläche bei.
- Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des LzN ist die Nachwuchsförderung, die unter enger Einbeziehung junger Menschen in laufende Projekte umgesetzt wird. Z.B. bietet das LzN in Zusammenarbeit mit der Zentralredaktion Niederdeutsch des NDR ein Seminar für Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren aus allen Ländern zur Nachwuchsförderung im Bereich Medien an.
- Projekte zur journalistischen Nachwuchsarbeit von Schülern, Schülerinnen und Jugendlichen werden begleitend durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft beworben, z.B. auf der Homepage, durch Veröffentlichungen in Schule aktuell, um Schulen und Lehrkräfte zu sensibilisieren.
- Unterstützt durch seinen Förderverein gibt das ZfN in Leck Arbeitsmaterialien heraus und veranstaltet in Kooperation mit den Flensburger Kurzfilmtagen jährlich den plattdeutschen Kurzfilmwettbewerb „PLATTSPOTS“.
- Vörleestiet – un mehr! Das ZfN Leck hat in Zusammenarbeit dem Quickborn-Verlag für Kinder das ganze Buch „Mammut Hansen leevt ich in’n Zoo“ als Hörspiel eingelesen. Die Illustratorin Heidrun Schlieker und Übersetzerin Ingrid Straumer haben sich diverse Gewinnspiele, Rätsel und interaktive Elemente dazu ausgedacht, die auf der Internetseite des ZfN zusammengestellt sind.

- Plattdeutsch ist im Umgang mit älteren Menschen ein Beziehungsangebot und oft ein Türöffner, der Vertrauen schafft. Es ist die sprachliche Basis, die den zwischenmenschlichen Zugang fördert und Erinnerungen aktivieren kann. Menschen in Helfersituationen kann eine grundständige Sprachkompetenz bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen. In Zusammenarbeit mit der Nordsee Akademie initiiert das ZfN in Leck die Fortbildungsreihe „Platt hölpt hölpen“ mit Angeboten zum Spracherwerb, Sprachtraining und zur Biographiearbeit.
- Das ZfN in Holstein arbeitet seit seiner Gründung 1994 sowohl in der Region als auch in größeren Zusammenhängen weit darüber hinaus. Beides, sowohl die regionale als auch die überregionale und mittlerweile internationale Zusammenarbeit, sind Traditionen, denen das ZfN in Holstein folgt. Bereits seit seinen Anfängen besteht ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt in der niederdeutschen Kulturarbeit. Dieser Linie fühlt sich das ZfN in Mölln unter besonderer Berücksichtigung von Entwicklung und Ausbau einer niederdeutschen Jugendkultur weiterhin verpflichtet. Hierzu zählen: Entwicklung und Durchführung von regionalen und überregionalen Jugendkulturprojekten wie „Thinktank Plattdüütsch“ und „Plattbeats“, der plattdeutsche Songcontest im Norden, sowie das internationale, grenzüberschreitende Projekt „Platt Together“.
- Das ZfN in Mölln entwickelt zusammen mit Spieledesignern der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) ein Videospiele und ein Video-Tutorial auf Plattdeutsch, z.B. zum Thema „Frühstück“.
- Das ZfN in Mölln erstellt unter der Rubrik „Podcast, Texte und Videos“ eigene Medienbeiträge. Diese kleine Platt-Mediathek soll in Zukunft um ZfN-Beiträge erweitert werden und insbesondere auch unter dem Stichwort „Vun anner Lüüd“ Verlinkungen zu ausgewählten niederdeutschen Beiträgen mit Bezug zu Holstein enthalten.
- „Platffunk“, ein plattdeutsch-hochdeutsches Podcast des ZfN in Mölln, das auch im Programm des Offenen Kanals Lübeck zu hören ist.

- Autorentreffen im ZfN in Mölln: Im Rahmen des 14. Treffen niederdeutscher Autoren haben diese 2020 (COVID-19-bedingt) ihre eigenen Texte eingesprochen und aufgenommen.
 - Jeden Monat erscheint in dem Kundenmagazin „Unser Norden“ der Supermärkte Nord Vertriebs GmbH eine eigene plattdeutsche Kolumne des ZfN Mölln und erreicht auf diesem Weg viele schleswig-holsteinische Familien.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
Die Empfehlung des Sachverständigenausschusses, die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu erleichtern, setzt das Land Schleswig-Holstein mit den unter ii. genannten Maßnahmen um.

d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- In den in Nordfriesland erscheinenden Zeitungen vom Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag ist ungefähr einmal im Monat jeweils eine Seite in friesischer/niederdeutscher Sprache enthalten.
 - Mit Unterstützung des Minderheiten- und Niederdeutschbeauftragten, Johannes Callsen, wird in der 19. Wahlperiode daran gearbeitet, das Bewusstsein der Medienschaffenden für die Relevanz der Medienpräsenz für die Sprechergruppen zu schärfen. Dies wurde realisiert, etwa durch die Einladung und Einbeziehung des Regierungssprechers in die Arbeitsgruppe Medien des Beirats für Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Ein weiteres Instrument ist die Projektförderung zur Nachwuchsgewinnung von Autoren und Autorinnen in Regional- und Minderheitensprachen für den Print und Hörfunk, etwa durch die Unterstützung des Minderheitenbeauftragten beim Jugendendworkshop des Länderzentrums für Niederdeutsch in Kooperation mit dem NDR

„Nachwuchs in den Medien“, welcher vom 21. - 24. November 2019 auf dem Scheersberg stattfand. Initiativen wie diese wirken nachhaltig und effektiv, sorgen sie doch für journalistischen Nachwuchs, der die Regional- und Minderheitensprachen beherrscht.

- Um sich bei der Zielgruppe bekannter zu machen, ist zukünftig, in Absprache mit dem schleswig-holsteinischen Bildungsministerium geplant, Projekte zur journalistischen Nachwuchsarbeit von Schülern, Schülerinnen und Jugendlichen begleitend durch das Ministerium zu bewerben; auf der Homepage, durch Veröffentlichungen in Schule aktuell – so könnte es gelingen, die Schulen und Lehrkräfte zu sensibilisieren.
- Die Landesregierung appelliert regelmäßig mit Hinweis auf die Europäische Sprachencharta für mehr Beiträge in und über Regional- und Minderheitensprachen in den Medien. Die Vertretungen der Landesregierung werben hierfür in den Gremien von NDR, ZDF und Deutschlandradio. Ziel ist es, die Präsenz von Regional- oder Minderheitensprachen in der Berichterstattung von Hörfunk und Fernsehen zu verbessern.

e. Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in der Praxis

Unter Beteiligung der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein sind folgende drei Filmwerke mit Niederdeutsch-Bezug produziert worden:

- Die Dokumentarfilme von Gisela Tuchtenhagen in Originalsprache mit hochdeutschen Untertiteln:
 - BINGO – toletzt entscheed jümmers dat Glück
 - Utbüxen kann keeneen - Weglaufen kann keiner
- Die Filmwerkstatt in Kiel der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein unterstützte 2019 die plattdeutsche Sprachfassung eines FFHSH-geförderten Animationsfilm nach dem Kinderbuch von Kirsten Boie:
 - RITTER TRENK op PLATT

f. Artikel 11 Abs. 2**i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung**

Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern, ist durch das Grundgesetz garantiert.

Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung daher als erfüllt.

6. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - (Art. 13 Abs. 2) Landesverfassung
 - Sprachenchartabericht 2019 des Landes Schleswig-Holsteins
 - Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder
 - Minderheitensprachen für die 19. Legislaturperiode vom November 2020 mit den Schwerpunkten Bildung – Medien - Mehrwert

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Mit dem Niederdeutschen Bühnenbund (NBB) hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur jährliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Seit 2020 wurde diese Förderpraxis in eine dreijährige Förderung überführt in Höhe von jährlich 50.000 Euro. Diese Förderung soll den NBB unter anderem bei der Vermittlung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaterspiels unterstützen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der NBB sich als sprachlicher Multiplikator auch dem Thema Jugendarbeit durch die Stärkung der Theaterarbeit von Jugendlichen widmet sowie im Bereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung Seminare für die Bereiche Darstellung, Maske, Bühnenaufbau und –bild, Arbeiten mit Texten auch in Zusammenarbeit mit der Jugendbildung. Für das plattdeutsche Theater spielen die seit mehr als 25 Jahren im Jugendhof Scheersberg angebotenen Plattdeutsch-Werkstätten eine wichtige Rolle. Daher wurde in den Haushalt, mit Unterstützung des Niederdeutschbeauftragten, eine institutionelle Förderung von 3.000 Euro aufgenommen.
 - Zu den in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgehaltenen Arbeitsschwerpunkten zählen für das ZfN in Leck auch die Entwicklung und Begleitung von niederdeutschen Theaterprojekten mit diversen Kooperationspartnern der niederdeutschen Theaterszene.

- „Schölers leest Platt“: 265 allgemeinbildende Schulen beteiligten sich 2020 an dem landesweiten Lesewettbewerb. Kinder aus der 3. – 10. Klasse zeigten, wie gut sie vor Publikum mit plattdeutschen Texten umgehen können. Gefördert von den Sparkassen und mit Unterstützung des Büchereivereins Schleswig-Holstein führt der (SHHB) in Zusammenarbeit mit den ZfN, dem NDR sowie dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) alle zwei Jahre den landesweiten Lesewettbewerb „Schölers leest Platt“ durch, um Kinder, Eltern und Schulen für die Regionalsprache Niederdeutsch zu sensibilisieren und ein bedeutsames Stück schleswig-holsteinischer Kultur und Identität zu vermitteln.
- Für die Unterstützung der Sprachenvielfalt des Landes hat der SHHB 2018 30.000 Euro und 2019 5.000 Euro zusätzliche Projektmittel erhalten. Diese wurden verwendet für das Projekt „Das Liederaturnbuch Schleswig-Holstein“, das Volkslieder Schleswig-Holsteins mit geschichtlichen Hintergründen und Anekdoten, teils verblüffenden Bezügen, kombiniert. Im Buch tauchen alle im Land beheimateten Sprachen auf: Hochdeutsch, Niederdeutsch, Sønderjysk, Dänisch und Friesisch.

b. Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein fördert sowohl institutionell als auch mit Projektmitteln verschiedene niederdeutsche Einrichtungen, wie die Zentren für Niederdeutsch, den SHHB und das Länderzentrum für Niederdeutsch. Die Übersetzung von regional-sprachlichen Werken in andere Sprachen geschehe laut SHHB bisher äußerst selten.
- Im Rahmen des Klaus Groth Jubiläumsjahrs 2019 organisierte die gleichnamige Gesellschaft eine Reihe von öffentlich zugänglichen Symposien. Die Tagung "Klaus Groth im 19. Jahrhundert: Leben, Werk, Kontext mit einer Sektion 'Mundartliteratur im 19. Jahrhundert I'" wurde am 31. Mai und am 1. Juni 2019 von der Klaus-Groth-Gesellschaft in der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek durchgeführt. Diese

Veranstaltung wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit 5.000 Euro gefördert.

- Die Landesbibliothek in Kiel hat die Jubiläumsausstellung „Klaus Groth – Leben und Werk“ aus eigenen Beständen ausgerichtet. Sie wurde komplett aus dem regulären Haushalt finanziert, der der Landesbibliothek für Ausstellungen bereitsteht. Sie konnte vom 26. April bis zum 14. Juli 2019 besucht werden.
- Die Kulturstiftung Schleswig-Holstein hat die Klaus-Groth-Gesellschaft für das Buch "Hargen Thomsen: Klaus Groths Quickborn - eine unglaubliche Buchkarriere“ mit einem Druckkostenzuschuss in Höhe von 2.500 Euro unterstützt; das Buch ist am 27. April 2019 vorgestellt worden.

c. Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein fördert den Niederdeutschen Bühnenbund Schleswig-Holstein e.V. und den Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V. institutionell und unterstützt damit deren Arbeit als Dachverband. Diese nehmen die Funktion einer Service- und Beratungsstelle für die Mitgliedsbühnen wahr und unterstützen diese auch hinsichtlich der Spielplangestaltung. Dabei geht es nicht nur um die Inszenierung vorhandener Bühnenwerke, sondern auch um die Neuübersetzung hoch-deutscher Dramenliteratur ins Niederdeutsche und deren anschließende Inszenierung.
Siehe auch Ausführungen *unter VI.h.6.a*, insbesondere zur Höhe der finanziellen Unterstützung der niederdeutschen Theaterarbeit.
- Darüber hinaus findet der Zugang in der Regionalsprache zu Werken in anderen Sprachen vereinzelt statt und geschieht meist auf private Initiative von niederdeutschen Autoren, die mit der Übersetzung derartiger Werke für Veröffentlichungen auf dem Buchmarkt sorgen.

d. Artikel 12 Abs. 1 lit. d)**i. Maßnahmen in der Praxis**

- Mit Förderungen aus Landesmitteln stellen Einrichtungen und Gremien der niederdeutschen Sprachgruppe sicher, dass die Kenntnis und der Gebrauch der jeweiligen Sprache und Kultur bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- Die Minderheiten werden darüber hinaus bei zentralen Feierlichkeiten und Präsentationen in Verantwortung der Landesregierung, wie dem Bürgerfest zum Tag der deutschen Einheit am 3. und 4. Oktober 2019 in Kiel, stets zur aktiven Teilnahme eingeladen, um sich der Mehrheitsbevölkerung zu präsentieren.
- In Schleswig-Holstein gibt es außerdem eine Vielzahl niederdeutscher Theater, die sich gemeinsam mit ihren Dachverbänden, dem Niederdeutschen Bühnenbund und dem Amateurtheaterverband für die Sicherung und die Verbreitung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaters in Schleswig-Holstein einsetzen. Mit den geförderten Verbänden sind Ziele und Maßnahmen verabredet, die dazu beitragen sollen, dem Niederdeutschen noch mehr Gewicht zu geben. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaterspiels an Jugendliche, die Durchführung von Aus- und Fortbildungen, um die Qualität der Theaterangebote zu steigern und die Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich des Plattdeutschen Theaters über die Landesgrenzen hinaus.
- Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus regelmäßig die Niederdeutschen Theatertage im Freilichtmuseum Molfsee und die Bühnentage des Niederdeutschen Bühnenbundes Schleswig-Holstein. Sie ermöglicht den Einsatz von Gastregisseuren und -regisseurinnen für Uraufführungen des plattdeutschen Theaters. Seit 2014 wird seitens des Niederdeutschen Bühnenbundes regelmäßig der Konrad-Hansen-Preis für neue niederdeutsche Theaterstücke ausgeschrieben und vergeben.

e. Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

Das Land Schleswig-Holstein hat der Bundesregierung am 3. Juli 2019 mitgeteilt, dass es diese Verpflichtung gemäß der Europäischen Sprachencharta zusätzlich übernehmen möchte und um Einleitung der notwendigen Schritte zur Notifikation beim Europarat gebeten. Die Bundesregierung hat am 15. Oktober 2020 mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zur Übernahme der Verpflichtung erlassen und die Notifikation durch den Europarat ist am 8 Januar 2021 erfolgt, siehe *C.I.1.*

i. Maßnahmen in der Praxis

- In den niederdeutschen Organisationen als auch in den Stellen, die für die Veranstaltung und Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlich zeichnen (siehe hierzu Ausführungen *unter E.I.6.a.*), sind Beschäftigte vorhanden, die Niederdeutsch beherrschen.

f. Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Die Minderheiten und die Sprechergruppe Niederdeutsch gehören mit ihrer kulturellen Identität zu Schleswig-Holstein. Dies ist der Landesregierung auch wichtig in der Außenwirkung des Landes. Die Minderheiten waren daher von Beginn an wichtiger Bestandteil der Landespräsentation beim Tag der Einheit 2019 in Kiel.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Beim Tag der Einheit, der 2019 von Schleswig-Holstein ausgerichtet wurde, bekamen die Minderheiten die Möglichkeit, sich in einem eigenen „Minderheitenzelt“ zu präsentieren. Dabei wurde auch auf eine räumlich sehr vorteilhafte Platzierung des Minderheitenzeltes geachtet, neben Landtag und Landeszelt. Auch dadurch wurde die Nähe des Landes zu seinen Minderheiten für Besucher ersichtlich. Niederdeutsch mit seiner besonderen Bedeutung für das gesamte Landesgebiet hatte sowohl einen Platz im Minderheitenzelt (hier vertreten durch das Länderzentrum Niederdeutsch) als auch im Landeszelt (vertreten durch den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund).

g. Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Im Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz - BiblG) vom 30. August 2016 des Landes ist in § 2 Abs. 2 S. 3 festgelegt, dass die Bibliotheken Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen leisten.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Büchereiwesen in Schleswig-Holstein wird die niederdeutsche Sprache auf vielfältige Weise u.a. auch durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein gefördert. Dies geschieht durch Angebot und Vermittlung von Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache sowie durch Autorenlesungen in Niederdeutsch. Dafür ist ein spezielles Lektorat eingerichtet. Durch eine umfassende Marktsichtung in Verlagsprospekten, Zeitschriften und durch Kontakt mit den Autorinnen und Autoren wird gewährleistet, dass auch Erscheinungen über den nicht professionellen Bereich berücksichtigt werden. Diese Bücher werden vom Lektorat besprochen und über Empfehlungslisten zur Anschaffung durch die Büchereien vorgeschlagen. Literatur über Niederdeutsch und in Niederdeutsch wird gesondert erschlossen, so dass die Leserinnen und Leser in den Büchereien schnell und direkt auf diese Bücher zurückgreifen können.

Folgende Einrichtungen sind zu nennen:

- Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek

Zu den Sammelschwerpunkten der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek gehören die niederdeutsche Sprache und die schleswig-holsteinische niederdeutsche Literatur. Seit dem 19. Jahrhundert werden Bücher über die niederdeutsche Sprache (Sprachgeschichte, Sprachlehre, Wörterbücher, Namensforschung, Mundarten, Kirchensprachen) gesammelt, ebenso die einschlägigen Zeitschriften. Die Werke aller hochdeutsch und/oder niederdeutsch schreibenden schleswig-holsteinischen Schriftsteller

und die Arbeiten über sie werden möglichst vollständig angeschafft. Hinzu kommen Sammlungen von niederdeutschen Sagen, Märchen, Kinderreimen, Sprichwörtern und Döntjes, niederdeutsche Liederbücher sowie Werke zu Landeskunde und Landesgeschichte. In der Handschriften- und Nachlassabteilung der Landesbibliothek befinden sich mehrere Nachlässe von niederdeutsch schreibenden Schriftstellern (Klaus Groth, Johann Hinrich Fehrs, Hans Ehrke, Waltrud Bruhn u.a.) sowie von Volkskundlern, die zahlreiche niederdeutsche Aufzeichnungen hinterlassen haben (Gustav Friedrich Meyer, Paul Selk u.a.).

○ Universitätsbibliothek Kiel

Die Universitätsbibliothek Kiel besitzt mehrere Handschriften und Inkunabeln in niederdeutscher Sprache. Darunter ist von besonderer Bedeutung die mittelniederdeutsche Bordscholmer Marienklage, von der es ein Video einer Fernsehaufnahme und eine CD gibt. Daneben gibt es einen Bestand von mehreren 1.000 Büchern überwiegend aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaften, Belletristik und Volkskunde. Am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität in Kiel existiert eine Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur (mit einem eigenen Lehrstuhl), der das Klaus-Groth-Archiv zur Erforschung der Anfänge der neuniederdeutschen Dialektliteratur angeschlossen ist. Die Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur besitzt mit mehr als 5.000 Titeln zum Niederdeutschen eine der größten Spezialbibliotheken auf diesem Gebiet. Bei nahezu der Hälfte der Bücher handelt es sich um seit 1850 erschienene literarische Werke in niederdeutscher Sprache. Außerdem werden Werke zur niederdeutschen Sprache und Literatur in Gegenwart und Vergangenheit gesammelt. Unter den Beständen finden sich auch Manuskripte zu den niederdeutschen

Hörspielen. Weiterhin besitzt die Abteilung diverse Sammlungen zum Niederdeutschen.

- Zentrale Hochschulbibliothek Flensburg
- Die Zentrale Hochschulbibliothek Flensburg verfügt über einen Grundbestand an niederdeutscher Literatur. Es handelt sich weitgehend um neuere Fachliteratur. Schwerpunkte sind Grammatik, Wörterbücher, Sprach- und Literaturwissenschaft, niederdeutsche Belletristik und Volkskunde. Alle Bestände sind in einem Online- Bibliothekskatalog und im Gemeinsamen Bibliotheksverbund nachgewiesen. Zentrale Hochschulbibliothek Lübeck.
- Die Zentrale Hochschulbibliothek Lübeck verfügt über einen Grundbestand an niederdeutscher Literatur. Es handelt sich weitgehend um neuere Fachliteratur. Schwerpunkte sind Grammatik, Wörterbücher, Sprach- und Literaturwissenschaft, niederdeutsche Belletristik und Volkskunde. Alle Bestände sind in einem Online- Bibliothekskatalog und im Gemeinsamen Bibliotheksverbund nachgewiesen.

h. Artikel 12 Abs. 3

i. Maßnahmen in der Praxis

- Die American/Schleswig-Holstein Heritage Society in Davenport mit über 32.000 Mitgliedern veranstaltet seit 1995 im jährlichen Wechsel in den USA und Schleswig-Holstein plattdeutsche Konferenzen. 2016 fand eine Konferenz in Erfde, Schleswig-Holstein, statt.
- Darüber hinaus findet mit Wissenschaftlern aus Skandinavien, den baltischen Staaten, Russland, den Niederlanden und Belgien auf dem Gebiet der Niederdeutschen Philologie eine rege Zusammenarbeit statt. Studentenaustauschprogramme mit Gent (Belgien) und Bristol (England) ergänzen diese Kontakte.
- Seit 2017 hat Prof. Dr. Michael Elmentaler (CAU) den Vorsitz des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung (VndS) inne. Der Verein veranstaltet

jeweils in der Pfingstwoche eine internationale Fachtagung (zuletzt in Kiel 2018 und Marburg 2019), an der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Europa, Asien und Nordamerika regelmäßig teilnehmen.

- Die Niederdeutsche Abteilung der EUF arbeitet eng mit niederdeutschen Literaturgesellschaften in Schleswig-Holstein, so mit der Klaus-Groth-Gesellschaft und der Fehrs-Gilde, und auch mit entsprechenden Vereinigungen in anderen Bundesländern, wie der Fritz-Reuter-Gesellschaft und der Augustin-Wibbelt-Gesellschaft, zusammen, um zur kritischen Vermittlung von niederdeutscher Sprache und Sprachkultur beizutragen. Die Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen wie dem „Quickborn“ tritt hinzu. Studentisches Engagement wird dabei eingeschlossen.
 - Seit 2018 ist Robert Langhanke Vorsitzender der „Klaus-Groth-Gesellschaft“, die 2019 das Klaus-Groth-Jahr zum 200. Geburtstag des Dichters federführend gestaltete. Als Schriftführer des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung (seit 2011) arbeitet Herr Langhanke an der Ausrichtung von jährlichen Fachtagungen zum Niederdeutschen mit.
- ii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
- Mitglieder der Landesregierung nutzen ihre internationalen Kontakte und Reisen, um bei passenden Gelegenheiten die besondere kulturelle und sprachliche Vielfalt Schleswig-Holsteins, seine Minderheitenpolitik und seine Sprachenpolitik für Regional- und Minderheitensprachen zu präsentieren.
 - Der Minderheitenbeauftragte nutzt seine Kontakte nach Dänemark und in andere Länder ebenso wie zu europäischen Institutionen wie der OSZE und dem Hochkommissar für nationale Minderheiten, um Schleswig-Holsteins besondere Stärke, seine kulturelle Vielfalt und Mehrsprachigkeit durch die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die

Sprechergruppe der Niederdeutschen sowie die engen Kontakte zur deutschen Minderheit in Dänemark darzustellen.

- Das Land Schleswig-Holstein verweist ferner auf die Ausführungen im *Sechsten Sprachenbericht unter E.I.12.a*.

7. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

a. Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland stehen im Einklang mit dieser Verpflichtung. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

b. Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Die Rechtsordnung in Deutschland verbietet Behinderungen dieser Art. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

c. Artikel 13 Abs. 1 lit. d)

Es gibt keine Veränderungen zu den vorherigen Berichtszeiträumen.

d. Artikel 13 Abs. 2 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
Der Anteil von Alten- und Pflegeheimen in öffentlicher Trägerschaft ist in Schleswig-Holstein stark zurückgegangen. Er liegt inzwischen unter 5%. Von daher sind die unmittelbaren staatlichen Einflussmöglichkeiten in diesem Bereich gering.

Es ist daher nur möglich, an die privaten und freigemeinnützigen Träger dieser Einrichtungen zu appellieren, für die Niederdeutsch sprechenden Bewohnerinnen und Bewohner möglichst auch Pflegepersonal einzusetzen, das über niederdeutsche Sprachkenntnisse verfügt. Der Appell wird an die Trägerverbände der Pflegeeinrichtungen im Rahmen des Landespflegeausschusses stetig übermittelt.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
Pflegeeinrichtungen, die Niederdeutsch fest in ihrem Pflegeleitbild verankert haben und die Sprache im Pflegealltag angemessen berücksichtigen, können sich bewerben, um als „Plattdeutsche Pflegeeinrichtung“ ausgezeichnet zu werden. In Kooperation mit dem Bundesrat für Nedderdüütsch (BfN) hat das

Länderzentrum für Niederdeutsch (LzN) einen Kriterienkatalog entwickelt, mit dem Altenpflegeeinrichtungen sich für die Auszeichnung „PlattHart“ bewerben können.

Diese Aktion wird im Rahmen bestehender Möglichkeiten unterstützt.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
In Bezug auf die Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die Ausführungen der Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

VII. Romanes

1. Artikel 6 - Information

Die Kulturarbeit der deutschen Sinti und Roma wird im Wege der institutionellen Förderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und des Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma durch die *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien* dauerhaft unterstützt. Die Mittel werden dabei auch im Hinblick auf die Umsetzungen der ergänzenden Verpflichtungen des Bundes aus der Sprachencharta zur Verfügung gestellt und bewilligt.

Das *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* weist zunächst darauf hin, dass nur im Land Hessen das Romanes der Deutschen Sinti und Roma als Teil III-Chartasprache geschützt ist. Davon unbenommen stellen die Bedürfnisse und Wünsche der autochthonen Minderheit bei der Umsetzung der Bestimmungen der Sprachencharta zu Romanes den Ausgangspunkt der Arbeit von Bund und Ländern dar. Der öffentliche Gebrauch des Romanes ist von vielen Angehörigen der Minderheit – aus historischen Gründen – bisher abgelehnt worden.

Im Rahmen der jährlichen Implementierungskonferenz fand ein Informationsaustausch der nationalen Minderheiten und Sprachgruppen mit den Ressorts und Ländern sowie Diskussionen zur Sprachencharta statt. Unter anderem waren Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma, der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie die Sinti Allianz Deutschland dazu eingeladen. Es wird auf die Ausführungen *unter C.III.* hingewiesen.

Im Jahr 2015 wurde der Beratende Ausschuss für Fragen Deutscher Sinti und Roma beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtet, bei dem alle die deutschen Sinti und die deutschen Roma betreffenden Fragen der Bundespolitik erörtert werden.

In dem Beratenden Ausschuss für Fragen der Deutschen Sinti und Roma sitzen je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma sowie der Sinti Allianz Deutschland, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der Beauftragten der Bundesregierung für

Kultur und Medien, des Minderheitensekretariats sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder Fraktion im Deutschen Bundestages. Zudem wird jedes Bundesland mit je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters im Ausschuss vertreten.

Den Vorsitz der Sitzung übernimmt der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten.

Der Ausschuss tagt in der Regel einmal im Jahr.

Des Weiteren fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verschiedenste Projekte der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) mit bis zu 500.000 Euro, deren Mitglied u.a. der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. als Dachverband der deutschen Sinti und Roma in Deutschland ist.

Am 7. Juni 2017 wurde das Europäische Roma-Institut für Kunst und Kultur e.V., kurz ERIAC, in Berlin gegründet. Die Initiative hierzu hatten gemeinsam der Europarat, die Open Society Foundation und die Roma Leaders' Initiative ergriffen. Seit seiner Gründung befindet sich ERIAC in einer projektbasierten Förderung durch das Auswärtige Amt. ERIAC setzt sich europaweit für die Anerkennung der Kunst und Kultur der Roma ein.

2020 startete ERIAC mit Unterstützung des Auswärtigen Amts das Programm „Initiative zur Kulturgeschichte der Roma“, die auch eine wesentliche Komponente zur Förderung von Romanes enthält. Ausgewiesene Expertinnen und Experten sollen beispielsweise bei der Entwicklung von Lehrmaterialien unterstützt werden. Des Weiteren soll ein Beitrag zum Wiedererlernen der Sprache und zur Fort- und Ausbildung von Sprachlehrkräften geleistet werden.

Darüber hinaus widmet sich ERIAC unter anderem dem Aufbau einer Datenbank für Sprachlehrkräfte, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern; der Entwicklung eines Netzwerks internationaler Romanes-Sprachschulen unter Einbeziehung europäischer Universitäten; der Entwicklung eines Sprachlehrbuchs mit Sprachniveau A1 in Kooperation mit dem Goethe-Institut. Der langfristigen Erforschung und Förderung der Sprache dient der Internationale Rat für

die Romanes-Sprache, der bei einer von ERIAC ausgerichteten, internationalen Konferenz im Herbst 2020 gegründet wurde.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen des Bundes in Bezug auf die Sprache Romanes wird auf die Ausführungen *unter C.III sowie unter E.I.1* verwiesen.

In ***Baden-Württemberg*** wurde mit dem Vertrag zwischen der Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. das Gremium des „Rates für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg“ geschaffen. Bereits mehrmals wurde in diesem einmal jährlich tagenden Gremium das Sprachkursangebot des Landesverbandes vorgestellt und die Wichtigkeit der Sprachvermittlung innerhalb der Minderheit thematisiert. Auf der Internetseite des Staatsministeriums zur Zusammenarbeit mit der Minderheit der deutschen Sinti und Roma ist die Charta der Regional- und Minderheitensprachen verlinkt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des ***Landes Brandenburg*** förderte 2019 die Erstellung der Broschüre „Sinti und Roma. Geschichte und Gegenwart einer Minderheit in Brandenburg, Deutschland und Europa“ durch den Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. mit 5.000 Euro. In ihr wird auch auf Romanes-Sprachen und die Sprachencharta verwiesen. Der Hinweis auf der Sinti-und-Roma-Seite der Ministeriumshomepage beschränkt sich auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

Im Zuge des im Jahr 2017 abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen dem ***Land Hessen*** und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, wurde neben dem regelmäßigen Informationsaustausch vereinbart, ein „Gemeinsames Gremium“ einzurichten. Dieses tagt einmal jährlich. Somit besteht die Möglichkeit, Themenbereiche der Sprachencharta zum Gesprächsgegenstand zu machen.

Im Jahr 2005 wurde eine Rahmenvereinbarung zwischen der ***rheinland-pfälzischen Landesregierung*** und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband

Rheinland-Pfalz e. V. geschlossen. Darin wird u. a. festgehalten, dass der Landesverband bei Angelegenheiten, die in Rheinland-Pfalz lebenden Sinti und Roma im besonderen Maße betreffen, vorab informiert und die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben wird. Auf Grundlage dieser Regelung wird der Landesverband über dessen Geschäftsstelle auch über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Sprachencharta informiert und eingebunden. Verweise zu der Sprachencharta befinden sich u.a. in der Rahmenvereinbarung von 2005 oder sind auch auf der Homepage des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz einsehbar (<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/buerger-und-staat/nationale-minderheiten/>)

Das *Land Schleswig-Holstein* berichtet, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag im Jahr 2012 ein Gremium für Fragen der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein unter Vorsitz des Landtagspräsidenten eingerichtet hat. Das Gremium tagt grundsätzlich wie die anderen Kontaktgremien der Minderheiten und Volksgruppen einmal im Jahr, zuletzt allerdings am 29. September 2017. Die zuständige Landtagsverwaltung sucht einen neuen Termin im Spätsommer 2021. In dieser Runde vertreten sind Abgeordnete des Landtages, der Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Ministerien, ein Vertreter der Kommunalen Landesverbände sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Minderheit. Themenbezogen werden weitere Gäste eingeladen.

VII.a Romanes in Hessen

1. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.6.* verwiesen.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Dem Land Hessen sind diesbezüglich keine Problematiken bekannt.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.2.* verwiesen.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.6.* verwiesen.

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

Es gibt keine Veränderungen in diesem Bereich zu den vorherigen Berichtszeiträumen.

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - In der Praxis hat sich die Umsetzung bisher als sehr schwierig erwiesen, da Romanes keine standardisierte Schriftsprache ist.
- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
 - Mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, besteht seit Jahren ein sehr enger Austausch bezüglich der Umsetzungsmöglichkeiten für Unterricht in Romanes im Land Hessen.

g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen im *Sechsten Sprachenbericht unter E.II.Nr. 11 zu Artikel 8 Absatz 1 lit f) iii* verwiesen.

h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - In einer Kooperation zwischen der Philipps-Universität-Marburg und dem Hessischen Kultusministerium gab eine Lehrkraft eines Marburger Gymnasiums Seminare für Studierende zum Thema Sinti und Roma an der Marburger Universität. Hierfür wurde seitens des Hessischen Kultusministeriums eine halbe Stelle zur Verfügung gestellt. Nach Pensionierung der Lehrkraft konnte trotz intensiver Bemühungen bisher

keine Nachfolge gefunden werden, so dass die Stelle seitdem nicht neu besetzt werden konnte.

i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

Es gibt keine Veränderungen in diesem Bereich zu den vorherigen Berichtszeiträumen.

j. Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 6

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wurde eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet.

k. Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Themenfelder „Sinti und Roma“ und „Antiziganismus“ sind Bestandteil der bisherigen hessischen Lehrpläne in den Haupt- und Realschulen sowie in den Gymnasien. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Bildungsstandards wird geprüft, ob künftig auch die Kerncurricula entsprechende Verweise auf die Sinti und Roma enthalten können. In diesem Falle wird der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, in die dann nötigen Abstimmungsprozesse miteinbezogen werden.
- Zur Förderung des Bewusstseins für den Völkermord an den Sinti und Roma wurde für den Unterricht eine Handreichung zur Ergänzung der Bildungsstandards entwickelt.

l. Artikel 7 Abs. 4

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 2 und 3

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Im vorgenannten Staatsvertrag wurde die Einrichtung eines „Gemeinsamen Gremiums“ vereinbart. Dieses tagt einmal jährlich.

2. Artikel 8 – Bildung

a. Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4

- ii. Maßnahmen in der Praxis und Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
 - Im Bereich der Vorschulerziehung wird erneut auf die Kita Schaworalle in Frankfurt am Main hingewiesen. Hier werden überwiegend Roma-Kinder betreut. Das Projekt ist einzigartig in Deutschland. Die Kita Schaworalle gibt es seit 1996 und seit 2013 gibt es ganz in der Nähe eine Krippe des Trägers mit 10 Plätzen ("Jek, Dui, Trin, übersetzt: eins, zwei, drei"). Der Jahresbericht 2018 weist darauf hin, dass die sprachliche Bildung und Förderung ein wichtiges Handlungsfeld der Einrichtung darstellt. Die pädagogische Arbeit ist zweisprachig organisiert. So ist gewährleistet, dass Kinder auch die deutsche Sprache lernen. Die Muttersprache Romanes ist die Hauptsprache, die Betreuung in Romanes, aber auch das Klären von Konflikten und Problemen in der Muttersprache ist ein unerlässlicher Baustein; zum einen, weil einige Kinder die deutsche Sprache unzureichend beherrschen, hauptsächlich aber, weil Sprache Teil kultureller Identität ist. Dies ist für das Gesamtkonzept von essentieller Bedeutung. Muttersprachliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Vorbilder, schaffen Vertrauen und Selbstbewusstsein, vermitteln Sicherheit und bieten die Möglichkeit, Erfahrungen und Erlebnisse in der Muttersprache zu artikulieren. Schaworalle arbeitet laut Satzung mit Roma und Nicht-Roma gleichberechtigt zusammen.

b. Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4

- ii. Maßnahmen in der Praxis und Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
 - Unterrichtsangebote in Romanes an Schulen in Hessen anzubieten, ist in der Praxis weiterhin aufgrund des noch anhaltenden Diskurses innerhalb der deutschen Sinti und Roma sehr schwierig umzusetzen. Dennoch wurde im vorgenannten Staatsvertrag der besondere Stellenwert verdeutlicht, den das Land Hessen der Sprache der Sinti und Roma beimisst. So hat sich das Land verpflichtet, insbesondere die Bildungsangebote für die Sinti und Roma auszubauen. Der Landesverband erklärte sich im Gegenzug dazu bereit, weitere Maßnahmen zu unternehmen. Konkret findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, statt. Dabei werden auch die Möglichkeiten der Bereitstellung von Romanes-Unterricht an Schulen auf allen Ebenen erörtert.
- c. Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4
 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.2.b.* verwiesen.
 - iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.2.b.* verwiesen.
- d. Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iv**
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4
 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.2.b.* verwiesen.

e. Artikel 8 Abs. 1 lit. e) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Die Schwierigkeiten der Umsetzung liegen weiterhin unter anderem im noch anhaltenden Diskurs der deutschen Sinti und Roma über die Vorgehensweise hinsichtlich der Öffnung des Romanes. Die Einrichtung von Studienangeboten in Romanes ist daher sehr erschwert. Des Weiteren besteht für ein Handeln im Sinne der Sprachencharta die Schwierigkeit, dass das Romanes der deutschen Sinti und Roma keine standardisierte Schriftsprache ist und von der Minderheit häufig als eine Art ‚Insider-Sprache‘ verstanden wird, die von staatlichen Institutionen nicht gelehrt werden soll. Dies wäre aber für ein Studium notwendig. Es ist zu erwarten, dass von den jungen Menschen aus der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma, die an hessischen Schulen ihr Abitur ablegen werden, einige ein Lehramtsstudium aufnehmen und als künftige Lehrkräfte mit Kenntnissen in Romanes zur Verfügung stehen werden.

f. Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Versuche, Romanes-Kurse an Volkshochschulen anzubieten, konnten sich nicht etablieren. Romanes im Rahmen der Erwachsenenbildung zu lehren, gestaltet sich in der Praxis daher weiterhin als schwierig.

g. Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Die Themenfelder „Sinti und Roma“ und „Antiziganismus“ sind Bestandteil der bisherigen hessischen Lehrpläne in den Haupt- und Realschulen sowie in den Gymnasien.
 - Es erfolgt eine Prüfung, ob künftig auch die Kerncurricula entsprechende Verweise auf die Sinti und Roma enthalten können.
 - Zur Förderung des Bewusstseins für den Völkermord an den Sinti und Roma wurde für den Unterricht eine Handreichung zur Ergänzung der Bildungsstandards entwickelt.

- h. Artikel 8 Abs. 1 lit. h)**
 - i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4

 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen im *6. Sprachenbericht unter E.II.Nr.1 zu Artikel 8 Absatz 1 h* verwiesen.
 - Zudem wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a2.a* dieses Berichts verwiesen.

- i. Artikel 8 Abs. 1 lit. i)**
 - i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4

 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Das Hessische Kultusministerium nimmt für das Land Hessen federführend die Aufgabe, die Fortschritte beim Romanesunterricht zu überwachen, wahr. Die diesbezügliche Entwicklung ist natürlich auch abhängig von den vorhandenen Schülerzahlen. Mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, ist man diesbezüglich fortlaufend im Austausch.

j. Artikel 8 Abs. 2

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 4
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - An dieser Stelle erfolgt kein Beitrag des Landes Hessen.

3. Artikel 9 – Justizbehörden

a. Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Zum Entwurf des Siebten Sprachenberichts wurde von Seiten des Landes Hessen die gerichtliche Praxis beteiligt. Hiernach haben sich – wie bereits im Vorfeld des *Sechsten Sprachenberichts* beschrieben – weiterhin keine Fälle in Bezug auf die Verwendung der Minderheitensprache Romanes sowohl bei den Beweismitteln als auch bei der Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzern ergeben.

b. Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.3.a.* verwiesen.

c. Artikel 9 Abs. 2 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.3.a.* verwiesen.

4. Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

a. Artikel 10 Abs. 2 lit. e)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 6
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Dem zuständigen Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport liegen keine Informationen über die praktische Umsetzung der Minderheitensprache Romanes in Versammlungen der regionalen Behörden vor. Beschwerden über eine unzureichende Umsetzung sind nicht bekannt.

b. Artikel 10 Abs. 2 lit. f)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 6
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Dem zuständigen Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport liegen keine Informationen über die praktische Umsetzung der Minderheitensprache Romanes in Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen vor. Beschwerden über eine unzureichende Umsetzung sind nicht bekannt.

c. Artikel 10 Abs. 3 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 6
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Bisher ist dem Land Hessen kein Fall in der Praxis bekannt, dass Romanes-Sprecher bei öffentlichen Dienstleistern Anträge auf Romanes eingereicht haben.

d. Artikel 10 Abs. 4 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 6
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Dem Land Hessen ist kein diesbezüglicher Fall bekannt. Sollte in der Praxis ein Fall auftreten, besteht die Möglichkeit, etwaige Einsatzmöglichkeiten mit dem Land Hessen zu prüfen.

e. Artikel 10 Abs. 5

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 6
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz (beschlossen als Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten vom 22. 7. 1997 (BGBl. II S. 1406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), ermöglicht es bereits jetzt Personen, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt 1. eine in die Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe übersetzte Form ihres Namens anzunehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung), 2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit oder Volksgruppe entsprechende Lautung angeglichenen Namen anzunehmen (phonetische Übertragung) oder 3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen anzunehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei

reicht es aus, dass die oder der Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht

- Erklärungen nach dem Minderheiten-Namensänderungsgesetz werden in Hessen gegenüber dem Standesamt abgegeben, in dessen Bezirk die oder der Erklärende seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.
- Eine über das Minderheiten-Namensänderungsgesetz hinausgehende hessische Regelung, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen, ist nicht erfolgt und aus fachlicher Sicht nicht notwendig, da die Verpflichtung aus Artikel 10 Nr. 5 der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bereits durch das Bundesgesetz umgesetzt wurde.

5. Artikel 11 – Medien

a. Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter D.III.* verwiesen.

b. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter D.III.* verwiesen.

c. Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 8
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Das Land Hessen fördert Projekte zur Aufklärung über die Geschichte, die Kultur und das Schicksal der Sinti und Roma. Konkret hat der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, auf seiner Homepage <https://sinti-roma-hessen.de/> in den Jahren 2018 und 2019 „Nachrichten auf Romanes“ sowie in den Jahren 2019/2020 den Film „Alltagsrassismus gegenüber Sinti und Roma“ veröffentlicht.

d. Artikel 11 Abs. 1 lit. e) i

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Aus der Minderheit wird nach wie vor der Wunsch herangetragen, die Sprache nur innerhalb der Gemeinschaft zu nutzen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Romanes keine standardisierte Schriftsprache ist. Demzufolge wird die Forderung, eine Tages- oder Wochenzeitung in Romanes zu schaffen, in der Praxis kaum umsetzbar sein.

- e. **Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii**
 - i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017

 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.5.c.* verwiesen.

- f. **Artikel 11 Abs. 1 lit. g)**
 - i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017

 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Sofern vom Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, der Wunsch vorgetragen wird, die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, wird das Land Hessen entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten prüfen.

- g. **Artikel 11 Abs. 2**
 - i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017

 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - An dieser Stelle erfolgt keine Stellungnahme des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

6. Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

a. Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 3, 4 und 8
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Die Förderung des kulturellen Lebens der Sinti und Roma war immer auch ein Anliegen, dem sich die Ministerinnen und Minister der Hessischen Landesregierung selbst angenommen haben. Sie haben in den Jahren 2017 bis 2020 diverse Veranstaltungen, etwa der Sinti Union Hessen e.V. oder des Philharmonischen Vereins der Sinti und Roma angenommen. Hier wurde mit dem „Requiem für Auschwitz“ ein zentrales Projekt der Erinnerungsarbeit an die vergessene Opfergruppe der Sinti und Roma im Nationalsozialismus mit 10.000 Euro gefördert. Das Ausstellungsprojekt "Perspektiven von Sinti*zze und Roma*nja in Hessen“ der Bildungsstätte Anne Frank wurde mit 6.000 Euro aus Sondermitteln gefördert und hilft, die Sinti und Roma und ihre besonderen Perspektiven sichtbar zu machen. Gemeinsam mit der Faust-Kultur-Stiftung wurde im Jahr 2018 zudem das Projekt „Mare Manuscha! Kunst und Kulturen der Sinti und Roma“ realisiert und mit 15.000 Euro substantiell aus Sondermitteln gefördert. Alle geförderten Projekte haben das Ziel, die oft marginalisierte Sichtweise der Sinti und Roma in Kunst und Gesellschaft sichtbar zu machen und Vorurteile abzubauen. Darüber hinaus wird seit dem Jahr 2020 der Philharmonische Verein der Sinti und Roma institutionell aus dem Haushalt des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mit 20.000 Euro jährlich gefördert.

b. Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.5.a* verwiesen.
- c. **Artikel 12 Abs. 1 lit. f)**
 - i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 3, 4 und 8
 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.5.a* verwiesen.
 - Darüber hinaus findet zu diesem Aspekt ein fortwährender Austausch mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, statt.
- d. **Artikel 12 Abs. 1 lit. g)**
 - i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017
 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt. An dieser Stelle erfolgt daher kein Beitrag des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.
- e. **Artikel 12 Abs. 2**
 - i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017, Artikel 3, 4 und 8
 - ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *unter E.VII.a.5.a* verwiesen.
- f. **Artikel 12 Abs. 3**
 - i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Es wird auf die Ausführungen *im Sechsten Sprachenbericht unter E.12 a* und die Ausführungen in diesem Bericht *unter E.VII.a.5.a.* verwiesen.

- iii. Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses
 - Es wird auf die Ausführungen *im Sechsten Sprachenbericht unter E.12 a* und die Ausführungen in diesem Bericht *unter E.VII.a.5.a.* verwiesen.

7. Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

a. Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt. An dieser Stelle erfolgt daher kein Beitrag des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

b. Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt. An dieser Stelle erfolgt daher kein Beitrag des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

c. Artikel 13 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt. An dieser Stelle erfolgt daher kein Beitrag des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

8. Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

a. Artikel 14 lit. a)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 6. September 2017

- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - An dieser Stelle erfolgt keine Stellungnahme des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

VII.b Romanes im übrigen Bundesgebiet

1. Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

Das *Land Baden-Württemberg* verweist im Hinblick auf die Minderheitensprache Romanes auf seine Ausführungen *unter D.I.4.*

Der *Freistaat Bayern* informiert grundsätzlich darüber, dass der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern seit Inkrafttreten des Staatsvertrags im Jahr 2017 keine Maßnahmen auf dem Gebiet „Sprachencharta“ durchgeführt hat, erwägt aber solche Maßnahmen in naher Zukunft anzugehen.

Der Grund für die bisherige Zurückhaltung in diesem Bereich sind aufgrund der historischen Erfahrungen der Minderheit bis heute bestehende Bedenken hinsichtlich einer öffentlichen Weitergabe der Minderheitensprache. Dies wurde bereits in den letzten Staatenberichten thematisiert:

Im *Sechsten Staatenbericht* (2017) zur Umsetzung der Sprachencharta wird in der diesem als Anlage (S. 130 f.) beigefügten Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu *E.I.4.c* (S. 130 f.) ausgeführt: „Die Forderung des Sachverständigenausschusses, Romanes im Unterricht zu fördern, ist von den Ländern unter anderem mit dem Verweis auf die aus historischen Gründen nicht erwünschte Weitergabe der Sprache außerhalb der Minderheit beantwortet worden. Dazu hat der Zentralrat und das Dokumentationszentrum in den vorangegangenen Stellungnahmen zu den Staatenberichten Auskunft gegeben. (...)“

Auf S. 53 des *Sechsten Sprachenberichts* wird außerdem erklärt: „Das Thema der strikt mündlichen Weitergabe des Romanes und die Frage einer Kodifizierung der deutschen Variante des Romanes werden aktuell innerhalb der Landesverbände der Minderheit der deutschen Sinti und Roma diskutiert. Es ist gegenwärtig noch nicht abzusehen, welche Richtung diese Diskussion innerhalb der Minderheit nehmen wird. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten kann diese Entwicklung jedoch auch dazu führen, dass die Schutzmechanismen der Europäischen Sprachencharta auch für das

Romanes, wie für die anderen Minderheiten- und die Regionalsprache Niederdeutsch, greifen."

Im Freistaat *Thüringen* leben mehrere Tausend Roma, die Tendenz ist leicht steigend. Statistische Angaben liegen nicht vor. Die Mehrheit von ihnen sind zugewanderte Roma, vor allem aus Osteuropa, die als Familien aus Gründen der Arbeit nach Thüringen gekommen sind. Die Vielfalt der Roma untereinander macht sich an sprachlichen Unterschieden bemerkbar (verschiedene Romanes-Dialekte, manche Roma sprechen auch gar kein Romanes). Die meisten Roma sind integrationsbereit, deren Kinder (2. Generation) wachsen in Thüringen auf und lernen Deutsch. Roma sind aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit vorwiegend in den Städten Thüringens wohnhaft.

a. Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Artikel 2 der Rahmenvereinbarung zwischen der *rheinland-pfälzischen* Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. vom 25. Juli 2005 unterstreicht die Anerkennung des Romanes als Ausdruck des kulturellen Reichtums und bekräftigt die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen aus der Charta.
- In der Landesverfassung *Schleswig-Holstein* werden die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma und der anderen in Schleswig-Holstein geschützten nationalen Minderheiten und Volksgruppen garantiert. Dies wird explizit als Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände definiert.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. wird institutionell durch das *Land Rheinland-Pfalz* gefördert. Der Ansatz für Bildungs-, Öffentlichkeits- und Kulturarbeit wurde im betrachteten Zeitraum erhöht.

b. Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Vor dem Hintergrund des Schicksals der nationalen Minderheit im Nationalsozialismus empfiehlt die *Landesregierung Rheinland-Pfalz* den kommunalen Behörden, im Rahmen ihres Verwaltungshandelns in vertretbarem Maße darauf Rücksicht zu nehmen, dass Familienangehörige der Sinti und Roma in den Konzentrations- und Vernichtungslagern ermordet wurden und die Überlebenden nach 1945 deshalb vor besonderen Schwierigkeiten und Härten standen, deren Folgen bis heute nachwirken.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Die Angehörigen der Minderheit der deutschen Sinti und Roma leben in allen Regionen *Schleswig-Holsteins*, vor allem in den Städten Kiel, Lübeck, Neumünster, Heide aber auch in ländlichen Gemeinden im Hamburger Rand oder an der Westküste. Es gibt deshalb kein klar abzugrenzendes Siedlungsgebiet.

c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Das *Land Rheinland-Pfalz* verweist auf seine Ausführungen *unter E.VII.b.1.a*
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Das *Land Rheinland-Pfalz* verweist auf seine Ausführungen *unter E.VII.b.1.a*
 - Der Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband *Schleswig-Holstein* erhält eine Projektförderung in Höhe von 17.900 Euro zur Förderung der Kultur- und Spracharbeit.
 - Für die Bildungsberatung in den Schulen in Schleswig-Holstein erhält der Landesverband jährlich 235.000 Euro.

d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- Das **Land Rheinland-Pfalz** verweist auf seine Ausführungen *unter E.VII.b.1.a* sowie *unter D.I.4* sowie *unter D.III*.
 - Zum Bereich des öffentlichen Gebrauchs des Romanes verweist das **Land Schleswig-Holstein** auf seine Ausführungen *unter D.I.4*.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Das **Land Rheinland-Pfalz** verweist auf seine Ausführungen *unter E.VII.b.1.a* sowie *unter D.I.4* sowie *unter D.III*.
 - Mit der institutionellen Förderung des **Landes Schleswig-Holstein** für den Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Schleswig-Holstein und die vielfältige Projektförderung im Bildungs- und Kulturbereich unterstützt das Land den Gebrauch der Sprache Romanes und der durch sie getragenen Kultur innerhalb der Minderheit.

e. Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

- i. Maßnahmen in der Praxis
- Der Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein erhält vom **Land Schleswig-Holstein** jährliche Förderungen in Höhe von 17.900 Euro für die Kulturarbeit und 283.700 Euro für die soziale Arbeit und die Öffentlichkeitsarbeit. Mit diesen Mittel wird die Gedenkarbeit, Musik-, Tanz- und Nähkurse sowie Bildungsreise zu Erinnerungsstätten gefördert. Schwerpunkt der genannten Projekte ist es, den Kontakt der Angehörigen der Minderheit untereinander und das Pflegen ihrer Kultur zu fördern. Darüber hinaus adressiert insbesondere die Gedenkarbeit auch die Mehrheitsbevölkerung.
 - Im schulischen Bereich des **Freistaat Thüringens** stehen für die Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schulen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit SprIntpool Thüringen Sprach- und Kulturmittelnde für die Sprache Romanes zur Verfügung. Die Finanzierung des Einsatzes übernimmt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

Die *Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz* verweisen im Rahmen dieser eingegangenen Verpflichtung jeweils auf ihre Ausführungen *unter D.I.4.*

g. Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das *Land Rheinland-Pfalz* verweist auf seine Ausführungen *unter E.VII.b.1.a* in Verbindung mit den Ausführungen *unter D.I.4.*
- Das *Land Schleswig-Holstein* verweist auf die Ausführung *unter D.I.4.*

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das *Land Rheinland-Pfalz* verweist auf seine Ausführungen *unter E.VII.b.1.a* in Verbindung mit den Ausführungen *unter D.I.4.*
- Der *Freistaat Thüringen* informiert, dass Bildungsangebote für die Sprache Romanes in Thüringen sowohl im schulischen Bereich im Rahmen des Ganztags als auch in der Erwachsenenbildung bei Nachfrage organisiert werden können. Nachfragen liegen derzeit nicht vor.

h. Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das *Land Rheinland-Pfalz* verweist auf seine Ausführungen *unter D.I.4.*

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die *Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein* verweisen jeweils auf ihre Ausführungen *unter D.I.4.*

i. Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein wird institutionell vom Land *Schleswig-Holstein* gefördert. Ziel ist es u. a., dass der Verband die Interessen seiner Mitglieder und der Angehörigen der Minderheit auch auf der Ebene der Bundes- und der Europapolitik vertritt.

- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Der Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. – Landesverband **Schleswig-Holstein** ist Mitglied im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Der Landesvorsitzende ist stellvertretender Vorsitzender des Zentralrats. Dieses Engagement gewährleistet den Austausch mit den anderen Landesverbänden der deutschen Sinti und Roma in Deutschland.
 - Der Verband ist außerdem Mitglied in der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEN) und damit Teil ihres europaweiten Netzwerkes. Zu den Mitgliedsverbänden der FUEN gehören weitere Organisationen der Roma, sodass hier ein Austausch gewährleistet ist.
 - Schließlich gehört der Verband zu den Gründungsmitgliedern des Minderheiten-Kompetenz-Netzwerks Schleswig-Holstein / Süddänemark e. V. Zweck des Vereins ist es, das Verständnis für nationale autochthone Minderheiten und Volksgruppen sowie ihre Sprache und Kultur zu fördern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen diesen nationalen Minderheiten und Volksgruppen und im Verhältnis zur Mehrheitsbevölkerung - vorrangig in Europa - zu unterstützen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch die Koordination der Zusammenarbeit der Minderheitenverbände vor Ort, sowie die Unterstützung von Projekten, Seminaren und Maßnahmen der Begegnung und des Austausches, die vom Verein selbst oder von seinen Mitgliedern durchgeführt werden und in Schleswig-Holstein und/oder der Region Süddänemark stattfinden.
- j. Artikel 7 Abs. 2
- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
- Die **Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein** verweisen auf ihre jeweiligen Ausführungen *unter E.VII.b.1.a*.
- ii. Maßnahmen in der Praxis
- Das **Land Rheinland-Pfalz** verweist auf seine Ausführungen *unter E.VII.b.1.a*.
 - Die Förderung des **Landes Schleswig-Holstein** für den Landesverband der deutschen Sinti und Roma wird in ihrer konkreten Ausgestaltung mit

dem Verband gemeinsam entwickelt. Die Unterschiede zwischen den in Schleswig-Holstein geschützten Regional- und Minderheitensprachen basieren auf den jeweils unterschiedlichen Bedarfen der jeweiligen Sprechergruppen, die von ihnen entsprechend artikuliert wurden und werden

k. Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Der Landtag **Brandenburg** beauftragte die Landesregierung am 25. März 2021 damit, in die zu erarbeitende Mehrsprachigkeitskonzeption des Landes auch Ausführungen zur effektiven Vermittlung von Kenntnissen über die Minderheitensprache Romanes und die Kultur der Sinti und Roma aufzunehmen.
- Das **Land Rheinland-Pfalz** verweist auf seine Ausführungen *unter D.III.3*.
- Im Lehrkräftebildungsgesetz **Schleswig-Holstein** wird in § 2 Abs. 3 betont, dass die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein als besondere Anforderung in die Bildung der Lehrerinnen und Lehrer einbezogen werden muss.
- Im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein wird in § 4 Abs. 6 Satz 3 festgehalten, dass Schule „den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma“ fördert.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur **des Landes Brandenburg** informiert auf seiner Homepage auch über Sinti und Roma und verweist dabei u.a. auf die Sprachencharta.
- Das **Land Rheinland-Pfalz** verweist auf seine Ausführungen *unter D.III.3*.

- Mit Förderung des *Landes Schleswig-Holstein* hat der Verband Deutscher Sinti und Roma die Wanderausstellung „Der lange Weg: Flucht - Ausgrenzung - Verfolgung – Integration. Sinti und Roma in Schleswig-Holstein“ entwickelt und produziert, die in Schulen, Behörden und Ausstellungsräumen in Schleswig-Holstein gezeigt werden soll. Dieses Projekt richtet sich gezielt an die Mehrheitsbevölkerung und die Angehörigen anderer Minderheiten und Sprechergruppen und vermittelt neue Perspektiven auf die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und ihren Beitrag zur kulturellen und sprachlichen Vielfalt Schleswig-Holsteins.
- An verschiedenen schleswig-holsteinischen Schulen, z. B. der Theodor-Storm-Schule in Husum, wurden, häufig begleitet vom Landesverband, Projekte zur Geschichte und Kultur der Minderheit der deutschen Sinti und Roma organisiert.

l. Artikel 7 Abs. 4

- i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung
 - Das *Land Schleswig-Holstein* verweist hier auf seine Ausführungen zu *unter E.VII.b.1.a.*
- ii. Maßnahmen in der Praxis
 - Zwischen der Landesregierung *Rheinland-Pfalz* und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. finden regelmäßige Begegnungen statt. Im Berichtszeitraum wurde seitens des Landesverbandes der Wunsch nach einer Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung von 2005 in Form des Abschlusses eines Staatsvertrages i. w. S. geäußert. Die Landesregierung hat ihre grundsätzliche Gesprächsbereitschaft signalisiert.
 - Das *Land Schleswig-Holstein* verweist auf seine Ausführungen *unter E.VIIb.1.j.*
 - Im Gremium für Fragen der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein unter Vorsitz des Landtagspräsidenten hat der Verband

Deutscher Sinti und Roma als zentrale Organisation der Minderheit in Schleswig-Holstein die Gelegenheit, Wünsche und Initiativen unmittelbar der Politik, der Verwaltung und der kommunalen Ebene vorzustellen.

- Das DialogForumNorden (DFN) unter Vorsitz des Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten ist darüber hinaus eine Plattform, auf der die Minderheit im Austausch mit den anderen Minderheiten und Sprechergruppen Unterstützung für ihre Anliegen bekommen kann. Ein wesentliches Ziel dieses zivilgesellschaftlichen Zusammenschlusses ist es, in minderheitenpolitischen Themen eine gemeinsame Position zu entwickeln und mit einer gemeinsamen Stimme zu sprechen.
- Die Landesregierung Schleswig-Holsteins beteiligt die Verbände der Minderheiten bei allen ihren Berichten mit Minderheitenbezug an den Landtag. In der Rubrik FORUM können sie ihre Sicht auf die Landespolitik in diesem Bereich darstellen, Erwartungen und Anregungen für die künftige Minderheitenpolitik des Landes formulieren.

F. Stellungnahme der Verbände

Die Wiedergabe der Stellungnahmen erfolgt unabhängig von der Auffassung des für den Staatenbericht redaktionell verantwortlichen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.



1. Stellungnahme der dänischen Minderheit

30. November 2020

Dänisches Generalsekretariat / JAC

E-Mail: info@syfo.de

Revidierte Stellungnahme per 15. April 2021.

Stellungnahme der dänischen Minderheit zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses des Europarates zur Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland.

Die dänische Minderheit, vertreten durch die kulturelle Hauptorganisation Sydslesvigsk Forening (SSF), SSW und Dansk Skoleforening for Sydslesvig (Der Dänische Schulverein), bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses zur Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die dänische Minderheit begrüßt, dass sich die Landesregierung, bestehend aus CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, nach dem Regierungswechsel im Mai 2017 zur Fortsetzung der bisherigen Minderheitenpolitik des Landes bekannt hat. Generell ist festzustellen, dass sich die Minderheitenpolitik der Bundesrepublik und des Landes Schleswig-Holstein in den letzten Jahren positiv entwickelt hat.

Bildung

Im Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes in Schleswig-Holstein ist es vorgesehen, die Vermittlung der Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten zu stärken.

Die Empfehlung des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses die Forderung, dass Schüler/innen und Lehrer/innen in Deutschland bessere Kenntnisse über die Minderheiten erhalten, ist positiv. Die Curricula und Fachanforderungen sämtlicher Bundesländer, insbesondere in den primär relevanten Fächern (z.B. Geschichte, Wirtschaft/Politik, Geografie, Sprachen) sollte Wissen über die Minderheiten obligatorisch einbeziehen.

Darüber hinaus berücksichtigen die Vorschläge zu neuen Fachanforderungen in den Fächern Geschichte und Wirtschaft/Politik die Minderheiten in einer Weise, die kaum dazu geeignet ist, Kenntnisse und Wissen über diese zu vermitteln.

Ad 46: Inzwischen ist auch die Landeshauptstadt Kiel von dieser Regelung umfasst.

- Allgemeine Finanzierung des dänischen Schulvereins:
 - Schülerbeförderung – nachdem die Kreise die Beiträge der Eltern an den öffentlichen Schulen übernommen haben, wurde uns eine Erhöhung der Pauschale in Aussicht gestellt. Diese Erhöhung ist in Kraft getreten am 1. Januar 2021.
 - Ganztagschule – die Zuschüsse basieren auf 2010 Zahlen und werden ausschließlich um die Teuerungsrate erhöht. Anträge auf freiwillige Leistungen werden nur in Ausnahmen positiv beschieden. Überwiegend erhalten wir keine Antwort oder Absagen, oft mit dem Verweis auf die Richtlinien des Landes und der Begründung, dass man mit den Erstattungen an das Land bereits seine Pflicht erfüllt habe.
- Landeskinderregel:
 - Laut § 119, Abs. 4 SchulG können für die Berechnung unserer Schülerkostensätze nur Schüler/innen berücksichtigt werden, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben. Diese Regelung ist bei zunehmender Mobilität (Grenzpendler) nicht mehr mit im Einklang mit der Realität und die Frage wird auch im europäischen Rahmen und Gerichten anders gehandhabt. Eine endgültige Klärung steht jedoch noch aus.

Medien

Die dänische Minderheit ist grundsätzlich der Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Sender NDR eine Verpflichtung hat, die Minderheitensprache Dänisch in seinem Programm berücksichtigen. Darum begrüßt SSF sehr, dass der neue NDR Staatsvertrag die Verpflichtung mit eingebunden hat. Die Landesregierungen in Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen haben sich darauf verständigt, dass die Regional- und Minderheitensprachen künftig besser berücksichtigt werden.

SSF erwartet eine eigene Repräsentation im Rundfunkrat des NDR, um dort die Möglichkeit zu erhalten, die Interessen der dänischen Minderheit zu vertreten. Positiv ist, dass die Minderheiten seit 2016 die Möglichkeit erhalten haben, im ZDF-Fernsehrat vertreten zu sein.

Mit der übergeordneten Zielsetzung, weiterhin die dänische Sprache zu fördern, möchten wir Zuschüsse zur Kommunikationsarbeit der Minderheit anregen, u. a. auch für die Tageszeitung der dänischen Minderheit, Flensburg Avis.

Im deutsch-dänischen Grenzland wird die Tageszeitung „Der Nordschleswiger“ der deutschen Minderheit in Dänemark seit Jahren sowohl von deutscher als auch von öffentlicher dänischer Hand gefördert.

Der Flensburg Avis bekommt jedoch ausschließlich finanziell Unterstützung von Dänemark. Hier fehlt die Grenzüberschreitende Gleichstellung, die gerade ein fundamentaler Eckstein der Minderheitenpolitik im deutsch-dänischen Grenzland ist.

2. Stellungnahme der Nordfriesen



Frasche Rädj
Friesenrat Sektion Nord e.V.

Frasche Rädj
Friesenrat Sektion Nord e.V.
Friisk Hüs
Süderstraße 6
D - 25821 Bräist / Bredstedt, NF

T 04671 60 24 150
F 04671 60 24 160
E info@friesenrat.de
w www.friesenrat.de

Stellungnahme Friesenrat Sektion Nord e.V.

Zunächst einmal möchte der Friesenrat Sektion Nord seine Freude kundtun, dass es gelungen ist, eine Friesenstiftung zu etablieren. Hierbei gilt allen Beteiligten auf Landes- und Bundesebene großer Dank. Das Angebot im Vorfeld zum 7ten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eine Stellungnahme seitens der Nordfriesen abzugeben, nehmen wir gern wieder auf und gliedern unsere Sichtweise wie folgt auf:

1) **Welche Bedeutung wird der Charta für den Erhalt und die Fortentwicklung der Minderheitensprache Nordfriesisch zugemessen?**

Weiterhin bildet die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen den rechtlichen Rahmen, der die friesische Sprache schützen und fördern soll. Sämtliche Bestrebungen und Vorhaben, die die nordfriesische Sprache pflegen und fördern sollen, stützen sich mehrheitlich auf dieses Rechtsinstrument. Die Charta fungiert vor allem als politisches Instrument und dient vielen Vorhaben als Stütze. Grundsätzlich bietet die Charta ein wichtiges Argumentationselement, im Zusammenhang mit dem Austausch mit der Mehrheit. Letztendlich sind es aber die Menschen vor Ort, die einen entscheidenden Anteil an dem Erhalt sowie die Fortentwicklung der friesischen Sprache haben. Denn sie setzen letztendlich die Aspekte der Charta in die Praxis um.

2) **Welche konkreten Fortschritte führen Sie auf die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Charta zurück?**

Das Friesisch-Gesetz von 2004 wurde mit Wirkung zum 30. Juni 2016 u.a. in § 2 novelliert. Friesischkenntnisse wurden damit Einstellungskriterium für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland.

Weiterhin begrüßt der Friesenrat Sektion Nord die Bestrebungen der Landesregierung den Handlungsplan Sprachenpolitik umzusetzen. Damit soll u.a. der Gebrauch von Friesisch in den Behörden erleichtert werden. Zudem sollen die besonderen Sprachkenntnisse, wie beispielsweise Friesisch, bei Bewerbern im öffentlichen Dienst stärker ins Gewicht fallen.

Des Weiteren beinhaltet der Plan eine Erweiterung der Zielsetzung von Kindertagesstätten, zu denen nun auch Minderheitensprachen gehören sollen. Diese

ermöglicht, vergleichbar zu den fremdsprachigen Angeboten, eine finanzielle Förderung für die entsprechenden Einrichtungen.

Die zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland ist ein guter und richtiger Schritt. Die friesische Volkgruppe wünscht sich bei weiteren Schritten stärker eingebunden zu sein.

Ein großer Schritt nach vorn ist wie bereits erwähnt die Etablierung der Friisk Stiftung / Friesenstiftung, die mehr Planbarkeit generiert und Ewigkeitscharakter hat.

Auch wird der Schritt der Staatskanzlei Schleswig-Holstein sehr begrüßt, dass im NDR Staatsvertrag eine Novellierung angestrebt wird, die das Senden von mehr Regional- und Minderheitensprachen zum Inhalt hat.

Im Bildungsbereich begrüßt der Friesenrat, dass der Zertifikatskurs Friesisch bei der Vergabe von Referendariatsplätzen mit Bonuspunkten berücksichtigt wird. Mit diesem Anreiz von außen gelingt es möglicherweise, interessierte Lehramtsstudenten zur Friesischlehrausbildung zu motivieren.

3) **Bei welchen vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta sehen Sie noch Umsetzungsdefizite?**

Auch wenn es wie unter Punkt 2 beschrieben Fortschritte zu verzeichnen sind, so sind die Nordfriesen – gemessen an den Minderheiten in der Bundesrepublik und den Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland – noch weit davon entfernt, Entwarnung zu geben.

In Bezug auf Bildung und Medien gibt es zweifelsfrei Nachholbedarf. Beim Thema Friesisch an den Schulen gibt es im Sprachhandlungsplan der Landesregierung zumindest eine Entwicklung. Weitere Anpassungen mit Hinblick auf Aus- und Fortbildung von Lehrern und Pädagogen ist durchaus erstrebenswert. Ähnliches gilt für die Einstellungspolitik des Landes, welche beispielsweise Friesisch sprechende Lehrkräfte unabhängig vom Gebiet des friesischen Sprachraums einstellt. Dies ist durchaus bedauernd.

Es bleibt abzuwarten, ob der NDR die oben erwähnte Novellierung im Staatsvertrag zugunsten von mehr Berücksichtigung von friesischer Sprache und friesischen Themen in den öffentlich-rechtlichen Medien umsetzt. Seit Jahren fand, abgesehen von den privaten Medien, eine Stagnation statt und die Beratungen erwiesen sich als festgefahren. Dass private Medien das Friesische stärker berücksichtigen, als die öffentlich-rechtlichen Institutionen, ist an dieser Stelle bemerkenswert. Weiterhin gestaltet sich derzeit die Mittelvergabe als recht problematisch. Der Wechsel von Zuständigkeiten unmittelbar nach Landes- und Bundestagswahlen führt immer noch zu sehr schleppenden Geldflüssen, die ein kontinuierliches Arbeiten von friesischen Vorhaben sehr erschweren.

Im Bereich des Friesischunterrichts stagnieren die Schülerzahlen auf niedrigem Niveau. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass insbesondere in den weiterführenden Schulen mit Ausnahme von Föhr und Amrum Friesischunterricht ab Klassenstufe 5 entweder nicht angeboten oder Angebote nicht angenommen werden. Von einem geschlossenen Bildungsgang von der KiTa bis zur Hochschule sind wir derzeit weit entfernt. Eine attraktivere Gestaltung der äußeren Rahmenbedingungen, z.B. durch

Anerkennung von Friesisch als reguläres Unterrichtsfach und somit Einbindung in den Vormittagsunterricht, hält der Friesenrat für unbedingt erforderlich.

Im schulischen Bereich gibt es insbesondere in der Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien Defizite. Grundsätzlich vermisst der Friesenrat eine geregelte Zuständigkeit für das Konzipieren von Lehr- und Lernmaterialien für den Friesischunterricht, so wie es bei anderen Sprachminderheiten der Fall ist.

Die Veränderungen in der Friesischlehrausbildung werden begrüßt (s.o.). Um dennoch ausreichend Friesischlehrkräfte zu gewinnen, wäre eine landesweite Kampagne wünschenswert, um auf die Möglichkeiten, Friesisch zu studieren, hinzuweisen. Der Friesenrat bietet sich als Projektpartner an.

4) Was erwarten Sie in den nächsten fünf Jahren?

In Anlehnung an die vom Sachverständigenausschuss des Europarates häufig erwähnten Empfehlungen, nennen wir nachfolgende ungelöste Probleme, deren Lösung von existenzieller Bedeutung für den Fortbestand der friesischen Sprache und Kultur ist:

- Friesischunterricht in allen Klassenstufen als reguläres Unterrichtsfach anerkennen,
- Friesischunterricht aus dem Nachmittagsangebot in die reguläre Studentafel integrieren,
- Die äußeren Rahmenbedingungen für Friesischunterricht für alle Beteiligten attraktiver gestalten, um auf freiwilliger Basis eine Steigerung der Schülerzahlen zu bewirken,
- Die Zuständigkeit für die Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien für den Friesischunterricht klären sowie personell und finanziell absichern,
- Die Ausbildungsmöglichkeiten von Friesischlehrkräften aktiv bewerben und bei angehenden Lehramtsstudierenden bekanntmachen,
- Größere Medienpräsenz in den Gebühren finanzierten Medienanstalten,
- Finanzielle Rahmen schaffen, der die Arbeit in den Kindergärten langfristig sicherstellt,
- Langfristige finanzielle Absicherung der Organisationszentrale des Friesenrates,
- Langfristige finanzielle Absicherung des Nordfriisk Instituut.

Besonders von der mittlerweile etablierten Friesenstiftung erhofft sich die friesische Volksgruppe eine schnellere und bessere Abwicklung der Geldflüsse.

Um die friesische Sprache und Kultur langfristig sicher zu stellen, ist in jedem Fall ein starkes Bekenntnis von Land und Bund zur friesischen Volksgruppe erforderlich.

Bräist / Bredstedt,
08/03/21

3. Stellungnahme der Saterfriesen



Heimatverein Saterland SeelterBuund

Johanna Evers und Karl-Peter Schramm
Vertreter in der Implementierungskonferenz
26683 Saterland

Saterland, 10.02.2021

Stellungnahme des Seelter Buundes (Saterfriesen) zum 7. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Der Seelter Buund unterstützt die Handlungsempfehlungen des Sachverständigenausschusses, die auf die Stärkung des Bildungsangebotes für Saterfriesisch auf allen geeigneten Ebenen, besonders in Kindergärten und Grundschulen sowie in weiterführenden Schulen und der Erwachsenenbildung.

Auch die Empfehlung, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das die Fortschritte beim Saterfriesisch-Unterricht überwacht und regelmäßige Berichte veröffentlicht, wird unterstützt. Wie notwendig diese Unterstützung ist, zeigt die derzeitige Situation der Vermittlung des Saterfriesischen in Kindergärten und Schulen:

Situation in den Kindergärten:

In drei der sechs Kindergärten des Saterlandes wird verlässlich ein Saterfriesisch-AG angeboten. Erstmals in 2021 wird die Gemeinde Saterland über die Kulturförderung eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen übernehmen können.

Situation an den Grundschulen (GS):

Seit vier Jahren gibt es keinerlei Saterfriesisch-Unterricht mehr an der GS Sedelsberg, da keine Lehrkraft vorhanden ist.

An der GS Ramsloh gibt es eine AG mit 8 Schülern, obwohl hier die größte Schülerzahl vorhanden ist. Die Lehrkraft hat an einem Fortbildungskurs für Saterfriesisch teilgenommen.

Besser ist die Lage in der GS Strücklingen, da in drei Jahrgängen AGs angeboten werden mit insgesamt 35 Kindern. Immersionsunterricht findet aber nicht mehr statt.

In der GS Scharrel nehmen 14 Kinder am Immersionsunterricht teil, in den anderen Jahrgängen finden AGs statt mit insgesamt 38 Kinder. Ferner haben 4 Kinder an einem saterfriesischen Musikprojekt (CD) teilgenommen.

An der HS/RS Ramsloh steht nur eine Lehrkraft zur Verfügung, die im Fachunterricht Textil halbjährlich in der Klasse 5 eine Sprachbegegnung versucht. Der Wahlpflichtkurs findet seit 5 Jahren mangels Lehrkräften nicht mehr statt.

Am Gymnasium (bis Klasse 10) fällt der Wahlpflichtkurs Saterfriesisch mangels Lehrkräften schon seit 3 Jahren aus.

An verschiedenen Schulen werden aber Aufführungen und Lesewettbewerbe in Saterfriesisch durchgeführt. Die Empfehlung zur Produktion und Verbreitung Audio- und Audiovisueller Werke in Saterfriesischer Sprache zu ermutigen, wird unterstützt. Sie ist von der Gemeinde Saterland aufgegriffen worden, und es sind einige Werke in Arbeit, z.T. mit musikalischer Unterstützung von Grundschulkindern. (Siehe Musikprojekt der GS Scharrel!)

Da Saterfriesisch nicht nur in Schulen gelehrt wird, wünschten wir uns in unserer Stellungnahme zum 6. Staatenbericht einen Saterfriesisch-Beauftragten, der eigenständige Projekte entwickeln und beantragen könnte, auch außerhalb von schulischen Tätigkeiten. Hier war es uns wichtig, dass diese Aufgabe nicht nur durch ehrenamtliches Engagement zu leisten ist. Dieser Wunsch ist im November 2020 in Erfüllung gegangen. Das Land Niedersachsen hat uns über die Oldenburgische Landschaft als Kulturträger eine halbe Stelle für einen Saterfriesisch-Beauftragten genehmigt. Herr Henk Wolf ist unser Saterfriesisch-Beauftragter mit seinem Büro im Rathaus Saterland. Er hat schon erste Projekte in Angriff genommen und trotz Pandemie umgesetzt. Er schreibt auch regelmäßig Kolumnen in der hiesigen Presse und sorgt so dafür, dass über Saterfriesisch in der Öffentlichkeit gesprochen wird.

Es bestehen im Saterland allerdings besondere Wünsche, die sich hauptsächlich aus der Situation in Kindergärten und Schulen ergeben, vor allem bezüglich der Lehrkräfte und der Rahmenbedingungen des Unterrichts. Diese Forderungen richten sich in erster Linie an das Kultusministerium im Land Niedersachsen.

Zu nennen sind hier besonders:

Die Teilnahme am Bilingualen Unterricht ist freiwillig und vom Elternwillen abhängig. Dies führt dazu, dass die Schülerzahlen in manchen Jahren bilingualen Unterricht nicht erlauben, da der Klassenbildungserlass dem entgegensteht.

Da erwarten wir von den Schulämtern flexiblere Regelungen.

Wichtig für den Seelter Buund ist auch die Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen und Lehrkräften, die Saterfriesisch unterrichten. Dies sollte nach unserer Auffassung in Zusammenarbeit mit Hochschulen, Universitäten und Studienseminaren erfolgen.

Das Land Niedersachsen sollte den Erlass „Die Regionen und ihre Sprachen im Unterricht“ erneuern mit Fokus auf die Zahl der Unterrichtsstunden und Schülerzahlen.

Für den geordneten Unterricht an Schulen müssen verbindliche und rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die für die Minderheitensprachen erfüllbar sein müssen (Zahlen, Gruppengrößen, Lehrerstunden).

In Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung ist es uns gelungen, die Kulturarbeit der Saterfriesen finanziell zu unterstützen: Ehrenamtliche MitarbeiterInnen können so zumindest ihre Auslagen erstattet bekommen und erhalten darüber hinaus eine kleine Entschädigung für ihr Engagement im Ehrenamt.

Der Seelter Buund würde sich freuen, wenn wir die Experten des Staatenberichtes im Saterland vor Ort begrüßen dürften. Die Besonderheit unserer Sprache und die mit der Erhaltung verbundenen Probleme können u.E. am besten vor Ort beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Johanna Evers

Karl-Peter Schramm

4. Stellungnahme des Friesischen Forums e.V.

Friesisches Forum

FRIESISCHES FORUM – LEEGER WEG 42 – 26632 SIMONSWOLDE



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat HI 6 – Nationale Minderheiten in Deutschland,
Europäische Minderheitenpolitik
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Leeger Weg 42
D-26632 Simonswolde
Telefon (0 49 29) 91 29 16
e-Mail: info@FriesischesForum.de
Internet: www.friesisches-forum.de

08.03.2021

**Zulieferung zu Punkt F des Siebten Berichts zur Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
Ihr Zeichen HI6-20301/3#8
Ihr Schreiben vom 30.06.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Empfehlungen und Stellungnahmen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses Stellung nehmen zu können.

Hinsichtlich der Empfehlungen und Stellungnahmen zu Saterfriesisch in Niedersachsen unterstützen wir vollumfänglich das Statement des Seelter Buund vom 10. Februar 2021. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Niederdeutsche in Niedersachsen.

Die allgemeinen Ausführungen im Bericht werden ausdrücklich unterstützt (Absätze 54 und 55, S. 59 und 60 des Berichts). Auch die Ausführung zu Buchstabe a) bei den sofortigen Handlungsempfehlungen („Weitere Stärkung des Bildungsangebots für Niederdeutsch auf allen geeigneten Ebenen“) findet unsere Unterstützung. Hier sollten die Bemühungen des Landes Niedersachsen deutlich ausgebaut werden.

Zu den weiteren Empfehlungen (Abschnitt II) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

b) Die Forderung nach einem Aufsichtsorgan, das die Fortschritte beim Niederdeutschunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht, wurde vom Land inzwischen erfüllt (sh. <https://www.rlsb.de/bu/schulen/unterricht-faecher/schulformuebergreifende-beratung/region-im-unterricht/berichte-1/2020-06-29-jahresbericht-2019-nlschb-zur-umsetzung-der-sprachencharta-in-der-schule.pdf/view>) im Zusammenhang mit dem Runderlass „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ (RdErl. d. MK v. 1.6.2019 –

32 – 82101/3-2). - Der jüngste veröffentlichte Bericht des Aufsichtsorgans beleuchtet das Jahr 2019 und ist im Internet auf der o.a. Seite verlinkt. In dem Bericht heißt es auf S. 3 u.a. „Das von den Projektschulen beantragte Stundenvolumen konnte im laufenden Schuljahr nicht vollumfänglich bedient werden. Für die Projekte zur Förderung und zum Erhalt der niederdeutschen Sprache konnte die laut Erlass maximale Zahl der Anrechnungsstunden von 3 Stunden pro Woche aufgrund der Vielzahl der Anträge nicht vergeben werden. In der Regel wurden somit 1 oder 2 Stunden vergeben.“

Vor diesem Hintergrund halten wir die Aufstockung der Ressourcen für dringend geboten, damit künftig der Nachfrage entsprochen werden kann.

c) Zu diesem Punkt konnten wir im Berichtszeitraum keine wesentlichen Aktivitäten des Landes erkennen. Hier sollte ein Bericht des Landes gegeben werden mit Vorschlägen für entsprechende Aktivitäten in den nächsten Jahren.

d) Das Angebot von regelmäßigen niederdeutschen Fernsehsendungen wurde nach unserer Wahrnehmung nicht ausgebaut und somit auch nicht erleichtert. Hier sollte das Land entsprechende proaktive Angebote schaffen (in Verbindung zu Punkt e)

e) Wir sehen keine nachhaltigen Impulse des Landes zu diesem Punkt. Auch hier sollte ein Maßnahmenplan des Landes vorgelegt werden, der neben einer Ermutigung für die Produktion und die Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache auch entsprechende Ressourcen bereitstellt. Dieser Punkt kann auch als eine Vorabbedingung zu einer besseren Erfüllung der Empfehlung unter d) betrachtet werden.

f) Hier gelten sinngemäß die Ausführungen unter e). Auch hier wird es ohne die Zurverfügungstellung von Ressourcen zu keinen nennenswerten Fortschritten kommen.

g) In diesem Punkt konnten wir im Berichtszeitraum keine nennenswerten Aktivitäten feststellen, so dass auch dieser Punkt defizitär bleibt.

h) Bei diesem von der Bundesebene zu verantwortenden Punkt (auswärtige Kulturpolitik) ist uns keine Aktivität aufgefallen. Hier ist der Bund gefordert, für einen Maßnahmenplan und eine entsprechende Unterfütterung mit bedarfsgerechten Mitteln zu sorgen.

Mit friesisch-freundlichen Grüßen



i.A. Arno Ulrichs, Vorsitzender

5. Stellungnahme des Bundesraat för Nedderdüütsch

1. Zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich des Schutzes der niederdeutschen Regionalsprache

In den Jahren zwischen dem Sechsten Bericht der Bundesrepublik Deutschland (2017) und dem nun vorliegenden Siebenten Bericht haben sich die seither bestehenden Strukturen zum Schutz der niederdeutschen Sprache auf Bundesebene und auf Ebene der acht Länder, die die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für die niederdeutsche Sprache gezeichnet haben, stabilisiert und bewährt. Dazu hat vor allem ein ständiger Diskurs zwischen den Hauptakteuren in der Niederdeutschförderung beigetragen. Die Sprechergruppen in den Ländern können auf bewährte Strukturen wie Niederdeutschzentren, Landschaftsverbände und Heimatbünde, die sich bereits vor vielen Jahren die Pflege der niederdeutschen Sprache zur Aufgabe gemacht haben, verlassen. Natürlich stellen sich die Ländernetzwerke unterschiedlich dar und werden auch unterschiedlich finanziert. Einen ersten Überblick über bestehende Netzwerke in den Ländern bietet die Zusammenstellung auf der Seite des Bundesraat för Nedderdüütsch (BfN) und Niederdeutschsekretariat (NdS)

<https://www.niederdeutschsekretariat.de/niederdeutschnetzwerke-in-den-laendern/>.

Die überregional agierenden Einrichtungen Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LzN), Institut für niederdeutsche Sprache e.V. (INS) und BfN/NdS arbeiten themen- und projektbezogen zusammen, wie z. B. auf dem Gebiet Niederdeutsch in Pflegeeinrichtungen und Niederdeutsch in der aktuellen Wissenschaft sowie bei der Vernetzung der Sprechergruppe(n). Obwohl die Umstrukturierung in der Förderlandschaft, welche durch die Kündigung der institutionellen Förderung des INS durch Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zum 31.12.2017 zwangsläufig erfolgte, zunächst Unruhe und Unsicherheit für die Sprechergruppe nicht nur in den genannten vier Ländern gebracht hat, schätzt der BfN nun nach drei Jahren ein, dass die Zusammenarbeit der drei Einrichtungen von vielen (wenn auch nicht von allen) Sprecher*innen als eine Chance angesehen wird, viel für das Niederdeutsche in unterschiedlichen Zusammenhängen tun zu können. Dennoch sind einige Fragen, die bereits in der letzten Stellungnahme 2017 aufgeworfen wurden, noch immer nicht geklärt, wie z. B. der Erhalt und die Nutzungsmöglichkeit der niederdeutschen Bibliothek des INS. Die damals ebenfalls gefährdete Fortführung und Aufbereitung der Mediathek des INS konnte durch die Förderzusage der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für das Projekt „PLATO – Plattdeutsches Tonarchiv“ 2020 zunächst gesichert werden. LzN, INS und BfN/NdS stimmen sich bezüglich aktueller Arbeitsschwerpunkte sowie geplanter Projekte, die bei der BKM beantragt werden sollen, in regelmäßigen Gesprächen ab. Für das Jahr 2021 ist ein gemeinsames Projekt geplant.

Das NdS, das zur Unterstützung der sprachpolitischen Tätigkeit des BfN aufgrund eines Bundestagsbeschlusses und durch Bundesförderung (BMI) am 01. November 2017 seine Arbeit aufnehmen konnte, hat sich inzwischen als unverzichtbar für die ansonsten ehrenamtlichen sprachpolitischen Aktivitäten des BfN erwiesen. Nur durch die verlässliche Tätigkeit des NdS waren Veranstaltungen wie „Junge Lüüd in Berlin“ in der Landesvertretung von Schleswig-Holstein und Niedersachsen am 5. November 2019 und die zentralen Veranstaltungen anlässlich

des Europäischen Sprachentages (z.B. am 19. Oktober 2018 in Cloppenburg (Niedersachsen) und am 27. September 2019 in Leck (Schleswig-Holstein) überhaupt möglich. Auch die Zusammenarbeit mit den Minderheiten auf sprachpolitischen Themenfeldern konnte durch das NdS, dessen Leiterin sich in regelmäßigem Austausch mit dem Minderheitensekretariat befindet, verstärkt werden. Ausdruck dessen ist u.a. die Tatsache, dass die niederdeutsche Sprechergruppe am 10. Februar 2020 zum ersten Mal offiziell als Mitglied an dem „Gesprächskreis nationale Minderheiten und niederdeutsche Sprechergruppe beim Deutschen Bundestag“ teilgenommen hat. Beim Gesprächskreistreffen haben die Vertreter*innen der vier nationalen Minderheiten in Deutschland sowie der niederdeutschen Sprechergruppe die Gelegenheit, sich mit ihren Anliegen an die Mitglieder des Bundestages sowie an die Vertreter*innen von BMI und BKM zu wenden. Die niederdeutsche Sprechergruppe begrüßt es weiterhin, dass zurzeit zum ersten Mal eine gemeinsame Außendarstellung der nationalen Minderheiten in Deutschland und der niederdeutschen Sprechergruppe erarbeitet wird. Die interaktive Wanderausstellung „Was heißt hier Minderheit?“, die unter der Federführung des Minderheitensekretariats in Zusammenarbeit mit dem Minderheitenrat und dem BfN/NdS entsteht, soll die sprachliche und kulturelle Vielfalt in Deutschland, die Geschichte und die Rolle der nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprechergruppe präsentieren. 2021 wird die Ausstellung eröffnet und danach in allen 16 Bundesländern gezeigt werden. Die geplante Ausstellungswebseite soll über den Ausstellungsbesuch hinaus interessante Informationen liefern.

Im Diskurs zwischen der Sprechergruppe und der Bundesregierung und -verwaltung sowie den Landesregierungen bzw. -verwaltungen haben sich die jährliche Durchführung des Beratenden Ausschusses für Fragen der niederdeutschen Sprechergruppe unter Vorsitz des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Dr. Bernd Fabritius, und die ebenfalls jährlichen Länder-Bund-Referenten-Treffen, an denen der BfN als Gast teilnimmt, als gute Gesprächs- und Austauschmöglichkeiten erwiesen. Der BfN betont daher die Notwendigkeit der Fortführung beider Gesprächskreise, auch unter eventuellen Pandemiebedingungen über das Jahr 2020 hinaus.

In der Sprachenpolitik, so schätzt der BfN ein, haben sich in einigen Ländern positive strukturelle Entwicklungen vollzogen, unabhängig davon, ob sie das Niederdeutsche nach Teil II oder Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen schützen. Bevor zu den konkreten Empfehlungen des Ministerkomitees Stellung genommen wird, sollen an Beispielen diese aktuellen Entwicklungen gezeigt werden.

Das Teil II-Land **Brandenburg** bekennt sich mit der im Februar 2018 unterzeichneten „Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und der niederdeutschen Sprachgruppe“ zu seiner Regionalsprache. Erstmals wurden damit verbindliche Regelungen zur Förderung der geschützten Regionalsprache Niederdeutsch festgeschrieben. Diese Vereinbarung und die Selbstverpflichtungen des Landes Brandenburg werden durch die Sprecher*innen als ‚Meilenstein in der Zusammenarbeit‘ zwischen dem Land und der niederdeutschen Sprechergruppe empfunden.

In der Freien Hansestadt **Bremen** begrüßt die Sprechergruppe die Tatsache, dass in der dritten Legislaturperiode nacheinander von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) ein Beirat Plattdeutsch eingerichtet worden ist, der beim Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft angebunden ist. Kritisch zu sehen ist jedoch die Tatsache, dass die politischen Vertreter*innen der Bürgerschaftsfraktionen häufig die Sitzungen des Beirates nicht wahrnehmen und so eine

wichtige Funktion dieses Gremiums verloren geht. Ebenso kritisch sieht die Sprechergruppe die Rolle des Kultur-Ressorts als Hauptansprechpartner für die niederdeutsche Sprechergruppe im Land, da es von diesem Ressort im Berichtszeitraum keine politische und aktive Unterstützung der Anliegen der Sprecher*innen und keinen konstruktiven Dialog gegeben hat.

In der Freien und Hansestadt **Hamburg** fehlen der Sprechergruppe Informationen über die generellen Zuständigkeiten für Niederdeutsch.

In **Niedersachsen** hat sich die interministerielle interfraktionelle Arbeitsgruppe in den vergangenen Jahren als ein wichtiges Gremium erwiesen, um im gemeinsamen Diskurs zwischen Politik, Verwaltung, Ministerien und Sprechergruppe einen Handlungsplan zur Stärkung, Förderung und zum Ausbau der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch zu entwickeln und umzusetzen. Diese Initiative wird auch in den kommenden Jahren weiter fortgesetzt werden.

In **Mecklenburg-Vorpommern** hat der Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes gefördert wird, seinen Schwerpunkt Niederdeutsch z. B. durch die Einrichtung der Plattform „Runder Tisch Plattdeutsch“ und durch die Initiierung des „Atlas Niederdeutsch“ bekräftigt. Der Atlas ist eine Datenbank mit virtueller Karte, die möglichst alle Plattdeutschakteure des Bundeslandes verzeichnen, visuell darstellen und so auf die breite Verwendung der plattdeutschen Sprache aufmerksam machen soll (<https://www.heimatverband-mv.de/unsere-themen/niederdeutsche-sprache.html>).

Im Teil II-Land **Nordrhein-Westfalen** wurde 2019 der „Beirat für die niederdeutsche Sprache und Heimat“ bei der Landesregierung nach langer Vorbereitungszeit eingerichtet. Das Gremium ist beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung angelagert. Der BfN begrüßt die Einrichtung des Beirates als Gremium im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Artikel 7), in das sowohl ehren- und hauptamtliche Personen, Vereine und Institutionen im Bereich der niederdeutschen Sprachpflege als auch Vertreter*innen der politischen Ebene berufen werden. Allerdings ist es auch Sicht des BfN erforderlich, dass auch ein/e Vertreter/in der plautdietschen Sprechergruppe, die in NRW organisiert ist, in den Beirat berufen wird. Die Sprechergruppe regt an, in diesem Gremium einen Diskurs über eine mögliche Zeichnung von Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu führen.

Das Teil II-Land **Sachsen-Anhalt** hat sich durch den Landtagsbeschluss „Niederdeutsch in Sachsen-Anhalt“ vom Mai 2019 erneut zu seiner Verantwortung für die Bewahrung und Förderung der niederdeutschen Sprache bekannt. In Konkretisierung des Landtagsbeschlusses von 1991 wurden dabei drei Schwerpunkte benannt: Bildungsangebote besonders in der Kita und in der Grundschule zu unterstützen, die stärkere Sichtbarmachung der niederdeutschen Sprache durch zweisprachige Ortsschilder zu ermöglichen und die Fertigstellung des „Mittelelbischen Wörterbuches“ in geeigneter Weise zu unterstützen.

In **Schleswig-Holstein** soll nach dem Willen der Landesregierung die sprachliche Vielfalt des Landes in Zukunft noch stärker in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Dazu hat das Kabinett den Handlungsplan Sprachenpolitik am 17. November 2020 verabschiedet (<https://schleswig-holstein.de/sprachenpolitik>). Das Maßnahmenpaket setzt die Schwerpunkte weiterhin auf den Bildungsbereich, aber auch auf die Förderung der Medienpräsenz von Regional- und Minderheitensprachen. Außerdem geht es um den Mehrwert der Minderheiten- und Regionalsprachen zum Beispiel im Beruf, in Schule, Aus- und Weiterbildung oder auch im Ehrenamt. Als erstes Bundesland hat Schleswig-Holstein außerdem 2020 für die

Minderheitensprachen Dänisch und Nordfriesisch sowie für die Regionalsprache Niederdeutsch im Land zusätzliche Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen übernommen. Für die Regionalsprache Niederdeutsch zeichnete das Land den Artikel 10 Absatz 2g (Verwaltungsbehörden) sowie den Artikel 12 Absatz 1e (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen) der Sprachencharta nach.

2. Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland vom 30. Januar 2019

1. Das Bildungsangebot für Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch, **Niederdeutsch** sowie Romanes zu stärken und

2. Sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl angemessen ausgebildeter Lehrer für Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung steht

Der BfN sieht große Unterschiede bei der Umsetzung des Artikels 8 der Charta in den acht Ländern, unabhängig davon, ob Teil II oder Teil III gezeichnet worden ist.

Im Land **Brandenburg** gibt es seit der im Jahr 2018 geschlossenen Landesvereinbarung Akzeptanz und Unterstützung für die Anliegen der Sprechergruppe durch die Landespolitik. Die Förderung zahlreicher Projekte, wozu u. a. der Niederdeutsche Kinderkreativwettbewerb, die finanzielle Unterstützung des Bildungsauftrages von Bibliotheken durch „Plattdütsch-Ecken“, die Erarbeitung einer Plattdeutsch-Fibel und der museumspädagogischen Arbeit durch niederdeutsche Audio-Führungen gehören, können bei aller Wertschätzung nicht darüber hinwegtäuschen, dass Brandenburg von der primären Aufgabenstellung, das Erlernen der niederdeutschen Sprache mit allen Formen und Mitteln zu ermöglichen, weit entfernt ist. Nach dem 2017/18 in Kraft getretenen Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 bot sich Lehrer*innen zwar die Möglichkeit, das Thema Niederdeutsch in den Unterricht einzubringen. Außer den bereits bestehenden, durch einige wenige Ehrenamtler abgesicherten Bildungsangeboten, kann allerdings kein Zuwachs verzeichnet werden. Aktuell gibt es in Brandenburg keinen Unterricht im Fach Niederdeutsch, obwohl mit der durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport finanzierten und durch die Mitglieder des Vereins für Niederdeutsch im Land Brandenburg erarbeiteten ersten „Brannenborch Plattfibel“ und dem bereits seit 2017 gebräuchlichen Arbeitsheft „Plattdütsch för ju“ für die 3. und 4. Jahrgangsstufe gute grundlegende Lernmaterialien zur Verfügung stehen. Das Fehlen von Lehrkräften für das Fach Niederdeutsch stellt in diesem Zusammenhang das Hauptproblem dar.

Im Rahmen der Umsetzung des im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Auftrags zur weiteren Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch in der Schule und auch im Hinblick auf die in Erarbeitung befindliche Mehrsprachigkeitskonzeption zeichnet sich jedoch ein Paradigmenwechsel im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ab. Eine Fortsetzung der im September 2020 erstmalig durchgeführten Beratung zwischen dem MBS mit Vertreterinnen des Vereins für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V. im „Gesprächskreis Niederdeutsch“ und der daraus resultierende umfangreiche Maßnahmenplan bestätigt diese Tendenz.

In der Freien Hansestadt **Bremen** ist die Situation auf allen Ebenen des Bildungsbereiches seit dem 6. Staatenbericht, auch vor dem Hintergrund der Experten-Empfehlungen, unverändert unbefriedigend geblieben. Es gibt nach wie vor nur eine Grundschule, die Niederdeutsch in das

Schulprogramm und -leben integriert hat. Die übrigen zwei „Profil“-Grundschulen bieten ein inkohärentes AG-Angebot. Die Weiterführung in der Sekundarstufe I ist bereits vor der aktuellen Corona-Situation gescheitert.

Anders als in den meisten Charta-Bundesländern gibt es weder Arbeit an geeignetem Lehrmaterial noch an curricularen Konzepten. Wie schon bisher wird auf fehlende Nachfrage verwiesen, anstatt im Sinne der Charta Anreize für Nachfrage zu liefern. In der Bildungsverwaltung und in Schulen durchaus anzutreffendes persönliches, auch individuelles Engagement wird wertgeschätzt; es ersetzt aber nicht strukturell, materiell und inhaltlich ausgestattete Wege zu einem Schulfach Niederdeutsch.

Nachdem die Freie und Hansestadt **Hamburg** über Jahre mit der Einführung von Niederdeutsch als Schulfach mit ersten ausgearbeiteten Lehrplänen, einem gemeinsam mit dem „Plattdüütschroot“ finanzierten ersten Lehrbuch und der postulierten Absicht des Ausbaus des Fachs für alle Schulstufen Vorbild für alle Charta-Länder war, hat die Sprechergruppe jetzt den Eindruck, dass an den Hamburger Schulen Niederdeutsch nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Erschwerend kommt hinzu, dass die zuständige Stelle innerhalb der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt lange Zeit unbesetzt geblieben ist. Aktuelle Informationen zur Zuständigkeit und zur Realisierung des Unterrichtsfaches Niederdeutsch liegen der Sprechergruppe nicht vor. Hierzu mahnt die Sprechergruppe eine dringend notwendige Kommunikation mit den Behörden an.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wird bewusst auf Niederdeutsch im Sekundarbereich gesetzt, sodass derzeit an sechs Gymnasien Niederdeutsch als zweite Fremdsprache angeboten wird und somit auch als Abiturfach wählbar ist. Im Vorschul- und Grundschulbereich dagegen wird Niederdeutsch nicht als Fach oder in der Immersion angeboten, sondern als Ganztagsangebote und Arbeitsgemeinschaften im Zusammenwirken mit ehrenamtlich tätigen Plattsprecher*innen. Zum Wintersemester 2020/21 wird die Situation für die zukünftige Vermittlung des Niederdeutschen an den Grundschulen des Landes deutlich verbessert. Die Einführung des neuen Studiengangs Lehramt an Grundschulen an der Universität Greifswald bietet die Möglichkeit für die Studierenden, sich für Niederdeutsch als eines von insgesamt vier zu belegenden Fächern zu entscheiden. Damit wird Niederdeutsch auch stärker als bislang in die Lehrpläne für den Grundschulunterricht aufgenommen werden müssen (Teil III der Charta, Artikel 8.1.biii).

Das Land **Niedersachsen** hat mit dem Entschließungsantrag zur Förderung und Stärkung der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache vom September 2017 und dem Erlass „Die Region und die Sprachen der Region Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ vom August 2019 gute Grundlagen für die Etablierung bzw. Stärkung des Feldes Niederdeutsch in der Schule geschaffen. So werden für die Sekundarstufe I und den Grundschulbereich jeweils 260 Unterrichtsstunden im Haushalt auf Dauer bereitgestellt. Schulen können sich als Modellschulen bewerben, jedoch von vornherein mit einjähriger Laufzeit. Mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 ist das Modellprojekt „Plattdeutsch im Sekundarbereich I“ an 16 Schulen gestartet. Als Reaktion auf die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses hat die Sprechergruppe den Wunsch, dass Niedersachsen die unter Artikel 8 genannten Verpflichtungen zu den Feldern Grundschule und Sekundarbereich nachträglich zeichnen sollte. Nur so kann man dem vom Landtag im Entschließungsantrag vom 21.09.2017 (Drs. 17/8757) gesetzten Ziel eines durchgängigen

Bildungsangebotes für Niederdeutsch und Saterfriesisch von der Kindertagesstätte über die Grundschule, die weiterführenden Schulen, bis zur Universität auf Dauer zielführend nachkommen. Die Sprechergruppe bedauert, dass das Land Niedersachsen diese Anfrage bisher negativ beschieden hat.

Außerdem sieht die Sprechergruppe die Ausstattung mit Lehrmaterialien als noch nicht ausreichend und die Sicherstellung von ausgebildeten Lehrkräften als eine Herausforderung der nächsten Zeit an. Mit der Einrichtung und Besetzung einer Juniorprofessur für „Niederdeutsche Literatur in historischer und kulturwissenschaftlicher Perspektive“ am Institut für Germanistik der Universität Oldenburg könnten dafür 2020 gute Voraussetzungen geschaffen worden sein, wenn auch die Niederdeutsch-Didaktik angemessen berücksichtigt wird.

In **Nordrhein-Westfalen** wird auf dem Gebiet der kindlichen Bildung nach Ansätzen zur Förderung der niederdeutschen Sprache durch die Sprechergruppe gesucht, wie die Bereitstellung einer Heimatschatzkiste für Kitas, die durch das Land gefördert werden soll. Die Sprechergruppe regt an, (wieder) niederdeutsche Lesewettbewerbe mit Förderung des Landes zu initiieren, um Schüler*innen an die niederdeutsche Sprache heranzuführen.

In **Sachsen-Anhalt** zählt die Initiierung eines Pilotprojektes Niederdeutsch in Schulen des ländlichen Raumes zu den kulturpolitischen Schwerpunkten des Jahres 2020. Bislang begegnen die Schüler*innen der Grundschulen der niederdeutschen Sprache vor allem im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und des niederdeutschen Vorlesewettbewerbs, der vom Land unterstützt und durch die Sparkassen finanziert wird. Initiativen zur Umsetzung des Vorhabens gingen bisher von der Arbeitsstelle Niederdeutsch an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und dem Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. aus, was in der Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien dokumentiert ist. U. a. gibt es seit 2004 eine Fibel und Arbeitshilfen seit 2018, jedoch leider keinerlei Initiativen des Bildungsministeriums des Landes. Die Sprechergruppe fordert hier dringend Unterstützung, z. B. durch verantwortliche Ansprechpartner*innen und ein Schreiben des Bildungsministers, in dem die Schulen auf die angemessene Berücksichtigung der niederdeutschen Sprache hingewiesen werden. Ansonsten sieht die Sprechergruppe die Umsetzung auch in den kommenden Jahren als gefährdet und eine gelenkte Weitergabe der Sprache als gescheitert an.

In **Schleswig-Holstein** ist mit dem Schuljahr 2019/20 ein neuer Niederdeutscherlass für allgemeinbildende Schulen in Kraft getreten und die Zahl der Modellschulen, in denen Niederdeutschunterricht im Sinne eines modernen Fremdsprachenunterrichtes stattfindet, auf 33 Grundschulen erhöht worden. Dazu liegen Schulbücher vor, die überregional strukturiert und daher auch außerhalb des Bundeslandes einsetzbar sind. Auch an 9 weiterführenden Schulen wird Niederdeutsch im Sekundarbereich unterrichtet. Damit sieht die Sprechergruppe tatsächlich die Forderung nach Niederdeutsch als einem Schulfach zumindest in dem vorliegenden Modellschulcharakter als erfüllt an. Als besonders bedeutsam erachtet die Sprechergruppe daher, am vorgesehenen durchgängigen Bildungsgang von der Kita bis zur Universität zu arbeiten und auf lange Sicht die fundierte Ausbildung von Niederdeutsch-Lehrkräften sicherzustellen. Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang, das Niederdeutschangebot an der Europa-Universität Flensburg z. B. durch eine Niederdeutschprofessur zu verstetigen. Im neu gefassten Kindertagesstättengesetz von 2020 wird den Regional- und Minderheitensprachen mit einer

neuen Förderrichtlinie Raum gewährt. Auf Antrag ist es möglich, über die jeweiligen Kreise finanzielle Unterstützung für Sprachbegegnungen mit Niederdeutsch, Dänisch oder Friesisch zu erhalten. Diese Möglichkeit wird von vielen Kindertagesstätten wahrgenommen. Mit den Zentren für Niederdeutsch in Leck und Mölln, der Landesfachberatung des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund e. V. und dem ADS-Grenzfriedensbund e. V. sowie der „Plattdüütsch Stiftung för Sleswig-Holsteen“ stehen der Sprechergruppe starke Partner für den Bereich Niederdeutsch in Schule und Kita zur Verfügung. Wünschenswert wäre eine schon länger angedachte Umfrage des Sozialministeriums, um aktuelle Zahlen zu Kitas mit dem Schwerpunkt Niederdeutsch zu ermitteln.

Zusammenfassend lassen sich folgende Forderungen formulieren:

- Förderung der Ausbildung von Lehrkräften durch anerkannte Studiengänge, oder das Studium begleitende Zertifikatskurse für das Lehramt Niederdeutsch. Um dringenden Bedarf zeitnah zu decken, sollten zumindest berufsbegleitende Zertifikatskurse zum Spracherwerb und zur Didaktik des Niederdeutschen eingerichtet werden. Dazu sollten alle Länder auch die bestehenden online-Angebote z. B. des Zentrums für Niederdeutschdidaktik der Universität Greifswald, des IQSH und des LzN bekannt machen und die Zertifikate anerkennen. Diese Abschlüsse müssen bei der Einstellung der Lehrkräfte berücksichtigt bzw. in bestimmten Regionen sogar gefordert werden. Das ehrenamtliche Engagement von Plattsprecher*innen in der außerunterrichtlichen Tätigkeit sollte auch finanziell im Bildungsbereich anerkannt werden.
- Förderung der Bereitstellung von jeweils landesweiten Lehrmaterialien bzw. Prüfung, bei welchen Lehrmaterialien landesübergreifend gearbeitet werden kann und in diesen Fällen auch Senkung der landesbürokratischen Schwellen.
- Nach wie vor hält die Sprechergruppe eine Zusammenarbeit der Fachressorts aller acht Länder für notwendig.

3. Maßnahmen zu ergreifen, das Fernsehangebot in den Regional- oder Minderheitensprachen auszuweiten

Grundsätzlich sind in keinem der Niederdeutschländer Bestrebungen erkennbar, niederdeutsche Angebote im Fernsehen auszuweiten. Ein regelmäßiges Angebot ist lediglich in Niedersachsen zu verzeichnen: Der NDR sendet einmal im Monat den plattdeutschen Monatsrückblick „Hallo Niedersachsen – op Platt“. Darüber hinaus werden lediglich vereinzelt niederdeutsche Beiträge in den Regionalprogrammen gesendet. Die Sprechergruppe äußert den ausdrücklichen Wunsch, das Programm in allen Ländern zumindest in den Regionalprogrammen mit festen Sendezeiten auszubauen.

Die Sprechergruppe des Landes Nordrhein-Westfalen merkt an, dass regelmäßige Sendungen vom WDR nicht mehr ausgestrahlt werden, weder im Fernseh- noch im Hörfunkprogramm. In Bremen begrüßt die Sprechergruppe, dass für eine zweite dreijährige Wahlperiode 2020 Vertreter*innen der niederdeutschen Sprechergemeinschaft sowohl in den Rundfunkrat von

Radio Bremen als auch in den Bremer Medienrat delegiert wurden. Insbesondere im Rundfunkrat hat sich eine wirksame Zusammenarbeit mit der Intendanz und dem Direktorium ergeben. Die Anstalt hat einen Plattdeutschbeauftragten bestimmt, der auch Mitglied des Beirates Plattdeutsch bei der Bürgerschaft ist. In Schleswig-Holstein ist die niederdeutsche Sprechergruppe gemeinsam mit den Minderheiten mit je einer Vertreterin im ZDF-Fernsehrat sowie im Medienrat Hamburg-Schleswig-Holstein vertreten. Der BfN regt an, dass Vertreter*innen der niederdeutschen Sprechergruppe in allen Landesrundfunkräten einen Platz bekommen.

Die Sprechergruppe in Brandenburg betont, dass das Interesse des regionalen Fernsehprogramms des Rundfunks Berlin-Brandenburg (rbb), über niederdeutsche Ereignisse punktuell zu berichten, groß ist. Von einem Interesse, feste Sendezeiten für Formate in niederdeutscher Sprache im Regionalprogramm einzusetzen, ist nichts bekannt. Eine die Landesgrenzen übergreifende Zusammenarbeit zwischen NDR und RBB würde sich aus der Sicht der Plattsprecher*innen für die Akzeptanz von Niederdeutsch im Norden Brandenburgs positiv auswirken.

4. Den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen bei Verwaltungsvorgängen in der Praxis zu stärken

Im Land Brandenburg hat es das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung mit dem Erlass für zweisprachige Ortstafeln von 2020 ermöglicht, dass Gemeinden auf ihre niederdeutsche Identität verweisen und sie sichtbar machen. In Sachsen-Anhalt wurde dies ebenso durch einen Erlass 2020 ermöglicht, dessen rechtliche Umsetzung zurzeit erfolgt.

5. Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern stärken, in denen Niederdeutsch geschützt ist

Zur Umsetzung dieser Empfehlung sieht der BfN erste Initiativen der Länder. So ist eine gemeinsame Sitzung des Beirats Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag und des Beirats Niederdeutsch beim Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft für 2021 geplant. Weiterhin gibt es Bestrebungen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt, auf dem Gebiet der Niederdeutschförderung stärker zusammen zu arbeiten (gemeinsamer Kabinettsbeschluss von 2019 und regelmäßige gemeinsame Gremiumssitzungen) sowie der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, die insbesondere im Bildungsbereich enger zusammenarbeiten wollen. Durch die gemeinsame Förderung der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein des LzN wird eine prinzipielle Zusammenarbeit dieser Länder ermöglicht. Im Bildungsbereich zeigt sich dies z. B. in der Erarbeitung eines gemeinsamen Lehrbuches für die Sekundarstufe I sowie in Treffen der Akteure der Länder. Der BfN begrüßt diese Entwicklungen und wünscht sich einen kontinuierlichen Ausbau.

3. Schlussbemerkung

Nach wie vor stellt aus Sicht der Sprechergruppe der Bildungsbereich das Haupthandlungsfeld zum Schutz des Niederdeutschen dar, weshalb zu diesem Bereich ausführlich Stellung genommen

wurde. Dennoch werden auch Maßnahmen in anderen Handlungsfeldern wie Niederdeutsch in Pflegeeinrichtungen und Niederdeutsch im kulturellen Bereich als zwingend notwendig für den Schutz des Niederdeutschen erachtet. Die Sprechervertreter*innen fordern die Bundesländer, wie bereits in der Stellungnahme 2017, auf, verstärkt gemeinsam an Strategien für den Spracherhalt zu arbeiten. Eine Fortführung der Bund-Länder-Referenten-Treffen ist dabei ausdrücklich gewünscht.

Kontakt:

BfN: niederdeutsch@ovgu.de

NdS: info@niederdeutschsekretariat.de

6. Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.



**Přidžěło Domowiny – Zwjazka Łužiskich Serbow
k 7. rozprawje Zwjazkoweje republiki Němskeje
wotpowědnje artiklej 15 wotrězk 1 Europskeje Charty regionalnych a mjeńšinowych
rěčow.**

**Pśizěło Domowiny – Zwězka Łužiskich Serbow
k 7. rozpšawje Zwězkoweje republiki Nimskeje wótpowědujucy artikloju 15 wótrězk
1 Europskeje Charty regionalnych a mjeńšynowych rěčow.**

**Zuarbeit der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V.
zum 7. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder
Minderheitensprachen**

A. Vorbemerkung

Sofern an einzelnen Punkten dieser Stellungnahme nicht explizit auf ein Bundesland verwiesen wird, beziehen sich die Ausführungen grundsätzlich auf Brandenburg und Sachsen, bzw. zählen Sachverhalte beider Bundesländer auf.

Im Folgenden wird die Bezeichnung „Sorben“ bzw. „Sorben/Wenden“ verwendet. Dies bezieht sich auf die Bezeichnung „Sorben/Wenden“ nach Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg als auch auf die Bezeichnung „Sorben“ nach Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Bei den folgenden Ausführungen kann nur exemplarisch und fokussiert über Problemstellungen berichtet werden. Es wird ferner auf die Zuarbeiten der Länder verwiesen.

B. Allgemeine Bemerkungen

I. Wirksamkeit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen aus Sicht der Minderheit

Die Charta ist ein wichtiges Instrument für die Gestaltung der Rechte des sorbischen/ wendischen Volkes. Sie findet ihre Anwendung in Verfassungen, Gesetzen und Verordnungen. Damit wird auf Bundes- und Landesebene ein Rahmen geschaffen, welcher europäische Normen umsetzt. Zugleich stellen wir jedoch fest, dass das Wissen über die Europäische Charta selbst und den Wirkmechanismus europäischer Normen in der Allgemeinheit keinen hohen Stellenwert hat. Wir empfehlen daher den europäischen und nationalen Behörden, verstärkt über die Europäische Charta zu berichten und zu informieren. Auch wäre es ratsam, die Charta nicht nur in den Landessprachen zu führen, sondern auch in den Minderheitensprachen, um so ein politisches Signal zu setzen.

Die Broschüre des Sekretariats der Europäischen Charta „EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITEN- SPRACHEN“ könnte ebenso in Minderheitensprachen erscheinen. Ebenso der Sprachführer „RAUS MIT DER SPRACHE!“, welcher in vielen Sprachen vorliegt, nicht aber in nieder- und obersorbischer Sprache.

II. Ratifikation

In Anbetracht der Entwicklung und Praxis der vergangenen Jahre wird den Bundesländern Brandenburg und Sachsen nahegelegt, mittelfristig eine nachträgliche Ratifikation weiterer Punkte zu prüfen.

III. Strukturentwicklung Lausitz

Die Diskussion um den wirtschaftlichen Strukturwandel der Lausitz wurde in den vergangenen Jahren fortgesetzt. Im Rahmen der parlamentarischen Befassung ist es gelungen, im Strukturstärkungsgesetz (weiter StStG – ein Bundesgesetz) die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes zu integrieren. Im § 17, Pkt 31 des StStG werden „Maßnahmen zur Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der Sprache, Kultur und Traditionen des sorbischen Volkes als nationaler Minderheit“ als förderfähiger Tatbestand genannt. Angeregt wird, die zur Verfügung gestellten Mittel ggf. als „sorbischen Strukturfonds“ im Sinne der Selbstverwaltung und Autonomie zu überlassen. So könnte einem etwaigen Konkurreren mit weiteren regionalen und überregionalen Interessen entgegengewirkt werden.

IV. Rechtslage auf Bundesebene

Im Föderalsystem der Bundesrepublik befindet sich ein Großteil der minderheitenspezifischen Gesetzesregelungen auf Landesebene. Ungeachtet dessen existieren jedoch wichtige Bundesgesetze. In diesem Zusammenhang wird auf die Gesetzesinitiative der Bundesländer Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen verwiesen. Es wurde beabsichtigt, die Belange der Minderheiten im Artikel 3 des Grundgesetzes zu implementieren. Diese Initiative fand im Bundesrat jedoch nicht die nötige politische Mehrheit. Die Domowina spricht sich, wie bereits zum Zeitpunkt der Initiative im Jahr 2019, für solch eine Grundgesetzänderung aus. Ein derartiger Beschluss hätte eine starke Symbolkraft für die Anerkennung und Gleichwertigkeit der autochthonen nationalen Minderheiten in Deutschland.

V. Digitalisierung

Die Digitalisierung ist ein Thema, welches in den vergangenen Jahren erheblich an Wichtigkeit gewonnen hat. Insbesondere durch die zunehmende Präsenz neuer Medien, sowie sprach- und algorithmusgesteuerter Prozesse, steht die Digitalisierung von Sprache weiter im Mittelpunkt. Dem sorbischen/wendischen Volk gelingt es nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen, gleichwertige Angebote im Rahmen bestehender digitaler Systeme zu schaffen. Insbesondere Angebote von wirtschaftlichen Großkonzernen (Facebook, Microsoft, Google, usw.) nehmen wenig Rücksicht auf die Belange von Minderheiten, da diesen die Marktrelevanz fehlt. Wir bitten alle Ebenen der Politik, die sorbischen/wendischen Interessen gegenüber den entsprechenden Entscheidern zu kommunizieren. Dem Sachverständigenausschuss empfehlen wir eine Digitalisierungsstrategie auf europäischer Ebene zu initiieren, um die nationalen Bestrebungen zur Implementierung kleinerer Sprachen zu unterstützen.

Lobend hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen von Bund und Ländern, wodurch mit Hilfe zusätzlicher Mittel zusätzliche digitale Angebote geschaffen werden.

C. Bemerkungen zu aktuellen Aspekten und Vorschlägen zu einzelnen Zielen in Bezug

auf Teil II und Teil III der Sprachencharta

Folgend Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Charta.

Art. 6 – Information

Obgleich der Sachverständigenausschuss im sechsten Bericht feststellt, dass die Charta bei den betreffenden Behörden und Verbänden der Regional- oder Minderheitensprachen durchweg bekannt ist, wird beobachtet, dass dies insbesondere auf Landes- und Kommunalebene teilweise nicht zutrifft. So mussten Vertreter des Sorbischen/Wendischen vermehrt auf die Existenz und das Wirkprinzip der Europäischen Charta verweisen. Lobend kann in diesem Zusammenhang auf die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesländer verwiesen werden. Der Freistaat Sachsen wirbt mit der Kampagne „Sorbisch? Na klar!“ für die Belange des sorbischen Volkes. Das Land Brandenburg informiert unter anderem mit Hilfe von Broschüren, so zum Beispiel unter dem Titel „Sorbische/Wendische Rechte im Land Brandenburg / Serbske pšawa w kraju Bramborska“, über die Rechtslage Angehöriger des sorbischen/wendischen Volkes.

Art. 8 – Bildung

Im Berichtszeitraum entstanden in Brandenburg und Sachsen mehrere lokale Elterninitiativen, die sich für eine Verbesserung und Erweiterung des Unterrichtes in der sorbischen Sprache einsetzen. Dies kann als Zeichen gewertet werden, dass ein weiter zunehmender Bedarf an Verbesserung der Bildungssysteme bezüglich des Erlernens der sorbischen/wendischen Sprache besteht. Die Gründe sind unterschiedlich. Teils geht dies aus Protesten gegen Regelungen für Klassen- und Gruppengrößen, aus Unzufriedenheit hinsichtlich der didaktischen Umsetzung, aus einem zu geringen Anteil an Stunden in sorbischer/wendischer Sprache oder aus einem Mangel an Angeboten hervor. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass der Unterricht in sorbischer/wendischer Sprache einen zunehmenden Zuspruch genießt, wodurch die Zahl derer, die am Sorbisch-/Wendischunterricht teilnehmen, steigt. Zugleich wird jedoch beobachtet, dass der Anteil der rein muttersprachlichen Schülerinnen und Schüler drastisch abnimmt. Ebenso ist, wie bereits im vorherigen Bericht ein weiteres Problem der zunehmende Mangel an Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern.

Obgleich die Feststellung der Länder, eine Erweiterung der bisherigen Angebote sei nicht realistisch, nachvollzogen werden kann, sei hierzu darauf verwiesen, dass eine weitere Abnahme an Personalkapazitäten die bisherigen Bildungssysteme gefährdet. Daher müssen weitere alternative Maßnahmen ergriffen werden.

So wird angeregt, einen Modus der zusätzlichen Vergütung und weitere berufliche Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen (auch auf dem zweiten Bildungsweg) zu schaffen. Dies entspräche Maßnahmen, welche so in anderen europäischen Ländern bereits angewandt werden. Wir bitten das Ministerkomitee, die Empfehlung auszusprechen, in den Ländern zusätzliche nachwuchsfördernde Maßnahmen und eine zusätzliche Vergütung bei Vorliegen vertiefter Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache als erforderliches Qualifikationsmerkmal zu definieren.

Ebenso sei auf die Möglichkeit der Abhilfe durch digitale Angebote verwiesen.

All diese Punkte decken sich mit den bisherigen Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses und des Ministerkomitees und haben in der Brisanz weiter zugenommen.

Hinsichtlich unserer Stellungnahme zum 6. Bericht muss festgestellt werden, dass einem Großteil der dort genannten Problemstellungen im schulischen und vorschulischen Bereich nach wie vor nicht Abhilfe geschaffen werden konnte. Dies betrifft insbesondere:

- die Ungenauigkeit der Registratur von Unterrichtsausfällen und den damit einhergehenden fehlenden Unterricht in sorbischsprachigen Lerngruppen, (insbesondere in Brandenburg)
- die fehlende Zielführung fakultativer Angebote (zu geringer Umfang der Stunden in sorbischer/wendischer Sprache),
- die weiter ausstehende Überarbeitung der Sorben-/Wenden-Schulverordnung (SWSchulV) in Brandenburg,
- die fehlende Vergleichbarkeit der Sprachgruppen unterschiedlicher Schulstandorte innerhalb des Bildungskonzeptes 2plus in Sachsen,
- die fehlende Qualitätsprüfung und das fehlende Monitoring im Bereich der Schulbildung in sorbischer/wendischer Sprache und
- der weiter ausstehende Ausbau an weiteren Schulangeboten im Sekundarbereich, hier besonders in Brandenburg.
- In der beruflichen Bildung besteht ein Mangel an Angeboten in der sprachlichen Ausbildung insbesondere in sozialen Berufen, in Dienstleistungsberufen, im Pflege- und Gesundheitsbereich, sowie im Handwerk. Ebenso werden Angebote des Sprachunterrichts in den Erziehungsberufen als zu gering im Umfang bewertet.

Für Brandenburg wird empfohlen, zu prüfen, ob die Verpflichtung für den Bereich der beruflichen Bildung ratifiziert werden sollte.

Das Aufstiegs-BAföG (Zuständigkeit: Bundesministerium für Bildung und Forschung) wird von künftigen Erzieherinnen und Erziehern in Brandenburg gern genutzt. Es setzt jedoch strenge Maßstäbe hinsichtlich der Unterrichtsplanung, um eine Ausbildungsförderung zu gewähren. Diese stehen jedoch einer höheren Attraktivität einer Ausbildung in Sorbisch/Wendisch künftiger Erzieherinnen und Erzieher im Weg. Der Bund sollte hier eine Ausnahmeregelung zur Förderung des Spracherwerbs in Sorbisch/Wendisch ermöglichen.

Als positives Beispiel im Bereich der Bildung seien die länderspezifischen Regelungen des erleichterten Zuganges zum Lehramtsstudium bei Vorliegen vertiefter Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache genannt.

Als weiter präsenten Thema wird die nicht genügende Beachtung in den Lehrplänen zur Vermittlung von Kenntnissen in Geschichte, Sprache und Kultur des sorbischen/wendischen Volkes gesehen. Dieses Thema nimmt gemein einen zu geringen Stellenwert ein. Oft sind diese Themen nur Bestandteil fakultativer Lehrinhalte. Damit wird das regionale Wissen um die Existenz und die Anliegen des sorbischen/wendischen Volkes im persönlichen wie gesellschaftlichen Bereich nicht würdig weitergereicht. Dies betrifft sowohl den Unterricht an sorbischen/wendischen Schulen, an nicht sorbischen/wendischen Schulen der Region, als auch das Lehramtsstudium. Diese Angebote sollten erweitert werden.

Artikel 9 – Justizbehörden

Hinsichtlich Regelungen zu Justizbehörden geben wir zur Kenntnis, dass unseres Erachtens nach diese auch für Bundesgerichte gelten und demnach die ratifizierten Punkte auch vor einem Bundesgericht Anwendung finden sollten soweit sich dessen Zuständigkeit auf das sorbische/wendische Siedlungsgebiet erstreckt. In der Vergangenheit wurde seitens des Staates wiederholt die Position vertreten, die Regelung gelte nur bei Gerichten im Siedlungsgebiet.

Auf Regierungsebene wird offenbar beabsichtigt, den § 184 Gerichtsverfassungsgesetz auf alle vier autochthonen nationalen Minderheiten Deutschlands auszuweiten. Bisher gelten diese Regelungen nur für das sorbische Volk. Wir sprechen uns für solch eine Änderung aus, fordern jedoch, dass die bisherigen Rechte für das sorbische Volk nicht abgeschwächt werden.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Für den Berichtszeitraum sind mehrere positive Initiativen besonders hervorzuheben.

- Seit 2019 übernimmt das Land Brandenburg die Kosten für die hauptamtlichen Sorben/Wenden-Beauftragten der Landkreise und der Kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz im brandenburgischen Teil des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes. Ebenso wurde auch im Landkreis Bautzen (Sachsen) der Zeitumfang der Funktion der Beauftragten für sorbische Angelegenheiten erhöht.
- Sowohl Brandenburg als auch Sachsen haben Initiativen ergriffen, kommunalen Behörden die Mehrkosten der Zweisprachigkeit zusätzlich zu vergüten. In Brandenburg werden dazu jährliche Pauschalen ausgereicht. Darüber hinaus können anteilige Kosten der Mehrsprachigkeit geltend gemacht werden, sofern sie die Pauschale übersteigen. In Sachsen besteht für jede Kommune die Möglichkeit, eine jährliche Pauschale abzurufen.
- Brandenburg fördert 2020 das Modellvorhaben einer Koordinierungs- und Übersetzungsstelle zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes im Hinblick auf die niedersorbische/wendische Sprache. Aus Mitteln des sächsischen Landeshaushalts wurde (vorerst bis Anfang 2021) ein Servicebüro für sorbische Sprache installiert. Es unterstützt die sächsischen Kommunen bei notwendigen Übersetzungen amtlicher Bezeichnungen und Veröffentlichungen und bei der richtigen sorbischen Bezeichnung von kommunalen Fachbegriffen. Die immense Zahl an Anfragen, auch außerhalb des kommunalen Bereichs zeigt, dass ein großer Bedarf für solche Angebote besteht.
- Im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (weiter VBB) wurde im Liniennetz Regionalverkehr die generelle zweisprachige Nennung von Zielen im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet eingeführt. Damit ist im gesamten Einzugsgebiet des VBB, also landesweit in ganz Brandenburg und Berlin der Verweis auf das zweisprachige Siedlungsgebiet realisiert. Die Verkehrsverbünde VVO und ZVON in Sachsen sind zurzeit dabei, in Zusammenarbeit mit den Kommunen des sorbischen Siedlungsgebietes die Haltestellenschilder für den Busverkehr durchgehend zweisprachig zu beschriften.

Es kann festgestellt werden, dass derartige Initiativen sehr positiv auf die Wahrnehmung des sorbischen Volkes wirken. Ebenso haben die genannten Maßnahmen auch zur Steigerung der Zweisprachigkeit von Behörden und Verwaltungen geführt.

Nachholbedarf besteht im Bereich der Personalqualifikation. Der Gesetzgeber sollte Maßnahmen ergreifen, die Kommunen und Verwaltungen zu beauftragen, im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet bei Ausschreibungen und Einstellungen die sorbische/wendische Sprache als Qualifikation mit zu fordern. Der öffentliche Sektor würde damit eine Vorreiterrolle einnehmen. Durch die generelle Beachtung der sorbischen/wendischen Sprache bei Anforderungsprofilen würde ein Bedarf an sprachlichen Aus- und Weiterbildungen definiert werden. Grundlage dessen könnte das System der Sprachzertifikate nach dem Europäischen Referenzrahmen sein. Das WITAJ-Sprachzentrum, welches in Trägerschaft der Domowina ist, hat in den letzten Jahren bereits Übungs- und Prüfungsmaterial für die Stufen A1 bis B1 erarbeitet und Prüfungen durchgeführt. Der Ausbau bis zum Niveau C2 ist vorgesehen. Könnten die genannten Sprachzertifikate im Rahmen der schulischen und außerschulischen Sprachausbildung generell erworben werden, wäre damit die Möglichkeit gegeben, im Berufsalltag und bei Ausschreibungen sprachliche Eignungen durch diese Zertifikate zu definieren. Ebenso wäre die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der positiven Diskriminierung diese zertifizierten Fähigkeiten zusätzlich zu vergüten.

Zurzeit wird auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene an der Umsetzung des neuen Onlinezugangsgesetzes gearbeitet. Bis Ende 2022 sollen alle Antragsverfahren online möglich sein. In diesem Rahmen ist geplant, auch die Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch als Sprachen zu hinterlegen, so dass die Antragstellung in der jeweiligen Sprache möglich ist. Die Regelung des Artikel 10 Absatz 2 b bezieht sich unseres Erachtens ebenfalls auf den Prozess einer digitalen Verwaltung. Die Einbeziehung der Minderheiten- und Regionalsprache liegt in Verantwortung der jeweiligen Länder.

Obleich die Landesgesetze eine durchgehende Zweisprachigkeit des Siedlungsgebietes definieren (vergleiche § 11 SWG und § 10 SächsSorbG), wurden im Berichtszeitraum mehrere Fälle des fehlenden oder nicht gleichwertigen Gebrauchs von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen festgestellt.

Hierzu einige Beispiele:

- Trotz klarer Definition im Landesgesetz werden Straßenschilder, die im Siedlungsgebiet stehen und Ziele außerhalb des Siedlungsgebietes anzeigen, größtenteils einsprachig deutsch gestaltet.
- Ausgehend von der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen, ist anzunehmen, dass die sorbische/wendische Sprache gleichberechtigt neben der Mehrheitssprache gebraucht werden darf. Im Siedlungsgebiet wird die Sprache auf Verkehrszeichen und an öffentlichen Gebäuden teilweise kleiner dargestellt. Wir sehen darin eine Diskriminierung der Minderheitensprache und Ungleichbehandlung.
- Bei der Neuaufstellung von Straßenbeschilderungen durch den Landesbetrieb für Straßenwesen in Brandenburg wird das geltende Landesrecht nicht umgesetzt und z.B. die sorbische Sprache zunehmend nur in kleinerer Schriftgröße ausgeführt.
- Im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg ist hinsichtlich der Beschilderung kein Fortschritt bei der Umsetzung der vorgeschriebenen Zweisprachigkeit erkennbar.
- Im Landkreis Bautzen wurde im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Verwaltungsgebäude lediglich die Außenbeschriftung des Gebäudes zweisprachig gefertigt.

Hinsichtlich der Ausschilderung von Bundesautobahnen sei festzustellen, dass der Bund diesbezüglich im Rahmen der Sitzung des Beratenden Ausschusses vom 19.11.2019 mitteilte, dass auch nicht-deutsche Gemeinamen, welche sich aus Landesgesetzen ergeben, als Teil der Gemeindebezeichnung anerkannt werden. Damit kommt der Bund der geänderten Rechtslage in Brandenburg und den Forderungen des sorbischen/wendischen Volkes nach.

Offen bleibt die zweisprachige Beschilderung von öffentlichen Gebäuden, deren Nutzung sich aus Bundesgesetzen ergeben. Hier gab es keine Veränderung zum vorherigen Bericht.

Zur Forderung auf Anerkennung der geschlechts- und ggf. personenstandsspezifische Suffixe von Nachnamen, so wie es in der sorbischen/wendischen Sprache gebräuchlich ist, sei auf folgende Veränderung hingewiesen: Eine Arbeitsgruppe von Bundesinnen- und Justizministerium hat Vorschläge zur Novellierung des Deutschen Namensrechts vorgelegt. Damit würde es insbesondere Sorbinnen/Wendinnen ermöglicht, wie im Sorbischen/Wendischen üblich, eine weibliche Version des Familiennamens (geschlechts- und ggf. personenstandsspezifischer Suffix) zu führen. Ein Novellierungsverfahren des Namensrechts wurde bisher jedoch nicht eingeleitet.

Artikel 11 – Medien

Die Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages in Sachsen steht weiter aus. Damit konnte das sorbische Volk bisher nicht bei der Besetzung des Rundfunkrates des MDR bedacht werden.

Die Rundfunk- und Medienangebote in sorbischer/wendischer Sprache werden als zu gering eingeschätzt. Ebenso werden die Angebote im Fernsehen als ungenügend gewertet – hier sind es für das Obersorbische und das Niedersorbische jeweils 30 Minuten pro Monat.

Diesbezüglich wird auch auf die Feststellung im Sechsten Bericht des Sachverständigenausschusses zu Deutschland verwiesen: „Trotz der von den Behörden ergriffenen positiven Schritte ist die Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen im Rundfunk, insbesondere im Fernsehen, weiterhin unzureichend.“. Ebenso wird auf die Maßnahmenempfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Erhöhung der Sendezeit im Rundfunk- und Fernsichtbereich verwiesen.

Seitens der Medienanstalten wird hier vorgebracht, dass der fehlende Nachwuchs eine Erweiterung der Sendezeiten nicht ermöglicht. Diese Argumentation wird als unbegründet abgelehnt.

Wir bitten das Ministerkomitee, eine Empfehlung für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der journalistischen und medientechnischen Berufe auszusprechen. Ohne genügend Nachwuchs laufen die bestehenden Angebote Gefahr eingestellt zu werden. Ebenso sollten Redaktionen, welche in einer Regional- oder Minderheitensprache senden, von Sparmaßnahmen und Stellenstreichungen, wie sie die KEF für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk fordert, explizit ausgenommen werden.

Lobend hervorzuheben ist hierzu die Entwicklung in Sachsen. So wurde die sorbischsprachige Sendezeit des MDR-Rundfunks um täglich eine Stunde (in Summe nun 27,5 Stunden pro Woche) erweitert. Damit ist der MDR der Forderung des sorbischen Volkes in diesem Punkt nachgekommen.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Durch die Stiftung für das sorbische Volk ist es dem sorbischen/wendischen Volk möglich, eigenverantwortlich zu entscheiden, welche kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen gefördert werden. Grundlage dessen ist ein Finanzierungsabkommen, welches eine begrenzte Laufzeit hat. Bei der Erstellung der Verträge besteht für Vertreter des sorbischen/wendischen Volkes jedoch kein Mitsprache- und Gestaltungsrecht, da der Finanzierungsabkommen nur zwischen Geldgebern verhandelt wird und Vertreter des sorbischen/wendischen Volkes erst nach Fertigstellung Kenntnis vom Inhalt erlangen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Hinsichtlich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens wird auf die Ausführungen im Bereich der Bildung verwiesen. Wir sehen die Notwendigkeit, zusätzliche sprachbildende Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung anzubieten. Dies ist Grundlage weiterer Maßnahmen in diesem Bereich.

Ferner wird auf die Ausführungen zum Strukturwandel und der Digitalisierung verwiesen.

Kontaktdaten:

DOMOWINA
Zwjazk Lužiskich Serbow/
Zwězk Łužyskich Serbow/
Bund Lausitzer Sorben

Postplatz/Póstowe naměsto 2
02625 Bautzen/Budyšin

E-mail: sekretariat@domowina.de

Stand: 30.11.2020

7. Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e.V.



Siebter Bericht zur Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Stellungnahme des Zentralrats und Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses des Europarats

Die Punkte 1-4 der als vorrangig eingestuften Empfehlungen des Ministerkomitees betreffen den Sprachunterricht, die Lehrerausbildung, die Ausstrahlung von Beiträgen im Fernsehen und den Gebrauch der Minderheitensprache in der Verwaltung. Wir möchten dazu auf unsere Stellungnahme zum 6. Staatenbericht, Punkt E. I. 4. c. verweisen, in der auf den öffentlichen Gebrauch des Romanes und den Sprachunterricht eingegangen wird. Unsere Feststellungen dazu haben nach wie vor Gültigkeit: Der Umgang mit dem Sinti-Romanes bedarf aufgrund der historischen Erfahrungen einer hohen Sensibilität. Die Mehrzahl der Sinti und Roma, vor allem aber die Überlebenden des NS-Völkermords lehnen eine offene Weitergabe der Sprache ab. Diesem Wunsch kann und will sich der Zentralrat und die ihm angeschlossenen Verbände nicht entziehen. Gleichwohl ist die Vermittlung der Sprache und die Sprachpflege ein wichtiges Anliegen der deutschen Sinti und Roma und sollte im Rahmen einer innerhalb der Minderheit geschaffenen Öffentlichkeit praktiziert und auch gefördert werden. Romanes ist eine bedeutende kulturelle Ressource der Minderheit. Einige Landesverbände des Zentralrats haben sprachpolitische Ziele in den Staatsverträgen mit ihren Ländern formuliert. Kleinere Vereine der Sinti und Roma bieten insbesondere Jugendlichen Sprachunterricht in Romanes an. Auch bei Fördermaßnahmen im Bildungsbereich, wie zum Beispiel Hausaufgabenhilfe, wird zum Teil die Minderheitensprache benutzt. Häufig beruhen diese Maßnahmen auf ehrenamtlichen Engagement. Nach Mitteilung des Landesverbandes Saarland muss ohne eine entsprechende Förderung der seit 2018 durchgeführte Sprachunterricht demnächst eingestellt werden.

Im Absatz 45. (S. 15/16) des Berichts des Sachverständigenausschusses wird nach einer möglichen Nutzung des Europäischen Roma-Instituts für Kunst und Kultur in Berlin (ERIAC) für das deutsche Romanes gefragt. In der Tat hat ERIAC für dieses Jahr eine Initiative zur "Romani Language Reform" ins Leben gerufen und sucht Experten und Expertinnen, um - etwas unspezifisch - "die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene fortzusetzen und Strategien und Standards zu entwickeln". Auch die Lehre der Sprache steht im Fokus. Es sollen Lehrbücher produziert und Unterrichtseinheiten entwickelt werden, die bis zum A1-Level für Erwachsene führen. Die Planung impliziert, dass der Spracherwerb eventuell auch für Nicht-Roma zugänglich gemacht werden kann. Abgesehen von der Problematik der sehr unterschiedlichen Varietäten

des Romanes, wird das Dokumentationszentrum sich an der geplanten Sprachreform von ERIAC aus den oben genannten Gründen nicht beteiligen.

Der Sachverständigenausschuss nimmt ebenda Bezug auf die Ankündigung einer zweisprachige Gedichtanthologie. Unter dem Titel "Djiparmissa. Klassische deutsche Gedichte auf Romanes" hat das Dokumentationszentrum den Band posthum unter der Herausgeberschaft des Übersetzers Reinhold Lagrene beim Heidelberger Wunderhornverlag 2018 publiziert. Die Frau des 2016 verstorbenen Sprachwissenschaftlers, Ilona Lagrene, hat zu "Djiparmissa" eine Lesung konzipiert, die sie im Frühjahr 2019 erstmals auf den Heidelberger Literaturtagen präsentierte. Weitere zahlreiche Auftritte folgten. Unter dem Eindruck der Pandemie ist die Lesung auch in digitaler Form im Internet abrufbar. Die Sprache Romanes wird damit einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt und gezeigt, dass es eine Sprache ist, deren Lebendigkeit und Vielfalt sich ebenso für den lyrischen Ausdruck eignet wie die Sprache der übersetzten Werke.

Heidelberg, 30.11.2020

Kontaktdaten:

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Bremeneckgasse 2
D-69117 Heidelberg, Germany
Tel : +49 (0) 6221 - 98 11 01
Fax : +49 (0) 6221 - 98 11 90
zentralrat@sintiundroma.de
<http://zentralrat.sintiundroma.de/>

8. Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland e.V.

Dem Sinti Allianz Deutschland e.V. wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Während des Berichtszeitraumes konnte kein Eingang einer Stellungnahme verzeichnet werden, die dem Siebten Sprachenbericht hätte beigefügt werden können.

G. Schlussbemerkungen

Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder werden sich mit den kritischen Äußerungen der Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten und der Sprechergruppe Niederdeutsch auseinandersetzen und im nächsten Sprachenbericht über weitere Fortschritte berichten. Auch in Zukunft wird an den Bemühungen zur weiteren Umsetzung der Sprachencharta festgehalten werden.